

## Unterrichtung

### durch die Bundesregierung

#### Vierter Sportbericht der Bundesregierung

	Seite
<b>I. Aufgabe des Berichts</b> .....	7
<b>II. Aufbau des Berichts</b> .....	7
<b>III. Allgemeine Grundsätze</b> .....	7
1    Staatliche Förderung des Sports .....	7
2    Finanzierungszuständigkeit .....	7
3    Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung .....	8
4    Verhältnis Staat — Sport .....	8
4.1  Autonomie des Sports .....	8
4.2  Subsidiarität der Sportförderung .....	8
4.3  Partnerschaftliches Zusammenwirken .....	8
4.4  Leistungssportprogramm der Bundesregierung .....	8
<b>IV. Maßnahmen der Bundesregierung</b> .....	9
<b>1</b> <b>Bundesminister des Innern</b> .....	9
1.1  Förderung des Deutschen Sportbundes .....	9
1.2  Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutsch- land .....	10
1.3  Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessport- fachverbände .....	11
1.3.1  Wettkampfprogramm .....	12
1.3.2  Schulungsprogramm .....	12
a)  Zentrale Lehrgänge .....	12
b)  Stützpunkttraining .....	12
c)  Sportinternate .....	13

	Seite	
1.3.3	Beobachtergruppen .....	14
1.3.4	Technische Hilfsmittel .....	14
1.3.5	Hauptamtliche Führungskräfte .....	14
1.3.6	Höhe der Förderungsleistungen .....	14
1.4	Bundestrainer .....	15
1.5	Aus- und Fortbildung der Trainer .....	15
1.6	Talentsuche und Talentförderung .....	16
1.7	Soziale Betreuung der Hochleistungssportler .....	17
1.8	Sportmedizinische Maßnahmen zugunsten der Hochleistungs- sportler .....	18
1.9	Förderung der Behindertensportverbände .....	19
1.10	Förderung des Sportstättenbaus .....	20
1.10.1	Höhe der Förderungsleistungen .....	20
1.10.2	Allgemeiner Sportstättenbau .....	20
1.10.3	Sportstättenbau für den Hochleistungssport .....	23
	a) Bundesleistungszentren .....	23
	b) Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte .....	24
	c) Sportinternate .....	24
1.11	Förderung der Sportwissenschaft — Bundesinstitut für Sport- wissenschaft .....	25
1.11.1	Ausgangslage .....	25
1.11.2	Allgemeiner Aufgabenbereich des Bundesinstituts für Sport- wissenschaft .....	25
1.11.3	Haushalts- und Stellenlage .....	26
1.11.4	Räumliche Unterbringung .....	26
1.11.5	Forschungskoordination und Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung .....	26
1.11.6	Geförderte Forschungsvorhaben .....	27
1.11.7	Beauftragter für Doping-Analytik .....	27
1.11.8	Sport- und Freizeitanlagen und -geräte .....	27
	a) Forschung .....	27
	b) Planung .....	28
	c) Demonstrativbauvorhaben .....	28
	d) Beratung von Einzelprojekten .....	28
	e) Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Länder und Prüfungsinstanzen .....	28
1.11.9	Dokumentation und Information .....	28
1.12	Fernsehlotterie „Glücksspirale“ .....	30
1.13	Sport im Bundesgrenzschutz .....	31
1.13.1	Breitensport im Bundesgrenzschutz .....	31
1.13.2	Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz .....	32

Gemäß Beschluß des Deutschen Bundestages vom 13. Mai 1971 — Drucksache VI/2152 — zugeleitet mit Schreiben des Bundesministers des Innern — S 1 — 370 000/32 — vom 21. Juli 1978.

	Seite
1.14 Förderung des Breiten- und Freizeitsports .....	32
1.15 Förderung des Schulsports .....	34
1.16 Innerdeutsche Sportbeziehungen .....	35
1.17 Sportförderung in den Entwicklungsländern .....	36
1.18 Sportkonferenzen .....	36
1.18.1 Deutsche Sportkonferenz .....	36
1.18.2 Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland .....	37
1.19 Internationale sportpolitische Initiativen .....	37
1.19.1 Europarat .....	37
a) Europäische Sportministerkonferenz .....	37
b) Informelle Arbeitsgruppe europäischer Sportminister ....	38
1.19.2 Internationale Konferenzen im Rahmen der UNESCO .....	38
1.19.3 Tripartite-Kommission .....	39
1.19.4 Europäische Sportkonferenz .....	39
1.19.5 Bewertung der internationalen sportpolitischen Aktivitäten ..	40
<b>2      Auswärtiges Amt .....</b>	<b>40</b>
<b>3      Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....</b>	<b>41</b>
3.1 Behindertensport .....	41
3.1.1 Wesen des Behindertensports .....	41
3.1.2 Gesetzliche Grundlagen des Behindertensports .....	41
a) Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz .....	41
b) Allgemeiner Behindertensport .....	41
3.1.3 Durchführung des Behindertensports .....	41
3.1.4 Mittel für den Behindertensport .....	41
3.1.5 Versehrtensportabzeichen .....	42
3.2 Sport im Arbeitsleben .....	42
3.3 Betreuung ausländischer Arbeitnehmer .....	42
3.4 Sport im Zivildienst .....	42
<b>4      Bundesminister der Verteidigung .....</b>	<b>42</b>
4.1 Sport in der Bundeswehr .....	42
4.2 Sportausbildung .....	43
4.3 Sportprüfungen und Wettkämpfe .....	43
4.4 Sportausbilder .....	44
4.5 Sportstätten .....	44
4.6 Sportbekleidung und Sportgerät .....	45
4.7 Sportschule der Bundeswehr .....	45
4.8 Leistungssport in der Bundeswehr .....	46

	Seite
4.9	Haushaltsmittel für den Sport . . . . . 47
<b>5</b>	<b>Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit . . . . . 48</b>
5.1	Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans . . 48
5.1.1	Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände . . . . . 48
5.1.2	Bundesjugendspiele . . . . . 48
5.2	Deutsch-Französisches Jugendwerk . . . . . 49
5.2.1	Organisation und Aufgaben . . . . . 49
5.2.2	Gruppenaustausch . . . . . 49
5.2.3	Plein-air-Sport . . . . . 49
5.2.4	Ausbildungsprogramme . . . . . 49
5.2.5	Leistungssport . . . . . 49
5.2.6	Sportwissenschaft . . . . . 49
5.2.7	Kooperation der Spitzenorganisationen . . . . . 50
5.3	Sport und Spiel für ältere Menschen . . . . . 50
5.4	Sport für Behinderte . . . . . 50
<b>6</b>	<b>Bundesminister für Verkehr . . . . . 51</b>
6.1	Förderung des Betriebs- und Ausgleichssports im Bereich der Deutschen Bundesbahn . . . . . 51
6.2	Wassersport . . . . . 51
6.3	Luftsport . . . . . 52
6.4	Motorsport . . . . . 52
<b>7</b>	<b>Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen . . . . . 52</b>
7.1	Dienstlicher Ausgleichssport . . . . . 52
7.2	Postsportvereine . . . . . 52
7.3	Höhe der Förderungsleistungen . . . . . 53
<b>8</b>	<b>Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen . . . . . 54</b>
8.1	Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet . . . . . 54
8.2	Innerdeutsche Sportbegegnungen . . . . . 54
8.3	Förderung von Sportmaßnahmen in Berlin . . . . . 54
8.4	Deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sport- jugend . . . . . 54
8.5	Höhe der Haushaltsmittel . . . . . 54
<b>9</b>	<b>Bundesminister für Bildung und Wissenschaft . . . . . 54</b>
9.1	Sport im Bildungswesen . . . . . 54
9.2	Förderung des Sports im Kindergarten- und Schulbereich . . . . 55
9.3	Sport im Hochschulbereich . . . . . 56

	Seite
9.4 Sport für behinderte und sozial benachteiligte Kinder, Jugendliche und Studenten .....	57
9.5 Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport .....	58
9.6 Forschungsförderung/Modellversuchsschwerpunkte .....	58
<b>10 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....</b>	<b>59</b>
<b>11 Bundesminister der Finanzen — Sport und Steuern .....</b>	<b>59</b>
11.1 Begriff des Sports .....	59
11.2 Steuervergünstigungen .....	59
11.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe .....	60
11.4 Zweckbetriebe .....	60
11.5 Vermögensverwaltung .....	60
11.6 Steuererleichterungen durch die Reform der Abgabenordnung	60
11.7 Steuererleichterungen durch die Körperschaftsteuerreform ..	61
11.8 Übungsleiter .....	62
11.9 Spendenbescheinigungskompetenz .....	62
11.10 Zahlung von Ablösesummen .....	62
<b>12 Förderung des Sports in den Entwicklungsländern .....</b>	<b>63</b>
12.1 Zielsetzung und Förderungsbereiche .....	63
12.2 Förderungskonzeption und Förderungsinstrumentarium der Bundesregierung .....	63
12.2.1 Allgemeine Grundsätze .....	63
12.2.2 Förderungskonzeption .....	64
12.2.3 Förderungsinstrumentarium .....	64
12.3 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern .....	65
12.4 Förderungsbeträge .....	65
<b>13 Unterstützung der Sportvereine durch den Bund .....</b>	<b>65</b>
<b>V. Anhang .....</b>	<b>67</b>
1 Leistungssportprogramm der Bundesregierung .....	67
2 Bundesstützpunkte 1978 .....	73
3 Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund .....	77
4 Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten .....	78
5 Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren .....	83

		Seite
6	Zweites Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft .....	86
7	Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz .....	98
8	Resolutionen der II. Europäischen Sportministerkonferenz vom 4. bis 7. April 1978 in London .....	100
8.1	Resolution über „Sport in der Gesellschaft“ .....	100
8.2	Resolution über die künftige europäische Zusammenarbeit ..	100
8.3	Resolution über ethische und humane Probleme im Sport ....	102
9	Abschlußkommuniqué der III. Europäischen Sportkonferenz vom 12. bis 15. Mai 1977 in Kopenhagen .....	104
10	Liste der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft geförderten Projekte .....	106
11	Gesamtübersicht über die Höhe der in den Haushaltsjahren 1976, 1977 und 1978 bereitgestellten Sportförderungsmittel des Bundes .....	108

## I. Aufgabe des Berichts

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung durch Beschluß vom 13. Mai 1971 — Drucksache VI/2152 — anlässlich der Beratungen über den ersten Bericht der Bundesregierung vom 28. August 1970 zur Sportförderung — Drucksache VI/1122 — gebeten, ihm alle zwei Jahre einen Bericht über die Sportförderungsmaßnahmen der Bundesregierung zu erstatten.

Der Zweite Sportbericht der Bundesregierung — Drucksache 7/1040 — ist dem Deutschen Bundestag am 23. September 1973, der dritte Bericht — Drucksache 7/4609 — am 21. Januar 1976 zugeleitet worden.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien wird nunmehr der Vierte Sportbericht der Bundesregierung vorgelegt. Er ist zugleich Rückblick und Ausblick.

## II. Aufbau des Berichts

Der Aufbau dieses Berichts richtet sich im wesentlichen nach dem Aufbauschema des Dritten Sportförderungsberichts. Nach der Erörterung allgemeiner Grundsätze werden die Sportförderungsmaßnahmen der einzelnen Ressorts behandelt.

Die Sportförderung in den Entwicklungsländern sowie die Möglichkeiten des Bundes zur Unterstützung der Sportvereine sind in gesonderten Abschnitten dargestellt. Erstmals sind in Abschnitt IV des Berichts folgende Beiträge aufgenommen worden:

- „Förderung der Behindertensportverbände“ (vgl. Nummer 1.9)
- „Fernsehlotterie Glücksspirale“ (vgl. Nummer 1.12)
- „Internationale sportpolitische Initiativen“ (vgl. Nummer 1.19)
- „Bundesminister der Finanzen — Sport und Steuern“ (vgl. Nummer 11).

Dem Bericht ist ein Anhang beigelegt, der ergänzende Informationen enthält.

## III. Allgemeine Grundsätze

### 1 Staatliche Förderung des Sports

Staatliche Sportpolitik ist in einem umfassenden Sinne Gesellschaftspolitik. Sie hat enge Bezüge zur Gesundheits-, Bildungs- und Jugendpolitik, aber auch zur Umwelt-, Sozial- und Strukturpolitik.

Staatliche Sportförderung stellt keinen Akt bloßer Gefälligkeit dar. Sie ist vielmehr — nach Maßgabe der jeweiligen haushaltsmäßigen Gegebenheiten — eine selbstverständliche Aufgabe der öffentlichen Hand im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die Palette staatlicher Förderungsaktivitäten ist weit gespannt.

### 2 Finanzierungszuständigkeit

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche generelle Regelung der Finanzierungszuständigkeit für die Sportförderung. Nach Artikel 30 GG obliegt diese Kompetenz grundsätzlich den Ländern. Der Bund besitzt jedoch für sportrelevante Teilgebiete eine ungeschriebene Finanzierungszuständigkeit aus

der Natur der Sache und des Sachzusammenhangs (vgl. hierzu BVerfGE 22, 182 und 217), soweit nicht Artikel 32 GG für die auswärtigen Beziehungen, Artikel 91 a GG für den Hochschulbau und Artikel 91 b GG für die Bildungsplanung und die überregionale wissenschaftliche Forschungsförderung spezielle Zuständigkeiten des Bundes normieren.

In Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts haben sich Bund und Länder nach Verabschiedung des Finanzreformgesetzes über den Umfang der ungeschriebenen Finanzierungszuständigkeit des Bundes — auch soweit sie den Sport betrifft — verständigt. Das Ergebnis hat seinen Niederschlag im Entwurf einer „Verwaltungsvereinbarung über die Finanzierung öffentlicher Aufgaben von Bund und Ländern“ (Flurbereinigungsabkommen) gefunden, der im Auftrag der Bundesregierung und der Ministerpräsidentenkonferenz der Länder von einer Bund-Länder-Verhandlungskommission erarbeitet worden ist. Der Entwurfsfassung hat das Bundeskabinett zugestimmt. Danach hat der Bund eine Zuständigkeit für Vorhaben, die der gesamtstaat-

lichen Repräsentation dienen (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften). Er kann Maßnahmen bundeszentraler nichtstaatlicher Organisationen finanzieren, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und durch ein Land allein nicht wirksam unterstützt werden können.

Darüber hinaus ist der Bund aus der Natur der Sache und des Sachzusammenhangs legitimiert, den Sport im Bereich der internationalen und innerdeutschen Beziehungen, im Zonenrandgebiet sowie im Rahmen der Ressortforschung zu fördern. Er kann den Sport in seinem eigenen Dienstbereich — insbesondere bei Bundeswehr und Bundesgrenzschutz — betreiben und Fragen des Sports im Rahmen seiner Gesetzgebungskompetenz berücksichtigen. Solche gesetzlichen Regelungen finden sich vor allem auf den Gebieten des Steuer- und Sozialwesens, der Raumordnung und des Städtebaus. Sportrelevante Normen enthalten beispielsweise das Jugendarbeitsschutzgesetz, die neue Abgabenordnung, das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege sowie das Bundeswaldgesetz.

### **3 Zuständigkeiten innerhalb der Bundesregierung**

Der Bundesminister des Innern ist innerhalb der Bundesregierung für alle Angelegenheiten der Sportförderung zuständig, soweit nicht — wie im Abschnitt IV dargelegt — ressortzugehörige Sonderzuständigkeiten anderer Bundesminister bestehen. Er koordiniert die Sportförderungsmaßnahmen der Ressorts. Die in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallenden Maßnahmen dieses Berichts sind finanziell abgesichert.

## **4 Verhältnis Staat—Sport**

### **4.1 Autonomie des Sports**

Der Sport ist innerhalb des historisch gewachsenen Rahmens grundsätzlich originäre Sache der Sportorganisationen. Diese regeln ihre Angelegenheiten in selbstverantwortlicher autonomer Entscheidung. Unabhängigkeit und Selbstverantwortung sind fundamentale Prinzipien im Verhältnis des Staates zum Sport. Dieser Standpunkt hat die Beziehungen des Staates zum Sport seit Beginn der Sportförderung durch die Bundesregierung bestimmt. Die mit der Vergabe öffentlicher Mittel zwangsläufig nach Verfassung und Gesetz verbundenen Kontrollfunktionen der zuständigen verfassungsmäßigen Organe, d. h. die Verantwortlichkeit der Bundesregierung und des zuständigen Ressortministers gegenüber dem Parlament, dürfen aber nicht eingeschränkt werden.

### **4.2 Subsidiarität der Sportförderung**

Der Bund gewährt den zentralen Sportorganisationen finanzielle Zuwendungen für die sportlichen und organisatorischen Maßnahmen, die im Bundesinteresse liegen. Er leistet diese Hilfe jedoch nur, wenn und soweit die eigenen Kräfte und Mittel der Sport-

organisationen nicht ausreichen. Nach diesem Grundsatz der Subsidiarität ist staatliche Sportförderung Hilfe zur Selbsthilfe.

### **4.3 Partnerschaftliches Zusammenwirken**

Partnerschaft ist Ausdruck der Autonomie des Sports. Sie ist Voraussetzung für eine effektive Sportförderung, denn nur mit- und aufeinander abgestimmte Aktivitäten von Sport und Staat gewährleisten den Erfolg. Dies gilt auch für eigene organisatorische Maßnahmen der öffentlichen Hand, wie z. B. im Sportstättenbau und in der Sportwissenschaft.

Das partnerschaftliche Verhältnis der öffentlichen Hand zum Sport vollzieht sich — analog dem föderalistischen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland — auf unterschiedlichen Ebenen.

Ausgangspunkt sind die Kommunen als originäre Partner der Vereine, daran schließen sich die Länder als originäre Partner der Sportorganisationen auf Landesebene an und zuletzt folgt der Bund als originärer Partner der Sportorganisationen auf Bundesebene. Wesentlicher Inhalt dieses Stufenverhältnisses ist es, daß die höhere Organisationseinheit erst dann gefordert ist, wenn die Mittel und Möglichkeiten der orts- oder sachnäheren Einheit versagen.

Die Aufgaben der Bundesregierung erschöpfen sich nicht in der bloßen Mittelbereitstellung. Die Bundesregierung sieht vielmehr einen Schwerpunkt ihrer partnerschaftlichen Funktion darin, die Pläne und Vorstellungen des Sports „flankierend“ zu unterstützen sowie Anregungen und Impulse zu geben. Ziel aller Bemühungen der Bundesregierung ist es, ein Klima zu schaffen, das dem Sport in unserem Lande günstig ist und seine optimale Entfaltung ermöglicht.

### **4.4 Leistungssportprogramm der Bundesregierung**

Die vorgenannten Grundsätze zum Verhältnis Staat/Sport bilden den Orientierungsrahmen für das Arbeitsprogramm der Bundesregierung. Dieses Programm baut auf der bisherigen Förderungspraxis auf. In vielen Punkten ist es weiterentwickelt und auf neue Erfordernisse ausgerichtet worden.

Dies gilt vor allem für die Förderungskonzeptionen im Leistungs- und Hochleistungssport, die in ein Leistungssportprogramm der Bundesregierung Eingang gefunden haben. Der Bundesminister des Innern hat der Öffentlichkeit das Leistungssportprogramm der Bundesregierung erstmals in der Sportdebatte des Deutschen Bundestages am 14. November 1974 vorgestellt. Es ist mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt worden und geht davon aus, daß nur ein differenziertes Förderungsinstrumentarium den unterschiedlichen Leistungsanforderungen der jeweiligen Fachverbände Rechnung tragen kann. Das Programm ordnet den einzelnen Förderungsbeiräten (wie etwa zentrale Lehrgänge, Talentsuche und Talentförderung, Stützpunkttraining) jeweils die Ziele der Förderung, die Förderungsmaßnahmen



und schließlich — unter dem Aspekt der Fortentwicklung der Förderung — die beabsichtigten weiteren Vorhaben zu. Der Rahmen der Förderungsmaßnahmen reicht von der Finanzierung bestimmter Aktivitäten über die Erarbeitung von Modellen und Plänen bis hin zu sportwissenschaftlichen Projekten. Die Gesamtkonzeption wird von der Leitlinie beherrscht, daß unterschiedliche Leistungsanforderungen auch unterschiedliche Ansatzpunkte für die Förderung verlangen.

Das Programm hat sich bewährt und ist Grundlage einer differenzierten Mittelvergabe. Es wird durch Richtwerte der Selbstverwaltung des deutschen Sports ergänzt, die ihren Niederschlag in der Grundsatzerklärung für den Spitzensport, dem Förderungskonzept für den Spitzensport und den Rahmenricht-

linien für die Bekämpfung des Doping gefunden haben.

Nach den Olympischen Spielen 1976 ist das Leistungssportprogramm unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes überprüft und mit dem Ziel fortgeschrieben worden, unseren Athleten gleiche Chancen im internationalen Wettkampf einzuräumen. Sportförderung nach dem Leistungssportprogramm wird mit Mitteln unseres Gesellschaftssystems betrieben — eines Gesellschaftssystems, dem der Staatsamateur östlicher Prägung ebenso fremd ist wie der Hochschulamateur westlicher Länder.

Die Schwerpunkte dieses Programms werden in Abschnitt IV des Berichts im einzelnen dargestellt. Der Wortlaut des Programms ist im Anhang 1 abgedruckt.

## IV. Maßnahmen der Bundesregierung

Die einzelnen Ressorts der Bundesregierung führen folgende Sportförderungsmaßnahmen durch:

### 1 Bundesminister des Innern

#### 1.1 Förderung des Deutschen Sportbundes

##### 1.1.1

Der Deutsche Sportbund (DSB) ist eine freie Gemeinschaft der deutschen Turn- und Sportverbände und Sportinstitutionen. Er erstrebt die Einheit im deutschen Sport und erkennt die organisatorische, finanzielle und fachliche Selbständigkeit seiner Mitgliedsorganisationen an.

##### 1.1.2

Dem Deutschen Sportbund gehören ordentliche und außerordentliche Mitgliedsorganisationen an.

Er ist die mit Abstand größte Personenvereinigung in der Bundesrepublik Deutschland. Seine Mitgliederzahl beträgt ca. 15 Millionen, die in ca. 47 000 Sportvereinen organisiert sind.

##### 1.1.3

Der Deutsche Sportbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Erfüllung seiner Aufgaben — die allgemeine Förderung des Sports, die Förderung der Mitgliedsorganisationen, die Vertretung des deutschen Sports in verbandsübergreifenden Angelegenheiten sowie die gutachtliche Tätigkeit für die Bundesregierung in sportfachlichen Fragen — liegt überwiegend im Bundesinteresse. Die Bundesregierung hat dem Deutschen Sportbund daher im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen und finanziellen Möglichkeiten bis zu seinem von ihm selbst gewünschten Ausscheiden aus der institutionellen Förderung zum 30. Juni 1978 Mittel für

die Durchführung seiner Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Die künftige Selbstfinanzierung des Deutschen Sportbundes stützt sich neben erhöhten Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen im wesentlichen auf Erlöse aus der Fernsehlotterie „Glücksspirale“. Allein aus der „Glücksspirale 1977“ sind dem Deutschen Sportbund im Haushaltsjahr 1978 rd. 6 Millionen DM zugeflossen, die er zur Finanzierung seiner Aufgaben verwenden kann (wegen weiterer Einzelheiten vgl. insbesondere Nummer 1.1.7).

##### 1.1.4

Die dem Deutschen Sportbund im Berichtszeitraum für zentrale Führungsaufgaben und Sondermaßnahmen (u. a. für die Anstellung von Bundestrainern) bereitgestellten Bundesmittel sind nicht unerheblich gestiegen.

Dies ist insbesondere auf eine Verstärkung der Förderung im Bereich der sportmedizinischen Untersuchungen und der Bundestrainer zurückzuführen. Im Personaltitel weist der Wirtschaftsplan des Deutschen Sportbundes derzeit 73 Stellen (ohne Deutsche Sportjugend) aus. Beim Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes (BA-L) sind 20 hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt. Die Tätigkeit dieses Ausschusses hat für die Bundesregierung besondere Bedeutung. Der Ausschuß, der maßgeblich für die Entwicklung des Hochleistungssports in unserem Lande verantwortlich ist, berät und unterstützt die Bundessportfachverbände auf dem Gebiet der Organisation und Planung sowie in Fragen der Schulungsmaßnahmen und des Trainings. Er hat die Organisationsstruktur und Kooperationsfähigkeit des Leistungssports in unserem Lande durch ein Förderungskonzept sowie durch das sogenannte Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes nachhaltig beeinflusst und auch hierdurch wesentlich dazu beigetragen, das Leistungsniveau der Spitzenkader der Bundessportfachverbände anzuheben.

**1.1.5**

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit unterstützt die Bundesregierung auch die Bemühungen des Deutschen Sportbundes, die Führungs- und Verwaltungsstruktur des Sports durch Errichtung und Unterhaltung von Verwaltungs- und Ausbildungsstätten zu verbessern.

Nach der Errichtung des „Hauses des deutschen Sports“ im Jahre 1972 in Frankfurt, dessen Investitionskosten überwiegend vom Bund getragen worden sind, ist im Frühjahr 1978 mit dem Bau der Führungs- und Verwaltungsschule des Deutschen Sportbundes begonnen worden. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich an den Baukosten der Schule (ca. 4,7 Millionen DM) mit 2,8 Millionen DM (als Höchstbetrag) zu beteiligen. Das Land Berlin übernimmt 40 v. H. der Investitionskosten. Die Schule wird ihre Arbeit voraussichtlich Ende 1979 aufnehmen. Träger der Schule ist der Deutsche Sportbund.

Hohen Stellenwert als Ausbildungsstätte für den Sport hat die Trainerakademie Köln (vgl. Nummer 1.5). An den Investitionskosten hat sich der Bund neben dem Land Nordrhein-Westfalen im Verhältnis 60 zu 40 beteiligt. Im gleichen Verhältnis tragen Bund und Land die Unterhaltungskosten.

**1.1.6**

Die Höhe der vom Bundesminister des Innern dem Deutschen Sportbund in den Jahren 1970 bis 1977 im Rahmen der institutionellen Förderung gewährten Zuwendungen veranschaulicht nachstehende Übersicht:

Jahr	Zentrale Führungsaufgaben DM	Bundestrainer DM	Sondermaßnahmen DM	insgesamt DM
1970	990 000	2 600 000	100 000	3 690 000
1971	1 767 500	2 675 000	100 000	4 542 500
1972	2 409 500	2 770 000	—	5 179 500
1973	3 354 900	3 000 000	—	6 354 900
1974	3 626 500	3 200 000	—	6 826 500
1975	4 355 000	3 760 000	—	8 115 000
1976	5 031 600	4 200 000	—	9 231 600
1977	4 824 000	4 630 000	—	9 454 000

In der Tabelle sind die Mittel nicht aufgeführt, die dem Deutschen Sportbund zusätzlich als Erlösanteile am Zweckertrag der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ (vgl. Nummer 1.12) zugeflossen sind.

**1.1.7**

Das Ausscheiden des Deutschen Sportbundes aus der institutionellen Förderung des Bundes zum 30. Juni 1978 ist vom Hauptausschuß des Sportbundes am 3. Dezember 1977 beschlossen und von dessen Bundestag am 27. Mai 1978 bestätigt worden.

Der bisherige Kernhaushalt des Deutschen Sportbundes (Gesamthaushalt abzüglich der Kosten für

Bundestrainer und Trainerakademie; Volumen 1977: rd. 6,6 Millionen DM) soll künftig aus Eigenmitteln des Deutschen Sportbundes finanziert werden (vgl. Nummer 1.1.3). Noch im Haushalt 1978 des Bundesministers des Innern sind für die institutionelle Förderung des Deutschen Sportbundes 4 760 000 DM ausgewiesen. Bei der Veranschlagung dieses Betrages war die Fortdauer dieser Förderungsart im laufenden Haushaltsjahr 1978 vorausgesetzt worden.

Jährlich rd. 2 Millionen DM erwartet jedoch der Deutsche Sportbund auch in den folgenden Jahren aus Bundesmitteln im Wege der Projektförderung. Hiermit soll die Bundesregierung Maßnahmen des Deutschen Sportbundes fördern, die im Grundsatz bereits bisher im Rahmen der institutionellen Förderung finanziert worden sind (sportmedizinische Untersuchungen, Beobachtungsmaßnahmen des Bundesausschusses für Leistungssport, Kosten für Veröffentlichungen, Lehrgänge und Seminare).

Die Bundesregierung ist vorbehaltlich der Zustimmung des Parlaments bereit, die durch das Ausscheiden des Deutschen Sportbundes aus der institutionellen Förderung frei geworden Mittel für andere Zwecke des Sports einzusetzen, insbesondere für Maßnahmen der Fachverbände auf dem Gebiet der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung der Spitzensportler sowie für die Bundestrainer (Verbesserung des Vergütungsrahmens und Erhöhung der Zahl der Trainer).

**1.1.8**

Eine herausragende Sondermaßnahme, an deren Finanzierung sich die Bundesregierung bereits in der Vorbereitungsphase beteiligt, ist die IV. Europäische Sportkonferenz, die im Jahre 1979 in Berchtesgaden stattfinden wird. Der Deutsche Sportbund ist dabei Gastgeber der Repräsentanten der nationalen Dachorganisationen des Sports aus Ländern West- und Osteuropas (vgl. im einzelnen Nummer 1.19.4).

**1.2 Förderung des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland****1.2.1**

Das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (NOK) ist nach den Regeln des Internationalen Olympischen Komitees eine unabhängige und selbstständige Organisation innerhalb der Selbstverwaltung des deutschen Sports. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und hat insbesondere die Aufgabe, olympisches Ideengut zu verbreiten und die Teilnahme von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland an den Olympischen Spielen vorzubereiten.

**1.2.2**

Die Bundesregierung hat an der sachgerechten Erfüllung der Aufgaben des Nationalen Olympischen Komitees ein besonderes Interesse und stellt ihm daher Mittel zur Finanzierung seiner Aufgaben zur Verfügung. In den Berichtszeitraum fallen beispiels-

weise beträchtliche Zuwendungen für die Entsendung der deutschen Mannschaften zu den Olympischen Spielen.

Mit Ablauf des Jahres 1976 ist das Nationale Olympische Komitee aus der institutionellen Förderung des Bundes ausgeschieden, da es seitdem über hinreichende Eigenmittel, insbesondere aus den Erlösen des Verkaufs kanadischer Olympiamünzen und aus Erträgen der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ (vgl. Nummer 1.12), zur Finanzierung des allgemeinen Geschäftsbedarfs verfügt. Die Bundesregierung stellt dem Nationalen Olympischen Komitee im Wege der Projektförderung jedoch auch weiterhin Mittel zur Finanzierung bestimmter Maßnahmen (z. B. Wahrnehmung internationaler Aufgaben durch den Präsidenten, Vorbereitung des Olympischen Kongresses) zur Verfügung. Im Jahre 1977 wurden für diese Zwecke insgesamt 203 500 DM gewährt.

### 1.2.3

Schwerpunkte der finanziellen Förderung in den kommenden Jahren werden die Entsendung deutscher Mannschaften zu den Olympischen Spielen 1980 in Lake Placid und Moskau sowie die Durchführung des Olympischen Kongresses im Jahre 1981 in der Bundesrepublik Deutschland (Baden-Baden) sein. An dem — auch aus der Sicht der Bundesregierung außerordentlich bedeutenden — Olympischen Kongreß, der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) veranstaltet wird und mit dessen Durchführung das Nationale Olympische Komitee für Deutschland beauftragt wurde, nehmen die Nationalen Olympischen Komitees und die vom Internationalen Olympischen Komitee für die olympischen Sportarten anerkannten internationalen Sportverbände teil.

### 1.2.4

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland bis zu seinem Ausscheiden aus der institutionellen Förderung (Ende 1976) gewährten Bundesmittel:

Jahr	Zentrale Führungsaufgaben DM	Teilnahme an Olympischen Spielen DM	Insgesamt DM
1970	310 000	—	310 000
1971	447 000	750 000	1 197 000
1972	436 000	1 803 000	2 239 000
1973	416 600	—	416 600
1974	475 100	—	475 100
1975	610 100	—	610 100
1976	680 900	4 700 000 *)	5 380 900 *)

\*) Für die Teilnahme an den Olympischen Spielen wurde tatsächlich nur ein Betrag in Höhe von 3 637 000 DM beansprucht, so daß insgesamt nur 4 317 900 DM abgeflossen sind.

### 1.3 Förderung der Leistungssportmaßnahmen der Bundessportfachverbände

Entsprechend der besonderen Verantwortung des Bundes für den Hochleistungssport nimmt die Förderung der leistungssportrelevanten Schulungs- und Wettkampfprogramme der Bundessportfachverbände eine zentrale Stellung in der Sportförderung des Bundesministers des Innern ein. Diese Förderungsmaßnahmen sollen die Voraussetzungen für einen hohen Leistungsstand des Spitzensports in der Bundesrepublik Deutschland schaffen.

Die Schulungs- und Wettkampfmaßnahmen der Bundessportfachverbände sind im Zusammenhang mit der fortschreitenden internationalen Entwicklung im Hochleistungssport auch im Berichtszeitraum ständig erweitert worden. Hand in Hand damit sind die Förderungsleistungen des Bundes kontinuierlich gestiegen. Schwerpunktmäßig wurden nach den Olympischen Spielen 1976 Maßnahmen der Bundessportfachverbände unterstützt, die der Sichtung und Förderung von Talenten im Hinblick auf die Olympischen Spiele 1980 in Lake Placid und Moskau und dem Ausbau des Systems der Trainingsstützpunkte (vgl. Nummer 1.3.2 b) dienen.

Im Jahre 1977 und im ersten Halbjahr 1978 förderte der Bundesminister des Innern die Schulungs- und Wettkampfprogramme von rd. 50 Spitzenverbänden und Sportverbänden mit besonderer Aufgabenstellung.

Die Zuwendungen werden den Bundessportfachverbänden nicht als institutionelle Zuschüsse (Zuschüsse zur Deckung der gesamten Ausgaben des Zuschußempfängers), sondern zur Förderung einzelner Vorhaben (Projektförderung) gewährt. Die jeweilige Höhe der Zuwendungen trägt der unterschiedlichen Finanzausstattung der Spitzenverbände und damit deren Finanzbedarf Rechnung. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip (vgl. Abschnitt III Nr. 4.2). Nur wenigen Fachverbänden stehen ausreichende Eigenmittel zur Verfügung, wie z. B. dem Deutschen Fußball-Bund. Die Mehrzahl der Bundessportfachverbände finanziert ihre zentralen Maßnahmen überwiegend aus Mitteln des Bundes. Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen wird auf der Grundlage von Jahresplanungen der Bundessportfachverbände in Planungsgesprächen zwischen dem Bundesminister des Innern, den Bundessportfachverbänden und dem Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes getroffen. Die Planungsgespräche sind nach wie vor ein wirksames Instrument zur Abstimmung des sportfachlich Gebotenen mit dem finanziell und rechtlich Möglichen.

Der Durchführung der Planung dienen Realisierungsgespräche, die in regelmäßigen Zeitabständen stattfinden.

Der haushaltsmäßige Vollzug der Förderungsentscheidungen des Bundesministers des Innern und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Bundesmittel sind dem Bundesverwaltungsamt in Köln — einer zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststelle — übertragen.

Das Förderungsprogramm für die Bundessportfachverbände umfaßt im wesentlichen folgende Maßnahmen:

### 1.3.1 Wettkampfprogramm

Zum Wettkampfprogramm der Bundessportfachverbände gehören die Ausrichtung bedeutender nationaler und internationaler Wettkämpfe in der Bundesrepublik Deutschland sowie die Entsendung deutscher Spitzensportler zu internationalen Wettkämpfen im Ausland.

Herausragende Veranstaltungen des Wettkampfprogramms sind Welt- und Europameisterschaften sowie Olympische Spiele. Entsprechende Beispiele waren 1976 und 1977:

- Olympische Spiele 1976 in Innsbruck und Montreal
- Hockey-Weltmeisterschaften der Damen 1976 in Berlin
- Europa-Hallenmeisterschaften der Leichtathleten 1976 in München
- Weltmeisterschaften im Gewichtheben 1977 in Stuttgart
- Weltcup der Leichtathleten 1977 in Düsseldorf
- Europameisterschaften im Judo 1977 in Ludwigshafen.

Im Jahre 1978 ist eine besonders große Zahl herausragender Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verzeichnen:

- Weltmeisterschaften Ski Alpin in Garmisch-Partenkirchen
- Schwimm-Weltmeisterschaften in Berlin
- Weltmeisterschaften im Radfahren in München (Bahn-Wettbewerb), Köln und auf dem Nürburgring (Straßenfahren)
- Fecht-Weltmeisterschaften in Hamburg
- Europameisterschaften im Tischtennis in Duisburg
- Weltmeisterschaften der Springreiter 1978 in Bad Aachen.

### 1.3.2 Schulungsprogramm

Das Schulungs- und Trainingsprogramm der Bundessportfachverbände für die Hochleistungssportler umfaßt:

- zentrale Lehrgänge
- Schulung in Trainingsstützpunkten
- Schulung in Internaten.

Einbezogen sind die Angehörigen der Nationalkader A, B und C.

Die Kaderzugehörigkeit bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

- Kader A: Sportler der internationalen Spitzenklasse
- Kader B: Sportler der nationalen Spitzenklasse
- Kader C: Nachwuchssportler, die zum Aufrücken in die Kader A und B geeignet sind.

Weitere Kriterien für die Einordnung von Sportlern der verschiedenen Sportarten in die einzelnen Kader legt der Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes gemeinsam mit den Bundessportfachverbänden fest.

#### a) Zentrale Lehrgänge

Die zentralen Trainingslehrgänge der Bundessportfachverbände dienen der konditionellen, sporttechnischen und sporttaktischen Schulung und Leistungskontrolle der Spitzensportler sowie der systematischen Vorbereitung auf nationale und internationale Wettkämpfe. Sie ergänzen das Training der Hochleistungssportler in Trainingsstützpunkten (vgl. nachfolgend unter b) und Vereinen).

Die Lehrgänge finden weitgehend in Bundes- und Landesleistungszentren statt. Bestimmte sportfachliche Gründe (z. B. Schneelage, Höhentherapie) machen es gelegentlich notwendig, diese Veranstaltungen auch außerhalb der Leistungszentren — gegebenenfalls im Ausland — durchzuführen.

#### b) Stützpunkttraining

Stützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Sportfachverbände an Schwerpunktsorten des Hochleistungssports. Sie sollen optimale Voraussetzungen für ein kontinuierliches Training in erreichbarer Entfernung zum Wohnsitz und Arbeitsplatz des Spitzensportlers schaffen.

Die Stützpunkte haben große Bedeutung im Rahmen der Schulungsarbeit der Bundessportfachverbände gewonnen. Maßgebend für ihre Schaffung war vor allem, daß die

- Voraussetzungen und Bedingungen für ein angemessenes Training in Reichweite zum Wohn- und Arbeitsort vielfach unzureichend waren und
- Spitzensportler sich aus familiären, beruflichen oder schulischen Gründen oftmals außerstande sahen, das erforderliche Trainingspensum innerhalb der zentralen Lehrgangsarbeit der Fachverbände voll zu erfüllen.

Bei der Einrichtung von Stützpunkten geht es grundsätzlich nicht um die Schaffung neuer Sportanlagen. Im Vordergrund steht vielmehr, die in Schwerpunktbereichen des Hochleistungssports bereits vorhandenen Trainingskapazitäten gezielt zusammenzufassen und dem Hochleistungstraining unter der sportfachlichen Regie des jeweiligen Fachverbandes nutzbar zu machen.

Für das Stützpunkttraining kommen hiernach vor allem Bundes- und Landesleistungszentren sowie geeignete Sportstätten leistungsstarker Vereine in Betracht.

Organisatorische Träger der Stützpunkte sind Bundessportfachverbände, in der Regel zusammen mit leistungsstarken Vereinen oder Landessportfachverbänden. Die sportfachliche Betreuung des Stützpunktes obliegt dem zuständigen Bundessportfachverband. Den Stützpunkten und Leistungszentren sind vielfach Fördergruppen der Bundeswehr (vgl. Nummer 4.8) zugeordnet. Es ist vorgesehen, daß künftig

auch in größerem Umfang dem Bundesgrenzschutz angehörende Hochleistungssportler in die Schulungsmaßnahmen der Bundesportfachverbände in Leistungszentren und Stützpunkten einbezogen werden (vgl. Nummer 1.13.2).

Um möglichst einheitliche Bedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären, hat der Bundesminister des Innern unter Beteiligung des Deutschen Sportbundes, der für den Sport zuständigen Ministerien der Bundesländer und der kommunalen Spitzenverbände „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten“ (vgl. Anhang 4) erarbeitet und innerhalb seines Förderungsbereiches mit Wirkung vom 5. April 1977 angewendet.

Aus diesen Richtlinien sind folgende Regelungen hervorzuheben:

- Es wird zwischen Bundesstützpunkten (Stützpunkten der Spitzenverbände) und Landesstützpunkten (Stützpunkten der Landesfachverbände) unterschieden. Die Bundesstützpunkte dienen vor allem der Schulung der Angehörigen der Spitzenkader (Kader A, B und C), gleichzeitig aber auch der Schulung anderer im Einzelbereich des Stützpunkts wohnender Hochleistungssportler. In den Landesstützpunkten werden vor allem Angehörige der D-Kader geschult.
- Für die Anerkennung von Bundes- und Landesstützpunkten bedarf es auf Antrag eines Fachverbandes einer Abstimmung zwischen Bund, Land, Deutschem Sportbund und gegebenenfalls Landessportbund, um insoweit eine reibungslose Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen zu gewährleisten.
- Die Anerkennung wird jeweils für zwei Jahre ausgesprochen. Sie kann erneuert werden, wenn die Anerkennungsvoraussetzungen abermals mit positivem Ergebnis geprüft worden sind (Erfolgskontrolle).
- Die Anerkennung setzt die Vorlage eines sogenannten Strukturplanes durch den Fachverband voraus (vgl. Nummer 1.10.3; Anhang 4).

Gegenwärtig bestehen 209 anerkannte Bundesstützpunkte (vgl. Anhang 2).

Der Bundesminister des Innern stellt Mittel vor allem für folgende Kostenpositionen der Stützpunkte zur Verfügung:

- Honorierung von Trainern
- medizinische und physiotherapeutische Betreuung
- Fahr- und Verpflegungskosten
- ergänzende Baumaßnahmen (vgl. Nummer 1.10.3 b)
- ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining (audiovisuelle Hilfsmittel u. a.).

Die Aufwendungen für die Bundesstützpunkte (ohne Bau- und Gerätekosten) betragen im Jahre 1976 rd.

1,6 Millionen DM und im Jahre 1977 rd. 2,3 Millionen DM. Im Haushaltsjahr 1978 stehen für diese Zwecke rd. 2,8 Millionen DM bereit.

Die Einrichtung der Stützpunkte hat sich außerordentlich bewährt. Die Bundesregierung sieht in der Stützpunktförderung einen Schwerpunkt ihres Leistungssportprogramms und beabsichtigt, die Mittel für die Stützpunkte, insbesondere für die Trainerhonorierung und die medizinische und physiotherapeutische Betreuung, weiter erheblich zu steigern.

### c) Sportinternate

Im Bereich einzelner Verbände sind sogenannte Sportinternate als Vollinternate errichtet worden. Diese Einrichtungen bieten Spitzenathleten und talentierten Nachwuchssportlern im Rahmen einer internatsmäßigen Unterbringung hervorragende Trainingsmöglichkeiten und eine umfassende pädagogische — gegebenenfalls auch schulische — Betreuung. Derartige Internate, die regelmäßig Leistungszentren oder Schulen angegliedert sind, empfehlen sich vor allem für Sportarten, in denen bereits in verhältnismäßig frühem Alter ein sehr hoher Trainingsaufwand zu erbringen ist, sowie für Sportler, die an ihrem Heimatort keine ausreichenden Trainingsmöglichkeiten haben.

Gegenwärtig bestehen folgende fünf Internate mit bundeszentraler Funktion:

- Berchtesgaden (Ski, Bob und Rodeln)
- Bonn (Fechten)
- Frankfurt (Kunstturnen)
- Saarbrücken (Schwimmen)
- Warendorf (Moderner Fünfkampf).

Die Errichtung eines Internats für Eiskunstlauf in Oberstdorf steht vor dem Abschluß. Voraussichtlich wird das Internat seine Arbeit im Herbst dieses Jahres aufnehmen. Darüber hinaus wird die Errichtung eines weiteren Internats für Schwimmen in Burg hausen erwogen.

Die Bundesregierung stellt im Rahmen der Internatsförderung vor allem für den Betrieb und die Unterhaltung von Wohnunterkünften und Sportanlagen, für die Bezahlung von Trainern und Betreuern sowie für die Gerätebeschaffung Mittel zur Verfügung. Die Aufwendungen für diese Zwecke betragen in den Jahren 1976 und 1977 jeweils rd. 600 000 DM (ohne Baumittel). Für das Jahr 1978 werden entsprechende Ausgaben in Höhe von rd. 650 000 DM erwartet.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe gewährt Zuwendungen vor allem zur Deckung der erhöhten Kosten der Lebenshaltung in Sportinternaten.

Die Vollinternate haben sich bewährt. Daneben sind mit der Einrichtung eines sogenannten Teilinternats beim Bundes- und Landesleistungszentrum für Fechten in Tauberbischofsheim gute Erfahrungen gemacht worden. Den in dem Leistungszentrum trainierenden jugendlichen Sportlern wird in dem Teil-

internat die Möglichkeit geboten, Mahlzeiten einzunehmen sowie in Abstimmung mit den Trainingsanforderungen unter pädagogischer Betreuung die anfallenden Schularbeiten zu erledigen. Sie wohnen dabei weiter im Elternhaus und nicht — wie bei den Vollinternaten — im Internatsgebäude. An den Kosten des Teilinternats Tauberbischofsheim beteiligt sich neben dem Land Baden-Württemberg im Jahre 1978 erstmals auch der Bund, da in dem Teilinternat auch Angehörige der A-, B- und C-Kader gefördert werden.

Der Bundesminister des Innern steht der Schaffung weiterer Teilinternate oder ähnlicher Einrichtungen in Verbindung mit einem Leistungszentrum oder Stützpunkt grundsätzlich positiv gegenüber, soweit die sportartspezifischen Voraussetzungen gegeben sind. Derartige Einrichtungen erscheinen in hervorragender Weise geeignet, schulische, sportliche und soziale Betreuung der Athleten aufeinander abzustimmen.

### 1.3.3 Beobachtergruppen

Mit finanzieller Unterstützung des Bundesministers des Innern entsenden die Bundessportfachverbände — in Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes — Beobachtergruppen zu bedeutenden Wettkämpfen. Aufgabe der Beobachtergruppen ist es, Technik und Taktik hervorragender Mannschaften und Einzelsportler zu analysieren. Die Ergebnisse werden zur Fortentwicklung der zentralen Schulung der Spitzensportler sorgfältig ausgewertet.

### 1.3.4 Technische Hilfsmittel

Der Bundesminister des Innern gewährt den Bundessportfachverbänden auch Zuwendungen für die Beschaffung technischer Hilfsmittel (Sportgeräte, audiovisuelle Hilfsmittel, Meßgeräte u. a.).

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft widmet sich im Rahmen seiner Forschungsaktivitäten auch der technischen Weiterentwicklung

von Sportgeräten. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem Bob- und Schlittensport, dem Stabhochsprung und den Wassersportgeräten. Erstmals im Haushaltsjahr 1978 ist ein eigener Titel „Sportgeräteentwicklung“ im Haushalt des Bundesinstituts ausgewiesen worden. Dies zeigt die zunehmende Bedeutung, die die Bundesregierung neben der Beschaffung auch der Neuentwicklung von Sportgeräten beimißt.

### 1.3.5 Hauptamtliche Führungskräfte

Die stetig wachsenden Aufgaben der Verbände können im allgemeinen nicht mehr von ehrenamtlichen Kräften allein bewältigt werden. Hinzu kommt, daß eine optimale Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes vielfach nur durch die kontinuierliche Arbeit eines hauptamtlichen Verbandsmanagements gewährleistet werden kann. Der Bundesminister des Innern stellt daher seit dem Jahre 1970 Mittel für die Beschäftigung hauptamtlicher Führungskräfte, insbesondere von Geschäftsführern und Sportdirektoren, bereit. Hierdurch ist die verwaltungstechnische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Verbände erheblich verbessert worden.

Der Bund trug 1977 die Kosten der Vergütung von 35 hauptamtlichen Führungskräften. Außerdem übernahm die Bundesregierung die Kosten für sechs zeitbeschäftigte Verwaltungskräfte. Im Jahre 1978 wird sich die Zahl der aus Bundesmitteln finanzierten hauptamtlichen Führungskräfte in einer gleichbleibenden Größenordnung bewegen.

Der Aus- und Fortbildung der haupt- und ehrenamtlichen Führungskräfte der Sportorganisationen bis hinunter in die Vereine soll die Führungs- und Verwaltungsakademie des Deutschen Sportbundes in Berlin dienen (vgl. im einzelnen Nummer 1.1.5).

### 1.3.6 Höhe der Förderungsleistungen

Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht über die in den Jahren 1970 bis 1978 für die Bundessportfachverbände bereitgestellten Bundesmittel:

Jahr	Wettkampfprogramm	Schulungsprogramm	Technische Hilfsmittel, Teilnahme an Kongressen und Tagungen	Hauptamtliche Führungskräfte
	DM	DM	DM	DM
1970	3 390 000	6 450 000	400 000	500 000
1971	5 645 200	5 972 800	611 000	507 300
1972	6 437 500	6 570 600	729 600	700 600
1973	5 090 000	7 815 100	500 000	800 000
1974	5 150 000	8 165 000	500 000	1 000 000
1975	6 377 000	9 210 000	510 000	1 384 000
1976	5 100 000	10 956 100	710 000	1 580 000
1977	6 790 000	11 872 500	710 000	1 747 000
1978	8 600 000	13 282 500	710 000	1 805 000

#### 1.4 Bundestrainer

Seit dem Jahre 1965 unterstützen Bundestrainer die Arbeit der Bundessportfachverbände.

Ihre Hauptaufgabe ist es, das Training der A-, B- und C-Kader zu leiten. Zudem obliegt ihnen die Konzeption von Methoden und Techniken für die gesamte Trainingsarbeit der Spitzensportler. Bundestrainer wirken ferner bei der Aus- und Fortbildung der von den Bundessportfachverbänden eingesetzten nebenamtlichen Kräfte mit und vermitteln Impulse für die Weiterentwicklung der Sportwissenschaft.

Im Haushaltsjahr 1978 stehen Mittel des Bundesministers des Innern für die Bezahlung von 91 hauptamtlichen Bundestrainern zur Verfügung. Diese Zahl soll sich bis 1979 auf 110 erhöhen.

Die seit dem Jahre 1970 geltende Vergütungsordnung für Trainer wird überarbeitet. Nach den mit dem Bundesminister der Finanzen abgestimmten Vorstellungen des Bundesministers des Innern sollen der bisherigen Vergütungsrahmen erweitert und die soziale Komponente des Vergütungssystems verbessert werden. Gleichzeitig soll über eine Begrenzung der Laufzeit der Verträge die Erfolgskontrolle verstärkt werden.

Landestrainer, die bei den Landessportverbänden beschäftigt werden, ergänzen auf Landesebene die Arbeit der Bundestrainer.

Daneben finanziert der Bundesminister des Innern im Rahmen der Förderung der Jahresplanung der Spitzenverbände (vgl. Nummer 1.3) die Anstellung von nebenamtlichen Trainern (Honorartrainer) durch die Spitzenverbände. Diese Trainer werden für zentrale Aufgaben oder im Rahmen des Stützpunkttrainings eingesetzt. Im Jahre 1977 wurden Mittel für 257 Honorartrainer, darunter 124 Stützpunkttrainer, bereitgestellt. Im Jahre 1978 werden es voraussichtlich 295 Honorartrainer, darunter 175 Stützpunkttrainer, sein.

Für die Anstellung von hauptamtlichen Bundestrainern wurden von 1970 bis 1977 folgende Mittel bereitgestellt:

1970	2 600 000 DM
1971	2 675 000 DM
1972	2 770 000 DM
1973	3 000 000 DM
1974	3 200 000 DM
1975	3 350 000 DM
1976	4 251 555 DM
1977	4 623 000 DM

Für 1978 sind 4,9 Millionen DM vorgesehen.

#### 1.5 Aus- und Fortbildung der Trainer

##### 1.5.1

Die Aus- und Fortbildung der Trainer ist Aufgabe der Bundessportfachverbände, des Deutschen Sportbundes (Bundesausschuß für Leistungssport) und der Trainerakademie Köln. Der Bundesminister des Innern stellt für die Wahrnehmung dieser Aufgaben Mittel zur Verfügung.

Den Bundessportfachverbänden obliegt insbesondere die Aus- und Fortbildung der Trainer, die eine A- oder B-Lizenz anstreben. Im Jahre 1977 wurden von den Spitzenverbänden 91 vom Bund finanzierte Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern, darunter 22 Lehrgänge mit dem Ziel der Ausbildung zum Trainer mit A-Lizenz, durchgeführt.

Einzelne Verbände planen die Errichtung eigener Trainerschulen, in denen Kenntnisse vermittelt werden sollen, die auf verbandsspezifische Anforderungen ausgerichtet sind. Konkrete Gestalt haben bisher entsprechende Pläne des Deutschen Leichtathletik-Verbandes angenommen, der eine Trainerschule in Verbindung mit dem Bundesleistungszentrum in Mainz errichten will. Diese Schule soll der Ausbildung zu Trainern mit A-Lizenz, was Voraussetzung für die Zulassung zur Trainerakademie ist, sowie der Fortbildung der Leichtathletik-Trainer dienen.

Der Deutsche Sportbund führt vor allem Seminare und Fortbildungslehrgänge für Bundestrainer durch.

##### 1.5.2

Als besonders nachteilig wurde in der Vergangenheit das Fehlen einer Trainerausbildungsstätte empfunden, durch die der Status eines „staatlich geprüften Trainers“ erreicht werden kann. Dies wurde auch in einer Empfehlung der III. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz vom 18. Juni 1971 deutlich, die die Einrichtung eines entsprechenden Ausbildungsganges nachdrücklich befürwortet. Der Bundesminister des Innern, der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, der Deutsche Sportbund und sieben Bundessportfachverbände haben entsprechend dieser Empfehlung im Jahre 1974 die Trainerakademie Köln gegründet.

Träger der Akademie ist ein eingetragener Verein, dem der Deutsche Sportbund und die beteiligten Bundessportfachverbände (z. Z. elf) angehören. Der Lehrbetrieb der Trainerakademie wurde im Herbst 1974 aufgenommen und bis zur Fertigstellung eigener Räumlichkeiten in der Sportschule Hennef durchgeführt. Seit Oktober 1976 ist die Trainerakademie zusammen mit dem Bundesleistungszentrum für Hockey und Judo in einem Neubau im Bereich der Deutschen Sporthochschule Köln untergebracht. Die sportfachliche und sportpädagogische Beratung dieser Einrichtung liegt bei einem Kuratorium, dessen Vorsitz turnusmäßig zwischen dem Bund und dem Land Nordrhein-Westfalen wechselt.

Der Ausbildungsgang in der Trainerakademie dauert eineinhalb Jahre. Unter bestimmten Voraussetzun-

gen (z. B. abgeschlossenes sportpädagogisches Studium) kann im Einzelfall die Dauer um sechs Monate verkürzt werden. An den bisherigen Ausbildungsgängen haben durchschnittlich jeweils 23 Studenten teilgenommen. Am 1. Oktober 1977 hat der dritte Ausbildungsgang begonnen.

Im dritten Ausbildungsgang konnte erstmals eine — wenn auch nur übergangsweise — Lösung des Problems der Unterhaltssicherung der Studenten gefunden werden. Da eine Förderung nach dem Arbeitsförderungsgesetz nur wenigen Studenten zugänglich ist und die Verhandlungen über die Einbeziehung der Studenten der Trainerakademie in die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz noch nicht abgeschlossen werden konnten, hat sich die Stiftung Deutsche Sporthilfe im Juni 1978 bereit erklärt, zunächst für die Zeit bis zum 31. März 1979 grundsätzlich alle nicht anderweitig geförderten Studenten durch die Stiftung finanziell zu unterstützen.

Nach der vom Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Januar 1976 erlassenen Studien- und Prüfungsordnung für die Trainerakademie Köln umfaßt der Lehr- und Ausbildungsplan u. a. folgende Fächer:

- Sportwissenschaft
- Sportspezifische Trainingslehre
- Didaktik des Trainings
- Organisation des Sports.

Neben der theoretischen Ausbildung sind praktische Übungen (Ferienpraktika) vorgesehen.

Nachdem alle an der Trainerakademie tätigen Lehrkräfte für ihr Unterrichtsgebiet Einzel-Curricula vorgelegt haben, bereitet die im Jahre 1976 einberufene Curriculum-Kommission das endgültige umfassende Curriculum der Trainerakademie vor. Zugleich erörtert sie Möglichkeiten der Entwicklung eines Fernstudiums für Trainer.

Die Absolventen der Trainerakademie erhalten nach Bestehen der Abschlußprüfung ein Zeugnis über die staatliche Prüfung für Trainer. Der Deutsche Sportbund verleiht ihnen die Bezeichnung „Diplom-Trainer des Deutschen Sportbundes“.

## 1.6 Talentsuche und Talentförderung

### 1.6.1

Grundlage eines nach internationalen Maßstäben hohen Leistungsniveaus des Spitzensports sind Maßnahmen einer umfassenden Talentsuche und Talentförderung. Träger dieser Aufgabe sind grundsätzlich die Vereine und Kommunen, die Sportverbände auf Landesebene sowie die Bundesländer. Besondere Bedeutung erlangt in diesem Zusammenhang auch eine enge Kooperation zwischen Schule und Verein, da bereits im Schulsport die Möglichkeiten frühzeitiger Talenterkennung und Talentauslese genutzt werden können.

### 1.6.2

Originäre Förderungszuständigkeiten des Bundes sind in diesem Bereich grundsätzlich nicht angesprochen.

Der Bund trägt jedoch speziell durch folgende Maßnahmen zur Intensivierung der Talentsuche und Talentförderung bei:

- a) Förderung des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ (vgl. Nummer 1.15.2)
- b) Förderung von Projekten und Modellen der Bildungsforschung unter vorrangiger Berücksichtigung der Kooperation zwischen Schule und Verein (Kooperationsmodelle; vgl. Nummer 9)
- c) Förderung von Forschungsvorhaben, die der Entwicklung von Auswahlmethoden und Wettkampfsystemen für die Früherkennung von Talenten sowie der Leistungsprognose dienen.

Wichtige Erkenntnisse für die Verbesserung von Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung vermittelt das bereits abgeschlossene Forschungsvorhaben „Leistungssport und Gesellschaftssystem“ („Sozio-politische Faktoren im Leistungssport“), das von dem zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Bundesinstitut für Sportwissenschaft finanziert worden ist. Den Aussagen liegen Untersuchungen im Bereich der Leichtathletik zugrunde. Die hier getroffenen Feststellungen lassen sich jedoch weitgehend auf andere Disziplinen übertragen. Danach ist der Anteil der großen erfolgsorientierten Vereine an den Bestenlistenplätzen der Jugend erstaunlich gering.

Dies weist auf die große Bedeutung der kleinen und mittleren Vereine für eine frühzeitige Talentauslese und Talentbetreuung hin. Andererseits bilden die kleineren und mittleren Vereine oft eine unüberwindliche Barriere für den Durchbruch zur absoluten Leistungsspitze, die weitestgehend bei großen und leistungsstarken Vereinen angesiedelt ist. Mobilitätsunterstützende Maßnahmen der Länder, die einen reibungsloseren Wechsel vom kleineren zum mittleren und schließlich großen Verein hin ermöglichen, erscheinen im Interesse einer kontinuierlichen Förderung des vorhandenen Talentreservoirs dringend geboten. Die Schaffung einer „sozialen Mobilität“ der Spitzensportler ist deshalb ein überaus wichtiges Kriterium der Talentförderung.

Ein anderes Pilotprojekt auf dem Gebiet der Talentforschung ist der im Berichtszeitraum vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft vergebene Forschungsauftrag „Talentsuche und Talentförderung“. Durch das Forschungsvorhaben sollen die wichtigsten Einflußfaktoren der Eignung und der Talentförderung ermittelt werden. Es ist geplant, die Untersuchung auf wenige Sportdisziplinen unterschiedlichen Anforderungscharakters zu beschränken. Die Voruntersuchung wird im alpinen Skilauf durchgeführt. Die über mehrere Jahre geplante Längsschnittuntersuchung ist interdisziplinär als trainingswissenschaftliches Experiment angelegt.



Als allgemeine Förderungsmaßnahme stellt der Bund darüber hinaus Mittel für das umfangreiche Schulungs- und Wettkampfprogramm der Spitzenverbände auch zugunsten der Angehörigen der Nachwuchskader (C-Kader) zur Verfügung.

Außerdem können auf Initiative der Bundesregierung die talentiertesten Nachwuchssportler aus dem Förderungsbereich der Länder, für die die Bezeichnung „D-Kader“ gewählt wurde, in die zentralen Ausbildungsmaßnahmen der Bundessportfachverbände einbezogen werden. Soweit dies geschieht, trägt der Bundesminister des Innern die Organisations- und Trainerkosten.

Die Finanzierung sogenannter Sichtungslahrgänge der Bundessportfachverbände rundet das Bild der Nachwuchsförderung durch den Bund ab. Mit den Sichtungslahrgängen wird der Zweck verfolgt, Talente zu ermitteln, die sich für die Aufnahme in den C-Kader anbieten.

### 1.6.3

Mit der Gesamtproblematik der Talentsuche und Talentförderung hat sich auch die Deutsche Sportkonferenz in ihrer IX. Vollversammlung am 23. Februar 1978 befaßt. Sie sieht darin einen Schwerpunkt ihrer Arbeit und hat deshalb eine Expertengruppe, der auch der Bundesminister des Innern angehört, beauftragt, den Sachkomplex aufzubereiten und Empfehlungsvorschläge für die X. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz zu erarbeiten (vgl. auch Nummer 1.18.1 Buchstabe c).

## 1.7 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler

### 1.7.1

Der moderne Hochleistungssport, vor allem seine ständig steigenden zeitlichen und körperlichen Anforderungen, bringen für die Sportler vielfältige schulische, berufliche und finanzielle Probleme mit sich. Zur individuell sozialen Betreuung der Hochleistungssportler haben der Deutsche Sportbund und die Deutsche Olympische Gesellschaft daher im Jahre 1967 die Stiftung Deutsche Sporthilfe errichtet, die — unter Einschaltung der Bundessportfachverbände — Hochleistungssportlern im Rahmen der Amateurbestimmungen individuelle Förderleistungen gewährt. Hierzu gehören Ausbildungs-, Studien- und Ernährungsbeihilfen, Verdienstausschüsse und Kostenersatzungen, Fahrkostenzuschüsse und die Aufbringung von Unfallversicherungsprämien. Während ihres bisherigen mehr als zehnjährigen Bestehens unterstützte die Stiftung Deutsche Sporthilfe etwa 8 000 Hochleistungssportler.

Die Stiftung Deutsche Sporthilfe sieht ihre Aufgabe nicht nur in der Förderung sportlicher Spitzenleistungen durch flankierende individuelle Maßnahmen. Sie will Hochleistungssportlern auch Wege zur beruflichen Aus- und Fortbildung — vor allem nach Beendigung ihrer aktiven Laufbahn — eröffnen und sie bei der Beschaffung eines Arbeitsplatzes unterstützen.

### 1.7.2

Die Bundesregierung hat der Deutschen Sporthilfe über die Stiftung zur Förderung der Olympischen Spiele in den Jahren 1968 bis 1973 Mittel aus den Zweckerlösen olympischer Sonderpostwertzeichen von insgesamt rd. 30 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

In den letzten Jahren bemühte sich die Bundesregierung insbesondere darum, der Stiftung Deutsche Sporthilfe neue Finanzierungsquellen zu erschließen, um ihren Finanzbedarf auch längerfristig sicherzustellen. Diesem Ziel diene u. a. die in den Jahren 1975 bis 1977 realisierte Beteiligung der Stiftung am Zuschlagserlös der Jugendmarkenserie. Aus diesen Erlösen sind der Deutschen Sporthilfe für das Jahr 1975 750 000 DM und für die Jahre 1976 und 1977 jeweils 500 000 DM zugeflossen. Die Bundesregierung hatte sich mit Nachdruck für positive Entscheidungen der Stiftung Deutsche Jugendmarke e. V. eingesetzt.

Die finanzielle Basis der Stiftung Deutsche Sporthilfe hat eine entscheidende Verbesserung dadurch erfahren, daß die Deutsche Bundespost im Olympiajahr 1976 vier Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen herausgab, deren Zuschlagserlös in Höhe von 7,24 Millionen DM ausschließlich der Stiftung zugeflossen ist. Auch im Jahre 1978 hat die Deutsche Bundespost Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen zugunsten des Sports herausgegeben, deren Zuschlagserlöse ebenfalls ausschließlich der Stiftung zufließen. Die Bundesregierung hat mit der Herausgabe der Zuschlagsmarken, die auch für das Jahr 1979 vorgesehen ist, einem besonderen Wunsch des deutschen Sports und der Stiftung Deutsche Sporthilfe Rechnung getragen.

Durch die Fernsehlotterie „Glücksspirale“ (vgl. Nummer 1.12) hat die Stiftung aus der Ausspielung 1976 insgesamt 2,63 Millionen DM und aus der Ausspielung 1977 4,85 Millionen DM erhalten.

Eine deutliche finanzielle Entlastung der Stiftung Deutsche Sporthilfe ergab sich schließlich auch dadurch, daß der Bundesminister des Innern ab 1. Januar 1976 die bisher von der Stiftung im Rahmen des dezentralen Stützpunkttrainings finanzierten Kostenpositionen (Fahr-, Verpflegungs- und Massagekosten) übernommen hat. Eine weitere Entlastung in Höhe von jährlich 300 000 DM trat ab 1978 durch die Übernahme von Materialkosten (Trainingsgeräte und Materialbeihilfen) durch den Bundesminister des Innern ein.

Der im Dritten Sportbericht der Bundesregierung erwähnte Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz, einen gemeinsamen Olympiafonds aller Bundesländer zu gründen, der von der Stiftung Deutsche Sporthilfe verwaltet werden und dessen Mittel einer intensivierten individuellen Förderung der Olympiakader dienen sollte, ließ sich mangels Zustimmung anderer Bundesländer nicht verwirklichen.

### 1.7.3

Einen gewichtigen Aspekt der sozialen Betreuung von Hochleistungssportlern sah die Bundesregierung

— in Übereinstimmung mit einer Empfehlung der VI. Vollversammlung der Deutschen Sportkonferenz — in der Einführung einer Härtefallanerkennung für Spitzensportler bei der Hochschulzulassung. Eine derartige Regelung wurde — vorbehaltlich der Prüfung des Einzelfalls — als angemessener Ausgleich für schulische Leistungseinbußen durch außerschulischen Zeit- und Energieaufwand angesehen, der auf die erhöhten Trainings- und Wettkampfverpflichtungen zurückzuführen ist, denen sich der Hochleistungssportler im Interesse nationaler Repräsentation unterwirft. Der Bundesminister des Innern hat sich daher im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen in Dortmund nachdrücklich dafür eingesetzt, Hochleistungssportlern (A-, B- und C-Kaderangehörige der Bundessportfachverbände) und vergleichbaren Spitzentalenten im musischen und wissenschaftlichen Bereich bei der Hochschulzulassung Vergünstigungen unter Härtefallgesichtspunkten zu gewähren.

Dieses Ziel ist inzwischen erreicht. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder hat im Sommer 1976 beschlossen, Hochleistungssportler in die Härtefallregelung bei der Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Fächern (sogenannte Numerus-clausus-Fächer) einzubeziehen. Die Richtlinien der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen sind entsprechend ergänzt worden. Sie wurden mit dem Sommersemester 1977 erstmals angewendet.

Die bisherige Praxis der Härtefallregelung hat allerdings in verschiedenen Fällen zu Unzuträglichkeiten geführt. Ursache hierfür waren in erster Linie formale Mängel bei der Antragstellung, aber auch Schwierigkeiten, die sich bei der Begründung der Anträge ergaben, vor allem bei der Darlegung der Kausalität des sportlichen Engagements für die Nichterreicherung der erforderlichen Zulassungsquote. Die Bundesregierung hofft, daß sich diese Schwierigkeiten im Laufe der weiteren Praxis abbauen lassen. Sie hat sich dafür eingesetzt, daß in allen Ländern ein einheitliches Verfahren über die gutachtliche Bewertung der vermutlichen Einflüsse des Hochleistungssports auf den Notendurchschnitt praktiziert wird. Die Numerus-clausus-Frage wirft weiterhin Probleme insoweit auf, als in jüngerer Zeit in einigen Urteilen verschiedener Kammern des zuständigen Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen der Tatbestand des Härtefalls bei Spitzensportlern generell in Frage gestellt wurde mit der Begründung, die Entscheidung, Spitzensport zu treiben, sei ein freiwilliger, eigenverantwortlicher und höchst persönlicher Entschluß des Sportlers. Nach Auffassung der Bundesregierung wird dabei verkannt, daß die schulischen Leistungen eines Spitzensportlers gerade im Hinblick auf den zeitraubenden, die ganze Persönlichkeit des Sportlers fordernden Einsatz — vorbehaltlich der Prüfung jedes Einzelfalles — unter Härtefallgesichtspunkten gewürdigt werden müssen. Auf diese Freiwilligkeit und Opferbereitschaft wartet unsere Gesellschaft, nicht zuletzt auch im Interesse gesamtstaatlicher Repräsentation.

## 1.8 Sportmedizinische Maßnahmen zugunsten der Hochleistungssportler

### 1.8.1

Sportmedizinische Untersuchungen dienen in erster Linie der Gesundheitskontrolle und haben insbesondere den Zweck, verborgene Krankheiten oder Schädigungsquellen aufzuspüren, um den Hochleistungssportler vor gesundheitlichen Nachteilen zu bewahren. Sie dienen mittelbar aber auch der Unterstützung des Trainingsprozesses durch allgemeine und spezifische leistungsdiagnostische Aussagen.

Z. Z. stehen im Bundesgebiet 14 Untersuchungszentren für die sportmedizinischen Untersuchungen aller Hochleistungssportler der A-, B- und C-Kader sowie der in die zentralen Maßnahmen der Bundessportfachverbände einbezogenen D-Kader-Angehörigen zur Verfügung.

Die sportmedizinischen Untersuchungen hatten bis Ende des Jahres 1977 den Charakter von Vorsorgeuntersuchungen. Sie fanden zweimal jährlich statt. Dieses Untersuchungssystem ist Anfang des Jahres 1978 in der Weise verändert worden, daß jährlich einmal eine Vorsorgeuntersuchung und zusätzlich nach Bedarf eine oder mehrere sportartspezifische leistungsdiagnostische Untersuchungen durchgeführt werden. Die pauschal festgelegten Kosten für den Sach- und Personalaufwand übernimmt der Bundesminister des Innern. Er gewährt darüber hinaus Mittel für die apparative Ausstattung der Untersuchungszentren.

Für das Jahr 1978 stellt der Bundesminister des Innern dem Deutschen Sportbund für die sportmedizinischen Untersuchungen der Spitzensportler insgesamt rund 1,3 Millionen DM zur Verfügung.

### 1.8.2

Neben den Maßnahmen auf dem Gebiet der sportmedizinischen Untersuchungen unterstützt die Bundesregierung die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler während des Wettkampfbetriebs sowie der zentralen Lehrgänge und des dezentralen Stützpunkttrainings; sie fördert zudem sportärztliche und therapeutische Fortbildungsmaßnahmen. Die hierfür eingesetzten Mittel, die im Regelfall den Fachverbänden im Rahmen der jährlichen Planungsgespräche bereitgestellt werden, sind im Berichtszeitraum kontinuierlich gestiegen.

### 1.8.3

Die von der Bundesregierung geförderten sportmedizinischen Maßnahmen, die den Kaderangehörigen mittelbar oder unmittelbar zugute kommen, umfassen danach einen breitgefächerten Aufgabenkatalog mit folgenden Schwerpunkten:

— einmal jährlich sportmedizinische Allgemeinuntersuchung und Beratung (in zeitlicher Koordination mit den Trainingsperioden)

- je nach Bedarf weitere sportartspezifische Untersuchungen mit Betonung der Leistungsdiagnose
- sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung beim Wettkampfbetrieb
- sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung bei zentralen Lehrgängen und dezentralem Stützpunktraining
- sportärztliche und physiotherapeutische Fortbildungsveranstaltungen.

#### 1.8.4

Die Untersuchungsergebnisse in den sportmedizinischen Untersuchungszentren werden nach einheitlichen Kriterien in einem Untersuchungsbogen erfaßt, der auf automationsgerechte Datenverarbeitung angelegt ist. Die sportmedizinischen Daten des Untersuchungsbogens können dadurch ohne Umformung — jedoch anonymisiert — in das Informationssystem des Bundesinstituts für Sportwissenschaft eingespeichert werden (vgl. Nummer 1.11.9 Buchstabe c).

Zu Beginn des Jahres 1978 ist ein weiterentwickelter Untersuchungsbogen für die sportärztliche Allgemeinuntersuchung und ein besonderer Untersuchungsbogen für sportartspezifische Untersuchungen und Leistungsdiagnosen eingeführt worden.

Die Auswertung der sportmedizinischen Untersuchungsbögen dient primär dem Interesse des einzelnen Sportlers. Sie hat aber auch allgemeine Bedeutung für die Sportwissenschaft (z. B. Medizin, Trainingsforschung, Kasuistik). Die sportmedizinischen Daten sollen künftig auch in ein DV-gestütztes System zur Leistungsdiagnose und Trainingssteuerung im Hochleistungssport einbezogen werden (vgl. Nummer 1.11.9 Buchstabe d).

#### 1.8.5

Die Bemühungen der Bundesregierung, den leistungsverzerrenden Mißbrauch von Dopingmitteln auszuschließen, stehen in einem engen Zusammenhang mit der sportmedizinischen Fürsorge zugunsten der Hochleistungssportler. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung deshalb verstärkt Mittel zum Ausbau der beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft eingerichteten Dopinganalytikstelle bereitgestellt. Neben der Entwicklung weiterer Analyseverfahren zur Feststellung spezieller Dopingstoffe soll damit vor allem die Dopingkontrolle den nach den Olympischen Spielen von Montreal gestiegenen Anforderungen angepaßt werden (vgl. im einzelnen Nummer 1.11.7).

#### 1.8.6

Die Bundesregierung sieht in der Finanzierung der sportmedizinischen Maßnahmen zugunsten der Hochleistungssportler einen Schwerpunkt ihrer Sportförderung. Sie wird der gesundheitlichen Fürsorge der Athleten auch künftig besondere Aufmerksam-

keit widmen und — wie schon bisher — gemeinsam mit dem Deutschen Sportbund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe darauf hinwirken, daß das von ihr vermittelte Angebot an medizinischen und physiotherapeutischen Hilfen von den Sportorganisationen und den Hochleistungssportlern angenommen wird.

Nach Auffassung der Bundesregierung sollte angestrebt werden, die sportmedizinischen Untersuchungen in Bund und Ländern methodisch einander soweit anzugleichen, daß die Möglichkeit eines erleichterten vergleichenden Rückgriffs auf die Untersuchungsergebnisse in beiden Bereichen gegeben ist.

Die Bundesregierung regt an, die sportmedizinischen Untersuchungsstellen bei ausreichender Kapazität dem Sport auch über den begrenzten Kreis der Leistungssportler hinaus zur Verfügung zu stellen.

### 1.9 Förderung der Behindertensportverbände

#### 1.9.1

Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung den Spitzenverbänden des Behindertensports (Deutscher Behinderten-Sportverband, Deutscher Gehörlosen-Sportverband, Deutscher Blinden-Schachbund) verstärkt finanzielle Hilfen für die Realisierung ihrer Maßnahmen gewährt.

Im Unterschied zu dem Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung (vgl. Nummer 3.1.3), der primär ein Instrument der Rehabilitation darstellt, ist der von den Spitzenverbänden des Behindertensports organisierte Sport für den behinderten Menschen freizeit- und leistungsbezogen.

Wettkämpfe und andere Leistungsvergleiche, Vorbereitungslehrgänge sowie medizinische und physiotherapeutische Betreuung bilden den Kernbereich der aus Bundesmitteln geförderten Maßnahmen und Programme der Behindertensportverbände.

#### 1.9.2

Die Zuwendungen an den Deutschen Behinderten-Sportverband sind von 220 000 DM im Jahre 1977 auf 245 000 DM im Haushaltsjahr 1978 angehoben worden. Die Zuwendungen an den Deutschen Gehörlosen-Sportverband erhöhten sich von 40 000 DM im Jahre 1977 auf 100 000 DM im Jahre 1978, der Deutsche Blinden-Schachbund erhält 1978 8 000 DM gegenüber 7 500 DM im Jahre 1977.

Gemeinsam mit dem Deutschen Behinderten-Sportverband bemüht sich die Bundesregierung, neue Förderungsmöglichkeiten für den Behindertensport zu erschließen. Durch die Bereitstellung entsprechender Mittel wird der Deutsche Behinderten-Sportverband in diesem Jahre erstmals in die Lage versetzt, einen Sport- und Organisationsleiter zu beschäftigen. Zu dessen vordringlichen Aufgaben wird die Verbesserung des Ausbildungs- und Lehrgangswesens im Bereich des Behindertensports gehören.

Mit der Broschüre „Mehr Spaß an sportlicher Freizeit — 1 000 Tips für Behinderte“, die im vergangenen Jahr in einer Auflage von 350 000 Exemplaren gedruckt wurde, wollen der Deutsche Behinderten-Sportverband und die Bundesregierung den Gedanken des Behindertensports in weite Kreise auch der nicht in Sportvereinen organisierten Behinderten hineinbringen. Zur Finanzierung der Broschüre hat die Bundesregierung einen Zuschuß von 95 000 DM gewährt.

### 1.9.3

Die Bundesregierung wird der Förderung des Behindertensports auch künftig ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Dies gilt sowohl für die Geräteentwicklung im Bereich des Behindertensports als auch für die zunehmende Zahl internationaler sportlicher Veranstaltungen des Behindertensports, wie die Behinderten-Olympiade, die Weltspiele der Gehörlosen oder die voraussichtlich 1979 erstmals in der Bundesrepublik Deutschland stattfindenden Weltspiele der Blinden.

Die Bundesregierung unterstützt ferner Bemühungen, den Behindertensport und seine Bedeutung für die Rehabilitation mit Methoden wissenschaftlicher Forschung zu analysieren, um hierdurch Beiträge zu einer Verbesserung der Praxis zu erhalten. Für die Förderung des in diesem Zusammenhang richtungweisenden Forschungsvorhabens „Behindertensport und Rehabilitation“ hat das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Berichtszeitraum insgesamt rd. 152 000 DM aufgewendet.

### 1.9.4

Um herausragende Leistungen im Behindertensport in der gebührenden Form würdigen zu können, hat der Bundespräsident am 13. April 1978 ein besonderes Ehrenzeichen für Behinderte, die „Silbermedaille für den Behindertensport“, gestiftet. Hierdurch soll der Behindertensport als ein wichtiges Mittel zur Rehabilitation behinderter Menschen herausgehoben werden. Nach Maßgabe des Stiftungserlasses wird die Silbermedaille für den Behindertensport an Behinderte verliehen, die durch besondere sportliche Leistungen in hervorragender Weise die Fähigkeit bewiesen haben, ihre Behinderung zu meistern und dadurch für andere ein Beispiel zu geben. Die Auszeichnung steht ebenbürtig neben dem „Silbernen Lorbeerblatt“, das für hervorragende athletische Leistungen auf dem Gebiet des sportlichen Lebens verliehen wird.

## 1.10 Förderung des Sportstättenbaues

### 1.10.1 Höhe der Förderungsleistungen

Die Förderungsleistungen des Bundes zugunsten des Sportstättenbaues haben sich seit 1970 wie folgt entwickelt:

Jahr	Allgemeiner Sportstättenbau	Zonenrandgebiet und Berlin	Sportstättenbau für den Hochleistungssport	Stadionbau Fußball-Weltmeisterschaft	Sportstättenbau insgesamt
1970	8,4	7,4	17,2	4	37
1971	7,5	16	19,5	10	53
1972	5,5	21	18,5	16	61
1973	3,5	26	20	20	69,5
1974	1,5	25,1	23,7	—	50,3
1975	—	33	21,2	—	54,2
1976	—	29,5	17,9	—	47,4
1977	—	31	21,4	—	52,4
1978 (vorgesehen)	—	28	19,6	—	47,6

Von 1957 bis Ende 1977 hat der Bund für den Sportstättenbau insgesamt folgende Mittel eingesetzt:

Bundesleistungszentren und Bundesstützpunkte	130 691 871 DM
Landesleistungszentren	60 980 481 DM
Hochleistungssport gesamt	191 672 352 DM
Sportstätten für Breitensport	494 096 969 DM
Stadionausbau für Fußball-Weltmeisterschaft 1974	50 000 000 DM
Gesamtausgabe	735 769 321 DM

### 1.10.2 Allgemeiner Sportstättenbau

Der Bund hat während seiner Beteiligung am sogenannten „Goldenen Plan“ von 1961 bis 1974 den allgemeinen Sportstättenbau — einschließlich der Mitfinanzierung des Sportstättenbaues im Zonenrandgebiet — in Höhe von insgesamt mehr als 368 Millionen DM gefördert. Die Gesamtinvestitionen von Bund, Ländern und Kommunen innerhalb dieses Zeitraumes beliefen sich auf rund 17,5 Milliarden DM.

Dieser Mitteleinsatz hat eine erhebliche Verbesserung des Sportstättenangebots in den letzten zehn Jahren bewirkt. Nach Erhebungen über den „Bestand an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen — Sportstättenstatistik in der Bundesrepublik Deutschland“, Stand 1976, die im Auftrag des Bundesministers des Innern von der Deutschen Olympischen Gesellschaft, der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und dem Bundesinstitut für Sportwissenschaft erstellt worden sind, hat die Zahl der

Sportstätten gegenüber der letzten amtlichen Erhebung von 1965 um rund 88 v. H. zugenommen. Im einzelnen stellt sich das Ergebnis der Erhebung im Vergleich zu 1965 wie folgt dar:

- Anstieg der Freifläche (Sport- und Kinderspielplätze) um 59 v. H.
- Anstieg der Hallenfläche (Sporthallen, ohne Tennis-, Reit- und Eishallen) um 166 v. H.
- Anstieg der Wasserfläche in Hallenbädern um 430 v. H.
- Anstieg der Wasserfläche in künstlich angelegten Freibädern um 36 v. H.

Trotz des beachtlichen Zuwachses besteht nach den von der Deutschen Olympischen Gesellschaft in

Verbindung mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Sportbund und den Landessportbünden herausgegebenen „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen, III. Fassung 1976“ ein Nachholbedarf. Darüber hinaus wird für die Zukunft auf Grund des stetig wachsenden Interesses der Bevölkerung am aktiven Sport ein nicht unerheblicher Neubedarf erwartet. Dies ist nicht zuletzt auf das steigende Interesse der Bevölkerung an Sondersportarten sowie an neuartigen Sport- und Freizeitanlagen zurückzuführen, die den Bürger an den aktiven Sport heranführen können.

Vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1977 sind mit Bundesmitteln insgesamt 1 658 Sport- und Freizeitanlagen errichtet worden.

**Mit Bundesmitteln errichtete Sportstätten für den Breitensport  
vom 1. Januar 1969 bis 31. Dezember 1977**  
Sportstättenarten

	Hallenbad, Schwimmbad, Lehrschwimmbekken	Frei- bad	Sport- platz- anlage	Ten- nis-/ Hok- key- anlage	Reit- sport- anlage	Sport- halle	Sport- heim Unter- künfte Um- kleide- ge- bäude	Schieß- anlage	Eis- sport- anlage	Sonderanlagen	Ge- samt- zahl der Ein- zelan- lagen
Baden- Württemberg	13	1	7	1	4	19	5	2	—	Kegelbahn 1, Sportschule 3 Radsportanlage 1	57
Bayern	84	39	112	7	3	146	45	5	4	Kegelbahn 5 Bootshaus 2	452
Berlin	2	—	14	4	5	4	6	4	1	Segelflughalle 1 Übungsleiter- schule 1	42
Bremen	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	4
Hamburg	1	—	2	6	—	4	—	1	—	Bootsanlage 1	15
Hessen	33	35	66	14	7	24	41	11	—	Bootslager- halle 2	233
Niedersachsen	35	19	76	4	6	136	20	—	3	Bootshaus 2 Kegelbahn 2 Radrennbahn 2	305
Nordrhein- Westfalen	34	9	22	7	5	28	2	—	3	Bootshaus 2	112
Rheinland-Pfalz	6	4	3	—	—	9	—	—	1 (auch Roll- schuh)	—	23
Saarland	1	—	18	—	—	3	—	—	—	—	22
Schleswig- Holstein	20	20	137	38	9	117	32	15	—	Bootshaus 1 Sporthafen 2 Sportplatz 1 Kegelsport- anlage 1	393
<b>Gesamtzahl</b>	<b>229</b>	<b>127</b>	<b>459</b>	<b>81</b>	<b>39</b>	<b>492</b>	<b>151</b>	<b>38</b>	<b>12</b>	<b>30</b>	<b>1 658</b>

Nach dem Auslaufen der Beteiligung des Bundes am „Goldenen Plan“ (31. Dezember 1974) kann die Bundesregierung den allgemeinen Sportstättenbau nur noch insoweit fördern, als sie spezielle Finanzierungszuständigkeiten besitzt:

- a) Nach § 6 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 8. August 1971 (BGBl. I S. 1237) kann der Bund im Zonenrandgebiet die Schaffung von sozialen Einrichtungen und damit auch von Sportstätten fördern. Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Kreise sowie Sportvereine, die als gemeinnützig anerkannt sind.

Die Bundesregierung stellt für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet nach der mittelfristigen Finanzplanung jährlich mindestens 21 Millionen DM zur Verfügung. Mindestens 12 Millionen DM stammen hiervon aus dem Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, der

diese Mittel dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zuweist. Im Jahre 1977 sind vom Bundesminister des Innern für den Sportstättenbau im Zonenrandgebiet insgesamt ca. 31 Millionen DM, davon ca. 16,7 Millionen DM aus Haushaltsmitteln des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen, eingesetzt worden.

Im Rahmen der Zonenrandförderung beteiligt sich der Bund auch an der Finanzierung von Demonstrativbauvorhaben für freizeitorientierte Mehrzwecksportanlagen. In jedem Bundesland mit Zonenrandgebieten ist die Errichtung je eines Demonstrations- und Versuchsbauvorhabens vorgesehen (vgl. auch Nummer 1.11.8 Buchstabe c).

Die Förderung des Sportstättenbaues im Zonenrandgebiet seit dem 1. Januar 1971 gliedert sich — aufgeteilt nach Ländern — wie folgt:

### Zonenrandförderung vom 1. Januar 1971 bis 31. Dezember 1977

#### Ist-Ausgaben

Bundesland	1971	1972	1973	1974	1975	1976	1977	insgesamt
Bayern	4 621 600	6 775 620	9 611 826	11 132 580	11 466 542	13 302 588	9 933 749	66 844 505
Hessen	2 217 900	3 769 150	4 035 150	3 146 800	6 173 800	3 061 000	5 877 000	28 280 800
Niedersachsen	3 868 000	6 044 310	6 442 820	5 916 450	9 082 612	5 443 310	8 844 473	45 641 975
Schleswig-Holstein	3 115 300	5 909 290	5 722 000	5 116 800	6 034 640	7 147 419	6 306 220	39 351 669
zusammen ...	13 822 800	22 498 370	25 811 796	25 312 630	32 757 594	28 954 317	30 961 442	180 118 949

Der allgemeine Sportstättenbau in Berlin wurde von 1971 bis 1977 wie folgt gefördert:

1971	548 500 DM
1972	816 700 DM
1973	760 000 DM
1974	897 340 DM
1975	505 000 DM
1976	590 000 DM
1977	1 045 000 DM
<b>Gesamt</b>	<b>5 162 540 DM</b>

- b) Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (vgl. Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 — BGBl. I S. 1861 —) kann der Bund die Gemeinden beim Ausbau ihrer infrastrukturellen Ausstattung unterstützen, wozu auch Maßnahmen zugunsten des Fremdenverkehrs gehören. Unter diesem Aspekt fördert die Bundesregierung den Bau von Hallen- und Freibädern, Kunsteis- und Rollschuhbahnen, Waldsportpfaden sowie Badeseenanlagen.
- c) Nach dem ERP-Gemeindeprogramm können an Schwerpunkorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für kommunale Investitionen, die der Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes dienen, ERP-Darlehen zur Verfügung gestellt werden. Zu den genannten Investitionen zählen auch breiten- und freizeitsportliche Vorhaben, wie beispielsweise Frei- und Hallenbäder, Turnhallen und sonstige Sporteinrichtungen.
- d) Aufgrund des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) können Sanierungs- oder Entwicklungsförderungsmittel zur Errichtung von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen eingesetzt werden, um die soziale, kulturelle oder verwaltungsmäßige Betreuung der Bewohner sicherzustellen. Zu den Gemeinschafts- und Folgeeinrichtungen gehören auch Sportanlagen. Der Bund gewährt den Ländern hierzu auf der Grundlage des Artikels 104 a Abs. 4 GG für Investitionen der Gemeinden Finanzhilfen (§ 71 StBauFG). Die Mittel können bereitgestellt werden, soweit die Errichtung der erwähnten Anlagen durch die Sanierung oder Entwicklung bedingt ist. Bei Sanierungsmaßnahmen ist ein Einsatz von Sanierungsförderungsmitteln für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen allerdings nur möglich, wenn ohne Schaffung dieser Anlagen der Sanierungszweck nicht erreicht werden könnte.
- e) Zur sachgerechten Erfüllung der sich mit dem Sportstättenbau stellenden Aufgaben des Bundes ist es erforderlich, auf eine ständig verbesserte Ausgestaltung der Sportanlagen im Hinblick auf deren Funktion, Nutzungsumfang, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit hinzuwirken. Zur Gewinnung der hierzu notwendigen Erkenntnisse beteiligt sich der Bund nach Abstimmung mit den Ländern und Kommunen an der Finanzierung von Demonstrativbauvorhaben (Modellbauvorhaben). Die Bundesregierung hat Orientierungsmaßstäbe für solche Bauvorhaben erarbeitet.
- Vier Demonstrativbauvorhaben werden zur Zeit im Zonenrandgebiet durchgeführt. Mit diesen Vorhaben sollen multifunktionale Sport- und Freizeitanlagen konzipiert werden, die
- für möglichst viele Sportarten — aber auch für therapeutische und rehabilitative Zwecke — benutzt werden können,

- als familiengerechte Anlagen alle Bevölkerungskreise an die aktive und gemeinsame Freizeitgestaltung durch Sport heranführen sollen
  - und
  - zugleich für Wettkampf und Training geeignet sind.
- (Vgl. Nummer 1.11.8 Buchstabe c)

### 1.10.3 Sportstättenbau für den Hochleistungssport

Einen Schwerpunkt ihrer Förderungsaktivitäten sieht die Bundesregierung im Bereich des Sportstättenbaues für den Hochleistungssport. Der Bundesminister des Innern stellt insbesondere Mittel für die Errichtung, den Ausbau und die Unterhaltung der Bundesleistungszentren und solcher Landesleistungszentren, Stützpunkte und Sportinternate zur Verfügung, die in erheblichem Umfang für die zentrale Schulungsarbeit der Bundessportfachverbände benutzt werden. Die Höhe der finanziellen Beteiligung des Bundes richtet sich im Einzelfall grundsätzlich nach dem Umfang der Nutzung im Bundesinteresse.

Zur Zeit laufen Verhandlungen des Bundesministers des Innern mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden mit dem Ziel, den zusätzlichen Bedarf an Sportstätten für den Hochleistungssport zu ermitteln. Die Verhandlungen stehen vor dem Abschluß. Auf der Grundlage sogenannter Strukturpläne der Bundessportfachverbände, die Bedarf und Prioritäten im Sportstättenbau für den Hochleistungssport aus der Sicht der Verbände darlegen, werden die für jede Sportart erforderlichen Anlagen — soweit sie für eine Bundesnutzung in Betracht kommen — nach Art und Kapazität sowie Standort und Realisierungszeitpunkt bestimmt. Da die Errichtung dieser Sportstätten von den finanziellen Möglichkeiten der an der Gesamtfinanzierung beteiligten Länder und Kommunen abhängt, bemüht sich der Bundesminister des Innern zugleich um Abstimmung mit den zuständigen Stellen auf Länder- und Kommunalebene.

#### a) Bundesleistungszentren

Bundesleistungszentren sind die vom Bund im Einvernehmen mit den Bundessportfachverbänden anerkannten zentralen Sportstätten der Bundessportfachverbände für die Schulung von Hochleistungssportlern und die Ausbildung von Trainern; sie dienen vor allem der Durchführung zentraler Trainingslehrgänge. Träger der Bundesleistungszentren, die — soweit freie Kapazitäten vorhanden sind — auch für Zwecke des Breitensports zur Verfügung stehen, sind insbesondere Bundesländer und kommunale Gebietskörperschaften, teilweise auch die Sportverbände.

Zu den Investitionskosten der Bundesleistungszentren gewährt der Bund Zuschüsse mit einer Förderungsquote von 50 bis 70 v. H. der zwendungsfähigen Kosten. An den Folgekosten beteiligt er sich in der Höhe der Nutzungsquote des Bundes unter Be-

rücksichtigung des Bundesinteresses (vgl. Anhang 5, Nr. 6.3).

Bei der Mehrzahl der Bundesleistungszentren bestehen Kuratorien, denen der Bund, die sonstigen Finanzierungsträger (insbesondere Bundesländer, kommunale Gebietskörperschaften), der Deutsche Sportbund und die nutzungsberechtigten Bundessportfachverbände angehören. Der Vorsitz in den Kuratorien, die primär bei der Aufstellung der Wirtschafts- und Stellenpläne sowie der Koordinierung der Trainings- und Lehrgangsarbeit mitwirken und sich mit Fragen der Kapazitätsauslastung befassen, liegt beim Bund.

Das Bundesministerium des Innern hat „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren“ erarbeitet (vgl. Anhang 5).

Die bestehenden 23 Bundesleistungszentren sind aus folgender Tabelle ersichtlich:

Augsburg	Kanuslalom
Bonn	Fechten
Dortmund	Leichtathletik
Duisburg	Kanurennsport
Frankfurt	Radspport
Frankfurt	Turnen
Füssen	Eishockey
Hannover	Tennis
Hannover	Fechten, Leichtathletik, Rugby, Schwimmen, Turnen, Volleyball
Heidelberg	Basketball, Schwimmen, Tischtennis, Volleyball
Hennef	Boxen, Ringen
Herzogenhorn	Skisport, Gewichtheben
Inzell	Eisschnellauf, Rollschnellauf
Köln	Schwimmen
Köln	Hockey, Judo
Königssee	Rennrodeln, Bob
Mainz	Leichtathletik
Ratzeburg	Rudern
Stuttgart	Leichtathletik
Tauberbischofsheim	Fechten
Warendorf	Reiten
Warendorf	Moderner Fünfkampf
Wiesbaden	Schießen

Außerdem stehen die aus Anlaß der Olympischen Spiele 1972 mit Sonderfinanzierungsmitteln erbauten Olympia-Sportanlagen — die Ruder- und Kanuregattastrecke in Feldmoching bei München und das Segelzentrum in Kiel-Schilksee — den in Betracht kommenden Fachverbänden für ihre zentrale Schulungsarbeit zur Verfügung.

Das Förderungsprogramm der Bundesregierung für die Errichtung von Bundesleistungszentren ist im Bereich der Neubaumaßnahmen im wesentlichen erfüllt. Es ist jedoch erforderlich, bestehende Bundesleistungszentren auszubauen, der fortschreitenden technischen Entwicklung anzupassen, gegebenenfalls die Kapazität zu erweitern oder für weitere Sportarten nutzbar zu machen. Insgesamt werden zur Zeit für 14 Bundesleistungszentren Ausbaumaßnahmen geplant oder durchgeführt.

#### b) Landesleistungszentren und Bundesstützpunkte

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern. Träger dieser Zentren sind Bundesländer, kommunale Gebietskörperschaften oder Sportverbände.

Der Bundesminister des Innern hat „Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren“ erarbeitet (vgl. Anhang 3).

Bundesstützpunkte sind Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände an Schwerpunkorten des Hochleistungssports (vgl. im einzelnen Nummer 1.3.2 Buchstabe b) sowie Anhang 4).

Die Landesleistungszentren dienen nicht nur der Durchführung von Lehrgängen auf Landesebene, sondern sind in der Regel zugleich Bundesstützpunkte. Bei Landesleistungszentren mit Bundesnutzung und bei Bundesstützpunkten beteiligt sich der Bund nur an den Investitionskosten. Landesleistungszentren werden regelmäßig bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Investitionskosten gefördert. Für Bundesstützpunkte wird die Höhe der Beteiligung entsprechend der jeweiligen Bundesnutzung festgelegt.

Zur Zeit stehen den Sportfachverbänden insgesamt 52 Landesleistungszentren und 209 Bundesstützpunkte zur Verfügung. Im Hochleistungssport gewinnt die dezentrale Schulung — insbesondere das Stützpunkttraining — gegenüber der Schulung in zentralen Lehrgängen zunehmend an Gewicht. Die Neuerrichtung von 30 sowie der Ausbau von 26 Landesleistungszentren bzw. Bundesstützpunkten ist geplant oder wird zur Zeit durchgeführt.

#### c) Sportinternate

Die Bundesregierung fördert für Zwecke des Hochleistungssports die Errichtung und Unterhaltung von Sportinternaten (vgl. Nummer 1.3.2 Buchstabe c).

Die Höhe der Förderungsquote für den Neubau von Sportinternaten richtet sich nach der jeweiligen bundeszentralen Nutzung.

Maßnahmen der baulichen Unterhaltung werden bei den an Bundesleistungszentren angeschlossenen Internaten nach den gleichen Kriterien unterstützt wie die Bauunterhaltung des zugehörigen Bundesleistungszentrums.



**1.11 Förderung der Sportwissenschaft**

Bundesinstitut für Sportwissenschaft

**1.11.1 Ausgangslage**

Die in den letzten Jahren sprunghaft gestiegene Bedeutung des Sports für den einzelnen wie für die Gesellschaft verlangt die wissenschaftliche Analyse und weiterführende Forschung. Wissenschaftliche Ergebnisse sind unabdingbare Voraussetzung für die Fortentwicklung der Sportpraxis. Dies gilt insbesondere für den Hochleistungssport.

Seit dem Jahre 1960 wird deswegen vom Bundesminister des Innern der Gesamtkomplex der Sportwissenschaft gezielt gefördert. Mit Errichtung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft im Jahre 1970 sind die zuvor über das Zentralkomitee für die Forschung auf dem Gebiet des Sports e. V., verschiedene Dokumentationsstellen und den Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes abgewickelten Förderungsmaßnahmen im wesentlichen im Bundesinstitut zusammengefaßt worden. Nach Auffassung der Bundesregierung muß sich die Förderung der Sportwissenschaft an den Bedürfnissen der Sportpraxis und damit zugleich den fachlichen Vorstellungen der Sportorganisationen orientieren.

**1.11.2 Allgemeiner Aufgabenbereich des Bundesinstituts für Sportwissenschaft**

a) Eine praxisbezogene Sportwissenschaft ist nur in Zusammenarbeit aller Teildisziplinen möglich. Die Aufteilung in die drei Fachbereiche „Wissenschaftliche Forschung“, „Sport- und Freizeitanlagen“ sowie „Dokumentation und Information“ (Errichtungserlaß des Bundesministers des Innern vom 10. Oktober 1970) sowie in die Arbeitsgebiete „Medizin“, „Pädagogik“, „Biologie“, „Psychologie“, „Soziologie“, „Trainingswissenschaft“ und „Bewegungswissenschaft“ ist deshalb nur als organisatorischer Rahmen zu sehen, der bei der Bearbeitung komplexer Themen in interdisziplinärer Zusammenarbeit gegebenenfalls überschritten wird.

Nach Inhalt und Zweck des Errichtungserlasses soll das Institut vor allem

- Forschung veranlassen und koordinieren
  - Sportwissenschaftliche Erkenntnisse unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen erfassen, auswerten und vermitteln
  - den Sportstättenbau und die Sportgeräteentwicklung intensivieren
  - die für den Sport unumgängliche zentrale Dokumentation und Information über sportwissenschaftlich relevante Daten schaffen.
- b) Die Wirkungsmöglichkeiten des Bundesinstituts im nationalen Bereich müssen durch entsprechende Ländereinrichtungen ergänzt werden. Das Bundesinstitut kann durch seine Forschungsförderungsmittel die Länder nicht von ihrer grundsätzlichen Aufgabe entlasten, die Forschung — grundsätzlich an den Universitäten —

auch im Bereich des Sports abzusichern. Mittel des Bundesinstituts können zudem nur für solche Maßnahmen und Vorhaben gewährt werden, die der Aufgabenstellung des Instituts entsprechen.

Der Wirkungsbereich des Bundesinstituts reicht über den nationalen Rahmen hinaus. Wie alle Wissenschaft ist auch die Sportwissenschaft auf internationale Zusammenarbeit angewiesen.

Ein wichtiges Forum der internationalen Zusammenarbeit sind die regelmäßigen Sitzungen der Direktoren der nationalen Forschungseinrichtungen innerhalb des Europarats. Im Berichtszeitraum haben zwei Sitzungen stattgefunden. Aber auch im außereuropäischen Bereich versucht das Bundesinstitut, durch Teilnahme an Kongressen und Sitzungen sportwissenschaftliche Erkenntnisse weiterzugeben und Hinweise für die eigene Arbeit zu erhalten.

c) Im Berichtszeitraum ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft zunehmend dazu übergegangen, im Interesse einer konzentrierten Bearbeitung von Schwerpunkten Arbeits- und Projektgruppen zu bilden, denen Sachverständige aus allen Bereichen der Sportwissenschaft auf Bundes- und Landesebene angehören. Diese Gremien befassen sich zur Zeit vorrangig mit folgenden Themen:

- Zur Soziologie des Sportvereins
- Talentsuche und Talentförderung
- Behindertensport
- Sportwissenschaftlicher Film
- Strukturanalyse sportwissenschaftlicher Hochschuleinrichtungen
- Sport und Gewalt.

d) Einen wichtigen Beitrag zur Analyse des gegenwärtigen Standes und den darauf aufbauenden Überlegungen zur weiteren Verbesserung der Lage der Sportwissenschaft leistete das Hearing „Sportwissenschaft und Sportmedizin in der Bundesrepublik Deutschland“, das 1976 vor dem Sportausschuß des Deutschen Bundestages stattfand und in Zusammenarbeit mit dem Bundesinstitut vorbereitet wurde.

e) Um die wissenschaftliche Unterstützung des Hochleistungssports — insbesondere auf dem Gebiete des Trainings — zu effektivieren, wurde Anfang 1977 eine Arbeitsgruppe Hochleistungssport gegründet, der der Bundesminister des Innern, der Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes sowie das Bundesinstitut angehören. Zu besonderen wissenschaftlichen Fragestellungen werden auf dem jeweiligen Gebiet erfahrene Wissenschaftler hinzugezogen.

f) Auch Kongresse und Symposien im Berichtszeitraum verdeutlichen Arbeitsschwerpunkte. Das Bundesinstitut hat u. a. Veranstaltungen zu folgenden Themen durchgeführt oder mitgetragen:

- Die menschliche Bewegung — Wissenschaftlicher Kongreß anläßlich der 6. Gymnaestrada Berlin

- Workshop zu Problemen der international vergleichenden Forschung im Sport
- Kongreß „Sport — Lehren und Lernen“ des Ausschusses Deutscher Leibeserzieher
- 4. Internationales Motorik-Symposium
- Medientagung während der Sportfilmtage '77 Oberhausen.

g) Das Bundesinstitut legt über seine Arbeit Zweijahresberichte vor. Der letzte Bericht für den Zeitraum 1975/76 wurde im August 1977 vorgelegt.

### 1.11.3 Haushalts- und Stellenlage

Das Haushaltsvolumen des Bundesinstituts ist im Berichtszeitraum kontinuierlich gewachsen:

Haushaltsmittel (ohne Bauinvestitionen)

1976	6 589 000 DM
1977	7 029 000 DM
1978	7 726 000 DM.

Für die sportwissenschaftliche Forschung zeichnet sich folgende Entwicklung ab:

	1976	1977	1978
	— in DM —		
Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung und Dokumentation	2 600 000	2 700 000	2 700 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaues *)	300 000	370 000	300 000
Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Sportgeräteforschung und -entwicklung	—	—	300 000
Insgesamt	2 900 000	3 070 000	3 300 000

\*) In den Jahren 1976 und 1977 lautete die Bezeichnung dieses Titels: „Forschungsvorhaben auf dem Gebiet des Sportstättenbaues und der Geräteentwicklung“

Im Haushaltsjahr 1978 wird erstmals ein eigener Titel für Geräteforschung und -entwicklung ausgewiesen. Damit wird die Bedeutung dieser Aufgabe unterstrichen. In den früheren Haushaltsjahren konnten kleinere Ausgaben für die Geräteentwicklung zu Lasten eines Titels geleistet werden, in dem

Forschungsvorhaben für den Sportstättenbau und die Geräteentwicklung zusammengefaßt waren.

Der Ansatz für sportwissenschaftliche Veröffentlichungen betrug im Jahre 1976 500 000 DM. Er erhöhte sich im Jahre 1977 auf 570 000 DM und im Jahre 1978 auf 650 000 DM.

Die Entwicklung der zur Verfügung stehenden Sachmittel war insgesamt erfreulich.

Der Stellenplan ist von 53 Stellen für Beamte, Angestellte und Arbeiter in den Jahren 1976 und 1977 auf 57 Stellen im Jahre 1978 erweitert worden. Daneben sind noch 13 Personen als wissenschaftliche Mitarbeiter und Hilfskräfte im Rahmen von Werkverträgen, Forschungsaufträgen oder zur Ausbildung beim Bundesinstitut tätig.

### 1.11.4 Räumliche Unterbringung

Das Bundesinstitut ist seit dem 2. August 1971 in Diensträumen in Köln-Lövenich, Hertzstraße 1, untergebracht. Zwei Dienstgebäude wurden angemietet. Die Anmietung stellt nur eine Übergangslösung bis zu dem geplanten Bau eines eigenen Institutsgebäudes auf dem Gelände der Deutschen Sporthochschule in Köln-Müngersdorf, Carl-Diem-Weg, dar. Das erforderliche Baugrundstück wurde bereits angekauft.

### 1.11.5 Forschungskoordination und Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung

a) Im Berichtszeitraum wurde die Forschungskoordination in Zusammenarbeit mit verschiedenen Bundesministerien sowie anderen Forschungsförderungsinstitutionen fortgesetzt. Die Zusammenarbeit mit sportwissenschaftlichen Hochschuleinrichtungen wurde durch gezielte Arbeitsgespräche intensiviert. Das Bundesinstitut veröffentlicht eine Projektdokumentation über Forschungsvorhaben, die der Koordination dient. Die Projektdokumentation erschien erstmals im Jahre 1975 und wurde seitdem jährlich weitergeführt.

b) Eine ganz wesentliche Richtlinie für die Entscheidung über Anträge auf Forschungsförderung bildet das Schwerpunktprogramm für die sportwissenschaftliche Forschung des Bundesinstituts, das erstmals 1972 veröffentlicht worden ist. Es ist zugleich ein Hilfsmittel der Forschungskoordination.

Das zweite zur Zeit gültige Programm wurde im März 1976 veröffentlicht (vgl. Anhang 6). Es baut auf einer Beschreibung des Zustands der Sportwissenschaft auf und formuliert Themen, die für die aktuelle sportwissenschaftliche Forschung von Bedeutung sind.

Das zweite Schwerpunktprogramm unterstreicht, daß sportwissenschaftliche Forschung heute im wesentlichen interdisziplinäre Forschung sein muß, wenn ihre Ergebnisse praxisrelevant sein sollen.

**1.11.6 Geförderte Forschungsvorhaben**

Über die „Forschungsförderung im Bereich der Sportwissenschaft“ hat die Bundesregierung am 3. Mai 1976 Drucksache 7/5100 — umfassend berichtet.

Das Bundesinstitut hat in den Jahren 1976 und 1977 insgesamt 177 Forschungsprojekte gefördert. Hierbei wurden Mittel für 163 Forschungsaufträge bewilligt und 14 Forschungsaufträge vergeben.

- a) Aus in der Bearbeitung fortgeschrittenen Forschungsprojekten heben sich insbesondere folgende Themen heraus:
- Zur Soziologie des Sportvereins
  - Probleme der Leistungsmedizin (Trainings- einflüsse auf Stoffwechsel, Atmung und Kreislauf, Regulations- und Anpassungsvorgänge, Untersuchungen bei Training und Wettkampf; Echocardiographie; Knochen- und Weichteil- untersuchungen bei Leistungssportlern)
  - Ursachen akuter Todesfälle im Sport
  - Verbesserung der Routineverfahren zur Doping-Analytik; Pharmakokinetik von Doping- mitteln
  - Sportliche Leistungsentwicklung und Lei- stungsmotivation im Kindesalter
  - Behindertensport
  - Wissenschaftliche Begleitung und Betreuung des Trainings im Sport
- b) Von den Forschungsaufträgen des Bundesinsti- tuts, die regelmäßig längerfristig angelegt sind, wurden folgende Arbeiten abgeschlossen:
- Sport im Strafvollzug
  - Sport im Betrieb
  - Gesundheitliche Folgen des Boxsports
- c) Die folgenden Forschungsaufträge werden zur Zeit bearbeitet oder vorbereitet:
- Auswirkungen des Hochleistungssports bei Kindern und Jugendlichen unter psychologi- schen Gesichtspunkten
  - Zur Struktur sportwissenschaftlicher Hoch- schuleinrichtungen der Bundesrepublik Deutschland
  - Organisationsanalyse des DSB und ausge- wählter Mitgliedsorganisationen
  - Talentsuche und Talentförderung

**1.11.7 Beauftragter für Doping-Analytik**

Nach den Olympischen Spielen in Montreal wurde der pharmakologischen Leistungsbeeinflussung im Hochleistungssport in der Öffentlichkeit erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt. Die Bundesregierung hat sich wiederholt gegen den leistungsverzerrenden Mißbrauch von Dopingmitteln ausgesprochen.

Seit seiner Errichtung widmet das Bundesinstitut dem Dopingproblem seine besondere Aufmerksam-

keit. Es hat im Jahre 1974 einen Dopingbeauftragten bestellt, der regelmäßige Untersuchungen bei bedeu- tenden nationalen und internationalen Veranstaltungen durchführt und deren Ergebnisse systematisch auswertet.

Der Dopingbeauftragte befaßte sich darüber hinaus mit der Entwicklung neuartiger Untersuchungsver- fahren und der Feststellung spezieller Dopingstoffe.

Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Tätigkeit des Dopingbeauftragten auch gesund- heitliche Schäden im Hochleistungssport verhütet werden können.

Das Bundesinstitut und dessen Dopingbeauftragter werden auch weiterhin bemüht sein, bei der Ent- wicklung von Analyseverfahren wie bei der Do- pingkontrolle den gestiegenen Anforderungen zu entsprechen. Dabei wird es gerade im Bereich des Nachweises von anabolen Steroiden wegen der Abbauzeiten dieser Präparate notwendig sein, zu einer engen Abstimmung der einschlägigen Rege- lungen der Sportorganisationen mit den wissen- schaftlichen Analysemöglichkeiten zu gelangen. Die Bundesregierung wird die notwendigen Hilfen für die weitere Arbeit auf dem Gebiet der Doping- Analyse geben und damit auch weitgehend der For- derung des Deutschen Sportbundes auf Dopingver- zicht entsprechen, die dieser in seiner am 11. Juni 1977 verabschiedeten Grundsatzerklärung für den Spitzensport zum Ausdruck gebracht hat.

**1.11.8 Sport- und Freizeitanlagen und -geräte**

Die dem Fachbereich Sport- und Freizeitanlagen im Errichtungserlaß zugewiesenen Aufgaben verlangen eine sehr starke Verknüpfung von Forschung, Erar- beitung von Planungsgrundlagen, Mitarbeit an der Normung und Förderung der Kooperationsbereit- schaft. Rechtzeitige und umfassende Information durch ständigen Dialog mit allen an der Förderung von Sport- und Freizeitanlagen Interessierten ist er- forderlich, um die notwendigen Anregungen für die Forschung, für die Weiterentwicklung von Planungs- grundlagen und für eine wirkungsvolle Planungsbe- ratung zu gewinnen.

**a) Forschung**

Die in diesem Arbeitsgebiet gewonnenen Erkennt- nisse trugen dazu bei, die Planungsgrundlagen für Sportanlagen zu verbessern. Sie fanden ihren Nie- derschlag in der Normungsarbeit. Durch Veröffent- lichungen und Veranstaltungen sind ihre Einflüsse bis in einzelne Objektplanungen zu verfolgen. Die Entwicklung spezieller Verfahren und Prüfmetho- den, die zwangsläufig eine Qualitätsverbesserung der Anlagen nach sich zog, verschaffte dem Sport- stättenbau in der Bundesrepublik Deutschland — auch international — Anerkennung. In der Berichts- zeit wurden u. a. folgende Forschungsvorhaben ab- geschlossen:

- benutzerfreundliche Sportstätten und Sportgeräte
- Bauschäden an Sportanlagen
- Sportanlagen an beruflichen Schulen
- Effektivität von Sportanlagen (Pilotstudie)

- Sport- und Freizeitanlagen für den Kindergarten
- Durchführung von Ebenheitsmessungen und Entwicklung von Kennziffern für die Ebenheit von Sportflächen in Freianlagen
- Freisportanlagen und Umgebung — Verhinderung von gegenseitigen Beeinträchtigungen
- Entwicklung hochbelastbarer, witterungsunabhängiger Rasenspielfelder und Freizeitgrünflächen
- Sporthallen und Freizeit- und Erholungszentren
- Entwicklung eines Testgeräts zur Prüfung der Ballwurfsicherheit von Wand-, Boden-, Decken- und Einbauelementen in Turn- und Sporthallen
- Beanspruchung von Böden in Turn- und Sporthallen durch Hallenstoßkugeln der Leichtathletik
- Anforderungen an ausziehbare Tribünen in Sporthallen
- Trennvorhänge in Sporthallen.

Die schon in der Vergangenheit durchgeführten Bedarfsanalysen und -prognosen des Sportstättenbaus im Spitzensport werden über den Forschungsauftrag „Trainingsstätten für den Hochleistungssport“ auch in Zukunft weiterverfolgt.

#### b) Planung

Neben der Weiterentwicklung vorhandener Planungsgrundlagen und der Normungs- und Richtlinienarbeit soll in den kommenden Jahren die Entwicklung und Bearbeitung von Planungsgrundlagen für spezielle Sportanlagen im Vordergrund stehen. Hierunter fallen u. a. Sportanlagen für den Behindertensport, der Bau von Radsport-, Rollsport-, Wassersport-, Schießsport- und Minigolfanlagen.

Die von der Deutschen Olympischen Gesellschaft (DOG) erarbeitete III. Fassung der „Richtlinien für die Schaffung von Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen“ wurde durch die Mitarbeit an der Entwicklung neuer Bemessungsgrundlagen und durch die Aufstellung neuer Planungsbeispiele unterstützt.

Von außerordentlicher Bedeutung für die künftige Bedarfsplanung ist auch eine Feststellung des derzeitigen Bestands an Sportanlagen der verschiedensten Art. Die letzte Erhebung wurde 1965 durch das Statistische Bundesamt durchgeführt. Ein vom Bundesminister des Innern gefördertes Forschungsvorhaben der Deutschen Olympischen Gesellschaft, das im Frühjahr 1978 vorgelegt worden ist, hat mit Unterstützung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft und der kommunalen Spitzenverbände den Bestand an Erholungs-, Spiel- und Sportanlagen in der Bundesrepublik Deutschland — aufgeschlüsselt nach Größenordnung und Flächenmaß der Anlage — ermittelt. Die Ergebnisse dieses Projekts geben einen umfassenden Überblick über die Infrastruktur der bestehenden Sport und Freizeitanlagen und sind eine wichtige Planungs- und Entscheidungshilfe für künftige Investitionen im Bereich des allgemeinen Sportstättenbaues (vgl. auch Nummer 1.10.2).

#### c) Demonstrativbauvorhaben

Demonstrativbauvorhaben im Zonenrandgebiet sollen als Modell für weitere Bauträger dienen (vgl. im einzelnen Nummer 1.10.2 Buchstabe e). Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft beteiligt sich deshalb in den Bereichen der Planung und Ausführung. Mit der Errichtung der Projekte Baunatal und Salzgitter wurde begonnen. Für ein vergleichbares Projekt in Bad Schwartau sind die Voruntersuchungen (Sportstätten-Leitplanung, Flächen- und Raumprogramm) abgeschlossen.

#### d) Beratung von Einzelprojekten

Neben der Sportrasen-Beratung gehörten zu den durch Programmstellung und Beratungsintensität herausragenden Anlagen bzw. Projekten:

- Bundeswehrrsportschule Warendorf
- Bundesleistungszentrum für Leichtathletik, Judo, Volleyball, Turnen, Fechten, Rugby und Schwimmen in Hannover
- Bundes- und Landesleistungszentrum für Hockey/Judo in Köln und Trainerakademie Köln
- Landesleistungszentrum für Bob und Rennrodel in Winterberg
- Errichtung eines Mannschaftsgebäudes beim Bundesleistungszentrum Eissport in Füssen
- Internat für Eiskunstlauf in Oberstdorf
- Institut für Leibesübungen, Universität Düsseldorf
- Landesleistungsstützpunkt für Kunstturnen in Dreis-Tiefenbach.

#### e) Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen der Länder und Prüfinstanzen

Das Bundesinstitut führt mit den Länder-Beratungsstellen regelmäßig Arbeitstagungen durch. Themen im Berichtszeitraum waren u. a.:

- Probleme der Normung
- Übersicht über die derzeit in Arbeit befindlichen Normungsarbeiten
- Zwischenergebnisse laufender Arbeiten und Berichte über abgeschlossene und vorgesehene Arbeiten im Forschungsbereich.

#### 1.11.9 Dokumentation und Information

Das Bundesinstitut hat 1977 im Auftrage der International Association for Sports Information (IASI) den VI. Internationalen Kongreß für Sportinformation in Duisburg ausgerichtet. An dem Kongreß nahmen 120 Experten aus 36 Ländern teil. Der Verlauf der Beratungen hat erneut die hervorragende Position bestätigt, die die Sportdokumentation in unserem Lande international einnimmt.

- a) In der Literaturdokumentation werden zur Zeit jährlich etwa 2 500 sportwissenschaftliche Quellen aus 680 in- und ausländischen Zeitschriften dokumentiert und in dem Referateorgan „Sportdokumentation“ veröffentlicht. 1976 wurden

1 547 Abonnenten der „Sportdokumentation“ (Teil A und Teil B) gezählt. Zu den Beziehern gehören 130 in- und ausländische sportwissenschaftliche Institute.

Im Rahmen des Programms der Bundesregierung zur Förderung der Information und Dokumentation vom 17. Dezember 1974 (IuD-Programm) ist künftig eine enge Kooperation der Literaturdokumentation mit dem Fachinformationssystem „Medizin, Biologie und Sport“ beabsichtigt.

- b) Seit 1974 arbeitet das Bundesinstitut in enger Verbindung mit ausländischen Sportdokumentationsstellen an der Entwicklung eines mehrsprachigen Ordnungssystems für den Sport und die Sportwissenschaft (multilingualer Sportthesaurus). Die Mitwirkung am Thesaurus wurde durch einen Forschungsauftrag zur Erstellung von sportmedizinischen Facetten erweitert. Die Facetten „Sportpädagogik“, „Sportpsychologie“ und „Sportmedizin“ sind inzwischen fertiggestellt und in die internationale Arbeitsgruppe eingebracht. Zugleich wurden die Ergebnisse in den Thesaurus des Bundesinstituts eingearbeitet.

Die künftige Mitarbeit des Bundesinstituts an dem internationalen Projekt, mit dessen Abschluß erst in einigen Jahren gerechnet werden kann, wird sich vorwiegend auf die wissenschaftliche Facharbeit (Terminologie, Erstellung von Begriffssystemen) und die Entwicklung einer Facette „Sportsoziologie“ beziehen.

- c) Die Daten von 10 000 sportmedizinischen Untersuchungen, die seit 1974 mit einem neuen Untersuchungsbogen erhoben wurden, sind im Berichtszeitraum dokumentarisch verarbeitet worden. Die Grundausswertung des Datenmaterials 1974 bis 1976 ist inzwischen abgeschlossen. Insgesamt stehen nunmehr die Daten von 15 000 Untersuchungen seit 1971 für statistische Analysen durch sportwissenschaftliche Benutzer zur Verfügung.

- d) Seit Ende 1975 erfaßt und verarbeitet der Fachbereich Dokumentation und Information des Bundesinstituts in Zusammenarbeit mit dem Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes Wettkampf- und Trainingsdaten mit Hilfe des Einsatzes der Datenverarbeitung (Modellversuch „Projekt '80“). Dieser Modellversuch, der sich auf die Sportarten Fechten und Gewichtheben bezog, konnte im Berichtszeitraum abgeschlossen werden. Das Ziel, den Trainern Orientierungs- und Entscheidungshilfen für Trainingsplanung und Wettkampf zu liefern, ist erreicht worden. Nach Aussage von Bundestrainern hat der Modellversuch zu dem guten Abschneiden der Fechter und Gewichtheber bei den Olympischen Spielen 1976 in Montreal beigetragen.

Das „Projekt '80“ soll nach Abstimmung mit dem Bundesausschuß für Leistungssport des Deutschen Sportbundes Grundlage für eine umfassende Konzeption zur Entwicklung eines DV-gestützten Systems zur Leistungsdiagnose und Trainingssteuerung im Hochleistungssport bilden.

Es ist beabsichtigt, in die Erfassung und Auswertung von Wettkampf- und Trainingsdaten künftig auch die Sportarten Leichtathletik, Ski-Langlauf und Schwimmen einzubeziehen.

Mit diesem System, das auf den Aufbau eines umfassenden Datenpools beim Bundesinstitut zielt, soll ein rascher Informationsrückfluß und die sofortige Umsetzung der gewonnenen Werte in den laufenden Trainingsprozeß gewährleistet werden. Neben den Trainings- und Wettkampfdaten sollen künftig auch alle einschlägigen medizinischen, anthropometrischen, biomechanischen, soziologischen und psychologischen Daten erfaßt, miteinander verglichen und ausgewertet werden. Es ist zu erwarten, daß damit eine zuverlässige Bewertung des Wirkungsgrades von Trainingsmethoden und eine objektivierte Prognose der Leistungsentwicklung der Athleten möglich wird.

- e) Seit 1973 hat sich der Fachbereich nachdrücklich der Dokumentation sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben (Projektdokumentation) angenommen. Diese Projektdokumentation wurde im Berichtszeitraum zügig weiterentwickelt. Ca. 700 deutsche Projekte sind derzeit in dem Datenspeicher „Sport- und sportwissenschaftliches Informationssystem“ (SUSIS) gespeichert und können jederzeit abgerufen werden. 1976 wurde mit dem Europarat vereinbart, die Projektdokumentation auf die zum Europarat gehörenden Länder auszudehnen. Über 500 Projekte wurden inzwischen von den Ländern des Europarats gemeldet, im Bundesinstitut dokumentarisch verarbeitet und in SUSIS eingespeichert. Mit der Speicherung dieser Daten ist zugleich ein erstes Teilstück für den Aufbau einer mehrsprachigen Datenbank geschaffen worden.

- f) Auf der Basis des Informationssystems GOLEM II (Großspeicherorientierte, listenorganisierte Ermittlungsmethode) hat das Bundesinstitut sein „Sport- und sportwissenschaftliches Informationssystem“ (SUSIS) entwickelt, das auf der Datenverarbeitungsanlage des Bundesverwaltungsamtes geführt wird. Der Öffentlichkeit stehen nunmehr folgende Datenspeicher zur Verfügung:

ALLIT = ca. 7 000 Literaturnachweise  
(Allgemeine Literatur) der Sportwissenschaft  
ohne Sportmedizin

MELIT = ca. 5 000 sportmedizinische  
(Sportmedizinische Literaturnachweise  
Literatur)

SPODA = Wettkampfdaten  
(Sportdaten) deutscher Leichtathleten

PROJEKT = ca. 1 200 Forschungsprojekte.

Die Zahl der Anfragen, die sich auf diese Daten beziehen, ist auf ca. 700 jährlich angestiegen und hat weiterhin steigende Tendenz.

- g) Als neuestes Vorhaben ist der Aufbau eines Informationspools „Sportpolitische Daten und Sportrecht“ zu nennen.

Das Vorhaben ist Teil eines in Zusammenarbeit mit den beteiligten Stellen in den Grundzügen entwickelten Gesamtkonzeptes, das sich auf die archivarische und dokumentarische Bearbeitung folgender Quellenarten erstreckt:

1. Sportwissenschaftliche Quellen
2. Amtliches Schriftgut
3. Informationsdienste und Presse
4. Sportpolitische Quellen
5. Sport und Recht.

Die sportwissenschaftlichen Quellen werden bereits von der Literaturdokumentation des Bundesinstituts erfaßt. Die Archivierung des amtlichen Schriftgutes obliegt dem Bundesarchiv bzw. den Landesarchiven. Die Auswertung der Informationsdienste und der Presse wird vom Archiv der Deutschen Sporthochschule Köln und von der Presseabteilung des Deutschen Sportbundes durchgeführt. Zu dem bisher vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft unbearbeiteten Feld gehören dagegen die sportpolitischen Quellen (u. a. Gesetze, Verordnungen, Parlamentsprotokolle, Protokolle der Fachverbände, Planungspapiere, Reden von Sportpolitikern etc.) und als weiterer Teilbereich das Projekt „Dokumentation Sport und Recht“.

Das Konzept für den Informationspool „Sportpolitische Daten und Sportrecht“ ist von den Ergebnissen eines zur Zeit laufenden Modellversuchs abhängig, der sich auf die Materialien der Abteilung Sport des Bundesministeriums des Innern stützen und eine erste Analyse des Informationsbedarfs in einem großen Arbeitsgebiet vermitteln soll. Der wissenschaftlichen Vorbereitung des Teilbereichs „Sportrecht“ dient ein seit Beginn 1978 vom Bundesinstitut gefördertes Forschungsvorhaben „Sport und Recht“, das sich u. a. mit

- dem Aufbau von Informationskanälen zur systematischen Quellenbeschaffung
  - der Erarbeitung einer Fachsystematik und
  - dem Aufbau eines Probepools im Bundesinstitut
- befassen wird.

- h) Der Europarat beabsichtigt den Aufbau einer europäischen Sportdatenbank. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft ist bemüht, diese Initiative tatkräftig zu unterstützen. Es geht davon aus, daß insbesondere durch sein „Sport- und sportwissenschaftliches Informationssystem“ (SUSIS) bereits jetzt ein wesentlicher Grundstock für eine solche Datenbank vorhanden ist.

## 1.12 Fernsehlotterie „Glücksspirale“

### 1.12.1

Die Fernsehlotterie „Glücksspirale“ war im Jahre 1970 für einen befristeten Zeitraum geschaffen wor-

den, um die Kosten der Olympischen Spiele 1972 in München und Kiel sowie der Fußball-Weltmeisterschaft 1974 mitzufinanzieren. Sie wurde bis 1974 ausgespielt. Der Reinerlös der Lotterie betrug insgesamt rd. 265 Millionen DM.

### 1.12.2

1976 wurde die Fernsehlotterie „Glücksspirale“ auf Betreiben der Organisationen des deutschen Sports zunächst nur für die Dauer eines Jahres fortgeführt. Die Konferenz der Innenminister der Länder hat in ihrem Genehmigungsbeschluß die Aufteilung des Zweckertrages der Lotterie jeweils zur Hälfte zugunsten des Sports und der Wohlfahrtsverbände festgelegt.

Der Deutsche Sportbund hatte zuvor die Rechte am Namen und am Emblem der „Glücksspirale“ vom Organisationskomitee für die Spiele der XX. Olympiade München 1972 erworben.

Im Frühjahr 1977 haben die Innenminister der Länder schließlich einer zeitlich unbefristeten Fortführung der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ unter Beibehaltung des bisherigen Verteilungsschlüssels (50 v. H. Sport, 50 v. H. Wohlfahrt) zugestimmt.

Wegen abweichender Vorstellungen der Konferenz der Finanzminister der Länder zur Frage der künftigen Aufteilung des Zweckertrages der Lotterie haben Innen- und Finanzministerkonferenz eine Kommission gebildet, die Vorschläge für eine einvernehmliche abschließende Entscheidung der beiden Konferenzen unterbreitet hat. Hierüber ist noch nicht generell entschieden worden. Für das Jahr 1978 jedoch hat die Konferenz der Finanzminister der Länder mit Beschluß vom 8. Juni 1978 dem bisherigen Verteilerschlüssel zugestimmt.

### 1.12.3

Der auf den Sport entfallende Anteil am Zweckertrag der Fernsehlotterie „Glücksspirale“ wird wie folgt auf die Destinatäre aufgeteilt:

Landessportbünde	45 v. H.
Stiftung Deutsche Sporthilfe	25 v. H.
Deutscher Sportbund	25 v. H.
Nationales Olympisches Komitee für Deutschland	5 v. H.

Aus dem Reinerlös des Jahres 1976 flossen dem Sport insgesamt rd. 10,8 Millionen DM zu, aus dem Reinerlös des Jahres 1977 insgesamt rd. 19,4 Millionen DM.

### 1.12.4

Durch die dargestellte Entwicklung, die der Bundesminister des Innern maßgeblich mitgestaltet hat, ist es den Sportorganisationen gelungen, einen erheblichen Teil ihres Finanzbedarfs selbst zu decken. Der Deutsche Sportbund (vgl. Nummer 1.1) und das Nationale Olympische Komitee für Deutschland (vgl. Nummer 1.2) wurden nicht zuletzt durch ihre Einnahmen aus den Zweckerträgen der Fernsehlot-

terie „Glückspirale“ in die Lage versetzt, ihre Eigenmittel beträchtlich zu erhöhen und dadurch aus der institutionellen Förderung durch den Bund auszuscheiden.

### 1.13 Sport im Bundesgrenzschutz

Der Sport wird im Bundesgrenzschutz unter breiten- und hochleistungssportlichen Gesichtspunkten gefördert.

Im Deutschen Polizeisportkuratorium, das sich aus Repräsentanten der Länderpolizeien und des Bundesgrenzschutzes zusammensetzt, werden u. a. auch die Erfahrungen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Sportförderung erörtert und für die Praxis des Polizeisports nutzbar gemacht.

#### 1.13.1 Breitensport im Bundesgrenzschutz

a) Der Bundesgrenzschutz legt — nicht zuletzt mit Rücksicht auf die besonderen physischen Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes — besonderen Wert auf eine intensive sportliche Ausbildung und Betätigung seiner Beamten.

Im Durchschnitt stehen 12 v. H. der Dienststunden für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Das Interesse am Sport soll vor allem bei den in der Ausbildung befindlichen Beamten dadurch geweckt und gefördert werden, daß im ersten Jahr ihrer Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz 15 v. H. der Ausbildungsstunden für sportliche Zwecke genutzt werden. Dabei wird sorgfältig darauf geachtet, daß leistungsschwächere Beamte systematisch aufgebaut werden und der Leistungsstand von sportlich belastbaren Bediensteten zunehmend verbessert wird. Dies wird zum großen Teil durch die Aufgliederung in Leistungsgruppen erreicht.

Ziel des breitensportlichen Angebots im Bundesgrenzschutz ist nicht nur die Erlangung bzw. Erhaltung körperlicher Fitneß, sondern zugleich die Erziehung zur Selbstdisziplin in zeitgerechten Formen. Ein sinnvoller Wechsel zwischen fachtheoretischer und fachpraktischer Ausbildung einerseits und Sportausbildung andererseits hat sich bewährt. Der Bundesgrenzschutz hält seine Beamten überdies dazu an, sich auch außerhalb der Dienstzeit sportlich zu betätigen.

b) Im Bundesgrenzschutz werden folgende konditions- und bewegungsfördernde Sportarten betrieben:

- Gymnastik (einschließlich Kraft- und Konditionstraining)
- Gewichtheben
- Turnen
- Leichtathletik
- Schwimmen (einschließlich Rettungsschwimmen)
- Skilauf
- Faustball

- Handball
- Fußball
- Volleyball
- Basketball
- Sportschießen
- Selbstverteidigung
- Boxen und Ringen.

- c) Um eine angemessene Sportausübung zu gewährleisten, wird dem Bau bzw. Ausbau entsprechender Sportanlagen besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Hierfür (einschließlich Bauunterhaltung) standen in den Haushaltsjahren 1976 und 1977 jeweils rd. 5 Millionen DM zur Verfügung. Für 1978 sind Mittel in Höhe von 6 Millionen DM vorgesehen. Die Sportanlagen des Bundesgrenzschutzes werden, soweit freie Kapazitäten bestehen, auch örtlichen Sportvereinen zur Nutzung überlassen.
- d) Träger des dienstlichen Sports im Bundesgrenzschutz sind die Übungs- und Ausbildungsleiter. In den Jahren 1975/76 wurden an der Sportschule in Lübeck 192 Übungsleiter sowie 8 Ausbildungsleiter ausgebildet.
- e) Im Bereich des Breitensports hat die Sportschule des Bundesgrenzschutzes in Lübeck eine zentrale Funktion.

Besondere Bedeutung haben folgende Ausbildungsprogramme:

1. Lehrgänge für Übungsleiter zum
  - a) Erwerb der Befähigung zum Ausbilden in allen dienstlichen Sportarten
  - b) Erwerb der Übungsleiterlizenz des Deutschen Sportbundes.
2. Lehrgänge für Sport-Ausbildungsleiter zum
  - a) Erwerb der Fähigkeit, Sportveranstaltungen planen, organisieren und durchführen zu können
  - b) Erwerb theoretischer Kenntnisse und organisatorischer Fähigkeiten, um dienstliche Sportausbildung vorbereiten und durchführen zu können.
3. Im Bereich der Selbstverteidigung werden Grund-, Weiterbildungs- und Fortgeschritten-Lehrgänge durchgeführt mit dem Ziel, daß jedem Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz praktisches Elementarkönnen zur Anwendung in polizeilich relevanten Situationen weitervermittelt werden kann.

Die Lehrgangsteilnehmer setzen sich zu etwa vier Fünfteln aus Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes einschließlich des Bundeskriminalamtes sowie der Hausinspektion des Deutschen Bundestages und zu einem Fünftel aus Polizeivollzugsbeamten der Länderpolizeien zusammen.

- f) Eine große Zahl ausgebildeter Leistungs- und Lehrscheininhaber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft und der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes verdeutlicht überdies den besonderen Stellenwert des Schwimmsports im Bundesgrenzschutz. Viele Sportwettkämpfe und Sportveranstaltungen, die oft gemeinsam mit anderen Behörden bzw. örtlichen Vereinen durchgeführt werden, dienen zugleich der Sichtung und Auswahl geeigneter Talente.
- g) Zu erwähnen ist auch die erfolgreiche Teilnahme an Volksmärschen durch einzelne Bundesgrenzschutzbeamte oder geschlossene Gruppen innerhalb und außerhalb des Dienstes.

### 1.13.2 Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz

- a) Hochleistungssportler des Bundesgrenzschutzes werden in die Bundesgrenzschutz-Sportschule Lübeck zu Auswahl- und Trainingslehrgängen abgeordnet, um ihre Leistungsfähigkeit und Förderungswürdigkeit erkennen und auswerten zu können. Diese Beobachtungsphase erstreckt sich über einen Zeitraum von jeweils fünf Wochen. 1975/76 wurden einschließlich der Vorbereitungslehrgänge für Polizeivollzugsbeamte insgesamt elf Auswahl- und Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler durchgeführt.
- b) Im Bundesgrenzschutz-Skizentrum Ströbing absolvieren turnusmäßig jeweils rd. 30 Hochleistungssportler ein Skitraining. Dieses Zentrum ermöglicht eine fast ganzjährige Nutzung und damit eine optimale Auslastung der eingesetzten personellen und sächlichen Mittel.
- c) Die Wirksamkeit der Sportförderung im Bundesgrenzschutz wird dadurch belegt, daß sich Angehörige des Bundesgrenzschutzes bei nationalen und internationalen Meisterschaften vielfach im Vorderfeld behauptet und führende Plätze belegt haben.

Bei nationalen und internationalen Sportwettkämpfen der Jahre 1976 und 1977 errangen Sportler des Bundesgrenzschutzes folgende Plätze:

1976	1977
86 × 1. Platz	108 × 1. Platz
63 × 2. Platz	76 × 2. Platz
68 × 3. Platz	53 × 3. Platz

- d) Der Bundesgrenzschutz aktiviert und verstärkt die Förderung der Hochleistungssportler weiterhin. Dabei wird der Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz — über den Blickwinkel des Polzeisports hinaus — dem allgemeinen Spitzensport geöffnet. Hiermit will der Bundesgrenzschutz zugleich seinen Anteil zur Gesamtsportförderung in der Bundesrepublik beitragen.

Der Sportausschuß des Deutschen Bundestages verabschiedete im Mai 1977 einstimmig einen Beschluß, wonach der Hochleistungssport im Bundesgrenzschutz künftig gezielt unterstützt und an Schwerpunkten des Hochleistungstrai-

nings, in enger Kooperation mit den Sportfachverbänden, spezielle Fördergruppen eingerichtet werden sollen. Die Umsetzung dieses Beschlusses ist bereits in ein konkretes Stadium getreten. Der Deutsche Sportbund — Bundesausschuß für Leistungssport — hat nach Abstimmung mit den Fachverbänden geeignete Leistungszentren und Stützpunkte vorgeschlagen, die für eine Nutzung durch Sportfördergruppen des Bundesgrenzschutzes in Betracht kommen.

Beim Bundesgrenzschutz werden nunmehr Fördergruppen gebildet, die alsbald am Hochleistungstraining in den Leistungszentren und Stützpunkten — im Einvernehmen mit deren Trägern — teilnehmen sollen.

### 1.14 Förderung des Breiten- und Freizeitsports

#### 1.14.1

Breiten- und Freizeitsport können als zweckfreies Handeln zur Selbstverwirklichung beitragen. Vor dem Hintergrund zunehmender Freizeit und einer trotz Trimm-Dich-Aktionen des Deutschen Sportbundes um sich greifenden Bewegungsarmut ist sportliche Betätigung lebensnotwendig geworden. Die Bundesregierung begrüßt deshalb die vielfältigen Anstrengungen der Bundesländer und Kommunen im Breiten- und Freizeitsport, Förderungsschwerpunkte zu setzen und hierbei vornehmlich auch den bisher bei der Sportausübung benachteiligten Bevölkerungsgruppen mehr und geeignetere Möglichkeiten sportlicher Betätigung zu erschließen.

Der Bund seinerseits bemüht sich im Rahmen der verfassungsrechtlichen Gegebenheiten nach Kräften dazu beizutragen, den Breiten- und Freizeitsport zu fördern.

#### 1.14.2

Die Finanzierungszuständigkeit des Bundes im Bereich des Breiten- und Freizeitsports erstreckt sich primär — von spezialgesetzlichen Förderkompetenzen des Bundes im allgemeinen Sportstättenbau abgesehen (vgl. Abschnitt III Nr. 2) — auf die Förderung zentraler Maßnahmen bundeszentraler Sportorganisationen, die für das Bundesgebiet als Ganzes von Bedeutung sind und von einem Land allein nicht wirksam gefördert werden können. Gleichwohl eröffnen sich auch in diesem Rahmen vielfältige Möglichkeiten der finanziellen Hilfe. Dies gilt insbesondere für die Bundessportfachverbände und den Deutschen Sportbund.

Beispiele einer entsprechenden Bundesförderung im Berichtszeitraum sind:

- Kongreß des Deutschen Turnerbundes „Kind und Bewegung“ (Berlin)
- Deutsches Turnfest 1978 (Hannover)
- Broschüre des Deutschen Behinderten-Sportverbandes: „Mehr Spaß an sportlicher Freizeit — 1 000 Tips für Behinderte“ (Neuaufgabe)
- Zentrale Modellehrgänge und Modellseminare des Deutschen Sportbundes (z. B. Seminar



„Volkswettbewerbe und Fitnessstests, Modellseminare „Organisationsleiterausbildung“).

#### 1.14.3

Innerhalb seines Dienstbereiches kann der Bund über die Förderung zentraler Maßnahmen hinaus Breitensportintensive Initiativen entfalten.

Dies gilt insbesondere für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz sowie die Bundespost und Bundesbahn.

Auch der allgemeine Betriebssport wird vom Bund nach Kräften unterstützt. Die bei zahlreichen Bundesdienststellen eingerichteten Betriebssportgemeinschaften finanzieren sich durch Beiträge ihrer Mitglieder grundsätzlich selbst. Der Bund gewährt jedoch Hilfen durch die Bereitstellung von Räumen und Geräten, von bundeseigenen Sportstätten und durch Unterstützung der Geschäftsführung, Erteilung von Dienstbefreiung und unter bestimmten Voraussetzungen durch Einbeziehung in den dienstlichen Versicherungsschutz.

#### 1.14.4

Ein weiteres Mittel der Förderung des Breiten- und Freizeitsports durch den Bund ist die Ressortforschung.

Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat die Thematik „Breitensport“ als wichtige interdisziplinäre Aufgabe in sein Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung aufgenommen.

In Vollzug dieser Grundentscheidung werden auf dem Gebiet der Sportmedizin folgende Projekte bzw. Teilprojekte gefördert:

- Einfluß mehrstündiger Ausdauerbelastungen auf weibliche und männliche Personen im ausdauertrainierten und untrainierten Zustand auf den Metabolismus
- Auswirkungen eines Ausdauertrainings auf die psychologische Stresstoleranz
- vergleichende Analysen der Risikofaktoren bei 30- bis 60jährigen Dauerläufern und der Normalbevölkerung
- biologische Leistungsdiagnostik des Menschen
- Sozialisation zum Sport-Involvement
- handlungspsychologische Analyse sportlicher Übungsprozesse.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch entsprechende Forschungsvorhaben des Bundesinstituts für Sportwissenschaft auf dem Gebiet der Sport- und Freizeitanlagen. Beispielhaft seien folgende Projekte genannt:

- benutzerfreundliche Sportstätten und Sportgeräte
- Freisportanlagen und Umgebung, Verhinderung von gegenseitigen Beeinträchtigungen

— Entwicklung hochbelastbarer, witterungsunabhängiger Rasenspielfelder und Freizeitgrünflächen

— Sporthallen in Freizeit- und Erholungszentren

— Kombination von Bädern und Kunsteisbahnen

— Sport- und Freizeiteinrichtungen in Stadt- und Ortsteilen ohne Schulen

— Belastungen des Bewegungsapparates auf Sportböden.

Im Berichtszeitraum hat sich das wissenschaftliche Interesse in besonderem Maße auch auf die Themenbereiche Sport im Arbeitsleben und Soziologie des Sportvereins gerichtet. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft hat daher entsprechende Forschungsaufträge vergeben.

Der kürzlich abgeschlossene Forschungsauftrag „Sport im Betrieb“, der vom Bundesminister des Innern, vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gefördert worden ist, vermittelt:

- empirische Erkenntnisse über Bewegungsbedürfnisse, bewegungshemmende Faktoren und sportbezogene Einstellungen, Erwartungen und Verhaltensweisen bei Arbeitnehmern
- konkrete Angebotsformen für Sportausübung im Betrieb
- die Bedingungen, unter denen Sportangebote in Betrieben verschiedener Art, Größe und Branchenzugehörigkeit realisiert werden können.

Die Bundesregierung wird die erarbeiteten Angebotsformen für Sportausübung im Betrieb voraussichtlich in Modellversuchen erproben, um zuverlässige Richtwerte für die Umsetzung der wissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis des Betriebssports zu gewinnen.

Der ebenfalls vom Bundesinstitut für Sportwissenschaft vergebene Forschungsauftrag „Zur Soziologie des Sportvereins“, dessen Gesamtergebnisse in Kürze vorliegen werden, schließt eine Lücke in der sportwissenschaftlichen Forschungsarbeit. Das Forschungsvorhaben zielt darauf ab, erstmals repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland auf empirischem Wege gesicherte Erkenntnisse über die vielschichtigen Strukturen des Sportvereins (Mitgliederstrukturen, Funktionsformen des Vereins, Organisations- und Entscheidungsstrukturen) zu gewinnen. Den Vereinen werden damit fundierte Hilfen für eine zeit- und funktionsgerechte Aufgabenbewältigung an die Hand gegeben (vgl. hierzu auch Nummer 13).

#### 1.14.5

Zunehmendes Gewicht auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports kommt dem allgemeinen Frauensport zu. Einer fundierten Bestandsaufnahme der aktuellen Situation der Frau im Sport diene im Berichtszeitraum eine demoskopische Erhebung des Deutschen Sportärztebundes (Arbeitskreis Frauen-

fragen) und des Bundesausschusses für Frauensport des Deutschen Sportbundes, die der Bundesminister des Innern aus Mitteln des Bundesinstituts für Sportwissenschaft finanziert hat. Das Bundesinstitut wird die Ergebnisse der Umfrage im Rahmen seiner Schriftenreihe veröffentlichen.

Es ist zu erwarten, daß die Bestandsaufnahme zugleich das wissenschaftliche Interesse am Frauensport verstärken und Akzente für die Vergabe von Forschungsvorhaben setzen wird, die sich mit den spezifischen Problemen der Frau im Sport befassen.

### 1.15 Förderung des Schulsports

#### 1.15.1

Der Schulsport erfaßt grundsätzlich alle Kinder und Jugendlichen. Für viele von ihnen ist es der erste Kontakt mit dem Sport überhaupt. Schon aus diesen Tatsachen wird die herausragende Bedeutung des Schulsports deutlich, die auch der Bundeskanzler in seiner Regierungserklärung vom 16. Dezember 1976 hervorgehoben hat. Über den Bewegungsausgleich und den positiven Beitrag zur gesundheitlichen Entwicklung des jungen Menschen hinaus dient der Schulsport insbesondere auch der Entwicklung der Persönlichkeit. Er ist in hohem Maße Träger des pädagogischen Auftrags des Sports und kann eine einseitig ausgerichtete intellektuelle Bildung des jungen Menschen verhindern. In diesem Sinne hat sich kürzlich anläßlich des Bundestages des Deutschen Sportbundes 1978 in München auch der Bundespräsident geäußert, in dem er die pädagogische Kraft des Sports betonte und darauf hinwies, daß der Sport einen eigenen, nicht austauschbaren Beitrag zur Gesamtbildung des Menschen leiste. Die erzieherischen Werte des Sports reichen weit über die Vermittlung von Bewegungsausgleich, Sozialverhalten und Freude am Spiel hinaus. Nur wenn die Freude am Sport bereits während der Kindheit und Jugendzeit angeregt wird und sich zur Gewohnheit verfestigt, kann erwartet werden, daß der vielseitige Wert des Sports erkannt und auf Dauer genutzt wird.

#### 1.15.2

Die Zuständigkeit für den Schulsport liegt — von Kompetenz des Bundes in den Gemeinschaftsaufgaben „Bildungsplanung“ und „Überregionale Forschungsförderung“ nach Maßgabe des Artikels 91 b GG abgesehen — grundsätzlich bei den Bundesländern.

In Anbetracht der Bedeutung des Schulsports hat die Bundesregierung jedoch von der ihr verbliebenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich an Maßnahmen zu beteiligen, die positive Auswirkungen auf den Schulsport versprechen.

Zu solchen Erwartungen berechtigt die seit 1969 bestehende Aktion „Jugend trainiert für Olympia“, ein jährlich stattfindender Bundeswettbewerb der Schulen. Teilnahmeberechtigt sind alle Schulen der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin. Der Wettbewerb wird als Mannschafts-

wettkampf durchgeführt. Mehrere Hunderttausend Schüler im Alter von 8 bis 18 Jahren beteiligen sich daran. Der Bund (Bundesminister des Innern) ist neben den Kultusministern der Länder, den beteiligten Bundessportfachverbänden, dem Senator für Familie, Jugend und Sport des Landes Berlin und der Stiftung Deutsche Sporthilfe Mitträger dieses Wettbewerbs. Die Schlußveranstaltungen für die Sommersportarten finden zweimal jährlich (Frühjahrs- und Herbstfinale) in Berlin statt. Im Berichtszeitraum ist die Wintersportart „Nordischer Skilauf“ hinzugekommen. Im gleichen Zeitraum ist die Aufnahme der Sportart „Hockey“ in das Wettbewerbsprogramm beschlossen worden; im Jahre 1979 soll erstmals ein Testturnier für Tischtennis durchgeführt werden. Die Bundesregierung beteiligt sich an den Gesamtkosten der Finalveranstaltungen mit rd. einem Drittel. Sie trägt auch die Aufwendungen für die Reisen der Berliner Landessieger in das Bundesgebiet. Seit dem Beginn seiner Mitträgerschaft im Jahre 1972 hat der Bund 4,3 Millionen DM für diesen Wettbewerb aufgewendet.

Als Mitträger des Schulmannschaftswettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“ gehört der Bund zugleich den zuständigen Gremien der Aktion an (Kuratorium, Vollversammlung, Exekutivkomitee). Die Vollversammlung der Aktion „Jugend trainiert für Olympia“ hat im Dezember 1977 eine neue Wettkampfstruktur beschlossen. Ab 1979 soll sich der Bundeswettbewerb wie folgt gliedern:

- Standardprogramme (Basketball, Fußball, Geräteturnen, Hallenhandball, Leichtathletik, Schwimmen, Volleyball)
- Sonderprogramm (Hockey, Nordischer Skilauf, Rudern)
- Ergänzungsprogramm (im Bundesfinale nicht vertretene Wettkampfklassen).

Die Bundesregierung sieht in der Aktion „Jugend trainiert für Olympia“ eine ausgezeichnete Gelegenheit, das Sportinteresse jugendlicher Menschen zu wecken und die Kommunikation mit Vereinen und Verbänden zu fördern. Sie sieht in dem Wettbewerb zugleich die große Chance, die Schulwirklichkeit günstig zu beeinflussen und von einer Randzone des Schulsports her wirksame Anstöße für den Schulsport in seiner Gesamtheit zu geben. Neben diesen Aspekten dienen die Aktivitäten des Bundeswettbewerbs auch dazu, Talente zu erkennen und für größere Aufgaben zu gewinnen. Gleichwohl soll der Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ keine vorrangig auf die Heranbildung von Spitzensportlern ausgerichtete Veranstaltung sein. Im Vordergrund steht der Gedanke, in kameradschaftlicher Verbundenheit unter der Obhut der Schule Sport zu treiben, sich gegenseitig näher kennenzulernen und in zwangloser Freude — gestützt auf die Solidarität des Mannschaftskampfes — die Kräfte zu messen. Dies hat auch ein von der Bundesregierung initiiertes Forschungsvorhaben über die Motivationslage der Wettbewerbsteilnehmer bestätigt, das von dem zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Bun-

desinstitut für Sportwissenschaft finanziert worden ist.

Eine umfassende Darstellung des strukturellen Aufbaus des Schulmannschaftswettbewerbs und allgemeine Ausführungen zum schulsportlichen Wettkampfwesen enthält die im Jahre 1975 veröffentlichte, vom Bundesminister des Innern finanzierte, Broschüre „Der Bundeswettbewerb der Schulen: Jugend trainiert für Olympia“.

### 1.15.3

Über die Aktivitäten der Bundesregierung im Bereich der Gemeinschaftsaufgaben des Artikels 91 b GG („Bildungsplanung“ und „Überregionale Forschungsförderung“) gibt der Teil des Berichts nähere Auskunft, der sich mit den Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft befaßt (vgl. Nummer 9).

### 1.15.4

Die Bundesländer haben in den letzten Jahren zahlreiche Entwicklungen eingeleitet, die auf verbesserte Bedingungen im Schulsport abzielen. In den Studentafeln aller Länder ist die Zahl der Sportstunden auf drei, zum Teil auch schon auf vier pro Woche erhöht worden. Diese werden vielfach jedoch nicht in vollem Umfang erteilt, wobei zwischen einzelnen Bundesländern, sogar zwischen den verschiedenen Schulformen innerhalb eines Landes, beträchtliche Unterschiede bestehen.

Dem besonderen Stellenwert des Sports im Gesamtkanon der Schulfächer wird in jüngster Zeit in den Bundesländern durch das Angebot von Sport als Leistungsfach in der Sekundarstufe II Rechnung getragen. Der Schulsport hat sich auch in seinen Inhalten zu öffnen begonnen. Dies kommt in der Einbeziehung zahlreicher bisher schulfremder Sportarten in das Sportangebot der Schulen zum Ausdruck. Hiermit verbunden sind organisatorische Maßnahmen im Bereich der Neigungs- und Leistungsdifferenzierung, die auf eine harmonische Ergänzung von breiten- und leistungsorientierten Angeboten ausgerichtet sind.

Akzente zur generellen Verbesserung der Sportausübung sind auch im Elementar- und Sonderschulbereich sowie im beruflichen Schulwesen zu erkennen.

## 1.16 Innerdeutsche Sportbeziehungen

### 1.16.1

Nach Abschnitt II Ziffer 8 zu Artikel 7 des Zusatzprotokolls zum Vertrag über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Dezember 1972 bekräftigen die Vertragspartner ihre Bereitschaft, die zuständigen Sportorganisationen bei den Absprachen zur Förderung der Sportbeziehungen zu unterstützen.

Gespräche zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Deutschen Sportbund (DSB)

und dem Deutschen Turn- und Sportbund (DTSB) — der entsprechenden Sportorganisation der DDR — haben nach ersten Kontakten im Jahre 1970 am 14. März 1973 in Dresden begonnen.

Die vom Deutschen Sportbund seit jeher geforderte Anerkennung der organisatorischen Einheit zwischen dem Berliner Sport und dem Sport der Bundesrepublik Deutschland war jedoch lange Zeit streitig. Die vom Turn- und Sportbund der DDR angebotene Berlin-Formel war unannehmbar, weil sie auf eine Isolierung der Sportorganisationen Berlins hinauslief.

### 1.16.2

Der Deutsche Sportbund hatte deshalb die Bundesregierung am 10. September 1973 gebeten, in Verhandlungen mit der Regierung der DDR die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Grundsatz der organisatorischen Einheit zwischen Berliner Sport und Sport der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Turn- und Sportbund zu schließenden Vereinbarungen verwirklicht wird.

Intensive Bemühungen der Bundesregierung haben schließlich die Aussichten für eine erfolgversprechende Fortsetzung der Gespräche auf Verbandsebene wesentlich verbessert.

### 1.16.3

Die am 20. März 1974 wieder aufgenommenen Gespräche zwischen den beiden Sportorganisationen führten dann auch zur Ratifizierung eines Protokolls über die Regelung der Sportbeziehungen zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Deutschen Turn- und Sportbund.

Der Deutsche Sportbund und der Deutsche Turn- und Sportbund verständigten sich darüber, insbesondere folgendes festzulegen:

Beide Seiten stimmen überein, jährlich einen Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen zu vereinbaren, der von beauftragten Vertretern beider Sportorganisationen ausgearbeitet wird und der Bestätigung durch den Präsidenten des DTSB und den Präsidenten des DSB bedarf. Beide Seiten werden ihre sportlichen Beziehungen entsprechend den Bestimmungen und Gepflogenheiten des Internationalen Olympischen Komitees und der Internationalen Sportorganisationen und, was Berlin (West) betrifft, auch in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vier-Mächte-Abkommens vom 3. September 1971 regeln.

Danach werden die Sportbeziehungen vom Deutschen Sportbund und vom Deutschen Turn- und Sportbund in eigener Verantwortung geregelt. Mit dieser Absprache wurde zugleich die Einbeziehung des Sports von Berlin (West) unter Bezugnahme auf die Bestimmungen und Gepflogenheiten des Internationalen Olympischen Komitees und der Internationalen Sportorganisationen sowie in Übereinstimmung mit dem Vier-Mächte-Abkommen vom 3. September 1971 sichergestellt.

**1.16.4**

Der erste Plan über die Durchführung von Sportveranstaltungen (Jahreskalender) ist im Jahre 1974 mit 40 Treffen vereinbart worden.

Der Veranstaltungskalender 1975 sah 62, der Kalender für das Jahr 1976 64 und der für das Jahr 1977 68 Begegnungen vor.

Die Zahl der Sporttreffen hat danach zwar Schritt für Schritt zugenommen; auch der gegenwärtige Stand der im Rahmen der Gespräche über den Sportkalender 1978 bisher bestätigten 73 Sportbegegnungen entspricht jedoch bei weitem noch nicht den Wünschen unserer Sportorganisationen und Sportler.

Es ist bisher nicht gelungen, wichtige Sportarten — wie z. B. Basketball, Hockey und Reiten —, den grenznahen Bereich, die Jugend sowie im verstärkten Umfang die untere und mittlere Ebene der Sportorganisationen in das Veranstaltungsprogramm einzubeziehen.

**1.16.5**

Vom 13. bis 17. Oktober 1975 besuchte eine Delegation des Deutschen Sportbundes die DDR. Vom 15. bis 18. März 1977 fand der Gegenbesuch einer Delegation des Deutschen Turn- und Sportbundes in der Bundesrepublik statt. Diese Besuche vermittelten beiden Seiten einen informativen Einblick in Struktur und Leistungsfähigkeit des Sports beider deutscher Staaten.

**1.16.6**

Gemeinsam mit dem Deutschen Sportbund hält die Bundesregierung Initiativen für nützlich, die geeignet sind, die innerdeutschen Sportbeziehungen zu verbessern, vor allem durch eine Erweiterung der Zahl der beteiligten Sportarten, durch die verstärkte Einbeziehung des Breitensports, des Sportverkehrs im grenznahen Bereich und von Begegnungen der Sportjugend. Daher unterstützt die Bundesregierung derartige Bemühungen auf Wunsch und in Absprache mit dem Deutschen Sportbund durch Verhandlungen und Kontakte auf politischer Ebene.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß deutliche Fortschritte im sportlichen Bereich dem Sinn des Grundlagenvertrages und auch der Schlußakte der Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) entsprechen, wonach die Teilnehmer Kontakte und den Austausch auf dem Gebiete des Sports fördern wollen.

**1.17 Sportförderung in den Entwicklungsländern**

Die Aktivitäten des Bundesministers des Innern im Bereich der Sportförderung in den Entwicklungsländern werden in Abschnitt IV Nr. 12 des Berichts („Förderung des Sports in den Entwicklungsländern“) behandelt.

**1.18 Sportkonferenzen****1.18.1 Deutsche Sportkonferenz**

a) Die Deutsche Sportkonferenz, die erstmals am 22. Oktober 1970 in Bonn zusammengetreten ist, hat die Aufgabe, eine umfassende gesellschaftspolitische Integration des Sports zu gewährleisten und Sportförderungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu koordinieren. Zu diesem Zweck spricht sie Empfehlungen aus, denen für das tatsächliche, rechtliche oder politische Handeln der Adressaten eine Leitfunktion zugeordnet ist.

b) Im Berichtszeitraum hat der Lenkungsausschuß der Deutschen Sportkonferenz eine neue Geschäftsordnung für die Konferenz erarbeitet. Diese Geschäftsordnung wurde in der IX. Vollversammlung am 23. Februar 1978 in Bonn verabschiedet. Sie sieht im wesentlichen folgende Änderungen vor:

- Verminderung der Zahl der Mitglieder von 64 auf 24 Personen (Sport: 12 Mitglieder; Bund: 1 Mitglied; Länder: 4 Mitglieder; kommunale Spitzenverbände: 3 Mitglieder; Parteien des Deutschen Bundestages: 4 Mitglieder);
- ständiges Vertretungsrecht für alle Mitglieder der Deutschen Sportkonferenz;
- Aufnahme des Vorsitzenden der Konferenz der Innenminister der Länder als ständigen Gast der Deutschen Sportkonferenz;
- grundsätzliche Nichtöffentlichkeit der Sitzungen.

An der Regelung des Vorsitzes der Konferenz, der bisher alle zwei Jahre zwischen dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes und dem Bundesminister des Innern gewechselt hat, wurde in der Sitzung am 23. Februar 1978 nichts geändert. Vorsitzender der Konferenz ist z. Z. der Präsident des Deutschen Sportbundes. Die Vollversammlung hat sich jedoch vorbehalten, in einer späteren Sitzung endgültig darüber zu entscheiden, ob in die Vorsitzfolge auch ein Repräsentant der Länder einbezogen werden soll.

Die Änderungen in der neuen Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz zielen auf eine Straffung und Effektivierung der Konferenzarbeit. Sie sollen der Deutschen Sportkonferenz als umfassendem Koordinations- und Kommunikationsgremium des deutschen Sports neue Impulse geben.

Es wird erwartet, daß die Verringerung der Zahl der Mitglieder die Behandlung und Umsetzung der Konferenzthemen erleichtert. Die Aufnahme des Vorsitzenden der Innenministerkonferenz als ständigem Gast wird dazu beitragen, die Konferenzarbeit sowie die Umsetzung der Konferenzentscheidungen und -empfehlungen auf eine breitere politische Basis zu stellen.

- c) Maßgebliche Arbeitsthemen der Deutschen Sportkonferenz im bevorstehenden Berichtszeitraum werden voraussichtlich die Fragen sein, die Gegenstand der Erörterungen in der IX. Vollversammlung waren. Es ist dies insbesondere der Komplex „Talentsuche/Talentförderung im Zusammenwirken von Schule und Sport“.

Um auf diesem Gebiet möglichst bald koordinierte Maßnahmen ergreifen zu können, hat die Deutsche Sportkonferenz in ihrer IX. Vollversammlung eine Expertengruppe eingesetzt, die je aus einem Vertreter des Sports, des Bundesministers des Innern, der Länder, der kommunalen Spitzenverbände und der Parteien besteht.

Die Expertengruppe hat ihre Arbeit am 28. April 1978 aufgenommen. Ein erster Zwischenbericht soll der X. Vollversammlung vorgelegt werden.

#### 1.18.2 Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland

Der Bundesminister des Innern hält im Interesse einer koordinierten Sportförderung die enge Kooperation der Sportminister der Länder und des Bundes für erforderlich. Er hat deshalb schon zu Beginn des Jahres 1977 eine Sportministerkonferenz der Länder und des Bundes angeregt. Die entsprechenden Vorbereitungen im Rahmen der Arbeitstagungen der Sportreferenten des Bundes und der Länder konnten seinerzeit nicht zum Abschluß gebracht werden, da die Initiativen der Länder nur auf den Zusammenschluß der Sportressorts der Länder zielten. Diese Entwicklung hat dazu geführt, daß sich am 6. Juni 1977 die „Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland“ konstituierte.

Die Konferenz der Sportminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland besteht derzeit aus 16 Länderministern. In ihr sind sowohl die Ressorts für allgemeinen Sport als auch die Ressorts für Schulsport vertreten. In ihrer 1. Sitzung haben die Sportminister der Länder beschlossen, die Sportministerkonferenz als ständiges Gremium zur Koordinierung der Sportförderung in den Ländern und zur Wahrnehmung der Interessen der Länder im Bereich des Sports auf nationaler und internationaler Ebene zu institutionalisieren. Zum ersten Vorsitzenden wurde der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die 2. Sitzung der Sportminister der Länder fand am 6. März 1978 statt. Auf der Tagesordnung standen die Ergebnisse der Spitzengespräche, die von führenden Vertretern der Sportministerkonferenz mit dem Deutschen Sportbund, der Ministerpräsidentenkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden geführt worden waren. Es wurden außerdem insbesondere Fragen der Kooperation, u. a. zwischen der Sportministerkonferenz der Länder und der Bundesregierung, erörtert. Die Bundesregierung geht davon aus, daß eine koordinierte, länderübergreifende Sportförderung nur erreicht werden kann, wenn bei künftigen Sitzungen der Sportministerkonferenz der

Länder die ständige Beteiligung des Bundes sichergestellt ist. Hierüber sind Gespräche vorgesehen.

### 1.19 Internationale sportpolitische Initiativen

In den Berichtszeitraum fielen wichtige internationale sportpolitische Aktivitäten.

#### A. Zwischenstaatliche Konferenzen

##### 1.19.1 Europarat

Sport und Sportpolitik wurden vom Europarat zunächst unter dem Aspekt der kulturellen Zusammenarbeit gesehen und behandelt. Dementsprechend war das für Sport zuständige Gremium ursprünglich ein ad hoc-Ausschuß im Rahmen des „Rates für kulturelle Zusammenarbeit (Council for Cultural Cooperation)“. Im Zusammenhang mit der 1. Europäischen Sportministerkonferenz (vgl. nachfolgend Buchstabe a)) haben sich im Europarat die Bemühungen verstärkt, den ad hoc-Ausschuß in ein ständiges Gremium umzuwandeln und ihn von dem „Rat für kulturelle Zusammenarbeit“ zu lösen. Diese Schritte sind im November des Jahres 1977 durch einen Beschluß der Ministerbeauftragten vollzogen worden. Das Gremium erhielt den Status eines dem Ministerrat unmittelbar unterstellten Leitungs-Ausschusses (Steering Committee) mit eigenem Budget unter der Bezeichnung „Ausschuß für die Entwicklung des Sports (Committee for the Development of Sport -- CDDS)“.

##### a) Europäische Sportministerkonferenz

Die 2. Europäische Sportministerkonferenz, die vom 4. bis 7. April 1978 in London tagte, ist die Folgekonferenz der Brüsseler Sportministerkonferenz vom Jahre 1975, die auf Initiative des Europarats stattgefunden hat. Neben den Signatarstaaten der Europäischen Kulturkonvention nahmen an der 2. Europäischen Sportministerkonferenz als Beobachter Vertreter der UNESCO, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der Parlamentarischen Versammlung des Europarats und wichtiger internationaler Sportorganisationen (u. a. Internationales Olympisches Komitee, Generalversammlung der internationalen Sportföderationen) teil.

Die Konferenz behandelte drei Themen

- Die Verantwortung des Staates für den Sport
- Die Entwicklung im Bereich „Sport für alle“ seit der 1. Europäischen Sportministerkonferenz
- Ethische und humane Probleme des Sports.

Gegenstand der Erörterungen waren insbesondere Fragen des Verhältnisses zwischen Staat und Sport auf nationaler und internationaler Ebene, die Möglichkeit des Dialogs und der Kooperation zwischen nichtstaatlichen und staatlichen Organisationen, die Zusammenarbeit bei der Förderung des Sports in den Entwicklungsländern sowie allgemeine Probleme des internationalen Sports (Diskriminierung, Zu-

schauerausschreitungen, unerlaubte Leistungsbeeinflussung).

Die Konferenz verabschiedete drei Entschlüsse:

- Resolution über Sport in der Gesellschaft (vgl. Anhang 8.1)
- Resolution über die künftige europäische Zusammenarbeit (vgl. Anhang 8.2)
- Resolution über ethische und humane Probleme im Sport (Doping und Gesundheit, Professionalismus und Kommerzialisierung, Gewalt im Sport) (vgl. Anhang 8.3).

Die 3. Europäische Sportministerkonferenz wird 1981 in Madrid stattfinden.

#### **b) Informelle Arbeitsgruppe europäischer Sportminister**

Auf Anregung der 1. Europäischen Sportministerkonferenz haben die Sportminister der Mitgliedsländer des Europarats eine informelle Arbeitsgruppe zur Behandlung spezifischer internationaler Sportprobleme eingesetzt. Seit der ersten Tagung in London im November 1975 haben im Berichtszeitraum folgende fünf weitere Sitzungen stattgefunden:

- 8./9. März 1976 in Bonn;
- 7./8. Februar 1977 in Straßburg;
- 29. April 1977 in Paris;
- 3./4. Oktober 1977 in Lissabon;
- 22. Mai 1978 in Paris.

Die Sitzung in Lissabon stand im Zeichen eines Meinungsaustauschs mit dem Präsidenten des Internationalen Olympischen Komitees.

Die Arbeitsgruppe hat sich insbesondere als Gremium für die Abstimmung gemeinsamer Positionen der westeuropäischen Staaten bewährt. Durch die Vorarbeit der Informellen Arbeitsgruppe konnte in der UNESCO eine Konfrontation zwischen einzelnen Staatengruppen (vgl. Nummer 1.19.2) vermieden und ein kooperativer Dialog zwischen der UNESCO und den internationalen Sportorganisationen eröffnet werden.

Die Arbeitsgruppe hat darüber hinaus Initiativen zur Lösung aktueller Sportprobleme ergriffen (z. B. Gewalt im Sport, Forschungs koordinierung) und hierbei eine enge europäische Zusammenarbeit eingeleitet.

#### **1.19.2 Internationale Konferenzen im Rahmen der UNESCO**

Im Weltsport zeichnete sich im Berichtszeitraum die vor allem von Ländern der Dritten Welt verfolgte Tendenz ab, eine „Neue Weltordnung des Sports“ durch eine „Demokratisierung“ der internationalen Sportorganisationen, insbesondere des Internationalen Olympischen Komitees, zu schaffen. Mit diesen Bestrebungen hatten sich die 1. Internationale Konferenz der UNESCO der für Leibeserziehung und Sport verantwortlichen Minister und Hohen Be-

amten, die 19. UNESCO-Generalkonferenz und die 1. und 2. Sitzung des Zwischenstaatlichen Interimsausschusses für Leibeserziehung und Sport der UNESCO auseinanderzusetzen.

a) Die 1. Internationale Konferenz der UNESCO der für Leibeserziehung und Sport verantwortlichen Minister und Hohen Beamten tagte vom 5. bis 10. April 1976 in Paris unter dem Generalthema „Sport als Mittel einer lebenslangen Erziehung“. Sie befaßte sich mit

- der Rolle des Sports in der Gesellschaft und Erziehung
- der Rolle der UNESCO bei der weltweiten Förderung des Sports und bei der internationalen Zusammenarbeit
- den Aufgaben der Regierungen und Sportorganisationen sowie den Entscheidungsverfahren und Strukturen der internationalen Sportorganisationen.

Es wurden Resolutionen vornehmlich zu folgenden Themen verabschiedet:

- Erarbeitung einer internationalen Deklaration über Leibeserziehung und Sport
- Rolle der UNESCO und der internationalen Sportorganisationen
- Internationale Zusammenarbeit und deren Finanzierung.

b) Die 19. Generalkonferenz der UNESCO im Oktober 1976 in Nairobi behandelte die Vorschläge der 1. UNESCO-Ministerkonferenz. Mit einer abgestimmten Konferenzstrategie traten die westlichen Länder den Bestrebungen entgegen, die auf eine staatliche Reglementierung des internationalen Sportverkehrs abzielten (vgl. auch Nummer 1.19.1 Buchstabe b).

Die Generalkonferenz setzte einen „Zwischenstaatlichen Interimsausschuß für Leibeserziehung und Sport“ (Vertreter von 30 Ländern) ein, dem auch die Bundesrepublik Deutschland angehört. Der Ausschuß wurde beauftragt, bis zur 20. Generalkonferenz im Oktober 1978 folgende Konzeptionen auszuarbeiten:

- Vorbereitung des Entwurfs der Statuten für einen ständigen „Zwischenstaatlichen Ausschuß für Leibeserziehung und Sport“
- Entwurf der Statuten für einen internationalen Fonds (UNESCO-Sportfonds) zur Förderung von Leibeserziehung und Sport
- Entwurf einer internationalen Deklaration über Leibeserziehung und Sport
- Entwurf eines UNESCO-Sportprogramms
- Analyse von Problemen und Schwierigkeiten bei der Organisation und Durchführung internationaler Sportwettkämpfe
- Lösungsvorschläge, auf deren Grundlage die Probleme und Schwierigkeiten bei der Organisation und Durchführung internationaler

Sportwettkämpfe durch abgestimmte zwischenstaatliche Maßnahmen vermindert werden können.

- c) Der „Zwischenstaatliche Interimsausschuß für Leibeserziehung und Sport“ der UNESCO erarbeitete in seiner ersten Sitzung vom 4. bis 13. Juli 1977 in Paris die Entwürfe der Statuten für einen ständigen „Zwischenstaatlichen Ausschuß für Leibeserziehung und Sport“ der UNESCO und für einen UNESCO-Sportfonds.

Der Interimsausschuß verständigte sich auf folgenden Aufgabenrahmen für den noch zu bildenden „Zwischenstaatlichen Ausschuß für Leibeserziehung und Sport“:

- Leitung und Überwachung des UNESCO-Programms für Leibeserziehung und Sport
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Leibeserziehung und Sport
- Vorbereitung und Ausarbeitung einer Charta für Leibeserziehung und Sport
- Förderung der Anerkennung der sozialen Bedeutung von Leibeserziehung und Sport
- Durchführung spezieller Beschlüsse der Generalkonferenz auf der Grundlage allgemein gebilligter Prinzipien
- Förderung der Forschung, des Informationsaustausches, der Ausbildung und des Austausches von Fachkräften sowie der Durchführung von Seminaren und Kursen über Leibeserziehung und Sport
- Verwaltung des UNESCO-Sportfonds
- Förderung einer effektiven und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und internationalen Föderationen im Bereich Leibeserziehung und Sport.

- d) In der 2. Sitzung vom 23. bis 30. Mai 1978 in Paris verabschiedete der Interimsausschuß den Entwurf einer Internationalen Charta für Leibeserziehung und Sport und diskutierte Grundsatzfragen zu einer Analyse der Schwierigkeiten bei der Veranstaltung und Durchführung von internationalen Sportwettkämpfen.

Hierbei standen

- Fragen des Verhältnisses und der Zuständigkeitsabgrenzung von Sportorganisationen und Regierungen
- die Aufgaben der UNESCO
- die Zusammenarbeit zwischen Regierungen und Regierungsgremien mit nichtstaatlichen Sportorganisationen sowie
- die Strukturen und Entscheidungsverfahren der Sportorganisationen, insbesondere des Internationalen Olympischen Komitees,

im Mittelpunkt der Diskussion.

Die Bundesrepublik Deutschland lehnte in einer mit den europäischen Partnern, USA und Japan

abgestimmten Position verbindliche staatliche Regelungen für den internationalen Sportverkehr und staatlichen Dirigismus sowie die zunehmende Politisierung der internationalen Sportgremien ab und forderte zu einem Dialog mit den Sportorganisationen auf. Sie sagte ihre Mitarbeit und Unterstützung bei einer weltweiten Zusammenarbeit zur Herstellung der Chancengleichheit aller Sportler und Länder zu.

Die UNESCO wird ihre Aktivitäten im Sportbereich auf der 20. Generalkonferenz im Oktober/November dieses Jahres in Paris fortsetzen.

## B. Konferenzen der Sportorganisationen

### 1.19.3 Tripartite-Kommission

Im Zusammenhang mit den Entwicklungen im internationalen Sportbereich müssen auch die Bestrebungen des Internationalen Olympischen Komitees, der Generalversammlung der Internationalen Sportföderationen (AGFI) und der Nationalen Olympischen Komitees gesehen werden, in einer gemeinsamen Kommission (Tripartite-Kommission) die Probleme im internationalen Sport zu diskutieren, Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen sowie Positionen und Entscheidungen abzustimmen. In einer gemeinsamen Erklärung vom 20. März 1978 bekräftigten die Mitglieder der Tripartite-Kommission nach Sitzungen in Tunis und Lausanne ihre Entschlossenheit

- ihre Strukturen fortlaufend zu verbessern und ständig den Anforderungen des modernen Sports anzupassen
- einem übertriebenen Nationalismus, Diskriminierungen jeglicher Art sowie Manipulation und Ausbeutung von Athleten entgegenzuwirken
- ihre Anstrengungen für eine Fortentwicklung des Sports zu koordinieren
- die Kontakte und einen ständigen und gegenseitigen Meinungs austausch mit den Regierungen einzuleiten und fortzuführen.

### 1.19.4 Europäische Sportkonferenz

Vom 12. bis 15. Mai 1977 fand in Kopenhagen die III. Europäische Sportkonferenz statt. An ihr nahmen Repräsentanten der nationalen Dachorganisationen des Sports aus nahezu allen Ländern West- und Osteuropas teil. Die UNESCO und das Internationale Olympische Komitee hatten Beobachter entsandt.

Die Konferenz stand unter dem Generalthema „Sport zum Wohl aller Menschen“. Unter den Einzelthemen

- die soziale Verantwortung des Sports
- Sport in Freizeit und Familie
- Perspektive sportlicher Zusammenarbeit in Europa

wurden Meinungen und Erfahrungen der beteiligten Organisationen und Institutionen zur Entwicklung des „Sports für alle“ und zur Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit ausgetauscht.

Die IV. Europäische Sportkonferenz wird vom Deutschen Sportbund im Jahre 1979 in Berchtesgaden ausgerichtet werden. Bis dahin soll das für diese Veranstaltung eingesetzte Internationale Vorbereitungs-komitee Möglichkeiten einer Institutionalisierung der Europäischen Sportkonferenz prüfen (vgl. Schlußkommuniqué der Konferenz in Anhang 9).

Der deutsche Sport versteht die Europäischen Sportkonferenzen als eine wirkungsvolle Möglichkeit, den in der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa angesprochenen Kontakt und Austausch auf dem Gebiet des Sports auf der Grundlage der geltenden internationalen Regelungen, Bestimmungen und allgemeinen Gepflogenheiten der internationalen Organisationen zu realisieren und fortzuentwickeln.

### 1.19.5 Bewertung der Internationalen sportpolitischen Aktivitäten

Die Bundesregierung bewertet die Vielfalt internationaler sportpolitischer Aktivitäten positiv. Sie begrüßt und unterstützt die internationale Zusammenarbeit im Sport. Sie vertritt jedoch nach wie vor den Standpunkt, daß internationale Gremien und Konferenzen nicht Forum ideologischer Einflüsse und Auseinandersetzungen sein dürfen. Es ist von entscheidender Bedeutung, daß im internationalen Sportverkehr die Liberalität nicht verlorenght. Die Bundesregierung tritt daher allen Bestrebungen entgegen, die auf eine Verstaatlichung des internationalen Sportverkehrs hinauslaufen, den freien Sportverkehr einschränken oder staatlichen Zwängen unterwerfen wollen. Im Zusammenwirken mit dem deutschen Sport hat die Bundesregierung auf allen internationalen Konferenzen bekräftigt, daß die im Bereich des internationalen Sports notwendigen Reformen der Strukturen und Entscheidungsverfahren von den internationalen Sportorganisationen selbst verwirklicht werden müssen.

Diese Haltung der Bundesregierung steht voll in Einklang mit den sportrelevanten Aussagen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.

Dank der festen und geschlossenen Haltung der westlichen Länder, die von der Bundesregierung entscheidend mitgeprägt und vertreten wurde, ist es gelungen, die Konfrontation zwischen den Regierungen und den Sportorganisationen, insbesondere in der UNESCO, vorerst zu verhindern und einen Dialog zu eröffnen.

Damit wurde auch den internationalen Sportorganisationen die Chance eröffnet

- die notwendigen Gespräche und die Zusammenarbeit aufzunehmen
- eigene Initiativen zur Lösung der Probleme zu ergreifen, d. h. insbesondere ihre Strukturen und Verfahren den Entwicklungen anzupassen, um auch den jungen Sportnationen eine angemessene Mitwirkung einzuräumen, und

— ihr Programm zur Unterstützung der Entwicklungsländer (z. B. Olympic Solidarity) entsprechend auszubauen.

Das Internationale Olympische Komitee, die Internationalen Sportföderationen und die Nationalen Olympischen Komitees haben bei den Konferenzen in Abidjan, Prag, Tunis und Lausanne dieses Angebot angenommen und die Diskussion über die Fortentwicklung ihrer Strukturen eröffnet. Der Olympische Kongreß 1981 in Baden-Baden bietet die Gelegenheit zu weiteren Fortschritten und konkreten Maßnahmen.

## 2 Auswärtiges Amt

Im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes sind Mittel für Sportförderungsmaßnahmen in Entwicklungsländern und für die Förderung von Sportkontakten mit osteuropäischen Ländern sowie der Volksrepublik China vorgesehen.

### 2.1

Neben dem Sport in den Entwicklungsländern (vgl. Nummer 12) fördert das Auswärtige Amt Sportkontakte mit den osteuropäischen Ländern.

Entsprechende Mittel werden seit dem Jahre 1970 bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der sportfachlichen Stellungnahmen des Deutschen Sportbundes, des zuständigen Bundessportfachverbandes und des Bundesministers des Innern erhalten Sportvereine Zuschüsse zu Wettspielreisen in osteuropäische Staaten und finanzielle Hilfe, um Mannschaften oder Einzelsportler zu Wettkämpfen in die Bundesrepublik einzuladen. Es wird insbesondere Wert darauf gelegt, daß durch die Veranstaltungen persönliche Kontakte zwischen den einzelnen Sportlern geknüpft oder vertieft werden können. Zuschüsse für Treffen zwischen Sportwissenschaftlern, Sportfunktionären und Sportfachkräften ergänzen die Förderungsaktivitäten.

Seit 1973 werden die Mittel auch zur Förderung des Sportverkehrs mit der Volksrepublik China eingesetzt.

Bei den deutschen Teilnehmern wird eine angemessene Beteiligung an den Gesamtkosten vorausgesetzt.

### 2.2

Die Zahl der nach Ziffer 2.1 geförderten Maßnahmen ist von 22 im Jahre 1970 auf 100 im Jahre 1977 angestiegen. Der Mittelaufwand (Istausgaben) hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

1975	432 100
1976	528 300
1977	479 200

Für das Jahr 1978 sind 600 000 DM vorgesehen.



### 3 Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

#### 3.1 Behindertensport

##### 3.1.1 Wesen des Behindertensports

Behindertensport ist Behandlung im Sinne einer aktiven Bewegungstherapie unter ärztlicher Betreuung. Er dient der Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit.

Er soll jedoch nicht nur die Funktionen des Kreislaufes und des Bewegungsapparates anregen und kräftigen, sondern dem behinderten Menschen auch helfen, durch gemeinschaftliche sportliche Betätigung seine Behinderung zu überwinden. Der besondere Wert des Behindertensports liegt für den Behinderten darin, neue Lebensfreude zu gewinnen. Achtung der Umwelt vor seinem sportlichen Können ist ihm Ansporn für sportliche Betätigung.

Beim Behindertensport geht es nicht um die Erzielung körperlicher Spitzenleistungen, gleichwohl ist ein gewisser Leistungsvergleich in der Übungsgruppe wünschenswert.

##### 3.1.2 Gesetzliche Grundlagen des Behindertensports

###### a) Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

Die Sportausübung für Kriegsbeschädigte wurde erstmals im Jahre 1956 gesetzlich normiert. In der z. Z. geltenden Fassung des Bundesversorgungsgesetzes vom 22. Juni 1976 (BGBl. I S. 1633) ist der Behindertensport — hier als Versehrtenleibesübungen bezeichnet — in § 11 a geregelt. Danach werden Versehrtenleibesübungen als Gruppenbehandlung unter ärztlicher Überwachung durchgeführt.

###### b) Allgemeiner Behindertensport

Mit dem am 1. Oktober 1974 in Kraft getretenen Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 — Rehabilitationsangleichungsgesetz (BGBl. I S. 1881) — sind die Rechtsgrundlagen für den Behindertensport wesentlich verbessert worden. Der Behindertensport wurde auf eine breite Basis gestellt und erstmals ausdrücklich in die Leistungsvorschriften der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung aufgenommen. Damit ist seine besondere Bedeutung innerhalb der Rehabilitation für alle verpflichteten Leistungsträger zum Ausdruck gebracht.

Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung wird nunmehr als ergänzende Leistung zur Rehabilitation von den Rehabilitationsträgern erbracht. Die Rehabilitationsträger können den Behinderten die Teilnahme am Behindertensport auch über den Abschluß medizinischer und berufsfördernder Maßnahmen hinaus ermöglichen.

##### 3.1.3 Durchführung des Behindertensports

a) Zur Durchführung der Versehrtenleibesübungen kann sich die zuständige Verwaltungsbehörde im

Benennen mit den Versehrtensportorganisationen geeigneter Versehrtensportgemeinschaften bedienen (vgl. § 11 a BVG). Die Eignung einer Sportgemeinschaft zur Durchführung von Versehrtenleibesübungen wird durch die Verwaltungsbehörde anerkannt. Voraussetzung hierfür ist, daß Teilnehmerzahlen, sportliche Leitung, Übungsmöglichkeiten und ärztliche Überwachung eine ordnungsgemäße Durchführung der Übungen gewährleisten. Die anerkannte Sportgemeinschaft hat jedem Behinderten Gelegenheit zur Ausübung von Versehrtenleibesübungen zu geben, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen. Den Versehrtensportgemeinschaften werden die Kosten für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen in angemessener Höhe erstattet. Soweit bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen den organisatorischen Trägern Verwaltungskosten entstehen, werden diese in angemessenem Umfang ersetzt.

b) Die Regelung des § 12 Nr. 5 des Rehabilitationsangleichungsgesetzes, die Behindertensport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung vorsieht, hat zu einer Belebung des Behindertensports beigetragen. Hierbei sind von den Versehrtenleibesübungen, wie sie bereits seit Jahren im Bereich der Kriegspflerversorgung auf der Grundlage des § 11 a BVG erfolgreich praktiziert werden, wichtige Impulse für die Organisation und Durchführung des Behindertensports der anderen Sozialleistungsbereiche ausgegangen.

Die konkrete Ausgestaltung des Behindertensports obliegt in erster Linie den Selbstverwaltungen der zuständigen Rehabilitationsträger. Einzelne Träger haben inzwischen in Abstimmung mit Behindertensportverbänden Richtlinien oder Grundsätze zur Durchführung des Behindertensports erarbeitet. Andere Rehabilitationsträger bereiten entsprechende Regelungen vor.

c) Die Bundesregierung wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine einheitliche Ausgestaltung des Behindertensports hin, insbesondere auf eine Vereinheitlichung der Leistungen und eine zweckmäßige und sachgerechte Organisation. Sie unterstützt die Bemühungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation, hierüber eine Gesamtvereinbarung abzuschließen.

##### 3.1.4 Mittel für den Behindertensport

Für die Durchführung der Versehrtenleibesübungen nach dem Bundesversorgungsgesetz wurden in den Jahren 1975 bis 1977 folgende Mittel bereitgestellt:

1975	9,101 Millionen DM
1976	9,534 Millionen DM
1977	10,027 Millionen DM

Für 1978 sind 10,8 Millionen DM vorgesehen.

Dem Deutschen Behindertensportverband wurden zusätzlich zur Abgeltung von Aufwendungen für die Verwaltung und für die Durchführung von Bundeslehrgängen zur Fortbildung von Übungsleitern und

Ärzten im VersehrtenSPORT nachstehende Zuwendungen gewährt:

1975	79 000 DM
1976	74 709 DM
1977	74 492 DM

Für 1978 sind 90 000 DM in Aussicht genommen.

### 3.1.5 VersehrtenSPORTabzeichen

Von 1970 bis 1977 hat der Deutsche Sportbund folgende VersehrtenSPORTabzeichen, eine dem Deutschen Sportabzeichen entsprechende Auszeichnung, für vielseitige körperliche Leistungsfähigkeit verliehen:

Jahr	Bronze	Silber	Gold
1970	151	263	2 606
1971	168	286	2 796
1972	139	301	3 039
1973	155	305	3 241
1974	152	303	3 016
1975	144	254	3 274
1976	190	284	3 451
1977	216	280	3 220

### 3.2 Sport im Arbeitsleben

Automatisierte Arbeitsverfahren und -abläufe haben dazu geführt, daß ein großer Teil der Arbeitnehmer nur noch Kontroll- und Überwachungsfunktionen ausübt, die bei erhöhter psychischer Beanspruchung zu einer „physischen Unterforderung“ führen. Den notwendigen Ausgleich kann nur ein geeignetes Angebot an Bewegungsmöglichkeiten vermitteln. Gleiches gilt für Arbeiten mit unphysiologischer Körperhaltung, die weit verbreitet sind. In der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729), die am 1. Mai 1976 in Kraft getreten ist, wird diesen Erfordernissen Rechnung getragen. Danach sollen den betroffenen Arbeitnehmern bei einseitiger körperlicher Arbeitsbelastung Räume für Ausgleichsübungen zur Verfügung gestellt werden, sofern entsprechende Übungen nicht in den Arbeitsräumen oder im Freien durchgeführt werden können.

Weitergehende Erkenntnisse zum „Sport im Arbeitsleben“ vermittelt das kürzlich abgeschlossene Forschungsvorhaben „Sport im Betrieb“, das gemeinsam vom Bundesminister des Innern, dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit gefördert worden ist. Die Federführung der projektbegleitenden Betreuung lag beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Einzelheiten zum Forschungsprojekt enthält Nummer 1.14.4 des Berichts.

### 3.3 Betreuung ausländischer Arbeitnehmer

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung fördert im Rahmen der von ihm finanziell unterstützten Betreuung ausländischer Arbeitnehmer auch deren sportliche Betätigung, vor allem im Zusammenhang mit der Betreuung in Wohnheimen und Freizeiteinrichtungen.

Um die Eingliederung der ausländischen Mitbürger zu intensivieren, forderten der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und der Präsident des Deutschen Sportbundes die Sportverbände in einer gemeinsamen Erklärung auf, die ausländischen Mitbürger verstärkt in das Vereinsleben einzubeziehen. Die Unterrichtung der ausländischen Arbeitnehmer und ihrer Familien erfolgte über die in 6 Sprachen (griechisch, italienisch, portugiesisch, serbo-kroatisch, spanisch, türkisch) mit einer Gesamtauflage von 700 000 Exemplaren erscheinende Zeitschrift „Arbeitsplatz Deutschland“; sie wird aus Betreuungsmitteln finanziert und kostenlos abgegeben.

### 3.4 Sport im Zivildienst

Der Zivildienst wird zum Teil in den vom Bund aufgestellten Zivildienstgruppen und zum Teil in anerkannten Beschäftigungsstellen des Zivildienstes, die in der Trägerschaft von verschiedenen privaten und öffentlichen Einrichtungen stehen, abgeleistet.

Bei den staatlichen Zivildienstgruppen besteht für Zivildienstleistende in der Regel Gelegenheit, einmal in der Woche an Sportveranstaltungen teilzunehmen. Das Bundesamt für den Zivildienst hat verschiedentlich die anderen Beschäftigungsstellen des Zivildienstes darauf hingewiesen, daß die Zivildienstleistenden in ihren Wünschen nach sportlicher Betätigung unterstützt werden sollten. Zur Unterstützung derartiger sportlicher Veranstaltungen kann das Bundesamt auf Antrag einen Zuschuß zu den Beschaffungskosten für Sportgeräte sowie zur Anmietung von Sportplätzen und -hallen gewähren.

Die sportliche Betätigung während der Dienstzeit gilt als Zivildienst. Gesundheitliche Schädigungen, die durch einen während der Ausübung des dienstlichen Sports erlittenen Unfall herbeigeführt werden, sind Zivildienstbeschädigungen im Sinne von § 47 Abs. 1 Zivildienstgesetz. Das gleiche gilt, wenn aus dienstlichen Gründen eine außerhalb der Dienstzeit liegende freiwillige sportliche Betätigung vom Leiter der jeweiligen Dienststelle genehmigt wird (z. B. zur Förderung des Gemeinschaftslebens durch Sportwettkämpfe zwischen Dienstleistenden und anderen Beschäftigten einer Dienststelle, Förderung des gegenseitigen Kennenlernens der Dienstleistenden verschiedener Dienststellen).

## 4 Bundesminister der Verteidigung

### 4.1 Sport in der Bundeswehr

Die Angelegenheiten des Sports in der Bundeswehr werden beim Bundesminister der Verteidigung vom

Führungsstab der Streitkräfte (Fü S I 5) bearbeitet. Ihm obliegen folgende Aufgaben:

- Konzeption und Grundsätze für den dienstlichen Sport in den Streitkräften;
- Zusammenarbeit mit anderen Ressorts, dem Deutschen Sportbund (DSB), dem Nationalen Olympischen Komitee für Deutschland (NOK);
- Vertretung der Bundeswehr im Conseil International du Sport Militaire (CISM).

**4.2 Sportausbildung**

Grundlage für die Sportausbildung in der Bundeswehr ist die Zentrale Dienstvorschrift — ZDv 3/10 — „Sport in der Bundeswehr“ (Neufassung vom April 1974).

Im Teil A der Vorschrift werden die Grundlagen der Organisation der Sportausbildung sowie Wesen und Ziele des Sports erläutert. Der Teil B enthält die fachlichen Beiträge und methodischen Anleitungen. Im Anhang sind Ausschreibungen, Übersichten, Wertungstabellen und Hinweise auf Erlasse zusammengestellt.

Die Sportausbildung der Bundeswehr ist als ein integrierender Bestandteil des gesamten Ausbildungs- und Bildungssystems der Bundeswehr zu betrachten. Die überwiegend pädagogisch orientierte Sportausbildung soll bei den Soldaten die innere Zuwendung zum Sport bewirken. Eine derartige Sportausbildung wird nicht nur dem legitimen Anspruch auf einen psychisch und physisch leistungsfähigen Soldaten gerecht, sondern auch dem Recht des Soldaten, durch den Sport in der Entwicklung seiner Anlagen gefördert zu werden.

Die im zivilen Bereich gewonnenen sportpädagogischen, sportmethodischen und trainingsphysiologischen Erkenntnisse werden ebenso für eine Fortschreibung der ZDv 3/10 ausgewertet wie die aus der Truppe kommenden Anregungen für eine Optimierung der Sportausbildung.

Bei der Teilstreitkraft Luftwaffe wird der Versuch „Sport in Neigungsgruppen“ durchgeführt. Nach ersten Auswertungen hat diese Organisationsform zu relevanten Ergebnissen geführt. Eine erhöhte Motivation der Soldaten führt offensichtlich zu echten Leistungsverbesserungen. Zur Gewinnung fundierter

Erkenntnisse muß dieser Versuch noch einige Zeit und bei den unterschiedlichsten Truppenteilen fortgesetzt werden.

Durch eine breit angelegte Fragebogenaktion sollen bei der Truppe empirische Daten über die Erfahrungen mit der ZDv 3/10 gewonnen werden.

**4.3 Sportprüfungen und Wettkämpfe**

Zur Überprüfung des Leistungsvermögens und des Leistungsstandes der Soldaten werden Eignungs- und Leistungsprüfungen durchgeführt. Dies geschieht am Ende der jeweiligen Ausbildungsabschnitte. Die Disziplinen und Maßstäbe der Leistungsprüfungen sind denen des Deutschen Sportabzeichens angeglichen. Jeder Soldat soll das Freischwimmerzeugnis, möglichst viele Soldaten sollen das Deutsche Sportabzeichen und die Urkunde als Rettungsschwimmer erwerben.

In den Jahren 1975, 1976 und 1977 wurden folgende Sportprüfungen in der Bundeswehr abgenommen (Siehe untenstehende Tabelle).

Insgesamt ist dies gegenüber den Vorjahren eine deutliche Steigerung.

Über die Ableistung von Prüfungen für das Deutsche Sportabzeichen innerhalb der Bundeswehr sowie die Ausbildung und Bestellung von Prüfern besteht eine Vereinbarung mit dem Deutschen Sportbund. Mit einem „Physical Fitness Test“ wird die Absicht verfolgt, die physischen Leistungsfaktoren Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und die motorischen Eigenschaften Beweglichkeit und Gewandtheit zu messen.

Die Zusammenstellung der Übungen

- 50 m Sprint, Standweitsprung, Medizinballwurf gegen Wand, Aufrichten aus Rückenlage, Klimmziehen, Gewandtheitslauf, 2 000-m-Lauf

ermöglicht zuverlässige Aussagen.

Der seit 1964 durchgeführte Soldaten-Sportwettkampf, ein leichtathletischer Vierkampf aus 100-m-Lauf, Weitsprung, Kugelstoßen und 5 000-m-Lauf, ist eine der eindruckvollsten Bemühungen der Bundeswehr, den Breitensport zu fördern.

An dem Soldaten-Sportwettkampf müssen jährlich alle Soldaten bis zum 40. Lebensjahr teilnehmen. Zehn Punkte je Disziplin entsprechen in etwa den Bedingungen des Deutschen Sportabzeichens.

Jahr	Sportabzeichen	Wiederholungen	Freischwimmer	Grundschein	Leistungsschein	Lehrschein
1975	22 390	2 765	45 549	18 248	12 777	337
1976	26 875	6 886	54 822	24 561	16 530	597
1977	32 431	7 933	53 750	19 414	10 792	582

## Soldaten-Sportwettkampf 1975, 1976 und 1977

Jahr	Teilnehmer	40 bis 49 Punkte	über 50 Punkte
1975	323 946	73 034	30 804
1976	347 416	85 465	34 792
1977	347 378	94 313	39 329

Gegenüber den Vorjahren haben sich sowohl die Teilnehmerzahlen als auch die Leistungen erhöht bzw. verbessert.

Es muß jedoch vermieden werden, daß der Soldaten-Sportwettkampf zum bestimmenden Mittelpunkt der Sportausbildung in der Truppe wird, denn das würde den Zielen und Intentionen der ZDv 3/10 nicht mehr entsprechen. Eine Reform des Soldaten-Sportwettkampfes ist deshalb in der Diskussion. Weiblichen Soldaten (Ärztinnen) wird die Teilnahme am Soldaten-Sportkampf künftig ermöglicht.

#### 4.4 Sportausbilder

Die Sportausbildung in der Truppe leiten Offiziere und Unteroffiziere, die an den Offizier-, Unteroffizier- und Truppschulen eine Ausbildung vom Riegenführer zum Sportleiter erhalten. Mit einem Zusatzlehrgang an der Sportschule der Bundeswehr können Sportleiter eine Lizenz als Übungsleiter oder Fachsportleiter erwerben. Die Aufgaben eines Sportausbilders werden in „Zweitfunktion“ wahrgenommen.

Die Ausbildung zum Sportlehrer erfolgt einheitlich nach den am 30. Dezember 1976 erlassenen „Vorläufigen Rahmenrichtlinien für die Ausbildung von Sportausbildern in der Bundeswehr“. Es ist beabsichtigt, diese Richtlinien als zentrale Dienstvorschrift, gegebenenfalls als Ergänzung zur ZDv 3/10, herauszugeben. Insgesamt entspricht die Ausbildung der Sportausbilder in der Bundeswehr den vom Bundesausschuß für Ausbildung des Deutschen Sportbundes im „Gesamtausbildungsplan“ festgelegten Maßstäben und Grundsätzen. Somit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß zukünftig dem Bundeswehrübungsleiter (Übungsleiter Bw) die Übungsleiterlizenz des Deutschen Sportbundes zuerkannt werden kann.

Für die Ausbildung der Sportausbilder an Bundesweherschulen sind Diplomsporthlehrer und Sportleh-

rer verantwortlich, die ihre Ausbildung an zivilen Sporthochschulen, Instituten für Leibesübungen oder Sportakademien erhalten haben. Die Bundeswehr beschäftigt gegenwärtig 107 Sportlehrer. Damit sind alle ausgebrachten Dienstposten besetzt.

Bei der Ausbildung und Erziehung der Soldaten wird dem Sport ein hoher Stellenwert eingeräumt. Als ein Mittel, die Sportausbildung bei der Truppe organisatorisch und methodisch zu verbessern, wird der Einsatz von Sportausbildern in „Erstfunktion“ angesehen. Die Möglichkeiten, eine Fachrichtung „Sport“ in der Laufbahn der Offiziere des Militärfachlichen Dienstes zu schaffen, werden deshalb im Zusammenhang mit den Untersuchungen zur Bundeswehrstruktur aufmerksam geprüft.

#### 4.5 Sportstätten

Auf der Grundlage neuer technischer Erkenntnisse und funktioneller Forderungen wurden die Raum- und Flächennormen für Sportanlagen überarbeitet und entsprechende Planungen erstellt. Danach werden gebaut und mit den erforderlichen Sportgeräten ausgestattet:

##### Sportplatzanlage mit

- Spielfeld 68 × 105 m/73 × 109 m (Tenne)
- 4 Umlaufbahnen für den 400-m-Lauf
- 6 Laufbahnen für den 100-m- bzw. 110-m-Hürdenlauf
- 2 Weitsprung-, Hochsprung-, Kugelstoßanlagen
- 1 Wurfanlage

##### Kleinspielfeld mit

- Spielfeld 22 × 44 m (Kunststoffgebundene Decke)
- 1 Weitsprunganlage mit 4 Absprungbalken
- 1 Kugelstoßanlage mit 4 Stoßkreisen

##### Sport-/Ausbildungshalle mit

- Hallenraum (5,50 m hoch) 21 × 45 m
- Geräteraum, Umkleide-, Duschräume, Aufsichts- und Erste-Hilferaum, Sanitärbereich

##### Kleine Halle mit

- Hallenraum (5,50 m hoch) 15 × 27 m
- Geräteraum, Umkleide- und Duschräume, Aufsichts- und Erste-Hilferaum, Sanitärbereich

Es erhalten

Truppenunterkünfte für	Sportplatz-Anlage	Klein-spielfeld	Sport-Ausbil-dungshalle	Kleine Halle
a) eine Belegung mit mindestens				
1 Bataillon oder Einheiten in vergleichbarer Stärke	1	1	1	—
2 Bataillone oder Einheiten in vergleichbarer Stärke	1	1	1	—
3 Bataillone oder Einheiten in vergleichbarer Stärke	2 <sup>1)</sup>	2	2	—
b) abgesetzte Einheiten <sup>2)</sup> mit einer STAN <sup>3)</sup> -Stärke (F) von mindestens 250 Soldaten	1	1	—	—
c) abgesetzte Einheiten <sup>2)</sup> mit einer STAN <sup>3)</sup> -Stärke (F) von weniger als 250 Soldaten	—	1	—	—

<sup>1)</sup> Davon 1 Rasen

<sup>2)</sup> Einheiten = Kompanien, Staffeln, Batterien

<sup>3)</sup> STAN = Stärke- und Ausrüstungsnachweisung

Unabhängig von einem fortlaufenden Sanierungsprogramm ist die Bauplanung weitgehend verwirklicht. Nur noch an wenigen Standorten muß man sich mit angemieteten Anlagen begnügen.

Zur Zeit verfügt die Bundeswehr über folgende eigene Sportanlagen:

Sportplätze	495
Sport- und Ausbildungshallen einschließlich kleiner Hallen	566
Schwimmbhallen	37

Unzulängliche Sportplätze werden im Rahmen von Sonderprogrammen den neuen Raum- und Flächen-normen entsprechend ausgebaut. Die notwendigen Erhebungen sind abgeschlossen. Von 1979 bis 1982 sollen 300 betroffene Liegenschaften mit einem Kostenvolumen von 34,7 Millionen DM saniert werden.

#### 4.6 Sportbekleidung und Sportgerät

Nach einer Änderung des Geräteprogramms steht der Truppe für die in der ZDv 3/10 vorgesehene Sportausbildung ausreichendes und zweckmäßiges Sportgerät zur Verfügung. Auch die Sportbekleidung der Soldaten wurde in Qualität und Schnitt verbessert. Alte Trainingsanzüge, Badehosen, Sporthosen u. a. m. wurden fortlaufend durch neue Modelle ersetzt.

#### 4.7 Sportschule der Bundeswehr

##### 4.7.1

Die Sportschule der Bundeswehr ist die zentrale Ausbildungsstätte für den Sport in der Bundeswehr. Sie

ist gleichzeitig mit der zur Erfüllung ihres Auftrages notwendigen sportwissenschaftlichen einschließlich sportmedizinischen Anwendungsforschung betraut.

##### 4.7.2

Ihr obliegen im einzelnen:

##### a) Ausbildung

- Sportpädagogische Ausbildung und Prüfung von Offizieren und Unteroffizieren zu Übungsleitern und Fachsportleitern
- Aus-, Weiter- und Fortbildung von Offizieren, Unteroffizieren, Sanitätsoffizieren und Sportlehrern unter Beachtung wissenschaftlicher Erkenntnisse aus den Bereichen der Pädagogik, Psychologie, Soziologie und Medizin
- Durchführung von Programmen zur Steigerung der körperlichen Belastungsfähigkeit für bestimmte Personengruppen
- Durchführen von Lehrgängen zur Auswahl und Vorbereitung von Spitzensportlern der Bundeswehr für die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen
- Training wehrpflichtiger Spitzensportler
- Militärische Ausbildung wehrpflichtiger Spitzensportler.

##### b) Anwendungsforschung

- Erarbeiten, Erproben und Weiterentwicklung von Vorschriften, Richtlinien, Programmen und Ausbildungsmitteln für den Sport in der Bundeswehr
- Erproben von Sportgerät und Sportbekleidung auf ihre Verwendbarkeit in der Bundeswehr

- Wissenschaftlich orientiertes Arbeiten auf dem Gebiet der Sportmedizin einschließlich medizinischer Fragestellungen des Leistungs- bzw. Spitzensports und der dazugehörigen Ernährungsphysiologie
- Durchführen der sportmedizinischen Untersuchungen und Überwachung von Spitzensportlern der Bundeswehr entsprechend der vom Deutschen Sportbund anerkannten Maßstäbe
- Truppenärztliche und insbesondere sportärztliche Betreuung der Angehörigen der Sportschule der Bundeswehr sowie der Lehrgangsteilnehmer.

#### c) Organisation und Dokumentation

- Zusammenarbeit mit Sportverbänden, Sporthochschulen und Hochschulinstituten für Leibesübungen
- Mitarbeiten im Conseil International du Sport Militaire (CISM)
- Durchführen der Dokumentation von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen auf dem Gebiete des Sports und der Sportmedizin in Zusammenarbeit mit dem Dokumentationszentrum der Bundeswehr.

#### d) Wettkampfwesen

- Betreuung von Bundeswehrmannschaften auf nationalen und internationalen Sportveranstaltungen
- Durchführen von nationalen und internationalen Sportwettkämpfen.

#### 4.7.3

Die Sportschule der Bundeswehr wurde 1957 in der Generaloberst-Beck-Kaserne in Sonthofen errichtet. Wegen der geographischen Lage, der klimatischen Verhältnisse, der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten und der begrenzten Kontaktaufnahmen hat der Bundesminister der Verteidigung 1970 entschieden, die Sportschule der Bundeswehr nach Warendorf zu verlegen.

Die neue Sportschule der Bundeswehr entsteht auf dem Gelände der ehemaligen Wehrkreis-Reit- und Fahrschule. Die Grundstücksgröße beträgt 39,59 Hektar.

Am 15. November 1974 legte der Bundesminister der Verteidigung den Grundstein für die neue Sportschule der Bundeswehr.

Die Baudurchführung wird in ihrem zeitlichen Ablauf mit Hilfe der Netzplantechnik von der Oberfinanzdirektion Münster und dem Finanzbauamt Münster-Ost geplant und durchgeführt. Folgende Bauabschnitte sind zu trennen:

##### A. Hochbauten:

##### 1. Hochbauabschnitt

Schwimmhalle, Umkleide mit Sauna, Sportmedizin. Fertiggestellt und seit 1. April 1977 genutzt.

##### 2. Hochbauabschnitt

Sport-, Spiel- und Turnhallen.

Fertiggestellt und seit dem 1. Oktober 1977 genutzt.

##### 3. Hochbauabschnitt

Leichtathletikhalle und Tribünengebäude.

Fertigstellung bis Ende 1978/Anfang 1979.

##### B. Außenanlagen:

1. Ver- und Entsorgung, Straßen, Plätze, Wege und Kleinspielfelder im Bereich der Altbausubstanz. Fertiggestellt und seit dem 1. Oktober 1976 genutzt.

2. Ver- und Entsorgung, Straßen, Plätze, Wege und Freisportanlagen im neu zu bebauenden Gelände.

Zum Teil fertiggestellt und seit dem 1. April 1977 genutzt.

Mit der baulichen Fertigstellung der Sportschule der Bundeswehr und ihrer Verlegung von Sonthofen nach Warendorf wird eine Umorganisation der Sportschule der Bundeswehr wirksam.

Auch nach der Verlegung der Sportschule von Sonthofen nach Warendorf verbleibt also ein organisatorischer Teil der Sportschule der Bundeswehr als „Wintersportkomponente“ (Lehrgruppe B) in Sonthofen. An ihr werden Skilehrgänge, Versehrtensportlehrgänge und Konditionslehrgänge durchgeführt und die wehrpflichtigen Spitzensportler der Winterdisziplinen trainiert.

Außer den Offizieren und Unteroffizieren für die militärische Ordnung sowie den Beamten und Angestellten für die Verwaltung sind an der Sportschule der Bundeswehr z. Z. 23 Dipl.-Sportlehrer und Sportlehrer beschäftigt.

Jährlich nehmen etwa 3 000 Soldaten an den Lehrgängen teil.

Zur Zeit finden bereits 33 v. H. aller Ausbildungs- und 66 v. H. aller Trainingsvorhaben in Warendorf statt. Entsprechende Organisationsbefehle und Personalveränderungen wurden am 1. April 1977 wirksam.

#### 4.8 Leistungssport in der Bundeswehr

Weil Breiten- und Spitzensport in einer Wechselbeziehung stehen, fördert die Bundeswehr auch den Hochleistungssport.

Seit dem 1. April 1970 werden wehrpflichtige Spitzensportler auf Antrag des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände gezielt zu den beiden Sportlehrkompanien (Sonthofen und Warendorf) oder zu den Sportfördergruppen Flensburg, Hannover, Clausthal-Zellerfeld, Essen, Köln-Wahn, Köln-Longerich, Erndtebrück, Mainz, Phillipsburg, Mannheim, Tauberbischofsheim, Böblingen, Bremgarten, Fahl, Regen, Fürstenfeldbruck, Mittenwald und Bad Reichenhall versetzt, wenn sie ihre Grundausbil-

derung bei der Truppe abgeschlossen haben. In den Sportlehrkompanien und Sportfördergruppen hat das sportliche Training (70 v. H.) Vorrang vor der speziellen militärischen Ausbildung (30 v. H.). Die Trainingspläne werden von den Bundestrainern der Fachverbände aufgestellt. Einzelheiten sind in dem Erlaß „Regelung für die Förderung wehrpflichtiger Spitzensportler bei der Bundeswehr“ zusammengefaßt.

Die Bundeswehr gibt damit jungen Hochleistungssportlern während ihrer Dienstzeit die Möglichkeit, ihre Leistung in einer wichtigen Entwicklungsphase zu erhalten und darüber hinaus zu verbessern. Seit kurzem ist dies auch für längerdienende Spitzensportler (Zeit- und Berufssoldaten) im Heer ermöglicht worden. Sie werden in „Sportgruppen des Heeres“ gefördert.

Mit Aufnahme in den Ausbildungs- und Verwendungskatalog des Heeres ist der militärische Werdegang der längerdienenden Soldaten vorgezeichnet. Sie können in der Ausbildungsreihe „Sport“ bis zum Hauptfeldwebel befördert werden.

An die Unteroffizierausbildung und Teilnahme an einem fünfjährigen allgemein-militärischen Lehrgang an der Schule für Feldjäger/Stabsdienst und Fachakademie für Wirtschaft des Heeres in Sonthofen schließt sich ein vierwöchiger Lehrgang „Übungsleiter Bw“ an der Sportschule der Bundeswehr an. Dieser ist zugleich der militärfachliche Unteroffiziergrundlehrgang. Für die Fortbildung zum Feldwebel ist wiederum an der Schule für Feldjäger/Stabsdienst und Fachakademie für Wirtschaft des Heeres die Teilnahme an einem fünfjährigen Unteroffizieraufbaulehrgang — allgemein-militärischer Teil — vorgesehen. Als militärfachlicher Teil wird die erfolgreiche Teilnahme an Lehrgängen zum Erwerb weiterer Übungsleiterscheine des Deutschen Sportbundes, z. B. in einer bestimmten Fachrichtung an der Sportschule der Bundeswehr, gewertet.

Die Wirksamkeit der Förderung der wehrpflichtigen und längerdienenden Spitzensportler wurde besonders durch die Berufung von Bundeswehrangehörigen in die Mannschaften für die XII. Olympischen Winterspiele 1976 und die XXI. Olympischen Sommerspiele 1976 deutlich.

In Innsbruck starteten 16 und in Montreal 42 Bundeswehrangehörige.

Die Förderung von Hochleistungssportlern hat nicht zuletzt zur Folge, daß die Bundeswehr bei internationalen Militärwettkämpfen mit leistungsstarken Mannschaften antreten kann. Bei den Veranstaltungen des Conseil International du Sport Militaire (CISM), dem z. Z. 71 Staaten der westlichen und blockfreien Welt angehören, wurden in den letzten Jahren beachtliche Erfolge erzielt.

Die Bundeswehr ist seit 1959 Mitglied des CISM.

Die nachfolgende Statistik informiert über die CISM-Erfolge in den Jahren 1975, 1976 und 1977.

Jahr	Beteiligungen	Goldmedaillen	Silbermedaillen	Bronzemedailen
1975	13	6	8	9
1976	9	15	11	7
1977	12	3	4	6

Das herausragende Ereignis 1975 war der Gewinn der Goldmedaille bei den CISM-Fußballmeisterschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt wurden. 1976 gewannen die Leichtathleten in Brasilien mit den Olympiateilnehmern Riehm, Wellmann, Uhlemann, Fleschen und Wessing allein sechs Goldmedaillen. Spitzensportler der Bundeswehr nahmen im Jahre 1977 an zwölf internationalen Militärmeisterschaften des CISM teil und errangen drei Gold-, vier Silber- und sechs Bronzemedailen.

#### 4.9 Haushaltsmittel für den Sport

Für den Sport in der Bundeswehr wurden 1975, 1976 und 1977 folgende Mittel aufgewandt:

	1975	1976	1977
	— in Millionen DM —		
a) Durchführung sportlicher Veranstaltungen, Turn- und Sportgerät	3,188	2,710	3,056
b) Personalkosten für Sportlehrer	2,915	3,100	3,350
c) Sportbekleidung und Sportsonderbekleidung	14,310	20,621	5,990
d) Verpflegungszuschuß für Spitzensportler	0,070	0,087	0,086
e) Repräsentation bei Sportveranstaltungen	0,007	0,005	0,007
f) Bau von Sportstätten, Sportgroßgerät	51,203	52,200	31,600
g) Betriebskosten der Sportschule der Bundeswehr	1,023	0,928	1,069
Insgesamt	72,716	79,651	45,158

Für das Jahr 1978 sind insgesamt 56,872 Millionen DM vorgesehen.

**5 Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit**

**5.1 Förderungsmaßnahmen im Rahmen des Bundesjugendplans**

Ein wesentliches Förderungsinstrument des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit ist der Bundesjugendplan. In ihm sind die konzeptionellen und finanziellen Möglichkeiten zur Förderung der freien und öffentlichen Jugendpflege zusammengefaßt. Er ist Finanzierungsgrundlage für die Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände sowie für die Bundesjugendspiele.

**5.1.1 Förderung der Deutschen Sportjugend und anderer zentraler Jugendverbände**

a) Die Geschäftsstelle der Deutschen Sportjugend wird institutionell gefördert. Daneben werden der Deutschen Sportjugend Zuwendungen für die Jugendorganisationen der Fachverbände des Deutschen Sportbundes gewährt. Die Zuwendungen sind bestimmt für Kurse der politischen Bildung und der Mitarbeiterschulung, für die Personalkosten der Bundesgeschäftsstellen der Jugendorganisationen und für sonstige Einzelmaßnahmen, insbesondere für Jugendverbandszeitschriften und für zentrales Arbeitsmaterial. Die Deutsche Sportjugend erhält außerdem Zuwendungen für Vorhaben im Rahmen des internationalen Jugendaustauschs und der internationalen Jugendbegegnung. Hierzu gehören auch bilateral geförderte Programme sowie jugendpolitische Maßnahmen, die sich auf Entwicklungsländer beziehen.

In den Jahren 1975, 1976 und 1977 hat die Bundesregierung für die Deutsche Sportjugend und ihre Fachverbände die Mittel aufgewandt, die untenstehende Tabelle ausweist.

Für das Jahr 1978 sind insgesamt 5 075 000 DM vorgesehen.

Neben der Deutschen Sportjugend erhalten auch andere sporttreibende zentrale Jugendverbände (z. B. Solidaritätsjugend, Deutsche Jugendkraft,

Eichenkreuz) Zuwendungen (1975: 190 000 DM, 1976: 220 000 DM, 1977: 220 000 DM, 1978 voraussichtlich 240 000 DM).

b) Das im Jahr 1971 in den Bundesjugendplan aufgenommene Programm „Sportliche Jugendbildung“ soll zur Anregung und Intensivierung solcher Maßnahmen in der Jugendarbeit dienen, bei denen gleichgewichtig zur Sportausübung die theoretische Auseinandersetzung mit Inhalt und Zielen des Sports in unserer Gesellschaft tritt. Hierdurch soll der Sport in der Gesamtheit seiner sozio-kulturellen Bezüge dargestellt und bewußt gemacht werden. Für Maßnahmen der sportlichen Jugendbildung wurden im Jahre 1975 Mittel in Höhe von 231 095 DM, im Jahre 1976 in Höhe von 261 319 DM und im Jahre 1977 in Höhe von 285 000 DM bewilligt. Der Haushaltsansatz für 1978 beläuft sich auf 300 000 DM.

**5.1.2 Bundesjugendspiele**

a) Nach dem Bundesjugendplan können auch Mittel zur organisatorischen und technischen Abwicklung der Bundesjugendspiele gewährt werden. Hierfür wurden 1975 467 926 DM, 1976 505 101 DM und für 1977 484 000 DM aufgewandt. Für 1978 sind 630 000 DM in Aussicht genommen.

Die Bundesjugendspiele werden als Gemeinschaftswerk der Schulen, Sportverbände und Jugendverbände seit dem Jahre 1951 durchgeführt. Die Einzelheiten der Ausschreibung sind im Laufe der Zeit mehrfach den veränderten Bedingungen angepaßt worden. Die Auswahl der Übungen und die Ziele des Programms wurden von folgenden Gesichtspunkten bestimmt:

- alle Jugendlichen sollen teilnehmen können
- jeder soll einen Anreiz zur Teilnahme, zum Üben und zur Erzielung seiner optimalen Leistung erhalten
- unterschiedliche Veranlagungen sollen angesprochen und entwickelt werden
- der Arbeit in den Schulen und Vereinen sollen Anregungen und Entwicklungsimpulse gegeben werden.

	1975	1976	1977
	DM		
Haushalt der Deutschen Sportjugend	1 228 260	1 190 000	1 235 000
Zuwendungen für die Fachverbände	1 489 540	1 518 000	1 558 000
Internationaler Jugendaustausch	1 720 000	1 679 000	1 750 000
Internationale Sondermaßnahmen	298 000	400 000	381 000
<b>insgesamt</b>	<b>4 735 800</b>	<b>4 787 000</b>	<b>4 924 000</b>



An den Bundesjugendspielen beteiligen sich jährlich etwa 4,5 Millionen Jugendliche (1951: 650 000). Sie sind damit die größte sportliche Veranstaltung der Bundesrepublik Deutschland. Der leichtathletische Dreikampf (Lauf, Sprung, Wurf/Stoß) wurde 1953 durch Wettkämpfe im Geräteturnen ergänzt, die seitdem als zweite Halbjahresveranstaltung (Winterspiele) durchgeführt werden. Die zunächst nur auf das Geräteturnen beschränkten Winterspiele wurden später um eine zweite Turnform (Fitnessstest) und Schwimmwettkämpfe erweitert. Darüber hinaus ist der Teilnehmerkreis auf die Acht- und Neunjährigen ausgedehnt worden. Eine Ausweitung auf die gesamte Grundschulstufe wird z. Z. erprobt. Das Recht auf freie Übungswahl kommt den unterschiedlichen Neigungen und Veranlagungen der Teilnehmer entgegen und wirkt sich günstig auf ihr Interesse am Sport aus. Es erleichtert zudem, Talente zu entdecken. Alle Schüler, die eine hohe Punktzahl erreichen, werden erfaßt, an die Sportverbände gemeldet und dort oder in Leistungsgruppen der Schulen besonders gefördert.

Die Struktur der Bundesjugendspiele wird z. Z. überprüft. Es wird hierbei nach Möglichkeiten gesucht, die Struktur- und Angebotsformen der Spiele weiter zu verbessern.

- b) Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und dem Deutschen Sportbund ein Gesamtsystem jugendpolitischer Veranstaltungen angeregt, das eine wesentlich verbesserte Koordination zwischen Schule, Sport- und Jugendverbänden ermöglichen soll. Die eingeleiteten Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen.

## 5.2 Deutsch-Französisches Jugendwerk

### 5.2.1 Organisation und Aufgaben

Das Deutsch-Französische Jugendwerk ist eine autonome binationale Institution. Grundlage ist das Abkommen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Errichtung des Deutsch-Französischen Jugendwerks vom 5. Juli 1963. Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen vom 22. Juni 1973 abgelöst. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik stellen dem Deutsch-Französischen Jugendwerk zu gleichen Teilen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Zu seinen wesentlichen Aufgaben zählt die Förderung von Austausch, Begegnung und Zusammenarbeit im Bereich des Sports.

Nach der Umstrukturierung des Deutsch-Französischen Jugendwerks im Jahre 1974 und der Einrichtung einer integrierten deutsch-französischen Verwaltung werden die für den Sport in beiden Ländern aufbrachten Mittel nicht mehr getrennt ausgewiesen und eingesetzt.

### 5.2.2 Gruppenaustausch

In Zusammenarbeit mit der Deutschen Sportjugend und sonstigen Verbänden fördert das Deutsch-Französische Jugendwerk in großem Umfang den Gruppenaustausch deutscher und französischer Sportvereine. Im Jahre 1976 wurden in Deutschland und Frankreich insgesamt 319 sportliche Gruppenbegegnungen einschließlich Begegnungen studentischer Gruppen gefördert. 1977 waren es 352 sportliche Gruppenbegegnungen. Ein Teil der Gruppenbegegnungen war mit Sprachförderung verbunden.

### 5.2.3 Plein-air-Sport

Mit der Hilfe des Deutsch-Französischen Jugendwerks wurden in der Bundesrepublik Deutschland sogenannte „Plein-air-Sportprogramme“ eingerichtet, die in Frankreich bereits seit langem allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zu bestimmten Sportarten eröffnen. Die Lehrgänge wenden sich an Anfänger und umfassen insbesondere die Sportarten Segeln und Skilaufen. Träger sind die Union des Centres Sportifs de Plein-air und bestimmte Segelzentren für Programme in Frankreich sowie die Naturfreundejugend Deutschlands und das Deutsch-Französische Jugendwerk für Programme in Deutschland. 1976 wurden 46, 1977 49 Programme gefördert.

### 5.2.4 Ausbildungsprogramme

Zur Vorbereitung der ehrenamtlich tätigen Gruppenleiter und Moniteurs auf die sportlichen Begegnungen und Plein-air-Maßnahmen führt das Deutsch-Französische Jugendwerk regelmäßig Ausbildungskurse durch oder fördert solche Kurse, wenn sie von den am deutsch-französischen Austausch beteiligten Organisationen ausgerichtet werden. 1977 wurden 17 Ausbildungsprogramme bezuschußt.

### 5.2.5 Leistungssport

Ein besonderes Förderungsprogramm besteht für den Bereich des Leistungssports. Nach Beendigung der Wettkampfsaison treffen sich die für den Leistungssport verantwortlichen Organisationen der beiden Länder und konzipieren für das jeweils folgende Jahr gemeinsame Lehrgänge für Sportler und Fachkräfte. Für das Jahr 1976 wurden von den Fachverbänden 43 und für das Jahr 1977 177 Leistungssportprogramme durchgeführt. Darüber hinaus fanden im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den deutschen und französischen Fachverbänden im Jahre 1977 zehn Trainerseminare und sieben Seminare zum Thema Leistungssport für verantwortliche Funktionsträger und Wissenschaftler statt.

### 5.2.6 Sportwissenschaft

Das Deutsch-Französische Jugendwerk fördert überdies die deutsch-französische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sportwissenschaft. Dieses Förderungsprogramm sieht Fachseminare für Sportstudenten, Leibeserzieher und Sportlehrer an deutschen und französischen Sporthochschulen vor, bei denen vor allem die unterschiedlichen Lehrmethoden in beiden

Ländern dargelegt und mit dem Ziel ihrer gemeinsamen Weiterentwicklung erörtert werden. Studienfahrten und Kolloquien sind fester Bestandteil des sportwissenschaftlichen Förderungsprogramms. In der Trägerschaft der Deutschen Sportjugend und des Comité National Olympique et Sportif Français werden seit 1976 forschungsorientierte Fortbildungsprojekte zu den Themen „Die Rolle des Sports im Rahmen des internationalen Jugendaustausches“ und „Sport und Lebensqualität“ durchgeführt, die auf eine Veränderung der Begegnungspraxis hinzielen.

### 5.2.7 Kooperation der Spitzenorganisationen

Die auf Anregung des Deutsch-Französischen Jugendwerks 1971 begonnene Zusammenarbeit zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Comité National Olympique et Sportif Français wurde fortgesetzt. Die Präsidien der beiden Sportorganisationen trafen sich zu Arbeitsgesprächen und erörterten gemeinsam interessierende Probleme des Sports in Deutschland und Frankreich. Gegenstand dieser Gespräche waren u. a. Formen und Strategien des gemeinsamen Auftretens bei internationalen Tagungen und Sportkonferenzen.

Der Austausch von Erfahrungen und Modellen im Breitensport („Trimm Aktion“, „Sport pour tous“) wurde institutionalisiert.

### 5.3 Sport und Spiel für ältere Menschen

Die günstigen Auswirkungen sportlicher und spielerischer Aktivitäten für ältere Menschen sind der Bundesregierung bekannt.

Der Altersport bildet deshalb einen Schwerpunkt bei der Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation. Er ist in hervorragender Weise geeignet, die Situation der älteren Menschen zu verbessern.

Wesentliche Aspekte des Altersports sind:

- Verlangsamung des Alterungsprozesses und Erhaltung der körperlichen und psychischen Gesundheit
- Therapie- und Rehabilitationsmöglichkeiten bei verschiedenen Krankheiten und Gebrechen
- Vermeidung von Isolierung und Vereinsamung, Befähigung zur weiteren Teilnahme am Leben in der Gesellschaft (soziale Integration)
- Stärkung und Erhaltung des Selbstbewußtseins und des inneren Gleichgewichts, insbesondere in der kritischen Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben
- Auswirkung auf Erhaltung und Pflege der geistigen Fähigkeiten.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse hat der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit seit 1973 im Rahmen der Titelgruppe „Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation“ gezielt Vorhaben des Altersports gefördert.

Es handelt sich dabei insbesondere um:

- a) überregionale Modelleinrichtungen  
Sport- und Spielmöglichkeiten für ältere Menschen im Rahmen von Alten-, Rehabilitations- und Dienstleistungszentren
- b) Forschung über Probleme der älteren Generation sowie Entwicklung und Erprobung von Hilfen für ältere Menschen  
(z. B. Forschungsvorhaben: „Art, Maß und Methode von Bewegung und Sport bei älteren Menschen“, „Der ältere Mensch und Sport“)
- c) Herstellung, Ankauf und Verbreitung von Material zur Unterrichtung älterer Menschen  
(z. B. Broschüre „Sport und Spiel für Ältere“, Schallplatten „Gymnastik und Tanz für Ältere“)
- d) zentrale Maßnahmen  
(z. B. Durchführung überregionaler Modellehrgänge für Übungsleiter im Altersport).

Mit den Forschungsvorhaben über Probleme von Spiel und Sport für ältere Menschen wird der Frage nach angemessenen Bewegungsformen, sinnvollen Methoden sportlich-spielerischer Betätigung und optimalem Ausmaß sportlicher Bewegung nachgegangen, um Aussagen über die Möglichkeiten zur „Konservierung“ eines relativ günstigen Gesundheitszustandes und Hinweise für den Schutz vor degenerativen Herz-Kreislauf-Erkrankungen zu erhalten.

Wegen der gesellschaftspolitischen Bedeutung von Sport und Spiel als Mittel der Lebenshilfe für ältere Menschen wird der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten weiterhin besondere Anstrengungen unternehmen, um diesen Bereich nach Kräften zu fördern.

### 5.4 Sport für Behinderte

- a) Sport und Spiel sind für alle Menschen ein wesentlicher Beitrag zum individuellen Wohlbefinden. Für den Behinderten ist dies in besonderer Weise von Bedeutung. Sport und Spiel haben positive Auswirkungen auf die Bewegungskoordination und die Herz-Kreislauf-Funktion. Sie tragen dazu bei, körperliches und geistig-seelisches Wohlbefinden zu fördern. Sie verhelfen dem Behinderten aber auch dazu, die ihm trotz eingeschränkter Bewegungs- und damit Entfaltungsmöglichkeit noch verbliebenen Fähigkeiten voll auszunutzen und damit Hemmungen abzubauen, die seinen sozialen Status oder seine Rehabilitation ungünstig beeinflussen würden. Schließlich können Sport und Spiel einer drohenden Isolierung entgegenwirken.
- b) Im Rahmen der Förderung der Forschung auf dem Gebiete des Gesundheitswesens wurden Mittel zur Entwicklung und Erprobung von Behinderten-Sportarten und -geräten eingesetzt.

Aus einem derzeit noch laufenden Projekt werden Erkenntnisse über Faktoren, Ursachen und Abbaumöglichkeiten von Verhaltensstörungen im Grundschulalter unter besonderer Anwendung von Sportmotorikprogrammen erwartet.

Eine weitere Studie befaßte sich mit Fragen des Freizeitverhaltens Behinderter.

Mit den Veröffentlichungen „Sport als Therapie bei Cerebralpareesen“ und „Freizeit und Behinderung“ wurden Ergebnisse aus Forschungsvorhaben weitervermittelt.

Die vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit mitfinanzierte Broschüre „Mehr Spaß an sportlicher Freizeit — 1000 Tips für Behinderte“, die 1977 neu aufgelegt worden ist, soll mit dazu beitragen, die Behinderten noch mehr als bisher für geeignete Spiel- und Sportmöglichkeiten zu gewinnen.

## 6 Bundesminister für Verkehr

### 6.1 Förderung des Betriebs- und Ausgleichssports im Bereich der Deutschen Bundesbahn

#### 6.1.1

Die Deutsche Bundesbahn fördert nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten den Sport innerhalb ihres Dienstbereiches (Eisenbahnersport). Jugendliche Mitarbeiter (Auszubildende, Junggehilfen, Bundesbahnaspiranten) erhalten wöchentlich zwei Stunden Sportunterricht durch besonders ausgebildete Übungsleiter. Voraussetzung ist, daß die Berufsschulen diese Aufgabe nicht übernehmen können. Die Übungsleiter sind Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn und werden an der Sporthochschule Saarbrücken in speziellen Lehrgängen ausgebildet. Sie sind in Zweitfunktion tätig.

#### 6.1.2

Alle Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn sowie deren Angehörige können sich Eisenbahner-Sportvereinen anschließen, die in dem „Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine“ zusammengefaßt sind. Der Verband, eine Selbsthilfeeinrichtung der Deutschen Bundesbahn, will insbesondere den Breiten- und Freizeitsport pflegen und hierdurch zur Förderung der Gesundheit der Vereinsmitglieder beitragen. Dem Verband gehören 314 selbständige Eisenbahner-Sportvereine mit insgesamt rd. 178 000 Mitgliedern an. Ihm stehen etwa 2 400 Sportanlagen — davon mehr als die Hälfte bundesbahneigene Anlagen — zur Verfügung. Insgesamt werden den Mitgliedern z. Z. 56 Sportarten angeboten.

Je nach den bei ihnen ausgeübten Sportarten sind die Vereine in der Regel den zuständigen Sportfachverbänden angeschlossen. Der Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine ist Mitglied des Deutschen Sportbundes und des internationalen Dachverbandes der Eisenbahner-Sportvereine, der „Union Sportive Internationale des Cheminots (USIC)“, dem zur Zeit

29 europäische und außereuropäische Eisenbahnersportverbände angehören. Die damit bestehenden vielfältigen Möglichkeiten sportlicher Begegnungen im nationalen und internationalen Rahmen werden weitgehend genutzt.

#### 6.1.3

Neben der Bereitstellung von Sportanlagen hat die Deutsche Bundesbahn die nachstehende Beteiligung an den Kosten der Vereine in den Jahren 1976 und 1977 übernommen und für 1978 vorgesehen:

	1976 Mil- lionen DM	1977 Mil- lionen DM	1978 Mil- lionen DM
a) für Unterhaltung und Ersatz sowie für erstmalige Erstellung von Sportanlagen	1,4	2,0	2,0
b) für die Ausübung des Sports	0,9	1,0	1,0
zusammen	2,3	3,0	3,0

Im Vergleich zu den Vorjahren (1974 = 6,1 Millionen DM; 1975 = 4,9 Millionen DM) hat die Deutsche Bundesbahn damit wegen ihrer äußerst angespannten finanziellen Lage auch in der Förderung des Sports einschneidende Einsparungen vornehmen müssen.

## 6.2 Wassersport

Wassersport und Wassertouristik (insbesondere auch motorisierte Sportboote) haben — wie in den vergangenen Jahren — im Berichtszeitraum wiederum erheblich zugenommen.

Als Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auf den Wasserstraßen wurde in diesem Jahr die Führerscheinplicht auf den Binnenschiffsstraßen, die Bundeswasserstraßen sind, eingeführt. Von der Führerscheinplicht erfaßt werden alle Wassersportfahrzeuge, die mit Motoren über 5 PS (3,68 KW) ausgerüstet sind, gleichgültig, ob es sich um den Hauptantrieb oder den Hilfsmotor (z. B. eines Segelbootes) handelt. Weiterhin wurden die Wassersportler durch kostenlose Abgabe von Merkblättern und Broschüren über bestehende Verkehrsvorschriften (Schiffahrtspolizeiverordnungen) und anderes für die Ausübung des Wassersports Wissenswertes unterrichtet.

Als besonders gute Informationsmöglichkeit bot sich den Wassersportlern der Informationsstand des Bundesministers für Verkehr auf den Bootsausstellungen in Hamburg und Düsseldorf.

Auf internationaler Ebene wurden unter Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland durch einen Beschluß der Wirtschaftskommission für Europa die Weichen für einen erleichterten Grenzübergang von Wassersportfahrzeugen gestellt. Es ist beabsichtigt, die erforderlichen Dokumente zu vereinheitlichen.

Über die Einführung eines Internationalen Führerscheins wird zur Zeit noch beraten.

### 6.3 Luftsport

Der Bundesminister für Verkehr vergibt von Zeit zu Zeit Ehrenpreise für luftsportliche Wettbewerbe. Aus dem Haushalt des Bundesministers für Verkehr werden darüber hinaus dem Deutschen Aero-Club Mittel zur Verfügung gestellt (z. B. 1977: 413 000 DM). Sie dienen der Überwachung der Flugsicherheit durch die Flugsicherung des Deutschen Aero-Clubs.

### 6.4 Motorsport

#### 6.4.1

Die Förderung der Motorsportfachverbände ist im Berichtszeitraum auf den Bundesminister des Innern übergegangen.

#### 6.4.2

Die Bundesregierung ist mit den Bundesländern der Auffassung, daß motorsportliche Wettbewerbe im Interesse aller Verkehrsteilnehmer — wenn möglich — nicht auf öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollen, sondern, sofern vorhanden, auf dafür vorgesehenen Rennstrecken.

#### 6.4.3

Im Jahre 1976 wurde der Nürburgring von den Fahrern der Rennwagenklasse für Formel I als Rennstrecke mit dem Hinweis auf angeblich unzureichende Sicherheitsvorkehrungen abgelehnt. Die Internationale Sportkommission der Fédération Internationale de l'Automobile (CSI) machte daraufhin weitreichende Auflagen für eine Veränderung der Rennstrecke (Nordschleife), von deren Erfüllung die weitere Zulassung des Nürburgringes insbesondere für Rennen der Formel I abhängig ist.

Die Bundesregierung ist gegenwärtig dabei, mit dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Ahrweiler sowie den nationalen Motorsportverbänden und der Internationalen Sportkommission nach Möglichkeiten zu suchen, den Nürburgring weiterhin dem internationalen Motorsport insbesondere auch für Formel-I-Rennen zu erhalten. Die erforderlichen Umbaumaßnahmen werden zur Zeit in den zuständigen Gremien erörtert. Es ist daran gedacht, eine verkürzte Rennstrecke, die auch von der Formel I angenommen wird, im Bereich der derzeitigen Südschleife anzulegen. Die Kosten des Umbaus belaufen sich nach derzeitigen Ermittlungen auf ca. 85 Millionen DM. Sie sollen aus Mitteln der Bundesregierung, des Landes Rheinland-Pfalz, des Landkreises Ahrweiler und der Motorsportverbände aufgebracht werden. Im Haushalt 1978 des Bundesministers für Verkehr ist zu diesem Zweck eine Verpflichtungsermächtigung mit qualifiziertem Sperrvermerk enthalten.

## 7 Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Der Dienst bei der Deutschen Bundespost stellt hohe Anforderungen an körperliche, geistige und seelische Gesundheit der Mitarbeiter. Da der Sport ein bedeutsames Mittel zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit ist, fördert der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen die sportliche Betätigung seiner Bediensteten in vielfältigen Formen.

### 7.1 Dienstlicher Ausgleichssport

Alle Nachwuchskräfte der Deutschen Bundespost nehmen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres je zwei Stunden wöchentlich am dienstlichen Ausgleichssport teil. Der dienstliche Ausgleichssport wird für diesen Personenkreis auf die Wochenarbeitszeit angerechnet.

Dienstlicher Ausgleichssport wird in folgenden Übungsarten betrieben:

- Allgemeine Körper- und Bewegungsbildung ohne Gerät oder mit Kleingeräten
- Schwimmen
- Leichtathletische Grundübungen (Laufen, Stoßen, Werfen, Springen)
- Geräte- und Bodenturnen (einfache Formen)
- Spiele (Lauf-, Fang-, Staffel- und Wettkampfspiele).

Posteigene Sportstätten stehen in begrenztem Umfang zur Verfügung. Soweit Post-Sportvereine über vereinseigene oder angemietete Anlagen verfügen, wird hierauf zurückgegriffen. In allen übrigen Fällen mietet die Deutsche Bundespost zur Durchführung des dienstlichen Ausgleichssports geeignete Sportanlagen von Gemeinden oder Sportvereinen an. Am dienstlichen Ausgleichssport nehmen rd. 22 000 Nachwuchskräfte teil. Er wird in Übungsgruppen von 25 bis 30 Teilnehmern unter Leitung speziell ausgebildeter Übungsleiter durchgeführt, die als haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiter der Deutschen Bundespost diese Tätigkeit wahrnehmen.

Die Deutsche Bundespost stellt den Teilnehmern am dienstlichen Ausgleichssport und den Übungsleitern die erforderliche Sportkleidung amtlich zur Verfügung.

### 7.2 Post-Sportvereine

#### 7.2.1

Mitte der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts haben Mitarbeiter der deutschen Postverwaltung die ersten Post-Sportvereine gegründet, die speziell auf die Eigenarten und Gegebenheiten des Postdienstes und seine dienstlichen Erfordernisse (Spät- und Nachtdienst) ausgerichtet waren. Diese Vereine sind keine Einrichtung der Postverwaltung, sondern rechtlich selbständige Sportgemeinschaften, die auf

freiwilliger Basis errichtet worden sind. Post-Sportvereine können nicht nur Bedienstete der Deutschen Bundespost, sondern bis zu einem Drittel der Mitgliederzahl auch andere Personen angehören. Z. Z. bestehen 334 Post-Sportvereine mit insgesamt rd. 160 000 Mitgliedern. Diese Vereine sind, je nach den Sportarten, die bei ihnen ausgeübt werden können, Mitglieder der zuständigen Sportfachverbände. Die Post-Sportvereine haben sich erstmalig 1927 zur „Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine e. V.“ zusammengeschlossen. Diese Arbeitsgemeinschaft mußte nach dem Zweiten Weltkrieg ihre Tätigkeit einstellen, sie ist 1952 neu errichtet worden und hat ihren Sitz in München. Die Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine ist außerordentliches Mitglied des Deutschen Sportbundes (Sportverband mit besonderer Aufgabenstellung) und Mitglied der europäischen Dachorganisation des Post-Sports, der „Union Internationale Sportive des Postes, des Téléphones et des Télécommunications“.

Erklärtes Ziel der Post-Sportvereine ist seit jeher die sportliche Breitenarbeit und der Familiensport. Hinzu gekommen ist der Seniorensport. Selbstgewählter Auftrag ist damit in erster Linie die Gesunderhaltung des Postpersonals und seiner Familienangehörigen.

Ein Teil der Vereine besitzt vereinseigene Sportanlagen auf eigenen oder Erbbaugrundstücken. Insbesondere die kleineren Vereine sind auf die Anmietung und Mitbenutzung von Sportanlagen Dritter angewiesen.

Träger der Sportausübung sind im allgemeinen Übungsleiter, die für diese Aufgabe in Lehrgängen

der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine ausgebildet werden. Der Lehrplan gleicht dem des Deutschen Sportbundes.

### 7.2.2

Die Deutsche Bundespost gewährt den Post-Sportvereinen Beihilfen (sogenannte Regelbeihilfen) zur Anmietung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie zur Beschaffung und Unterhaltung von Sportgeräten. Zur Errichtung von Sportanlagen auf eigenem oder Erbpachtgelände können Vereinen mit mehr als 400 Mitgliedern unter bestimmten Bedingungen Sonderbeihilfen gewährt werden. Außerdem erhalten Vereine Beihilfen für die Honorierung von Übungsleitern. Großen Sportvereinen werden darüber hinaus Beihilfen zu den Kosten für haupt- und nebenamtliche Führungskräfte in der Geschäftsführung bewilligt. Beihilfefähig sind schließlich verschiedene Maßnahmen der Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine (Durchführung von Lehrgängen für Übungsleiter, internationale und nationale Meisterschaften des Post-Sports und Aufwendungen in der Geschäftsführung). Sämtliche Beihilfen decken nur einen Teil des tatsächlichen Kostenaufwands. Die Post-Sportvereine finanzieren ihre Kosten überwiegend aus eigenen Mitteln.

### 7.3 Höhe der Förderungsleistungen

Die Deutsche Bundespost hat für den dienstlichen Ausgleichssport und für Beihilfen an Post-Sportvereine in den Jahren 1975 bis 1977 folgende Beträge bereitgestellt:

	1975 DM	1976 DM	1977 DM
Dienstlicher Ausgleichssport .....	402 000	351 000	303 000
Regelbeihilfen .....	1 542 000	1 651 000	1 358 000
Honorare Übungsleiter .....	505 000	520 000	554 000
Kosten der Geschäftsführung .....	206 000	231 000	262 000
Bau, Ausbau und Unterhaltung von Sportanlagen .....	1 940 000	1 621 000	1 795 000
Beihilfen an Arbeitsgemeinschaft der Post-Sportvereine für Lehrgänge, Meisterschaften, Geschäftsführung .....	—	140 000	198 000
	4 595 000	4 514 000	4 470 000

Im Jahr 1978 sind für diese Zwecke insgesamt 4,9 Millionen DM vorgesehen.

## 8 Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen

Die Sportförderung des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen steht unter dem Leitgedanken, der Teilung Deutschlands entgegenzuwirken und das Verhältnis zwischen den beiden deutschen Staaten zu normalisieren. Hierzu dienen folgende Maßnahmen:

### 8.1 Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere auch die Errichtung von Sportstätten. Er gewährt hierfür Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen. Die Zuwendungen werden an öffentlich-rechtliche Körperschaften und juristische Personen vergeben, die als gemeinnützig anerkannt sind. Förderungsentscheidungen trifft der Bundesminister des Innern im Benehmen mit der jeweils zuständigen Landesbehörde. Ziel der Förderung ist es, den Wohn- und Freizeitwert des Zonenrandgebietes zu verbessern und die Lebensbedingungen dieses Raumes denen im übrigen Bundesgebiet anzugleichen.

Von den im Haushalt des Bundesministers für innerdeutsche Beziehungen zur verstärkten Förderung des Zonenrandgebietes bereitgestellten Mitteln wurden dem Bundesminister des Innern für die Förderung des Sportstättenbaus 1975 rd. 24 Millionen DM, 1976 rd. 20,3 Millionen DM und 1977 16,5 Millionen DM zur Bewirtschaftung zugewiesen. 1978 werden es voraussichtlich rd. 19 Millionen DM sein. Die Mittel werden in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen vergeben.

Weitere Einzelheiten zur Förderung des Sportstättenbaus im Zonenrandgebiet enthält Nummer 1.10.

### 8.2 Innerdeutsche Sportbegegnungen

Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen stellt Mittel für sportliche Begegnungen von Sportlern aus der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Verfügung. Die Förderungsmaßnahmen werden im Benehmen mit dem Deutschen Sportbund und den Bundessportfachverbänden getroffen. Sie dienen der Realisierung der in jährlichen Wettkampfkalendern zwischen dem Deutschen Sportbund und dem Turn- und Sportbund der DDR vereinbarten sportlichen Begegnungen (vgl. hierzu Nummer 1.16).

Die Förderung der sportlichen Begegnungen richtet sich nach dem Merkblatt des Deutschen Sportbundes vom November 1976 (mit Nachtrag vom März 1978). Danach obliegt dem Deutschen Sportbund die Bewirtschaftung der vom Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen bereitgestellten Mittel. Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen gewährt dem Deutschen Sportbund einen Zuschuß zu den hierbei anfallenden Verwaltungskosten.

### 8.3 Förderung von Sportmaßnahmen in Berlin

Durch besondere Maßnahmen unterstützt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Sportbegegnungen und Wettkämpfe in Berlin. Im Jahre 1975 wurden hierfür 767 000 DM, im Jahre 1976 736 000 DM und im Jahre 1977 746 000 DM aufgewendet; für 1978 ist ein Betrag in Höhe von 850 000 DM vorgesehen. Die Förderung kommt in jedem Jahr etwa 20 000 Sportlern aus dem Bundesgebiet zugute, die an Begegnungen und Wettkämpfen in Berlin teilnehmen.

Auch für die Benutzung des Luftweges durch Berliner Sportler werden Haushaltsmittel des Bundes in Anspruch genommen.

Der Landessportbund Berlin erhält einen jährlichen Zuschuß zu den Personal- und Verwaltungskosten.

### 8.4 Deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend

Die deutschlandpolitische Bildungsarbeit der Deutschen Sportjugend im Deutschen Sportbund und ihrer Mitgliedsverbände unterstützt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen durch die Förderung von Seminaren. Darüber hinaus werden Mittel für die politische Bildung der Mitglieder von Sportvereinen bereitgestellt. Hieraus werden insbesondere Kosten für Seminare, wissenschaftliche Tagungen, Informations- und Studienreisen sowie für den Ankauf von Spezialliteratur und Fachzeitschriften zum Sport in der DDR bestritten. Für die deutschlandpolitische Bildungsarbeit gewährt der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen Zuschüsse zu Personal- und Sachkosten.

### 8.5 Höhe der Haushaltsmittel

Für die einzelnen Förderungsbereiche wurden in den Haushaltsjahren 1976 21 Millionen DM und 1977 17,3 Millionen DM zur Verfügung gestellt; im Jahre 1978 wird es ein Betrag von rd. 20 Millionen DM sein.

## 9 Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

### 9.1 Sport im Bildungswesen

Sport erschließt dem Menschen des industriellen Zeitalters den notwendigen Raum für Bewegungsausgleich. Sport ist zugleich eine wichtige Erscheinungsform menschlichen Handelns, die individuelle Kreativität und soziale Erfahrungen und Einsichten des einzelnen begünstigt.

Sport ist daher ein bedeutender Bildungsfaktor — als Raum der Gesundheitserziehung, der Sozialerziehung und der Freizeiterziehung. Die Bundesregierung hält deshalb eine stetig weitergehende Intensivierung des Sports in allen Bildungsbereichen für erforderlich.

Aus diesem Grund hat der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft bereits 1970 das Programm zum „Sport in Schule und Hochschule“ verkündet und diese bis ins einzelne gehenden Vorstellungen zum Sport in Kindergarten, Schule und Hochschule in die gemeinsamen Beratungen zum „Aktionsprogramm für den Schulsport“ von 1972 eingebracht.

Das Programm gibt Anregungen für zeitliche Erweiterung und qualitative Verbesserung des Sportunterrichts auf allen Schulstufen und für neue Formen des Sportstudiums. Weiterhin setzt das Aktionsprogramm Akzente für eine angemessene Stellung der Sportwissenschaft an den Hochschulen, für die Errichtung von Sport-, Freizeit- und Erholungsstätten sowie für neue Wege der Zusammenarbeit zwischen Schule und Hochschule mit Sportvereinen und Sportverbänden. Diese Ziele betrachtet die Bundesregierung als Bestandteil des Bildungsgesamtplans '73.

Die Bundesregierung hat sich daher anlässlich der Aufnahme der Arbeiten zur Fortschreibung des Bildungsgesamtplans für die Einarbeitung eines Kapitels „Sportliche Bildung“ ausgesprochen.

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat hierzu erste Aussprachen geführt und Stellungnahmen der Sportminister-Konferenz der Länder sowie der Kommunalen Spitzenverbände eingeholt.

Eine endgültige Entscheidung der Bund-Länder-Kommission steht noch aus. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine Einbeziehung des bildungsrelevanten Teils des Sports in die Fortschreibung einsetzen.

## **9.2 Förderung des Sports im Kindergarten- und Schulbereich**

Auf der Grundlage des Aktionsprogramms und des Artikels 91 b GG fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft seit 1972 in Zusammenarbeit mit den Ländern Modellversuche und Projekte der Bildungsforschung auch im Bereich des Sports im Rahmen einer weiteren quantitativen und qualitativen Entwicklung und Reform von Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe einschließlich der berufsbildenden Schulen. Die Bundesregierung trägt somit erheblich zur Verbesserung der Situation des Sports im Bildungswesen bei.

### **9.2.1**

Die neuen Spiel- und Lernmaterialien für den Sport im Kindergartenbereich sind Bestandteil des gemeinsamen Kindergarten-Erprobungsprogramms des Bundes und der Länder. Die Themen der fünfminütigen Filmeinheiten mit zugehörigen Bildfibel und Wandpostern sollen Kinder zur Bewegung anregen und stammen aus dem von ihnen selbst erfahrenen Lebensbereich. Die bewegungsaffinen Spielräume der verschiedenen Situationen, wie Spiele mit Luftballons, Spiele im Wasser, Gleichgewichtsspiele, Klettern und Schaukeln u. a., eröffnen dem Kind Ent-

scheidungsfreiheit zu individuell-bestimmten Aktivitäten. Dabei eignet sich das Kind aus eigenem Antrieb — unterstützt durch spielauffordernde Geräte und Situationen — elementare Bewegungsfähigkeiten an.

An dem 1975 begonnenen Erprobungsprogramm sind insgesamt 250 Einrichtungen in zehn Bundesländern mit rd. 16 000 Kindern, rd. 1 000 Sozialpädagogen und Erzieherinnen sowie 80 Wissenschaftler beteiligt. Die Auswertung der Verwendungsfähigkeit der erprobten Spiel- und Lernmaterialien unter verschiedenen sozialen und regionalen Bedingungen erfolgt 1979.

Ergänzend zu diesem bundesweiten Projekt sollen die Ergebnisse eines Einzelvorhabens in Freiburg Möglichkeiten aufzeigen, wie Bewegung, Spiel und Sport in den Kindergartenalltag angemessen einbezogen werden können.

### **9.2.2**

Die Erkenntnisse und Ergebnisse der pädagogisch-psychologischen Grundlagenforschung sowie der von der Bundesregierung geförderten sportwissenschaftlichen Forschungsvorhaben zeigen die Notwendigkeit, dem Sport im Grundschulalter einen neuen Stellenwert zu geben, um eine allseitige Persönlichkeitsbildung des Kindes zu gewährleisten. Dementsprechend wurden in einem Versuch zur Sporterziehung der zweijährigen Eingangsstufe im Land Hessen neue Arbeitshilfen entwickelt, die den Lehrkräften Anregungen und Hilfen für die Praxis geben. Kennzeichnend sind dabei offene Lernsituationen mit breitgefächerten Angeboten von Bewegungsgelegenheiten, in denen die fünf- bis siebenjährigen Schüler vielfältige Bewegungserfahrungen im Kontext spezieller und emotionaler Verhaltensweisen sammeln können.

In einem weiteren neuen Versuch werden Formen und Möglichkeiten zur Verwirklichung der seit langem geforderten täglichen Bewegungszeit von 20 bis 30 Minuten im 1. und 2. Schuljahr innerhalb des Schulunterrichts entwickelt und erprobt (Universität Gießen). Die wissenschaftliche Begleituntersuchung überprüft dabei die Auswirkungen der täglichen Bewegungszeit auf das motorische, effektiv-soziale und kognitive Verhalten der Schüler.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert ferner einen weitflächigen Versuch eines Bundeslandes (Nordrhein-Westfalen) zur Erprobung neuer Sportlehrpläne für die Primarstufe. Die Lehrpläne sind gekennzeichnet durch ein durchstrukturiertes Kurssystem, das einerseits der Verbesserung der motorischen Leistungsfähigkeit und andererseits der Erweiterung des Sportangebotes unter Einbeziehung freizeitrelevanter Sportarten wie Rollschuhlaufen, Tennis, Eislauf u. ä. gilt.

### **9.2.3**

Die Frage, wie das Interesse an eigener sportlicher Betätigung in einer bewegungsarmen Umwelt gesteigert werden kann, wird in der Diskussion um die

inhaltliche Ausgestaltung des Sports im schulischen Bereich schwerpunktmäßig behandelt.

Dementsprechend wird in einem Vorhaben zur Entwicklung eines Curriculum für die Sekundarstufe I (Mittelstufe) — mit dem Schwerpunkt der Entwicklung eines Konzepts für die Sporterziehung in der Orientierungsstufe — den Schülern erstmals ein Orientierungsangebot unterbreitet, in dem auch die Freizeitsportarten wie Badminton, Tischtennis, Radball, Kanu, Tennis u. a. berücksichtigt sind. Diese Freizeitsportangebote werden durch die Zusammenarbeit von Schule und Verein ermöglicht und verwirklicht; hierdurch können die gegenwärtigen materiellen Ausstattungsmängel der Schulen sowie die Ausbildungsmängel des schulischen Personals ausgeglichen werden (Universität Tübingen).

#### 9.2.4

Die Bedeutung der Einbeziehung von freizeitorientierten Sportangeboten zeigen die ersten Ergebnisse eines Versuchs in der gymnasialen Oberstufe (Duisburg) auf freiwilliger Basis in den Nachmittagsstunden. Durch Sportarten mit hohem Freizeitwert, wie Reiten, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Judo, Fechten u. a., die bisher im allgemeinen Unterricht selten vermittelt werden, kann die Motivation für Sport erhöht werden. Eine entsprechende Interessenbildung wird dadurch gefördert, daß die Freizeitsportarten auch nach der Schulzeit in informellen Gruppen oder im Verein betrieben werden können. In diesem Versuch konnte gleichzeitig ein größeres Maß an Selbstständigkeit und damit auch ein Selbstverständnis für den Sport durch die Beteiligung der Schüler an der Unterrichtsplanung erzielt werden.

Die Einführung des Leistungsfaches Sport in der Oberstufe mit im allgemeinen vier Stunden Praxis und zwei Stunden Theorie machte es notwendig, den Schulen ein angemessenes Angebot der Fachtheorie mit Unterrichtsmaterialien, Sportlehrbüchern, Lehrfilmen und Arbeitsbögen zur Verfügung zu stellen und ein entsprechendes inhaltliches und didaktisches Konzept anzubieten. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert daher seit 1973 mehrere Projekte zur Entwicklung vorgenannter Unterrichtsmaterialien. Als erste Ergebnisse liegen inzwischen umfangreiche Lehr- und Lernhilfen zur „Einführung in das Leistungsfach Sport“ vor sowie vier Beiträge zu Formen und Problemen des Sports in unserer Welt, wie „Leistung in Sport und Gesellschaft“, „Aggression und Sport“, „Sport im Verein“ und „Situation des Hochleistungssportlers“ (Deutsche Sporthochschule Köln). Zu diesen Lernhilfen werden gegenwärtig zusätzliche Lehrerhandreichungen erarbeitet.

Darüber hinaus werden in einem weiteren Vorhaben Unterrichtsfilme für das Leistungsfach Sport entwickelt (Universität Frankfurt/Main), von denen bereits fünf Filme zu den Themenbereichen „Motorische Grundeigenschaften“, „Spitzensport und Breitensport“, „Probleme der Leistungsmotivation“, „Gruppenbildung im Sport“ u. a. zur Verfügung stehen. Zur intensiven Erarbeitung aller im Film ange-

sprochenen Probleme wurden jeweils Schülerarbeitsbogen und Lehrerbegleithefte erstellt.

#### 9.2.5

Die vieldiskutierten Mangelsituationen im Schulsport treffen vor allen Dingen auf den Sport an Sonderschulen und an beruflichen Schulen zu.

##### 9.2.5.1

Zur Verbesserung des Sportangebotes an diesen Schularten fördert der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft einen neuen Modellversuch zur Entwicklung neugestalteter Angebote für den Sportunterricht an Sonderschulen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Jugendliche (Universität München). Ausgangspunkte bilden dabei die Differenzierungsmöglichkeiten des Sports im Klassenverband, in Neigungsgruppen und in Freizeitsportgruppen jeweils unter dem Aspekt sozialpädagogischer Zielsetzungen.

##### 9.2.5.2

Einen ersten Beitrag zur Verbesserung der Situation an beruflichen Schulen leistet der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit der Unterstützung des Vorhabens zur Erstellung von Unterrichtsmodellen für das Fach Sport an beruflichen Schulen (Universität Regensburg). Die zu entwickelnden Lehr- und Lernhilfen sollen dabei nicht nur die unterschiedlichen Interessenlagen der Auszubildenden berücksichtigen, sondern auch auf die verschiedenartigen beruflichen Belastungen der einzelnen eingehen.

### 9.3 Sport im Hochschulbereich

Im Hochschulrahmengesetz des Bundes (HRG) vom 26. Januar 1976 ist — auf Initiative der Bundesregierung — festgelegt worden, daß die Hochschulen in ihrem Bereich den Sport zu fördern haben (§ 2 Abs. 4 HRG). Daraus ergeben sich über Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften hinaus neue Aufgaben. Angebote besonders im Bereich des Ausgleichssportes sind eine wichtige Ergänzung zu den Angeboten der Hochschulen in Forschung und Lehre. Damit werden zugleich Aufgaben der gesundheitlichen Vorsorge und soziale Funktionen (Förderung von Kommunikation und Öffnung zur Gesellschaft) erfüllt.

#### 9.3.1

Eine Hauptaufgabe der Hochschulen im Bereich der Sportwissenschaften ist die Aus- und Weiterbildung von Sportlehrern. Die Studienangebote dafür sollten so weiterentwickelt werden, daß jetzt noch bestehende Defizite abgebaut werden können.

##### 9.3.1.1

Der Bund wird hier im Rahmen der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung geeignete Modellversuche einzelner Länder fördern



- zur Ausbildung von Sportlehrern an berufsbildenden Schulen, um damit auch zur Verringerung des gegenwärtigen Lehrermangels in diesem Bereich beizutragen,
- zur Ausbildung von Sportlehrern für Behinderte, um dadurch auch eine Verbesserung des Sportunterrichts in sonderpädagogischen Einrichtungen zu erreichen sowie
- zur Verwirklichung des Stufenkonzepts in der Lehrerausbildung.

#### 9.3.1.2

Außerdem sollten verstärkt Kontaktstudien angeboten werden, durch die Sportlehrer an Schulen und Fachkräfte der Verbände und Vereine mit dem neuesten Stand von Forschung und Lehre im Bereich des Sports vertraut gemacht werden können.

Hier fördert der Bund bereits seit 1974 einen Modellversuch „Fernstudien-Lehrgang Sport für Grundschullehrer“ (Köln).

Die Fernstudienbriefe geben Lehrern — auch ohne sportspezifische Ausbildung — die Möglichkeit, sich neben ihrer Unterrichtsarbeit für Aufgaben des modernen Sportunterrichts an der Grundschule zu qualifizieren. Wichtiger Inhalt dieser sportpädagogischen Ausbildungsangebote sind erstmals entwickelte Studienhilfen zu verschiedenen Freizeitsportarten wie Tanz, Tennis, Rollschuhlaufen, Eislaufen, Federball/Badminton. Damit werden Lehrern praxisnahe Anregungen gegeben, um die Ziele neuer Lehrpläne und Rahmenrichtlinien verwirklichen zu können.

#### 9.3.1.3

Darüber hinaus muß der wachsenden Bedeutung des Freizeitsports durch die Ausbildung von Lehrkräften für diesen Bereich Rechnung getragen werden. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert die Entwicklung eines entsprechenden Modells „Freizeitsport“ im Rahmen des Großversuchs „Entwicklung und Erprobung von Studiengängen in der einphasigen Lehrerausbildung“ an der Universität Oldenburg.

Ziel dieses Vorhabens ist nicht eine Ausbildung für einen eigenständigen Beruf, sondern die Entwicklung von Bausteinen zum Freizeitsport, die im Rahmen von Bildungs- und Studiengängen für Erzieher, Sozialpädagogen, Sozialarbeiter, Verwaltungsfachkräfte, Sportlehrer, Vereinsübungsleiter u. a. in unterschiedlicher Weise verwendet werden können. Dabei hat die Vermittlung der Fähigkeit, Orientierungshilfen für lebenslanges Sporttreiben zu geben, besondere Bedeutung.

#### 9.3.2

Der Sport für alle Hochschulangehörigen (allgemeiner Hochschulsport), der aus dem freiwilligen Studentensport allmählich entwickelt wurde, hat an den einzelnen Hochschulen noch unterschiedlichen Umfang. Bisher beteiligen sich nur etwa 15 bis 20 v. H. der Studenten an den angebotenen Veranstaltungen. Vor allem eine Erhöhung der studentischen Teilnah-

mequoten sollte angestrebt werden. Im Hinblick auf § 2 Abs. 4 HRG sollte aber auch allen anderen Hochschulangehörigen verstärkt Gelegenheit und Anreiz zu vielfältiger sportlicher Betätigung gegeben werden, wobei eine breitensportliche Orientierung im Vordergrund steht.

#### 9.3.3

Die Hochschulen müssen für diese Aufgaben in der erforderlichen Weise ausgestattet sein, vor allem mit geeigneten Sportstätten. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau nach Art. 91 a GG und nach Maßgabe des Hochschulbauförderungsgesetzes fördert der Bund auch den Bau von sportwissenschaftlichen Einrichtungen und Hochschulsportanlagen durch die Länder mit 50 v. H. Da die Bauten für den Bereich des Sports zunehmend zum Teil in größeren Mehrbereichsvorhaben enthalten und in den Rahmenplänen jeweils nur die Ausgaben für die Gesamtvorhaben ausgewiesen sind, können die auf den Sport entfallenden Anteile nicht im einzelnen angegeben werden. Die Bundesregierung wird sich im Planungsausschuß für den Hochschulbau (vgl. § 7 des Hochschulbauförderungsgesetzes) auch weiterhin dafür einsetzen, daß der Sport bei der baulichen Entwicklung der Hochschulen in der gebotenen Weise berücksichtigt wird.

Auch um die Grundlagen für Planung und Nutzung der Sportstätten im Hochschulbereich zu verbessern, hat die Bundesregierung eine Erhebung über Struktur und Angebote des freiwilligen Hochschulsports gefördert (Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband). Das Vorhaben konnte Anfang 1978 abgeschlossen werden. Die Ergebnisse werden nunmehr ausgewertet.

#### 9.3.4

Der Sport im Hochschulbereich darf sich gegenüber dem gesellschaftlichen Umfeld nicht abschirmen. Er sollte vielmehr auch für außeruniversitäre Bevölkerungsgruppen offen sein.

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft hat deshalb einen Modellversuch einer „Verbindung des freiwilligen Hochschulsports mit dem außeruniversitären Sport“ (Universität Bremen) gefördert.

Der Abschlußbericht wird z. Z. ausgewertet.

Eine bewußte Öffnung des Hochschulsports zur Gesellschaft kann u. a. den Sportwissenschaften neue Möglichkeiten eröffnen, Beratungsaufgaben zu übernehmen und Innovationen auch außerhalb der Hochschulen zu fördern.

#### 9.4 Sport für behinderte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche

Es ist erwiesen, daß Bewegung, Spiel und Sport entscheidende Bewährungs- und Kommunikationsfelder für sozial benachteiligte frühbehinderte und von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sein können. Die Bundesregierung setzt sich deshalb dafür ein, daß die Erkenntnisse über die Bedeutung des

Sports als sozialer Integrationsfaktor in zunehmendem Maße in die Praxis umgesetzt werden.

#### 9.4.1

Erste Möglichkeiten zur Aufarbeitung von „Bewegungsbarrieren“ und der Integration sozial benachteiligter Kinder zeigen die Ergebnisse eines vom Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft geförderten Modellversuchs im vorschulischen Bereich (TV Fischbek, Hamburg).

Das dort in Zusammenarbeit von Verein, Kindergarten und Schule entwickelte Modell einer sozialtherapeutisch orientierten Bewegungsspiel-Gruppenarbeit, in dem offene, sozialkommunikative Lernsituationen vorherrschen, bietet sich auch für den schulischen Bereich als Ausgangsbasis an.

#### 9.4.2

Der bereits genannte Versuch zum Sportunterricht an Sonderschulen (vgl. Nummer 9.2.5.1) soll dazu beitragen, daß Sport auch den benachteiligten Kindern und Jugendlichen zu einer lebensbegleitenden Gewohnheit wird.

#### 9.4.3

Durch die Fortentwicklung und Neugestaltung herkömmlicher Studienangebote im Rahmen ihrer Ausbildung sollen die Pädagogen auch in die Lage versetzt werden, die sportlichen Möglichkeiten behinderter Kinder voll zu entwickeln und ihnen somit neue Betätigungsfelder zu erschließen (vgl. Nummer 9.3.1.1).

### 9.5 Zusammenarbeit von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten im außerschulischen Sport

Viele der vorstehend beschriebenen Aufgaben und Vorhaben lassen sich nur dann zufriedenstellend erfüllen, wenn schulische und außerschulische Lernorte des Sports zusammenarbeiten.

#### 9.5.1

Der Sportausschuß des Deutschen Bundestages hat auf seiner 13. Sitzung am 12. April 1978 beschlossen: „Die Bundesregierung wird aufgefordert,

1. künftig die Baulastträger der vom Bund mitfinanzierten Sportanlagen an Schulen und Hochschulen zu bitten, daß diese Einrichtungen zu solchen Zeiten, an denen sie nicht voll für Schüler, Studierende, Bedienstete der Schulen und Hochschulen benötigt werden, auch den Sportvereinen und anderen interessierten bürgerschaftlichen Gruppen zur Benutzung überlassen werden;
2. die vom Bund finanziell geförderten Sportanlagen an Schulen und Hochschulen möglichst mit den örtlichen und regionalen Sportstätten-Leitplänen abzustimmen und die Standorte so zu placieren, daß eine Nutzung durch Sportvereine und Bürgergruppen leicht und ohne Störung des Schul- bzw. Studienbetriebes möglich ist.

Das vielfältige Sportangebot des außerschulischen Sports kann umgekehrt den Schulsport wirksam ergänzen. Der hohe Freizeit- und Kommunikationswert außerschulischen Sports ist für die Motivation zu lebenslanger sportlicher Betätigung von entscheidender Bedeutung. Darüber hinaus kommt einer engen Zusammenarbeit zwischen schulischem und außerschulischem Sport gerade im Bereich der Talentsuche und Talentförderung großes Gewicht zu.

Die Kooperation von Kindergarten, Schule und Hochschule mit Lernorten des außerschulischen Sports ermöglicht eine rationelle Auslastung der Sportstätten und Geräteausstattungen sowie einen optimalen Einsatz des Fachpersonals.

#### 9.5.2

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft fördert daher entsprechende Modellversuche, die der Entwicklung und Erprobung geeigneter Formen der Zusammenarbeit zwischen außerschulischem Sport mit

— Kindergärten (vgl. Nummer 9.2.1)

— Grundschulen und Sekundarstufen (vgl. Nummer 9.2.3) und

— Hochschulen (vgl. Nummer 9.3.3)

dienen.

Dabei werden vor allem Kooperationsformen im Rahmen der als Gemeinwesenarbeit zu bezeichnenden Sozialarbeit sowie der pädagogischen Betreuung Behinderter und von Behinderung Bedrohter berücksichtigt (vgl. Nummer 9.4.3).

### 9.6 Forschungsförderung/ Modellversuchsschwerpunkte

#### 9.6.1

Forschung im Bereich des Sports bedarf in zunehmendem Maße der interdisziplinären Zusammenarbeit. Bei Errichtung sowie personeller und sachlicher Ausstattung der Fachbereiche für Sport an den Hochschulen sollte dieser Entwicklung gebührend Rechnung getragen werden. Gleiches gilt für die Reform der Forschungsorganisation an den Instituten für Sportwissenschaft. Außerdem erscheint es angezeigt, die Zusammenarbeit und Abstimmung mit Institutionen im Bereich der außeruniversitären Sportforschung weiter zu verbessern. Das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft übernimmt hier wichtige Koordinierungsfunktionen.

#### 9.6.2

Die Förderungspraxis des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft orientiert sich an den Schwerpunktaufgaben Freizeit-, Breiten-, Behinderten- sowie Schul- und Hochschulsport. Bisher wurden in Forschungsprojekten schwerpunktmäßig sportpsychologische und pädagogische Aspekte der Entwicklung von Sportinteressen und der Wirkung frühzeitiger motorischer Stimulation auf die Gesamtentwicklung der Kinder untersucht sowie sport-

medizinische Fragen der Belastbarkeit im Schulsport überprüft.

Künftig sollen vorrangig folgende Komplexe berücksichtigt werden:

- Sport an beruflichen Schulen,
- Probleme von entwicklungsbehinderten und verhaltensgestörten Kindern und Jugendlichen,
- Sport an Sonderschulen und in sonderpädagogischen Einrichtungen,
- Zusammenarbeit von Kindergarten und Schule mit Sportvereinen zur Förderung der Gemeinwesenarbeit und des Freizeitsports,
- Verwirklichung des Stufenlehrerkonzepts im Bereich des Sports.

### 9.6.3

Eine Übersicht der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft in der Zeit von 1975 bis 1977 geförderten Projekte und der dafür aufgewendeten Mittel enthält Anhang 10.

## 10 Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit

Die Förderungsmaßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit sind in dem Abschnitt „Förderung des Sports in den Entwicklungsländern“ (Nummer 12 des Berichts) dargestellt.

## 11 Bundesminister der Finanzen — Sport und Steuern

Wichtigste Rechtsgrundlage für die steuerliche Behandlung der Sportvereine ist das Gemeinnützigkeitsrecht. Auf ihm fußen die in den Einzelsteuergesetzen geregelten Steuervergünstigungen für Sportvereine.

Im Rahmen der Reform der Abgabenordnung ist auch das Gemeinnützigkeitsrecht, das bisher im Steueranpassungsgesetz und in der Gemeinnützigkeitsverordnung geregelt war, in vielen, besonders für den Sport bedeutsamen Punkten geändert worden. Es ist nunmehr Bestandteil der am 1. Januar 1977 in Kraft getretenen neuen Abgabenordnung (AO) und findet sich dort im Abschnitt „Steuervergünstigte Zwecke“ unter den §§ 51 bis 68.

Eine weitere Verbesserung in der steuerlichen Behandlung von Sportvereinen hat die ebenfalls am 1. Januar 1977 in Kraft getretene Körperschaftsteuerreform mit einer großzügigen Freibetragsregelung gebracht.

### 11.1 Begriff des Sports

Nach dem Steueranpassungsgesetz gehörte zu den gemeinnützigen Zwecken die „Förderung der körperlichen Ertüchtigung des Volks durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport)“.

Diese Begriffsbestimmung wird der gewandelten gesellschaftlichen Bedeutung des Sports nicht mehr gerecht. Sie ist deshalb in der neuen Abgabenordnung durch die Worte „Förderung des Sports“ ersetzt worden. Dahinter verbirgt sich jedoch mehr als nur ein neuer Name für dieselbe Sache: Aus der Formulierung „körperliche Ertüchtigung durch Leibesübungen“ hat die Rechtsprechung der Finanzgerichte gefolgert, daß z. B. der Motorsport nicht gemeinnützig sei, weil er in erster Linie die Beherrschung einer Maschine verlange und daher nicht als Leibesübung angesehen werden könne.

Die neue Begriffsbestimmung bedeutet, daß künftig auch der Motorsport in allen seinen Erscheinungsformen (zu Wasser, zu Lande und in der Luft) zu den gemeinnützigen Zwecken zählt. Diese Entscheidung zugunsten der Motorsportvereine war keineswegs unumstritten und ist manchen Mitgliedern des Deutschen Bundestages wegen der mit dem Motorsport, besonders dem Motorflugsport und dem Motorwassersport, verbundenen Lärmbelastigung nicht leichtgefallen. Letztlich hat sich jedoch die Auffassung durchgesetzt, daß die Förderungswürdigkeit einer Sportart nicht von deren Umweltfreundlichkeit abhängig gemacht werden soll und daß die notwendigen Einschränkungen in erster Linie Sache des Verkehrsrechts und des Polizeirechts sind. Vom 1. Januar 1977 an können also auch Motorsportvereine als gemeinnützig anerkannt werden. Wie bei allen anderen Sportarten gilt dies aber selbstverständlich nur für den Amateursport. Der Berufssport (Profisport) ist wie bisher nicht gemeinnützig.

Obwohl die „Körperliche Ertüchtigung“ in der neuen Begriffsbestimmung nicht mehr erwähnt wird, bleibt sie nach Auffassung des Parlaments in der Sache ein wesentliches Element des Sports. Im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts ist also nicht alles Sport, was sich so nennt. Der „Denksport“ gehört beispielsweise nicht dazu.

Auch die neue Begriffsbestimmung entscheidet die Frage nach dem Sportcharakter bestimmter Betätigungen wie beispielsweise Schach, Hundesport, Modellflug usw. nicht ausdrücklich. Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sind bemüht, diese Fragen im Benehmen mit dem für den Sport federführenden Bundesinnenministerium und den Sportverbänden zu klären.

### 11.2 Steuervergünstigungen

Sportvereine sind, sofern es sich nicht um reine Berufssportvereine handelt, in der Regel als gemeinnützig anerkannt. Mit der Gemeinnützigkeit sind zahlreiche Steuervergünstigungen bei allen wichtigen Steuerarten verbunden, nämlich

- Steuerfreiheit bei der Körperschaft-, Gewerbe- und Vermögensteuer,

- Besteuerung der Umsätze mit dem ermäßigten (= halben) Steuersatz bei der Umsatzsteuer,
- Befreiung von der Grundsteuer, der Erbschaftsteuer und — mit gewissen landesrechtlichen Unterschieden — von der Grunderwerbsteuer,
- Empfang steuerbegünstigter Spenden.

Diese Steuervergünstigungen gelten nur für den eigentlichen gemeinnützigen, von der Satzung abgedeckten Bereich der Sportvereine. Sie führen mit einigen Sonderregelungen, die weiter unten erläutert werden, dazu, daß die ganz überwiegende Zahl der rund 47 000 Sportvereine keine Steuern zu zahlen hat. Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer werden nur von ganz wenigen Sportvereinen erhoben. Damit genießt der Sport auf dem Gebiet des Steuerrechts eine besondere Vorzugsstellung.

### 11.3 Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

Die Steuervergünstigungen erstrecken sich nicht auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, mit denen Sportvereine sich im allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen und mit denen sie im Wettbewerb zu voll steuerpflichtigen Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft stehen. Dies hat seinen Grund darin, daß das Gesetz unter einer gemeinnützigen Tätigkeit die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet versteht (§ 52 Abs. 1 AO). Selbstlosigkeit bedeutet aber, daß keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, also keine gewerblichen Zwecke oder sonstigen Erwerbszwecke, verfolgt werden (§ 55 Abs. 1 AO).

Zwar untersagt das Gesetz die wirtschaftliche Betätigung gemeinnütziger Vereine nicht generell. Es läßt sie vielmehr zu, ohne daß die Vereine ihre Gemeinnützigkeit verlieren. Die Vereine unterliegen allerdings insoweit wie alle anderen Unternehmer der normalen Besteuerung. Man spricht daher von „steuerlich schädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben“.

Bei Sportvereinen sind das in erster Linie die Vereinsgaststätten und die kommerzielle Werbung für Wirtschaftsunternehmen in den Sportstätten (sog. Stadion- oder Bandenwerbung und die Werbung auf eigens für das Fernsehen aufgestellten Werbetafeln), die Werbung auf der Sportkleidung (sog. Trikot-Werbung oder Werbung am Mann) sowie die Werbung auf den Sportgeräten und in den Vereinszeitschriften.

Die Besteuerung der Einnahmen aus der Werbung bei sportlichen Veranstaltungen wird dadurch abgemildert, daß nach einem Beschluß der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder ein Teil der Veranstaltungskosten mit den Werbeeinnahmen verrechnet werden darf. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Sportveranstaltungen zwar in erster Linie um ihrer selbst Willen und nicht zu Werbezwecken durchgeführt werden, andererseits die Werbeeinnahmen aber kaum ohne die sportlichen Veranstaltungen zu erzielen wären.

Die unmittelbar mit den Sportveranstaltungen zusammenhängenden Kosten lassen sich praktisch kaum ermitteln und gegenüber den Kosten der übrigen sportlichen Betätigungen der Vereine abgrenzen. Aus diesem Grunde dürfen die abzugsfähigen Veranstaltungskosten pauschal mit 25 vom Hundert der Werbeeinnahmen angesetzt werden. Diese Pauschale kann wegen der erwähnten Abgrenzungsschwierigkeiten nicht überschritten werden. Sie deckt sämtliche Kosten der Werbung ab, also auch die unmittelbar mit der Werbung selbst zusammenhängenden, nicht durch die Sportveranstaltungen verursachten Kosten.

### 11.4 Zweckbetriebe

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb führt nur dann nicht zur Steuerpflicht der Vereine, wenn es sich um einen Zweckbetrieb handelt.

Die Voraussetzungen für einen Zweckbetrieb sind im einzelnen in § 65 AO bestimmt. Vor allen Dingen darf der Zweckbetrieb zu nicht begünstigten Betrieben nicht in größerem Umfang in Wettbewerb treten als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Der Zweckbetrieb ist so eng mit der gemeinnützigen Betätigung verbunden, daß es gerechtfertigt ist, die Steuervergünstigungen auch auf diesen Betrieb auszudehnen. Auf dem Gebiet des Sports gehören zu den Zweckbetrieben insbesondere die sportlichen Veranstaltungen, für die in § 68 Nr. 7 AO Sonder Vorschriften enthalten sind (vgl. Nummer 11.6).

### 11.5 Vermögensverwaltung

Gemeinnützige Körperschaften genießen gegenüber allen anderen Steuerpflichtigen den Vorteil, daß Erträge aus der Verwaltung des Vereinsvermögens nicht der Besteuerung unterliegen. So bleiben zum Beispiel Zinseinkünfte aus einem Sparguthaben des Vereins oder die Einkünfte aus der Vermietung oder Verpachtung von Grundvermögen oder von Geschäftsbetrieben steuerfrei. Wenn ein Verein also die Führung der Vereinsgaststätte einem Pächter überläßt, so werden die Pachteinkünfte im Rahmen der Vermögensverwaltung bezogen und sind daher steuerfrei. Die mit der Gaststätte selbst verbundenen Steuern hat der Pächter zu tragen.

### 11.6 Steuererleichterungen durch die Reform der Abgabenordnung

Eine Zwischenstellung zwischen dem steuerfreien gemeinnützigen Bereich eines Sportvereins auf der einen Seite und der uneingeschränkt steuerpflichtigen wirtschaftlichen Betätigung auf der anderen Seite nehmen die sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins ein.

Falls dabei Einnahmen in Gestalt von Eintrittsgeldern, Kostenbeiträgen, Startgeldern und Meldege-

bühren sowie Einnahmen aus dem Verkauf von Festschriften und Festabzeichen usw. erzielt werden, erfüllen derartige Veranstaltungen zwar die gesetzlichen Merkmale eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes. Da die sportlichen und geselligen Veranstaltungen jedoch von der eigentlichen gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins nicht zu trennen sind, gelten auch für sie die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen, sofern die erzielten Überschüsse bestimmte Grenzen nicht überschreiten und für die satzungsmäßigen gemeinnützigen Zwecke der Vereine verwendet werden. Man bezeichnet sie in diesem Falle als steuerlich unschädlichen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder kürzer als Zweckbetrieb.

Die sportlichen und geselligen Veranstaltungen wurden bisher bereits dann zu einem steuerlich schädlichen, d. h. uneingeschränkt steuerpflichtigen Wirtschaftsbetrieb, wenn die Einnahmen mehr als doppelt so hoch wie die Kosten waren oder wenn der erzielte Überschuß mehr als 5 000 DM im Jahr betrug.

Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts hat hier folgende Verbesserungen gebracht:

- Die absolute Freigrenze, bis zu der Überschüsse aus geselligen und sportlichen Veranstaltungen steuerlich begünstigt sind, ist von 5 000 DM auf 12 000 DM im Jahr angehoben worden.
- Bisher konnte es vorkommen, daß ein Verein steuerpflichtig wurde, weil er z. B. aus Anlaß eines Vereinsjubiläums oder eines Stiftungsfestes in einem Jahr zufällig höhere Einnahmen als sonst erzielte. Dieses Ergebnis wird künftig dadurch vermieden, daß für die Ermittlung des Jahresüberschusses von 12 000 DM das Durchschnittsergebnis der letzten drei Jahre maßgeblich ist. Ein zufälliger Überhang in einem Jahr kann also mit geringeren Überschüssen in den beiden anderen Jahren ausgeglichen werden.
- Gesellige und sportliche Veranstaltungen waren bisher nur begünstigt, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Kosten weniger als 50 vom Hundert der Einnahmen betrug. Diese relative Freigrenze von 50 vom Hundert ist abgeschafft worden. Die neue Regelung kommt hauptsächlich den Vereinen zugute, die schon die bisherige Freigrenze von 5 000 DM bei weitem nicht ausschöpfen konnten, aber trotzdem Steuern zahlen mußten, weil die Einnahmen beispielsweise aus Festveranstaltungen mehr als doppelt so hoch wie die Kosten waren. Vorteile bringt die neue Regelung aber auch allen anderen Vereinen: Sie können künftig auch dann die absolute Freigrenze in Anspruch nehmen, wenn die relative Freigrenze überschritten wäre.
- Die Freigrenze gilt insgesamt für alle geselligen und sportlichen Veranstaltungen. Beide Veranstaltungsarten können also nicht getrennt behandelt werden; für die Ermittlung der Freigrenze von 12 000 DM ist der Saldo aus allen geselligen und sportlichen Veranstaltungen maßgeblich.

Überschüsse aus geselligen Veranstaltungen können also mit Verlusten aus sportlichen Veranstaltungen verrechnet werden und bleiben dann steuerfrei. Dieser Vorteil wäre bei getrennter Behandlung der beiden Veranstaltungsarten nicht gegeben.

Bei der Berechnung des Überschusses aus sportlichen Veranstaltungen können die gesamten Kosten berücksichtigt werden, die dem Sportverein erwachsen. Es können also auch solche Kosten abgezogen werden, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den einzelnen Sportveranstaltungen stehen, wie z. B. Aufwendungen für Trainer, Übungsleiter, Hallen-, Platz- und Zeugwarte, Masseur, Versicherungsprämien, Beiträge an Verbände, Anschaffung von Sportgeräten, Abschreibungen auf Bauwerke, Kosten der Gesundheitsbetreuung, allgemeine Verwaltungskosten. Dank dieser großzügigen Regelung haben es die Sportvereine weitgehend in der Hand, gegebenenfalls durch die Anschaffung von zusätzlichen Sportgeräten und von Sportbekleidung oder durch andere Investitionen zur geeigneten Zeit die Entstehung eines Überschusses aus sportlichen Veranstaltungen und damit die Ertragsbesteuerung zu vermeiden.

Unter sportlichen Veranstaltungen versteht man nicht nur Veranstaltungen, bei denen Nichtmitglieder als Zuschauer teilnehmen, sondern auch solche Veranstaltungen, bei denen sich Nichtmitglieder selbst sportlich betätigen. Steuerlich begünstigt sind also beispielsweise auch Trimmveranstaltungen oder Volkswettbewerbe, bei denen Startgelder oder Teilnahmegebühren erhoben werden. Ebenfalls zu den steuerbegünstigten sportlichen Veranstaltungen zählen Sportkurse und Sportlehrgänge. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Vereine den Sportunterricht für Mitglieder oder Nichtmitglieder erteilen und ob er durch Beiträge, Sonderbeiträge oder Sonderentgelte abgegolten wird.

### 11.7 Steuererleichterungen durch die Körperschaftsteuerreform

Eine spürbare Erleichterung bei der Besteuerung der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe, z. B. der Einkünfte aus den Vereinsgaststätten oder der kommerziellen Werbung, ist durch die Körperschaftsteuerreform eingeführt worden.

Sie sieht für kleinere Körperschaften mit einem Jahreseinkommen bis zu 10 000 DM einen Körperschaftsteuerfreibetrag von 5 000 DM vor. Diese Regelung ist nur für Körperschaften gedacht, die entweder überhaupt keine Gewinne ausschütten oder deren Ausschüttungen bei den Empfängern nicht zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen. Sie kommt daher vor allem den gemeinnützigen Vereinen zugute.

Bei höheren Einkommen wird der Freibetrag schrittweise abgebaut und läuft bei einem Jahreseinkommen von 20 000 DM aus. Die Höhe des Freibetrags ab einem Einkommen von 10 000 DM ergibt sich aus folgender Übersicht:

Einkommen DM	Freibetrag DM	zu versteuern- des Einkommen DM
10 000	5 000	5 000
12 000	4 000	8 000
14 000	3 000	11 000
16 000	2 000	14 000
18 000	1 000	17 000
20 000	0	20 000

Von dieser Regelung profitieren die Vereine nicht nur mit ihren uneingeschränkt steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, sondern auch mit ihren sportlichen und geselligen Veranstaltungen, soweit sie daraus im Dreijahresdurchschnitt Überschüsse von insgesamt mehr als 12 000 DM erzielen.

### 11.8 Übungsleiter

Die Einstellung hauptberuflicher Übungsleiter würde die finanziellen Möglichkeiten zahlreicher Sportvereine überfordern. In diesen Vereinen sind daher Übungsleiter tätig, die ihre Arbeit nebenberuflich und ehrenamtlich leisten. Soweit sie dafür ein Entgelt erhalten, sei es auch nur als Aufwandsentschädigung, sind sie damit grundsätzlich steuerpflichtig. Zwar können sie die mit der Übungsleitertätigkeit verbundenen Kosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehen. Dies setzt aber voraus, daß zumindest die entsprechenden Belege gesammelt und möglicherweise sogar bestimmte Aufzeichnungen gemacht werden.

Um den Übungsleitern dies zu ersparen, hat die Finanzverwaltung in Anlehnung an vergleichbare Regelungen für bestimmte andere nebenberufliche Tätigkeiten folgende Weisung erhalten:

„Es ist nicht zu beanstanden, wenn von den Einnahmen aus nebenberuflicher Lehrtätigkeit in Sportvereinen (z. B. als Übungsleiter, Stundentrainer) 25 v. H., höchstens jedoch 1 200 DM jährlich ohne Einzelnachweis als Betriebsausgaben/Werbungskosten abgezogen werden. Werden höhere Betriebsausgaben/Werbungskosten geltend gemacht, so sind die gesamten Betriebsausgaben/Werbungskosten nachzuweisen.“

Die Regelung gilt vom Jahre 1974 an. Sie besagt, daß ehrenamtliche Übungsleiter, Stundentrainer und dgl. zur Abgeltung ihrer Unkosten ohne Einzelnachweis einen Betrag in Höhe von 25 v. H. der Einnahmen, höchstens jedoch von 1 200 DM im Jahr, geltend machen können. Dabei handelt es sich um eine Betriebsausgaben/Werbungskosten-Pauschale und nicht um einen Freibetrag, der von anderen Einkünften abgezogen werden könnte. Für einen derartigen Freibetrag gäbe es keine gesetzliche Grundlage. Die Regelung ist also nur anwendbar, wenn entsprechende Einnahmen aus der Tätigkeit als Übungsleiter usw. vorliegen.

### 11.9 Spendenbescheinigungskompetenz

Nach geltendem Recht sind Spenden zur Förderung des Sports nur dann abzugsfähig, wenn sie an oder über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden. In der Regel sind das die kommunalen Sportämter. Sie nehmen die Spenden in Empfang und leiten sie an die von den Spendern angegebenen Sportvereine weiter. Sie prüfen die zweckentsprechende Verwendung der Spendenmittel und stellen die Spendenbescheinigungen aus, soweit dies gewünscht wird und überhaupt erforderlich ist. Bei Spenden bis zu einem Betrag von 100 DM (pro Spende), die an oder über eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle geleistet werden, genügt nämlich der Zahlungsbeleg der Post oder eines Kreditinstituts als Spendenbescheinigung (Abschnitt 111 Abs. 5 Nr. 2 der Einkommensteuer-Richtlinien, Abschnitt 45 Abs. 5 Nr. 2 der Lohnsteuer-Richtlinien).

Eine Ausnahme von diesem Rechtszustand gilt für den Deutschen Sportbund. Diesem ist nach § 48 Abs. 4 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung durch allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Befugnis zuerkannt worden, selbst unmittelbar steuerbegünstigte Spenden in Empfang zu nehmen und Spendenbescheinigungen auszustellen (Abschnitt 111 Abs. 2 Nr. 35 Einkommensteuer-Richtlinien, Abschnitt 45 Abs. 2 Nr. 35 Lohnsteuer-Richtlinien).

Auf Grund einer Entschließung des Deutschen Bundestages, einer Empfehlung der Deutschen Sportkonferenz und eines entsprechenden Antrags des Deutschen Sportbundes haben sich die Finanzminister (-senatoren) des Bundes und der Länder bereit erklärt, die Landessportbünde, also die Untergliederungen des Deutschen Sportbundes auf Landesebene, ebenfalls in die Liste der unmittelbar spendenempfangsberechtigten Organisationen aufzunehmen. Außerdem soll der oben dargelegte vereinfachte Spendennachweis bei Spenden bis zu 100 DM auch für Spenden an den Deutschen Sportbund und die Landessportbünde gelten. Die Bundesregierung bereitet eine entsprechende allgemeine Verwaltungsvorschrift vor, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

### 11.10 Zahlung von Ablösesummen

Das Gemeinnützigkeitsrecht schreibt vor, daß gemeinnützige Sportvereine ihre Mittel ausschließlich für ihre gemeinnützigen Satzungszwecke verwenden müssen (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 AO). Die Zahlung von Ablösesummen im Zusammenhang mit dem Vereinswechsel von Sportlern führt also grundsätzlich zum Verlust der Gemeinnützigkeit.

Dies ist unbestritten, soweit es um Ablösezahlungen für den „Marktwert“ von Sportlern geht. Die Sportverbände streben jedoch eine Lockerung für diejenigen, betragsmäßig begrenzten Zahlungen an, die in Wettkampfordnungen und dgl. festgesetzt sind

oder werden müßten und den Charakter pauschalierter Kostenerstattungen haben: Der aufnehmende Verein erstattet dem abgebenden Verein die Kosten für die Ausbildung des Sportlers, die er ohne Verlust der Gemeinnützigkeit selbst hätte aufwenden können, wenn der betreffende Sportler von Anfang an bei ihm Mitglied gewesen wäre.

Die obersten Finanzbehörden der Länder prüfen zur Zeit im Benehmen mit dem Bundesinnenministerium und dem Deutschen Sportbund, ob eine Regelung gefunden werden kann, die auch den von der Bundesregierung geförderten Bestrebungen entgegenkommen würde, die Bildung von sog. Schwerpunktvereinen und den Wechsel von Spitzensportlern zu derartigen Schwerpunktvereinen zu erleichtern.

## 12 Förderung des Sports in den Entwicklungsländern

### 12.1 Zielsetzung und Förderungsbereiche

Die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern vollzieht sich im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik (Auswärtiges Amt) und der Entwicklungshilfe (Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit) unter Berücksichtigung sportfachlicher Belange (Bundesminister des Innern).

Hierbei ergänzen sich kulturpolitische, entwicklungspolitische und sportpolitische Zielsetzungen, so eigenständig sie im Verhältnis zueinander auch sind.

#### 12.1.1

Die Sportförderung in den Entwicklungsländern steht als Bestandteil der auswärtigen Kulturpolitik im Dienste internationaler Kooperation und Kommunikation gesellschaftlicher Gruppen.

Der Sport hat sich im Rahmen der kulturellen Beziehungen mit den Entwicklungsländern als hervorragendes Mittel der internationalen Verständigung und Begegnung bewährt. Bereits ein vergleichsweise bescheidener Förderungsaufwand vermag ein Maximum an Goodwill auf seiten der Partnerländer zu erzeugen. Die Förderungsmaßnahmen tragen dazu bei, daß sich die Entwicklungsländer auf internationaler Ebene darstellen und chancengleich mit den Industrieländern messen können. Die außenpolitischen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Ländern der Dritten Welt können auf diese Weise langfristig in einem positiven Sinne beeinflußt werden.

Die im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes für die Sportförderung in Entwicklungsländern ausgewiesenen Haushaltsmittel werden dem Bundesminister des Innern zur Bewirtschaftung zugewiesen. Ausgenommen hiervon sind lediglich Mittel für Sachspenden (z. B. Sportgeräte und Sportkleidung), die das Auswärtige Amt selbst bewirtschaftet. Über die Höhe

der seit 1970 aufgewandten bzw. bereitgestellten Mittel gibt die Übersichtstabelle unter Ziffer 12.4 nähere Auskunft.

#### 12.1.2

Im Bereich der Entwicklungspolitik hat sich international die Erkenntnis durchgesetzt, daß der Entwicklungsprozeß vielfach nur durch eine Dynamisierung sozialer Strukturen ausgelöst werden kann. Dies setzt eine Änderung der Einstellung und des Verhaltens der Bevölkerung voraus. Hierzu kann neben anderen Faktoren der Sport in verschiedener Weise Hilfestellung geben:

- als Mittel der Sozialpädagogik zur Förderung des Leistungswillens;
- durch Förderung von Kooperation und Achtung vor den Gesetzen und der Gemeinschaft;
- als Instrument im Dienste der Gesundheits- und Hygienepolitik;
- als Mittel zur Förderung des „nation-building“ in den Staaten, deren Bevölkerung sich aus Menschen verschiedener ethnischer, sozialer und religiöser Herkunft zusammensetzt.

Aus den Zielen, denen der Sport im Entwicklungsprozeß dienen kann, ergeben sich die Adressaten, an die sich die Sportförderung im Bereich der Entwicklungshilfe in erster Linie wendet. Der Sport erfüllt seine Funktion im Bereich der Sozialpädagogik am wirksamsten, wenn er von einem möglichst großen Teil der Bevölkerung ausgeübt wird. Daher dienen die Maßnahmen des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorrangig der Förderung des Breitensports in den Entwicklungsländern.

Dementsprechend ergeben sich im Rahmen der deutschen Entwicklungshilfe Ansätze für die Förderung des Sports in erster Linie im Bildungsbereich.

## 12.2 Förderungskonzeption und Fördungsinstrumentarium der Bundesregierung

### 12.2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Förderungskonzeption der Bundesregierung verfolgt sowohl im Bereich der auswärtigen Kulturpolitik als auch der Entwicklungshilfe das Ziel, Projekte zu verwirklichen, die für die fortschreitende Entwicklung der Partnerländer und den weiteren Ausbau der deutschen auswärtigen Kulturbeziehungen bleibenden Wert behalten.

Wegen der großen sozialpolitischen Bedeutung des Sports für die Entwicklungsländer gilt die besondere Aufmerksamkeit dem eigenverantwortlichen Engagement der Partnerländer beim Auf- und Ausbau geeigneter Sportstrukturen. Der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung liegt daher in der flankierenden Beratung und Unterstützung entsprechender Eigeninitiativen der Entwicklungsländer. Die Projektkonzeptionen folgen weitestgehend den eigenen Planungsvorstellungen der

Entwicklungsländer. Für die Durchführung dieser Konzeptionen sind allein die sportpolitischen und sportfachlichen Grundsatzentscheidungen der Partnerländer maßgebend. Ausgangsbasis der Projekte sind stets die Bedürfnisse und Erfordernisse der Partnerländer unter Berücksichtigung der jeweiligen kultur-, entwicklungs- und sportpolitischen Gegebenheiten.

Die Skala der Projektinhalte reicht von speziellen Trainingsprojekten in Einzelsportarten über den Ausbau von Verbänden und Ausbildungseinrichtungen bis hin zur Entwicklung neuer Strukturen und Inhalte des Schul-, Jugend- und Verbandssports.

Mit Ausnahme der sogenannten Schwellenländer orientieren sich die vorhandenen Sportstrukturen in den Ländern der Dritten Welt oftmals an vielfältigen landesspezifischen Verhältnissen (z. B. Stammesgliederungen). Sie sind daher nicht einheitlich definierbar und häufig einem stetigen Entwicklungsprozess unterworfen.

Hieraus folgt die Notwendigkeit eines meist stufenweisen Vorgehens, einer flexiblen Projektkonzeption und -durchführung sowie eines breitgefächerten Förderungsinstrumentariums, das den jeweiligen landesspezifischen Erfordernissen Rechnung trägt.

#### 12.2.2 Förderungskonzeption

Kennzeichnend für die Förderungskonzeption der Bundesregierung im Bereich der Sportförderung in den Entwicklungsländern sind auf der Basis vorstehender Ausführungen folgende Leitsätze:

- Grundlage der Projektplanung sind die eigenen Ziel- und Planungsvorstellungen der Entwicklungsländer sowie die zwischen den Partnerländern vereinbarten Projektinhalte.
- Ziel der Förderungsmaßnahmen ist die Schaffung moderner Sportstrukturen, die auf den tatsächlichen Bedarf der Partnerländer zugeschnitten sind und eine sportliche Betätigung möglichst breiter Schichten der Bevölkerung ermöglichen.
- Inhalt und Zweck der Förderungsprojekte ist es, fortschrittliche homogene Sportstrukturen zu schaffen, die möglichst allen Bereichen des Sports zugute kommen (Schul-, Jugend-, Breiten- und Hochleistungssport). Eine einseitige Berücksichtigung einzelner Bereiche des Sports erscheint nicht sinnvoll. Dabei wird nicht verkannt, daß Leistungs- und Hochleistungssport wegen der fehlenden breiten Infrastruktur und wegen ihrer Motivationswirkung häufig ein wichtiger Ansatzpunkt der Sportförderung sind.
- Voraussetzung der Förderung ist es, einen langfristigen Förderungserfolg zu gewährleisten. Hierzu müssen die politischen, materiellen und verwaltungsmäßigen Grundbedingungen der Projekte sichergestellt sein. Soweit erforderlich, werden die Förderungsvoraussetzungen durch Struktur- und Bedarfsanalysen ermittelt.

- Da Sportförderung in den Entwicklungsländern als Hilfe zur Selbsthilfe konzipiert ist, wird personelle Hilfe (Entsendung von Experten) mit der Absicht gewährt, eigene Kräfte des Partnerlandes auszubilden.
- Leistungen werden grundsätzlich nur subsidiär gewährt. Die Entwicklungsländer tragen daher die Projektkosten selbst, soweit sie hierzu in der Lage sind.
- Die geographischen Schwerpunkte der Förderungsmaßnahmen im Rahmen der auswärtigen Kulturpolitik richten sich nach den Zielsetzungen und Prioritäten der auswärtigen Kulturpolitik. Die Projekte des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit konzentrieren sich überwiegend auf jene Regionen, die auch im Rahmen seiner sonstigen Entwicklungsmaßnahmen einen Schwerpunkt bilden.
- Die sportfachliche Durchführung der Projekte wird soweit wie möglich den Organisationen des freien Sports, den Hochschulen und Universitäten sowie der Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit mbH übertragen.

#### 12.2.3 Förderungsinstrumentarium

Das Förderungsinstrumentarium der Bundesregierung umfaßt folgende Maßnahmen:

- Entsendung deutscher Sportfachkräfte in die Entwicklungsländer (Trainer, Sportlehrer, Dozenten, Berater)
- Lehrgänge in den Entwicklungsländern zur Aus- und Fortbildung einheimischer Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter und Sportfachlehrer
- Ausbildung geeigneter ausländischer Sportler zu Trainern und Sportlehrern sowie Weiterbildung ausländischer Trainer und Fachlehrkräfte in der Bundesrepublik Deutschland
- Ausbildung von Sportwissenschaftlern
- Ausbildung von Sportverwaltungskräften
- Beratung und Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Sportorganisationen und -institutionen (z. B. Vereinen und Verbänden) sowie von wissenschaftlichen Einrichtungen (Beratungsprojekte z. Z. in Brasilien, Venezuela, Kolumbien und im Iran)
- Übernahme von Partnerschaften zur Intensivierung wissenschaftlicher Kontakte in allen Bereichen der Sportwissenschaft (z. B. Sportstättenbau, Lehrplangestaltung, Sportpädagogik, Sportmedizin, Sportpsychologie, Methodik, Dokumentation)
- flankierende Maßnahmen (Förderung von Sportbegegnungen, Finanzierung von Informationsbesuchen maßgeblicher Sportrepräsentanten aus den Entwicklungsländern, Spenden von Lehr- und Lernmaterial sowie von Sportgeräten)
- Nachbetreuung der Projekte zur Sicherung der Förderungsergebnisse.



### 12.3 Interministerieller Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern

Der Interministerielle Ausschuß für die Förderung des Sports in den Entwicklungsländern (IMA) konstituierte sich am 8. Oktober 1971. Er hat die Aufgabe, die Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung zwischen den beteiligten Ressorts (Auswärtiges Amt, Bundesminister des Innern, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit) und dem deutschen Sport (Deutscher Sportbund, Nationales Olympisches Komitee für Deutschland) zu koordinieren.

Im Ausschuß werden alle fachlichen Planungen und Einzelvorhaben beraten und in Jahresprogrammen zusammengefaßt. Der Ausschuß entscheidet einvernehmlich über die fachliche Durchführung der Projekte. Er legt die konzeptionellen Grundlagen der Fachplanung fest. Entscheidungen des Ausschusses über Projektaufträge ergehen auf der Grundlage der Berichterstattung der deutschen Auslandsvertretungen, die — soweit erforderlich — durch Expertengutachten (Struktur- und Bedarfsanalysen) ergänzt wird.

Der Ausschuß hat — unter Berücksichtigung der sachlichen Erfordernisse — Einvernehmen erzielt, die Förderungskompetenzen zwischen Auswärtigem Amt, Bundesminister des Innern und Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit (AA, BMI, BMZ) wie folgt abzugrenzen:

- a) Finanzierung durch AA/fachliche Durchführung BMI:
- Aus- und Fortbildung von Lehrkräften sowie von Sportwissenschaftlern für den Verbands- und Jugendsport in den Entwicklungsländern
  - Unterstützung von Sportverbänden und -vereinen in Entwicklungsländern
  - Förderung von Sportbegegnungen mit deutschen Mannschaften.
- b) Finanzierung durch BMZ:
- Aus- und Fortbildung von Sportpädagogen für den Primar- und Sekundarbereich sowie von Wissenschaftlern für Universitäten.
- c) Finanzierung durch AA oder BMZ:
- kombinierte wissenschaftliche Beratungs- und Ausbildungsprogramme für den Auf- und Ausbau von Organisationen (Vereine, Verbände), Ausbildungseinrichtungen (Übungsleiter- und Trainerschulen, Sportinstitute, Sportfakultäten) und Sportstätten (baufachliche Beratung) im Bereich des Schul-, Jugend- und Verbandssports.

### 12.4 Förderungsbeträge

Im Kulturfonds des Auswärtigen Amtes werden seit 1962 Mittel für die Sportförderung in den Entwicklungsländern bereitgestellt. Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit fördert seit 1972 Entwicklungshilfemaßnahmen im Bereich des Sports.

Folgende Mittel wurden aufgewendet:

	Auswärtiges Amt	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	insgesamt
	DM	DM	DM
1970	1 537 500	—	1 537 500
1971	2 235 000	—	2 235 000
1972	2 815 800	1 650 000	4 466 600
1973	2 581 500	417 400	2 998 800
1974	5 604 500	2 046 900	7 657 500
1975	5 195 300	2 494 000	7 689 300
1976	4 883 800	3 009 700	7 893 500
1977	5 339 600	2 663 000	8 002 600

Für 1978 sind folgende Beträge vorgesehen: Auswärtiges Amt 5 580 000 DM, Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit 4 826 000 DM.

In den Zahlenangaben der Jahre 1971, 1972 und 1974 sind Sondermittel enthalten, die anlässlich der Olympischen Spiele 1972 in München, der Panafrikanischen Spiele 1972 in Lagos und der Fußballweltmeisterschaft 1974 in der Bundesrepublik Deutschland zusätzlich bereitgestellt worden sind.

Vorstehendes Zahlenbild verdeutlicht, daß die Mittel der Bundesregierung zugunsten der Sportförderung in den Entwicklungsländern besonders in den letzten Jahren erheblich gestiegen sind.

Damit ist eine Basis erreicht worden, die der Bundesregierung eine kontinuierliche Fortführung der eingeleiteten Förderungsmaßnahmen (wissenschaftliche Beratungsprojekte, entsandte Sportexperten) ermöglicht.

### 13 Unterstützung der Sportvereine durch den Bund

Die Vereine sind die Träger der Sportbewegung. Ihre große Bedeutung für die Organisation und die Entwicklung des Sports ist vom Bundestag des Deutschen Sportbundes 1978 in München herausgestellt worden. Dieser Bundestag stand unter dem Generalthema „Vereint für die Vereine“.

Vereine können wegen der grundsätzlich auf zentrale Maßnahmen zentraler Verbände ausgerichteten Finanzierungszuständigkeiten des Bundes (vgl. Abschnitt III, Nr. 2) regelmäßig nicht unmittelbar finanziell gefördert werden.

#### 13.1

Für den Bund gibt es jedoch vielfältige Möglichkeiten mittelbarer Hilfen durch die Förderung zentraler Maßnahmen:

**13.1.1 über die Förderung des Deutschen Sportbundes (bis 30. Juni 1978 institutionelle Förderung, ab 1. Juli 1978 Projektförderung)**

- Modellehrgänge (z. B. Alterssport im Verein; ausländische Arbeitnehmer in Turn- und Sportvereinen; Sport für gesellschaftlich benachteiligte Gruppen)
- Ausbildung u. a. von staatlich geprüften Trainern für Vereine in der Trainerakademie Köln.

**13.1.2 über die Projektförderung der Bundessportfachverbände und anderer zentraler Sportorganisationen**

- Seminare sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge für Führungskräfte der Vereine (z. B. Organisationsleiter)
- Trainer-Lehrgänge zum Erwerb der B- und A-Lizenz
- Ausbildungslehrgänge für Übungsleiter und Organisationsleiter
- Seminare (z. B. „Turnen als Lebenshilfe für eine sozial wirksame Arbeit der Vereine“; „Vorstandsmitarbeiter bei Mittel- und Großvereinen“; „Freizeitgerechte Turn- und Sportanlagen“)
- Modell-Lehrgänge (z. B. „Frauenturnen im Verein“; „Seniorenrymnastik im Verein“)
- Aus- und Fortbildung von Vereinssportärzten durch den Deutschen Sportärztebund
- Fortbildung von Sportlehrern (auch Vereinssportlehrer) durch den Ausschuß Deutscher Leibeserzieher
- Übernahme von Kostenpositionen im Rahmen des dezentralen Stützpunkttrainings, soweit der jeweilige Stützpunkt bei einem Verein angesiedelt ist (z. B. Trainerhonorare, Geräteausstattung, ergänzende Baumaßnahmen).

**13.1.3 über die sportwissenschaftliche Forschungsförderung durch den Bund**

Der Bund hat über das zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörende Bundesinstitut für Sportwissenschaft bereits mehrfach Forschungsvorhaben gefördert, die für den Verein relevante Themen zum Gegenstand haben.

Besonders bemerkenswerte Projekte dieser Art sind:

- Forschungsvorhaben „Zur Soziologie des Sportvereins“
- Forschungsvorhaben „Leistungssport und Gesellschaftssystem (Soziopolitische Faktoren im Leistungssport)“
- Forschungsvorhaben „Benutzerfreundliche Sportstätten und Sportgeräte“
- Forschungsvorhaben „Sportstätten und Freizeit- und Erholungszentren“

Das Forschungsvorhaben „Zur Soziologie des Sportvereins“ ist noch nicht abgeschlossen. Mit ihm wird das Ziel verfolgt, erstmals repräsentativ für die Bundesrepublik Deutschland auf empirischem Wege gesicherte Erkenntnisse über die vielschichtigen Strukturen des Sportvereins zu gewinnen und damit vor allem Hilfen für eine zeit- und funktionsgerechte Vereinsorganisation zu geben.

Der Forschungsauftrag besteht aus einer zweiteiligen Gesamtuntersuchung. Der erste Teil der Untersuchung befaßt sich vorwiegend mit den Strukturen der Mitgliedschaft und mit den Funktionen des Vereins, der zweite Teil insbesondere mit der Organisations- und Entscheidungsstruktur. Der erste Teil ist bereits Ende 1977 veröffentlicht worden (vgl. Nummer 1.14.4). Die Veröffentlichung des zweiten Teils steht unmittelbar bevor.

**13.2**

Gegenüber den zahlreichen Möglichkeiten einer mittelbaren Vereinsförderung beschränken sich die unmittelbaren Vereinshilfen des Bundes auf folgende Ausnahmen:

- Projekte und Modelle der Bildungsforschung unter besonderer Berücksichtigung von Kooperationsformen Schule/Verein (vgl. Artikel 91 b GG)
- Modellvorhaben nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit für die Vergabe von Bundesmitteln zur Förderung von gesellschaftspolitischen Maßnahmen für die ältere Generation
- deutschlandpolitische Bildungsarbeit im Bereich des Sports
- Sportbegegnungen in Berlin sowie im Rahmen der Beziehung zur DDR und der auswärtigen Kulturpolitik (insbesondere mit osteuropäischen Staaten)
- Spitzenfinanzierung des allgemeinen Sportstättenbaus im Rahmen des Zonenrandförderungsgesetzes, das als mögliche Zuschußempfänger auch Vereine nennt
- Modellvorhaben im Bereich des allgemeinen Sportstättenbaus.

**13.3**

Die bisherige Darstellung hat sich ausschließlich mit Finanzierungshilfen des Bundes befaßt. Die Förderungsmöglichkeiten des Bundes zugunsten der Vereine gehen jedoch darüber hinaus.

Eine Vielzahl gesetzlicher Regelungen und Verwaltungsvorschriften kann vereinsrelevante Auswirkungen haben (z. B. das Jugendarbeitsschutzgesetz). Hauptbeispiele finden sich im Steuerrecht. Einzelheiten sind in Nummer 11 „Bundesminister der Finanzen — Sport und Steuern“ dargestellt.

## Leistungssportprogramm der Bundesregierung

- 1 Grundsätze und Träger der Förderung**
- 2 Bereiche der Förderung**
  - 2.1 Talentsuche/Talentförderung
  - 2.2 Schulung der Hochleistungssportler
    - 2.2.1 Lehrgänge
    - 2.2.2 Stützpunkttraining
    - 2.2.3 Internate
  - 2.3 Wettkämpfe
  - 2.4 Trainer
  - 2.5 Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports
  - 2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler
  - 2.7 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler
  - 2.8 Technische Hilfsmittel
  - 2.9 Sportstättenbau
  - 2.10 Sportwissenschaft
- 3 Kriterien der Förderung**

### 1 Grundsätze und Träger der Förderung

#### 1.1

Träger der Förderung ist auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips vorwiegend die öffentliche Hand (Bund, Länder, Kommunen).

#### 1.2

Der öffentlichen Hand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die finanzielle Unterstützung der Sportverbände und -vereine
- die Errichtung von Sportstätten
- die Förderung der Sportwissenschaft
- flankierende Maßnahmen (z. B. Gesetzgebung).

#### 1.3

Aufgabe des Bundes ist primär die Förderung des Hochleistungssports (Nationalkader der Bundessportfachverbände).

Die Bundesregierung läßt sich dabei von der Bedeutung des Leistungssports als eines Mittels gesamtstaatlicher Repräsentation, für Verbreitung und Entwicklung des Sports insgesamt sowie für die Förderung der internationalen Beziehungen leiten.

#### 1.4

Eine wirksame Förderung des Leistungssports setzt voraus:

- eine enge Zusammenarbeit des Sports mit allen Förderungsträgern
- eine klare Abgrenzung der Förderungskompetenzen.

Der Zusammenarbeit aller beteiligten Stellen und der Klärung der Zuständigkeiten dienen vor allem das Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes sowie für den wichtigen Bereich des Stützpunkttrainings die zwischen Bund, Ländern und Deutschem Sportbund abgestimmten „Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten“ (vgl. Anhang 4).

## 2 Bereiche der Förderung

### 2.1 Talentsuche/Talentförderung

#### Ziele der Förderung

- Erfassung der für den Hochleistungssport geeigneten Talente
- Schulung und sonstige sportliche Betreuung von Talenten.

#### Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Schulmannschaftswettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“
- Bundesjugendspiele
- zentrale Veranstaltungen der Bundessportfachverbände zur Talentsuche und Talentförderung (insbesondere Sichtungslerngänge)
- Honorierung sowie Aus- und Fortbildung von Trainern mit Aufgaben im Bereich der Talentsuche und Talentförderung
- Einbeziehung von Angehörigen der D-Kader (Landeskader) in das Training in den Bundesstützpunkten
- Aufnahme von Angehörigen der D-Kader in Internate (2.2.3)
- Teilnahme von Nachwuchstalente an bedeutenden Wettkämpfen (z. B. Jugend-Europameisterschaften, Jugendländerkämpfe)
- Mithilfe bei Förderung von Modellen und Plänen für Talentsuche und Talentförderung
- Erarbeitung organisatorischer und fachlicher Grundlagen für Maßnahmen der Talentsuche und Talentförderung (Bundesausschuß Leistungssport des DSB)
- sportwissenschaftliche Vorhaben (Bundesinstitut für Sportwissenschaft).

#### Fortentwicklung der Förderung

- weiterer Ausbau des Wettbewerbs „Jugend trainiert für Olympia“
- Intensivierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben
- Verbesserung der Aus- und Fortbildung von Trainern für Aufgaben der Talentsuche und Talentförderung
- Ausweitung der Sichtungslern- und Trainingslerngänge, der Talentsuche dienender Wettkämpfe sowie Verbesserung der Talentförderung in den Förder- und Leistungsgruppen in enger Zusammenarbeit mit den Ländern.

### 2.2 Schulung der Hochleistungssportler

#### 2.2.1 Lehrgänge

##### Ziele der Förderung

- sportliche Schulung und Betreuung der Hochleistungssportler (A-, B- und C-Kader)

- erfolgreiche Teilnahme an internationalen Wettkämpfen.

#### Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

##### Durchführung von

- Trainingslerngängen
- Konditionslerngängen
- Kontrollelerngängen

der Bundessportfachverbände für die Angehörigen der A-, B- und C-Kader vor allem in Bundes- und Landesleistungszentren.

##### Fortentwicklung der Förderung

- Erweiterung der C-Kader
- Ausbau bestehender Bundesleistungszentren sowie Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Errichtung weiterer Landesleistungszentren mit Bundesnutzung.

### 2.2.2 Stützpunkttraining

#### Ziele der Förderung

- Einrichtung von dezentral organisierten Trainingsgemeinschaften unter Kontrolle der Bundessportfachverbände an Schwerpunktorten des Hochleistungssports (Bundesstützpunkte)
- Schaffung der erforderlichen personellen, sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für das Stützpunkttraining.

#### Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Honorierung von Stützpunkttrainern
- ergänzende bauliche Maßnahmen
- ergänzende Geräteausstattung
- Finanzierung von Organisationskosten
- medizinische und physiotherapeutische Betreuung der Sportler
- Finanzierung von Fahr- und Verpflegungskosten der Sportler der A-, B- und C-Kader
- Einbeziehung der Bundes- und Landesleistungszentren in das Stützpunktsystem
- Regelung der Anerkennung der Stützpunkte (Voraussetzungen und Verfahren)
- Einbeziehung der Sportlehrkompanien und Sportfördergruppen der Bundeswehr.

#### Fortentwicklung der Förderung

- Ausbau der bestehenden Bundesstützpunkte, vor allem Verbesserung der Ausstattung mit Trainern sowie der medizinischen und physiotherapeutischen Betreuung
- Schaffung weiterer Stützpunkte
- Einbeziehung der Sportfördergruppen des Bundesgrenzschutzes in das Stützpunktsystem.

**2.2.3 Internate****Ziele der Förderung**

Günstige Bedingungen für die sportliche, persönliche und ggf. schulische Betreuung von Hochleistungssportlern in Internaten mit bundeszentraler Funktion.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung (s. Nummer 2.9)**

- Errichtung von Sportanlagen und Wohnräumen für die ständige Unterbringung und Schulung von Hochleistungssportlern
- Honorierung von Trainern
- Finanzierung der (außerschulischen) pädagogischen und kulturellen Betreuung
- Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten der Internate
- Einbeziehung der Internate in das Stützpunktsystem.

**Fortentwicklung der Förderung (s. Nummer 2.9)**

- Ausbau des Internatssystems
- Prüfung der Errichtung sog. Teilinternate, die der sportlichen und pädagogischen Betreuung vorwiegend jugendlicher — außerhalb des Teilinternats wohnender — Hochleistungssportler dienen.

Zur Zeit bestehen folgende Internate:

- Berchtesgaden (Ski, Bob, Rodeln)
- Bonn (Fechten)
- Frankfurt (Kunstturnen)
- Saarbrücken (Schwimmen)
- Warendorf (Moderner Fünfkampf).

**2.3 Wettkämpfe****Ziele der Förderung**

- Förderung des Sportverkehrs
- erfolgreiche nationale Repräsentation.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Teilnahme von Hochleistungssportlern an bedeutenden internationalen Sportveranstaltungen (z. B. Olympische Spiele, Welt- und Europameisterschaften, Länderkämpfe)
- Teilnahme von Hochleistungssportlern an sog. Aufbauwettkämpfen
- Entsendung von Beobachtergruppen zu internationalen Wettkämpfen
- Durchführung international bedeutsamer Sportveranstaltungen in der Bundesrepublik Deutschland.

**Fortentwicklung der Förderung**

- Intensivierung des Sportverkehrs
- verbesserte Koordinierung bei Bewerbung und Übernahme bedeutsamer internationaler Sport-

veranstaltungen durch die Bundessportfachverbände.

**2.4 Trainer****Ziele der Förderung**

- qualifizierte Ausbilder für die Schulung der Hochleistungssportler.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Beschäftigung von hauptamtlichen Bundestrainern sowie Honorartrainern
- Beteiligung an den Investitions- und Folgekosten der Trainerakademie Köln
- Lehrgänge der Bundessportfachverbände zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Ausbildungsveranstaltungen des Deutschen Sportbundes (z. B. Trainerseminare).

**Fortentwicklung der Förderung**

- Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Bundestrainer sowie der Honorartrainer
- Ausbau der Trainerakademie Köln (z. B. Einbeziehung weiterer Sportarten)
- Lehrgänge der Bundessportfachverbände zum Erwerb der Trainer-A-Lizenz
- Lehrgänge der Bundessportfachverbände zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz (soweit Ausbildung nicht auf Landesebene durchgeführt werden kann)
- Intensivierung der Fort- und Weiterbildung der Trainer
- Ergänzung und Weiterentwicklung der Vergütungsordnung für Bundestrainer.

**2.5 Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports****Ziele der Förderung**

- effektive Verwaltung und Organisation des Hochleistungssports.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Beschäftigung hauptamtlicher Führungs- und Verwaltungskräfte der Bundessportfachverbände (z. B. Geschäftsführer, Sportdirektoren)
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Verwaltungs- und Führungskräften
- Errichtung des Hauses des deutschen Sports in Frankfurt
- Unterhaltung des Sport- und sportwissenschaftlichen Informationssystems SUSIS beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft
- Übernahme von Organisationskosten des Stützpunktrainings
- methodische Hilfen bei der Aufstellung von Strukturplänen durch die Bundessportfachverbände.

**Fortentwicklung der Förderung**

- Errichtung einer Führungs- und Verwaltungsakademie des deutschen Sports in Berlin
- Erhöhung der Zahl der hauptamtlichen Führungs- und Verwaltungskräfte
- Einrichtung eines Informationssystems für Entscheidungsträger im Sport (Managementinformationssystem).

**2.6 Soziale Betreuung der Hochleistungssportler****Ziele der Förderung**

- Verhinderung und Ausgleich schulischer, beruflicher und wirtschaftlicher Nachteile.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- flankierende Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Herausgabe von Sonderpostwertzeichen mit Zuschlägen für den Sport; Fernsehlotterie „Glückspirale“)
- finanzielle Entlastung der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Übernahme von Kostenpositionen des dezentralen Stützpunktrainings)
- Mitwirkung bei der Herbeiführung der Härtefallregelung für Spitzensportler in Numerus-clausus-Fächern
- Unterrichtung der Bundessportfachverbände über Voraussetzungen und Verfahren der Härtefallanerkennung
- Freistellung von Spitzensportlern, die im Bundesdienst stehen, für sportliche Zwecke.

**Fortentwicklung der Förderung**

- weitere finanzielle Entlastung der Stiftung Deutsche Sporthilfe (z. B. Übernahme der Kostenpositionen für Trainingsgeräte und Materialbeihilfen)
- Hinwirken auf eine Vereinheitlichung der Praxis der öffentlichen Hand bei Freistellung von Spitzensportlern für sportliche Zwecke.

**2.7 Sportmedizinische Betreuung der Hochleistungssportler****Ziele der Förderung**

- Gesunderhaltung
- Leistungssteigerung.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Finanzierung regelmäßiger ärztlicher Kontrolluntersuchungen der Spitzenskader der Bundessportfachverbände in 14 lizenzierten Untersuchungszentren (Sach- und Personalkosten, Reisekosten, ergänzende apparative Ausstattung)
- Ausstattung der Bundes- und Landesleistungszentren mit den erforderlichen medizinischen Einrichtungen
- sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung bei zentralen Lehrgängen und Wettkämpfen

- Unterhaltung eines mobilen Labormeiß- und Untersuchungswagens
- Unterhaltung einer zentralen Doping-Analytikstelle (Untersuchungen und Forschungen auf dem Gebiet des Doping).

**Fortentwicklung der Förderung**

- Erweiterung der Art der Untersuchungen (neben Allgemeinuntersuchungen auch sportartspezifische Untersuchungen der Spitzenskader der Bundessportfachverbände)
- sportärztliche und physiotherapeutische Betreuung der Hochleistungssportler außerhalb der zentralen Trainingslehrgänge (insbesondere in den Stützpunkten)
- Erweiterung bzw. Verbesserung der medizinischen Labor- und Untersuchungsausstattungen in den Untersuchungszentren sowie mobile Untersuchungseinrichtungen zur Fortentwicklung der sportmedizinischen und physiotherapeutischen Betreuung der Hochleistungssportler
- Objektivierung des Trainingszustandes der Hochleistungssportler (Beurteilung der körperlichen Leistungsfähigkeit in exakten und vergleichbaren Zahlenangaben).

**2.8 Technische Hilfsmittel****Ziele der Förderung**

- günstige sporttechnische Bedingungen für den Hochleistungssport.

**Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung**

- Ausstattung der Bundes- und Landesleistungszentren mit Sportgeräten
- Bereitstellung technischer Hilfsmittel für die Bundessportfachverbände (insbesondere Sportgeräte, Lehrmittel, audiovisuelle Geräte)
- Unterstützung bei der Entwicklung von Sportgeräten durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (Einrichtung eines eigenständigen Forschungstitels für Geräteentwicklung im Haushalt des Bundesinstituts).

**Fortentwicklung der Förderung**

- Ausstattung der Leistungszentren und Stützpunkte mit den jeweils erforderlichen technischen Hilfsmitteln
- Intensivierung der Sportgeräteentwicklung durch das Bundesinstitut für Sportwissenschaft. Dabei Einsatz anthropotechnischer Methoden zur Ermittlung des günstigsten Wirkungsgrades im Zusammenwirken von Mensch und Sportgerät.

**2.9 Sportstättenbau****Ziele der Förderung**

- Netz von Sportstätten mit optimalen Bedingungen für das zentrale und dezentrale Hochleistungstraining.

#### Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung (s. Nummer 2.2.3)

- Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Bundesleistungszentren
- Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Errichtung von weiteren dem Hochleistungssport dienenden Sportanlagen
- ergänzende Baumaßnahmen in Bundesstützpunkten.

#### Fortentwicklung der Förderung (s. Nummer 2.2.3)

- Ausbau der Bundesleistungszentren (insbesondere Anpassung an den jeweiligen Stand der sportfachlichen und technischen Entwicklung; Nutzbarmachung für weitere Sportarten)
- Ausbau von Landesleistungszentren und Bundesstützpunkten
- Errichtung weiterer Landesleistungszentren mit Bundesnutzung
- Vervollständigung und regelmäßige Überprüfung der Bau- und Ausbauplanungen aufgrund von den Verbänden vorzulegender Strukturpläne
- Entwicklung von Planungsgrundlagen.

### 2.10 Sportwissenschaft

#### Ziele der Förderung

- Initiierung und Koordinierung sportwissenschaftlicher Forschungsvorhaben sowie Erfassung, Auswertung und Vermittlung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen
- praxisnahe Umsetzung von Forschungsergebnissen.

#### Förderungsmaßnahmen der Bundesregierung

- Errichtung und Unterhaltung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft
- Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung (einschließlich Sportstättenbau und Geräteentwicklung)
- Einrichtung eines sportwissenschaftlichen Informations- und Dokumentationssystems
- Erarbeitung und Aktualisierung eines Schwerpunktprogramms für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung
- Koordinierung sportwissenschaftlicher Aktivitäten im nationalen und internationalen Bereich.

#### Fortentwicklung der Förderung

- Ausbau des Bundesinstituts für Sportwissenschaft (insbesondere Ausweitung der Trainingswissenschaft und der Datendokumentation)
- Verbesserung der Umsetzung sportwissenschaftlicher Erkenntnisse in der Sportpraxis unter zunehmendem Einsatz der Datenverarbeitung (u. a. Einrichtung einer interdisziplinären Arbeitsgrup-

pe „Hochleistungssport“ beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft für die Aufgabe, neue praxisadäquate Formen, Methoden und Techniken zur Optimierung des Hochleistungssports unter besonderer Berücksichtigung der Talentförderung, Trainingslehre und Geräteentwicklung zu erarbeiten)

- ausgewogene und differenzierte Leistungsdiagnostik des Trainingszustandes der Hochleistungssportler unter vermehrtem Einsatz der Datenverarbeitung
- Mitwirkung beim Aufbau einer europäischen Sportdatenbank.

### 3 Kriterien der Förderung

#### 3.1

Im Interesse eines wirkungsvollen Einsatzes der Förderungsmittel geht die Bundesregierung bei der Gewährung von Zuwendungen an die Bundessportfachverbände von folgenden Grundsätzen aus:

- Alle olympischen Verbände sollen in die Lage versetzt werden, ein Sportprogramm durchzuführen, das ihnen Spitzenleistungen nach internationalem Standard ermöglicht
- bei den nichtolympischen Verbänden sind für den Umfang der Förderung ihre nationale und internationale Verbreitung, ihre Öffentlichkeitswirksamkeit und ihre Entwicklungsmöglichkeit zu berücksichtigen
- für alle Verbände sind ihre Erfolge und Erfolgsperspektiven zu berücksichtigen.

#### 3.2

Im Einvernehmen mit dem Deutschen Sportbund und der Stiftung Deutsche Sporthilfe ist eine weitere Differenzierung und Konkretisierung der vorstehenden Förderungskriterien nach folgenden Gesichtspunkten vorgesehen:

1. Verbände mit sehr gutem Leistungsstand im internationalen Vergleich
2. Verbände mit gutem Leistungsstand, bei denen zu erwarten ist, daß sie bei entsprechender Förderung in die erstgenannte Gruppe aufsteigen
3. andere Verbände.

Die Zuordnung der Verbände zu den vorstehenden Gruppen erfolgt nach einem besonderen, vom Deutschen Sportbund entwickelten Klassifizierungssystem.

Je nach ihrer Klassifizierung sollen die Verbände erhalten:

- Gruppe 1 die sogenannte Optimalförderung zur Stabilisierung der Erfolge
- Gruppe 2 die sogenannte Aufbauförderung zur Steigerung auf Weltniveau

— Gruppe 3 die sogenannte Leistungsförderung zur Wahrnehmung internationaler Aufgaben.

Die Leistungsförderung gewährleistet vor allem die Teilnahme an internationalen Meisterschaften und eine angemessene Vorbereitung.

Bei der Aufbauförderung und insbesondere bei der Optimalförderung sind weitergehende umfassende Förderungsmaßnahmen auch individueller Art — u. a. auch in den Bereichen der Nachwuchsförderung sowie der Stützpunktförderung — vorgesehen.



## Bundesstützpunkte

**1 Deutscher Amateur-Box-Verband**

Berlin  
Essen  
Sonthofen  
Worms  
Hannover  
Düren

**2 Deutscher Basketball-Bund**

Gießen  
Hagen  
Heidelberg  
Leverkusen  
Köln  
Wolfenbüttel

**3 Deutscher Bob- und Schlittensportverband**

Berchtesgaden  
Frankfurt  
Garmisch-Partenkirchen  
Winterberg

**4 Deutscher Eishockey-Bund**

Bad Nauheim  
Bad Tölz  
Berlin  
Düsseldorf  
Füssen  
Landshut

**5 Deutsche Eislauf-Union**

Dortmund  
Düsseldorf  
Füssen  
Garmisch-Partenkirchen  
Mannheim  
München  
Oberstdorf  
Stuttgart

**6 Deutsche Eisschnellauf-Gemeinschaft**

Berlin  
Inzell  
München

**7 Deutscher Fechter-Bund**

Bonn  
Dormagen  
Dortmund  
Koblenz  
Offenbach  
Tauberbischofsheim

**8 Deutscher Handball-Bund — nur Frauen —**

Berlin  
Düsseldorf  
Erlangen  
Frankfurt  
Hamburg  
München  
Neustadt a. Rb.  
Ruit

**9 Deutscher Hockey-Bund****9.1 Herren**

Berlin  
Hamburg  
Hannover  
Köln  
München  
Stuttgart  
Frankfurt

**9.2 Damen**

Berlin  
Braunschweig  
Hamburg  
Hanau  
Köln

**10 Deutscher Judo-Bund**

Köln  
München  
Rüsselsheim  
Warendorf  
Wolfsburg

**11 Deutscher Kanu-Verband****11.1 Rennsport**

Berlin  
Dreisbach  
Duisburg  
Hannover  
Lampertheim  
München  
Wuppertal

**11.2 Slalom**

Augsburg  
Dormagen  
Grevenbroich  
Hanau  
Krefeld  
Schwerte  
Wißmar

**12 Deutscher Leichtathletik-Verband**

Bielefeld/Lage  
Düsseldorf  
Darmstadt  
Eschenau  
Frankfurt  
Fürth  
Hamburg  
Hannover  
Heidelberg  
Krefeld/Uerdingen  
Kehl-Achern/Karlsruhe  
Konz  
Koblenz  
Köln  
Leverkusen  
Mainz  
München  
Porz-Wahn  
Schweinfurt

Stuttgart  
Sonthofen  
Wattenscheid  
Wolfsburg

**13 Deutsche Reiterliche Vereinigung**

Warendorf

**14 Deutscher Ringer-Bund**

Aschaffenburg  
Bad Reichenhall  
Dortmund  
Freiburg  
Östringen  
Saarbrücken  
Schifferstadt  
Aalen  
Baienfurt  
Aachen-Walheim/Aldenkoven

**15 Deutscher Rollsport-Bund****15.1 Rollkunstlauf**

Bremerhaven  
Darmstadt  
Essen  
Freiburg  
Heilbronn

**15.2 Rollhockey**

Darmstadt  
Duisburg-Walsum  
Iserlohn  
Mönchengladbach  
Wuppertal-Cronenberg

**16 Deutscher Ruder-Verband**

Berlin  
Dortmund  
Essen/Duisburg  
Frankfurt  
Hannover  
Heilbronn  
Mainz  
Ratzeburg  
Köln  
Würzburg

**17 Deutscher Schwimm-Verband****17.1 Schwimmen**

Bonn  
Darmstadt  
Dortmund  
Erlangen  
Hannover  
Heidelberg  
Wolfsburg  
Würzburg  
Essen  
Köln  
Malente

**17.2 Springen**

Aachen  
Hannover  
Karlsruhe

**17.3 Wasserball**

Berlin  
Duisburg  
Esslingen  
Hamm  
Würzburg  
Krefeld-Uerdingen

**18 Deutscher Segler-Verband**

Berlin  
Hamburg  
Kiel-Schilksee  
Tutzing  
Flensburg/Müswick

**19 Deutscher Skiverband****19.1 alpin**

Berchtesgaden  
Garmisch-Partenkirchen  
Herzogenhorn  
Oberstdorf

**19.2 nordisch**

Berchtesgaden  
Herzogenhorn  
Oberstdorf  
Winterberg/Willingen  
Zwiesel

**19.3 Biathlon**

Ruhpolding

**20 Verband Deutscher Sportfischer**

Lübeck  
Hamburg  
Nürnberg  
Emden  
Leverkusen  
Berlin  
Hildesheim

**21 Deutscher Tanzsport-Verband**

Berlin  
Bremen  
Hamburg  
Hannover  
Duisburg  
Frankfurt  
Karlsruhe-Schöneck  
München

**22 Deutscher Tisch-Tennis-Bund**

Duisburg  
Frankfurt  
Hannover  
Reutlingen  
München  
Itzehoe

**23 Deutscher Turner-Bund****23.1 Kunstturnen Männer**

Frankfurt  
Herbolzheim  
Ludwigshafen/Oppau  
München  
Saarbrücken  
Stuttgart/Puit

**23.2 Kunstturnen Frauen**

Frankfurt  
Hamburg  
Kiel  
Nürnberg

**23.3 Wettkampfgymnastik**

Hamburg  
Wattenscheid

**24 Deutscher Volleyball-Verband**

Bonn  
Gießen  
Hannover  
München  
Münster  
Rüsselsheim  
Wetzlar  
Hamburg

**Grundsätze für die Förderung der Errichtung von Landesleistungszentren durch den Bund sowie über das Förderungsverfahren  
(Kurzbezeichnung: Förderungsgrundsätze für Landesleistungszentren)**

vom 5. April 1977

## 1 Begriffsbestimmung

### 1.1 Begriff des Landesleistungszentrums

Landesleistungszentren sind die von der zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit den beteiligten Sportgremien auf Landesebene als Landesleistungszentren anerkannten Einrichtungen für das Training von Leistungssportlern.

## 2 Voraussetzungen der Bundesförderung

### 2.1 Förderung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung

Der Bund fördert die Errichtung von Landesleistungszentren mit Bundesnutzung. Dies sind Zentren, in denen neben sportlichen Maßnahmen auf Landesebene, auf regionaler und örtlicher Ebene auch Maßnahmen eines Bundessportfachverbandes durchgeführt werden sollen. Es muß eine Nutzung durch einen Bundessportfachverband auf Dauer vorgesehen sein.

### 2.2 Nutzung durch Bundessportfachverbände

Sportliche Maßnahmen der Bundessportfachverbände im Sinne der Nummer 2.1 sind u. a.

- Trainingslehrgänge für Hochleistungssportler, die den Spitzenkadern A, B, C und D angehören
- Stützpunkttraining, soweit es der fachlichen und organisatorischen Verantwortung eines Bundessportfachverbandes unterliegt
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Trainern
- Lehrgänge zur Aus- und Fortbildung von Schieds- und Kampfrichtern
- Sichtungislehrgänge
- Wettkampfveranstaltungen der Bundessportfachverbände.

### 2.3 Strukturplan des Bundessportfachverbandes

Voraussetzung für die Bundesförderung ist, daß der beteiligte Bundessportfachverband einen Strukturplan vorlegt. Der Strukturplan muß u. a. Angaben enthalten über

- die bestehenden Einrichtungen (Bundes-, Landesleistungszentren u. a.), in denen der Verband

Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 durchzuführen beabsichtigt; Art und Umfang der Maßnahmen sind zu bezeichnen

- die zusätzlichen Einrichtungen, welche der Verband für die Durchführung von Maßnahmen im Sinne der Nummer 2.2 benötigt; Art und Umfang der Maßnahmen sowie Standort und Art der zusätzlich benötigten Einrichtungen sind zu bezeichnen.

Der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund abgestimmt sein und für das in Betracht kommende Einzelvorhaben die Billigung des betroffenen Landes gefunden haben.

### 2.4 Anwendung der Grundsätze für Bundesleistungszentren

Bevorzugt gefördert wird die Errichtung von Landesleistungszentren, die hinsichtlich der Anforderungen an die Standortwahl und die sachliche und personelle Ausstattung den Anforderungen der „Grundsätze für die Planung, Errichtung, Verwaltung und Unterhaltung von Bundesleistungszentren“ (siehe Anhang 5) entsprechen.

### 2.5 Betrieb und Unterhaltung des Landesleistungszentrums

Der ordnungsgemäße Betrieb und die ordnungsgemäße Unterhaltung des Landesleistungszentrums müssen gewährleistet sein.

Vom Bund werden an den Träger des Landesleistungszentrums keine Zuwendungen zu den Betriebs- und Unterhaltungskosten (dem trotz Erhebung angemessener Nutzungsentgelte verbleibenden Defizit) geleistet.

### 2.6 Nutzungsregelung mit dem Bundessportfachverband

Die Nutzung des Landesleistungszentrums durch den beteiligten Bundessportfachverband und die Nutzungsbedingungen müssen zwischen dem Verband und dem Träger vertraglich geregelt sein. Es muß insbesondere gewährleistet sein, daß der Bundessportfachverband das Leistungszentrum in dem erforderlichen Umfang nutzen kann.

Soweit für die Benutzung der Anlagen des Landesleistungszentrums ein Nutzungsentgelt erhoben werden soll, darf von dem Bundessportfachverband kein

höheres Entgelt als von anderen sportlichen Benutzergruppen gefordert werden. Das Benutzungsentgelt darf nur zur anteiligen Deckung folgender Betriebs- und Unterhaltungskosten dienen:

- Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal
- sonstige Betriebskosten (z. B. Reinigung, Strom, Heizung)
- sächliche Kosten der Verwaltung.

### 2.7 Gemeinnützigkeit des Trägers

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie solcher juristischer Personen des Privatrechts gefördert, die als gemeinnützig anerkannt sind.

### 2.8 Eintragung einer Buchgrundschuld

Ist der Träger der Maßnahme eine juristische Person des Privatrechts und wird beim Bund eine über den Betrag von 20 000 DM hinausgehende Förderung beantragt, so ist zur Sicherung eines gegebenenfalls entstehenden Rückzahlungsanspruchs des Bundes eine Buchgrundschuld zugunsten der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten durch den Bundesminister des Innern, einzutragen; der Anspruch auf Eintragung der Grundschuld ist durch eine Vormerkung zu sichern. Die Eintragung der Grundschuld kann durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer zuständigen kommunalen Gebietskörperschaft (Gemeinde, Kreis) ersetzt werden, in deren Gebiet das Landesleistungszentrum errichtet werden soll.

## 3 Art und Umfang der Förderung; Verfahren

### 3.1 Förderung durch Gewährung von Zuwendungen

Gefördert wird jeweils durch Gewährung einer Zuwendung im Sinne der §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung. Die Zuwendung wird über die zuständige oberste Landesbehörde bewilligt.

Zuwendungen werden nur für solche Maßnahmen bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Eine Ausnahme hiervon kann zugelassen werden, wenn

dem Träger vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung des Bundesministers des Innern zum vorzeitigen Beginn vorgelegen hat; die Zustimmung wird nur ausnahmsweise in besonders begründeten Fällen erteilt.

### 3.2 Zuwendungsantrag

Der Zuwendungsantrag ist vom Träger über die zuständige oberste Landesbehörde zu stellen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Beschreibung und Begründung der Maßnahme mit Angaben über deren vorgesehenen Beginn und voraussichtliche Dauer,
- b) Raum- und Funktionsprogramm,
- c) Lageplan,
- d) Nachweis darüber, daß der Bauträger Eigentümer des Baugrundstücks oder sonst zur Errichtung des Bauwerks berechtigt ist,
- e) Kostenanschläge nach DIN 276 (neu) nebst Planunterlagen,
- f) Finanzierungsplan,
- g) Berechnung der Folgekosten (jährliche Betriebs- und Unterhaltungskosten) des Vorhabens und Angaben über deren Finanzierung,
- h) für juristische Personen des Privatrechts Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- i) Angaben des Trägers darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen Bundessportfachverbände das Landesleistungszentrum benutzen können,
- k) Angaben darüber, ob und ggf. in welcher Weise die Voraussetzungen der Nummer 2.4 und der Nummer 2.5 Satz 1 erfüllt sind,
- l) Ergebnis der verwaltungsmäßigen, fachlichen und bautechnischen Prüfung des Antrags des Trägers durch die zuständigen Landesbehörden.

### 3.3 Umfang der Förderung

Die Höhe der Zuwendung beträgt in der Regel bis zu 30 vom Hundert der zuwendungsfähigen Kosten der Errichtung des Landesleistungszentrums; die Zuwendung darf nicht höher sein als der Finanzierungsanteil des Landes.

## Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten

vom 5. April 1977

### 1 Begriffsbestimmungen

#### 1.1 Stützpunkte

Stützpunkte sind Trainingsschwerpunkte der Sportfachverbände (Spitzenverbände oder Landesfachverbände), die von den zuständigen Stellen (Nummer 2) als Stützpunkt anerkannt sind. Sie sind neben den Bundes- und Landesleistungszentren Teil der Schulungsorganisation für das Training und die Vorbereitung von Hochleistungssportlern auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften.

#### 1.2 Bundesstützpunkte

Bundesstützpunkte sind Stützpunkte der Spitzenverbände.

#### 1.3 Landesstützpunkte

Landesstützpunkte sind Stützpunkte der Landesfachverbände.

### 2 Anerkennungsverfahren

#### 2.1

Bundesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Spitzenverbandes vom Deutschen Sportbund und dem Bundesminister des Innern anerkannt.

Vor der Anerkennung werden der Landesfachverband, der Landessportbund und die Landesregierung, in deren Bereich der Stützpunkt besteht oder errichtet werden soll, beteiligt.

#### 2.2

Landesstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes anerkannt. Welche Stellen für die Anerkennung zuständig sind, wird in den Bereichen der einzelnen Länder geregelt.

Vor der Anerkennung werden der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Sportbund und der Bundesminister des Innern beteiligt.

### 3 Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

#### 3.1

Die Anerkennung eines Stützpunktes wird in der Regel für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren ausgesprochen.

#### 3.2

Die Anerkennung endet jeweils

- mit Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattfinden
- zwei Jahre nach Ablauf eines Jahres, in dem Olympische Spiele stattgefunden haben.

Für nichtolympische Sportarten und Disziplinen kann der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung abweichend festgelegt werden.

### 4 Voraussetzungen für die Anerkennung von Stützpunkten

#### 4.1 Strukturplan

Für die Anerkennung eines Bundesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Spitzenverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem Deutschen Sportbund sowie hinsichtlich des im Einzelfall anzuerkennenden Stützpunkts mit der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Für die Anerkennung eines Landesstützpunktes muß ein Strukturplan des jeweiligen Landesfachverbandes vorliegen; der Strukturplan muß mit dem jeweiligen Landessportbund, dem Spitzenverband und der jeweiligen Landesregierung abgestimmt sein.

Der Strukturplan enthält eine ausführliche Darstellung der Schulungsorganisation des Verbandes. Er muß u. a. Angaben darüber enthalten, in welchen Einrichtungen (Leistungszentren, Stützpunkten u. a.) der Verband seine Trainingsmaßnahmen für Hochleistungssportler (Trainingslehrgänge, Stützpunkttraining) durchführen wird. Der Strukturplan muß mindestens für den Zeitraum gelten, für den die Anerkennung des Stützpunktes beantragt wird.

#### 4.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Bundesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der Spitzenkader (Kader A, B und C) sowie Angehörige der D-Kader, die für ein Aufrücken in die Spitzenkader in Betracht kommen und zu dem Training eingeladen werden, an dem Stützpunkttraining teilnehmen.

Die Anerkennung eines Landesstützpunktes setzt voraus, daß eine ausreichende Anzahl von Angehörigen der D-Kader, die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen erfüllen, an dem Stützpunkttraining teilnehmen. Gleichzeitig sollen solche Angehö-

rige der Spitzenkader am Training im Landesstützpunkt teilnehmen, die nicht in einen Bundesstützpunkt einbezogen werden können.

Der Stützpunkt muß alle Hochleistungssportler in seinem Einzugsbereich erfassen.

#### 4.3 Art und Umfang des Trainings

Es muß gewährleistet sein, daß das Training in dem Stützpunkt nach Art und Umfang den Erfordernissen entspricht, die sich aus dem jeweiligen Stand der internationalen Entwicklung im Hochleistungssport ergeben.

#### 4.4 Trainer; Stützpunktleiter

In dem Stützpunkt müssen zur Verfügung stehen:

- ein qualifizierter Trainer für die sportliche Leitung
- ein Stützpunktleiter für die organisatorische Leitung und die verwaltungsmäßige Betreuung des Stützpunktes.

Trainer und Stützpunktleiter müssen sich schriftlich verpflichtet haben, nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Spitzenverbandes sowie — bei Landesstützpunkten — nach den Richtlinien und Weisungen des zuständigen Landesfachverbandes zu arbeiten.

#### 4.5 Sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung

Die sportmedizinische und physiotherapeutische Betreuung der Teilnehmer am Stützpunkttraining muß gewährleistet sein.

#### 4.6 Sportanlagen, technische Hilfsmittel

Es müssen die Sportanlagen und technischen Hilfsmittel zur Verfügung stehen, die für das Hochleistungstraining in der betreffenden Disziplin erforderlich sind.

### 5 Übergangszeit für die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen

In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 1978 kann aus begründetem Anlaß eine Anerkennung als Stützpunkt auch ausgesprochen werden, wenn einzelne Anerkennungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt sind.

Es müssen jedoch vom Antragsteller Maßnahmen getroffen sein, um die fehlenden Anerkennungsvoraussetzungen bis zum Ablauf der Übergangszeit zu schaffen. Es muß ferner gewährleistet sein, daß bereits ein wirksames Stützpunkttraining durchgeführt werden kann.

### 6 Inkrafttreten der Grundsätze

Diese Grundsätze treten ab 1. Mai 1977 in Kraft. Anerkennungen von Stützpunkten aufgrund dieser Grundsätze können für die Zeit ab 1. Januar 1977 ausgesprochen werden.

#### Hinweise zu den Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

##### A. Allgemeines

#### 1. Leistungszentren — Stützpunkte

Für die sportliche Schulung der Hochleistungssportler durch die Spitzenverbände und die Landesfachverbände — insbesondere für Vorbereitung und Training von Hochleistungssportlern im internationalen Wettkampf- und Meisterschaftssystem — sind Bundes- und Landesleistungszentren errichtet worden. Die Leistungszentren dienen vor allem der Durchführung von Trainings-Lehrgängen. Es ist vorgesehen, das Netz der Leistungszentren weiter zu vervollständigen.

Daneben bedarf es weiterer Trainingseinrichtungen der Sportverbände — Stützpunkte —, vor allem, um das ständige Training der Hochleistungssportler im Einzugsbereich der Stützpunkte unter angemessenen Bedingungen zu gewährleisten. Auch die Bundes- und Landesleistungszentren sollen nicht ausschließlich der Durchführung von Lehrgängen dienen, sondern sie sollen gleichzeitig Stützpunkte sein.

#### 2. Aufstellung von Grundsätzen für die Anerkennung von Stützpunkten

Es hat sich als notwendig erwiesen, Grundsätze für die Anerkennung von Stützpunkten aufzustellen, um möglichst einheitliche Trainingsbedingungen bei allen Stützpunkten zu gewährleisten und die Voraussetzungen für die finanzielle Förderung des Stützpunkttrainings zu klären.

Die vorliegenden Grundsätze stehen im Einklang mit dem Kooperationsmodell des Deutschen Sportbundes.

#### 3. Geltungsbereich der Grundsätze

Die vorliegenden Grundsätze sind von folgenden Stellen aufgestellt und werden von diesen angewendet:

- Deutscher Sportbund
- Landessportbünde <sup>1)</sup>
- Bundesminister des Innern
- für den Sport zuständige Minister (Senatoren) der Bundesländer <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Abstimmung mit den Landessportbünden ist noch nicht abgeschlossen (Stand: 1. April 1977)

<sup>2)</sup> Gilt vorläufig für die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland (Stand: 1. April 1977)



#### 4. Finanzierung des Stützpunkttrainings

Um die Finanzierung des Stützpunkttrainings zu sichern, bedürfen die Spitzenverbände und die Landesfachverbände in der Regel der finanziellen Förderung durch andere Stellen, insbesondere auch durch Bund und Länder.

Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang eine finanzielle Förderung gewährt wird, ist im einzelnen von den fördernden Stellen festzulegen. Bei Bund und Ländern bestimmt sie sich nach den finanzverfassungsrechtlichen Grundlagen sowie den haushaltsrechtlichen Vorschriften.

##### B. Zu einzelnen Grundsätzen

###### Zu Nummer 1 (Begriffsbestimmungen)

Nummer 1 bestimmt, daß ein Sportverband — Spitzenverband oder Landesfachverband — für alle das Stützpunkttraining betreffende fachlichen, organisatorischen und finanziellen Entscheidungen zuständig und verantwortlich sein muß; die finanzielle Zuständigkeit schließt nicht aus, daß der Verband die erforderlichen finanziellen Mittel ganz oder teilweise von anderen Stellen, vor allem öffentlichen Zuwendungsgebern, erhält.

Zusammen mit dem Sportfachverband kann auch eine andere Stelle, insbesondere ein Sportverein, Mitträger des Stützpunktes in organisatorischer und finanzieller Hinsicht sein.

Das Training in dem Stützpunkt muß jedoch auch in diesen Fällen allen Sportlern aus dem Bereich des Sportfachverbandes offenstehen, z. B. auch Sportlern, die gegebenenfalls nicht dem Verein angehören, der neben dem Verband Träger des Stützpunktes ist.

Ein Stützpunkt kann von mehreren Spitzenverbänden und/oder Landesfachverbänden errichtet werden. Es ist anzustreben, daß alle Sportfachverbände, die an einem Ort Stützpunkttraining durchführen, eng zusammenarbeiten, z. B. durch gemeinsame Nutzung von Anlagen oder durch Bestellung derselben Person zum Stützpunktleiter.

Die Vorbereitung auf *nationale* Wettkämpfe und Meisterschaften (Satz 2) hat vor allem für Landesstützpunkte Bedeutung.

###### Zu Nummer 1.2 (Bundesstützpunkte)

Bundesstützpunkte sollen in der Regel gleichzeitig Landesstützpunkte sein.

###### Zu Nummer 2 (Anerkennungsverfahren)

Anträge auf Anerkennung von Stützpunkten sollen entsprechend dem als Anlage beigefügten Antragsmuster gestellt werden, (hier nicht abgedruckt).

###### Zu Nummer 3 (Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung)

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung von Stützpunkten entspricht dem zeitlichen Geltungsbereich der Förderungsentscheidungen aufgrund des vorgesehenen Förderungskonzepts des Deutschen Sportbundes. Die in Nummer 3.2 getroffene Regelung

empfiehlt sich auch deshalb, weil das Training von Hochleistungssportlern in den olympischen Disziplinen vor allem der Vorbereitung auf Olympische Spiele dient und die Arbeit in den Stützpunkten daher jeweils auf den Zeitraum einer Olympiade angelegt sein sollte.

Der zeitliche Geltungsbereich der Anerkennung soll allerdings zwei Jahre nicht überschreiten, damit gewährleistet ist, daß nach diesem Zeitraum die Wirksamkeit der Arbeit in dem Stützpunkt überprüft wird.

###### Zu Nummer 4.1 (Strukturplan)

Durch das Erfordernis der Vorlage eines Strukturplanes soll in überprüfbarer Weise sichergestellt werden, daß die Errichtung des Stützpunktes sich in ein mit den beteiligten Stellen abgestimmtes Gesamtkonzept für das Stützpunktsystem im Bereich des jeweiligen Sportfachverbandes einfügt.

###### Zu Nummer 4.2 (Teilnahme am Stützpunkttraining)

Die Aufgaben eines Trainers und eines Stützpunktleiters können auch von derselben Person wahrgenommen werden.

###### Zu Nummer 4.6 (Sportanlagen, technische Hilfsmittel)

Stützpunkte sollen nach Möglichkeit an Orten vorgesehen werden, an denen sich bereits Schwerpunkte des Hochleistungssports mit den erforderlichen Sportanlagen und technischen Hilfsmitteln (Sportgeräten, audiovisuellen Hilfsmitteln u. a.) befinden.

Demgemäß sollen allenfalls *ergänzende* bauliche Maßnahmen (Um- und Erweiterungsbauten) durchgeführt und nur in besonderen Fällen neue bauliche Einrichtungen geschaffen werden; entsprechendes gilt für die Ausstattung mit technischen Hilfsmitteln, insbesondere mit Sportgeräten.

Bauliche Maßnahmen kommen in der Regel nur dann in Betracht, wenn anzunehmen ist, daß die zu schaffende bauliche Anlage

— nicht ausschließlich für Zwecke eines Stützpunktes

oder

— nicht nur vorübergehend für die Zwecke eines Stützpunktes genutzt werden wird. Für bauliche Maßnahmen muß aufgrund besonderer Gegebenheiten (Größe des Einzugsbereichs des Stützpunktes, traditionelle Verankerung der betreffenden Sportart im Bereich des Stützpunktes u. a.) die Annahme gerechtfertigt sein, daß der Stützpunkt über den zeitlichen Geltungsbereich der erstmaligen Anerkennung hinaus auf Dauer bestehen bleiben wird; andernfalls wären bauliche Investitionen für den Stützpunkt nicht vertretbar.

###### Zu Nummer 5 (Übergangszeit für die Erfüllung einzelner Anerkennungsvoraussetzungen)

Durch Nummer 5 soll u. a. die Möglichkeit der Anerkennung von Stützpunkten geschaffen werden, bei denen die Beschaffenheit der Sportanlagen noch nicht den Anforderungen der Nummer 4.6 entspricht.

Anlage  
zu den Grundsätzen für die  
Anerkennung von Stützpunkten

*Finanzierung von Stützpunkten*

	Bundesstützpunkte	Landesstützpunkte
1. Trainerkosten	Bund	Land
2. Medizinische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
3. Physiotherapeutische Betreuung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C sowie Trainingspartner	Land hinsichtlich Kader D
4. Fahrkosten	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
5. Verpflegung	Bund hinsichtlich Kader A, B und C	Land hinsichtlich Kader D
6. Ergänzende Baumaßnahmen	Bund in der Regel bis zu 30 v. H. der Kosten, im übrigen Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung	Land und Träger gemäß besonderer Vereinbarung
7. Unterhaltung der Sportstätten	Träger	Träger
8. Ergänzende Beschaffung besonderer technischer Hilfsmittel für das Spitzentraining	Bund	—

## Grundsätze für die Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung von Bundesleistungszentren

### Vorbemerkung

Seit dem Jahre 1965 werden in der Bundesrepublik für den Spitzensport Bundesleistungszentren errichtet. Bei der Planung der einzelnen Zentren ist unterschiedlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, die z. B. in den Bedürfnissen der einzelnen Sportarten und in der Möglichkeit der Anknüpfung an vorhandene Anlagen begründet sind. Dementsprechend ergeben sich in Größe, Struktur u. ä. der einzelnen Bundesleistungszentren Unterschiede. Dennoch wird bei Planung, Errichtung, Benutzung, Unterhaltung und Verwaltung der Bundesleistungszentren weitgehend nach einheitlichen Grundsätzen verfahren.

Um künftig in diesen Fragen ein gemeinsames Vorgehen aller Sportorganisationen und öffentlichen Körperschaften zu erleichtern, die als Nutzer, Träger, Verwalter oder mitfinanzierende Stellen beteiligt sind, hat das Bundesministerium des Innern die vorliegenden Grundsätze zusammengestellt. Die Grundsätze sind mit dem Deutschen Sportbund — Bundesausschuß zur Förderung des Leistungssports — und mit den Bundesländern abgestimmt.

Nicht in den Grundsätzen behandelt sind die haushaltsrechtlichen Fragen in Zusammenhang mit der Bewilligung der Zuwendungen des Bundes. Hierfür sind die §§ 23, 26, 44 der Bundeshaushaltsordnung und die zu diesen Vorschriften erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften maßgebend.

### 1 Begriffs- und Zweckbestimmung der Bundesleistungszentren

#### 1.1

Bundesleistungszentren sind die von Bund und DSB als solche anerkannten Anlagen. Sie dienen primär der Ausbildung und sonstigen Förderung von Angehörigen der Nationalkader A, B und C (Spitzensportler) sowie der Durchführung anderer in den Zuständigkeitsbereich des Bundes fallender Sportförderungsmaßnahmen.

#### 1.2

Bundesleistungszentren sollen möglichst als kombinierte Bundesleistungszentren für mehrere Sportarten gemeinsam errichtet werden, soweit nicht Eigenart und Anforderungen einzelner Sportarten oder die Erfordernisse des Spitzensports die Errichtung von Bundesleistungszentren für nur eine Sportart zweckmäßig erscheinen lassen.

### 2 Kriterien für die Standortwahl

#### 2.1

Bundesleistungszentren sind möglichst in verkehrsmäßig günstigen Gebieten mit großem Einzugsbereich für den talentierten Nachwuchs der betreffenden Sportart zu errichten. Bei der Bestimmung des Standortes sind im einzelnen die besonderen Bedürfnisse des Hochleistungstrainings zu berücksichtigen.

#### 2.2

Soweit es sich mit den Belangen einer Sportart vereinbaren läßt, sollen Bundesleistungszentren in der Nähe von Hochschulen oder sonstigen sportwissenschaftlichen Einrichtungen errichtet werden. Falls dies wegen der besonderen Verhältnisse einer Sportart nicht zweckmäßig oder möglich erscheint, ist die sportwissenschaftliche Betreuung auf andere Weise sicherzustellen.

#### 2.3

Standorte, die bereits über ein vielgestaltiges Angebot an Sportsstätten verfügen, sind zu bevorzugen. Falls das Bundesleistungszentrum nicht für öffentliche Wettkämpfe geeignet ist, sollen in zumutbarer Entfernung Sportanlagen vorhanden sein, die sich zur Austragung von Wettkämpfen eignen.

### 3 Anforderungen an die sachliche und personelle Ausstattung

#### 3.1

Ein Bundesleistungszentrum soll über sämtliche Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte für die dort auszuübenden Sportarten verfügen. Die Beschaffenheit der Ausstattung muß den besonderen Anforderungen der Trainings- und Lehrgangsarbeit für Spitzensportler genügen.

#### 3.2

Darüber hinaus sollen die für das Ausgleichs- und Konditionstraining erforderlichen Einrichtungen und Geräte vorhanden sein.

#### 3.3

Die angemessene Unterbringung und Verpflegung der Sportler, der Trainer sowie des sonstigen Be-

treuungspersonals soll gewährleistet sein. Außerdem ist für die erforderliche Anzahl von Aufenthalts- und Unterrichtsräumen zu sorgen.

### 3.4

Ein Bundesleistungszentrum soll über die für die laufende medizinische und hygienische Betreuung der Sportler erforderlichen Räume und Gerätschaften verfügen, falls diese Einrichtungen und Gegenstände nicht in zumutbarer Entfernung verfügbar sind und mitgenutzt werden können.

### 3.5

In den Bundesleistungszentren soll die sportfachliche, medizinische, hygienische und sonstige Betreuung der Sportler sowie die Wartung der Anlagen sichergestellt sein.

## 4 Mitbenutzung der Bundesleistungszentren

### 4.1

Nach Möglichkeit sollen Bundesleistungszentren zugleich der Leistungsförderung auf Landesebene dienen.

### 4.2

Darüber hinaus können Bundesleistungszentren in freien Benutzungszeiten dem Vereins- und Schulsport und sonstigen Benutzungsinteressenten zur Verfügung gestellt werden.

## 5 Verfahren bei der Errichtung von Bundesleistungszentren und Kostenträgerschaft

### 5.1

Über die Errichtung von Bundesleistungszentren entscheidet der Bund auf Antrag der Sportfachverbände nach Abstimmung mit dem Deutschen Sportbund, dem zuständigen Bundesland und der Standortgemeinde.

### 5.2

Die Anforderungen an die Beschaffenheit eines Bundesleistungszentrums werden vom Bund in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachverbänden und dem Deutschen Sportbund festgelegt. Sie werden mit den Trägern der regionalen und örtlichen Belange abgestimmt.

### 5.3

Zur baufachlichen Planung und bautechnischen Betreuung des jeweiligen Vorhabens soll das Bundes-

institut für Sportwissenschaft in einem möglichst frühzeitigen Stadium eingeschaltet werden.

### 5.4

Die Baukosten sind von den öffentlichen und privaten Interessenträgern auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene entsprechend deren im Einzelfall zu ermittelnden Interessenquoten zu tragen.

## 6 Verwaltung

### 6.1

Der Bauträger soll auch die spätere Verwaltung des Leistungszentrums übernehmen. Mit Einwilligung des Bauträgers und des BMI kann auch einem Dritten die Verwaltung des Bundesleistungszentrums übertragen werden. Bei Gewährung der Bundeszuwendungen sollte sichergestellt werden, daß die jeweilige Anlage auf Anforderung entsprechend der Baukostenbeteiligung für im Bundesinteresse liegende sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Soweit Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Trainings- und Lehrgangsarbeit sowie Unterbringung, Verpflegung und Betreuung der Spitzensportler und des Begleitpersonals benötigt werden, die nicht mitfinanziert wurden, ist deren Mitbenutzung entsprechend dem voraussichtlichen Bedarf anderweitig sicherzustellen.

### 6.2

Zur Beratung bei allen das jeweilige Leistungszentrum betreffenden wichtigen Fragen werden Kuratorien gebildet, denen regelmäßig folgende Mitglieder angehören:

- 1 Vertreter des Bundes (als Vorsitzender)
- je 1 Vertreter der sonstigen Finanzierungsträger (z. B. Land, Kommunale Gebietskörperschaft)
- 1 Vertreter des Deutschen Sportbundes
- je 1 Vertreter derjenigen Sportfachverbände, die in erheblichem Umfang das Leistungszentrum benutzen.

Das Kuratorium wirkt insbesondere bei der Koordination der Trainings- und Lehrgangsarbeit im Leistungszentrum mit. Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen können nur mit Zustimmung der Finanzierungsträger gefaßt werden.

### 6.3

Die Folgekosten (das trotz Erhebung von Benutzungsentgelten verbleibende Defizit) der Bundesleistungszentren sollen Bund und Länder (ggf. auch andere Interessenträger) in der Höhe ihrer Benutzungsquoten unter Berücksichtigung des jeweiligen Interesses tragen.

## **7 Sonderfälle und ergänzende Maßnahmen**

### **7.1**

Für alle Sportarten, bei denen sich das Höhentraining leistungssteigernd auswirkt, sollte ein gemeinsames Höhenleistungszentrum errichtet oder die Mitbenutzung derartiger Anlagen im benachbarten Ausland ermöglicht werden.

### **7.2**

Bei Sportarten, die an die Lage oder Beschaffenheit des Bundesleistungszentrums in der Weise spezielle Anforderungen stellen, daß eine Kombination mit anderen Sportarten nicht möglich oder unzumutbar erscheint, sollte in jedem Falle geprüft werden, ob die Errichtung eines Bundesleistungszentrums erforderlich ist oder ob die einzuräumende

Möglichkeit der Mitbenutzung von Landesleistungszentren genügt.

Sportarten, die zwar in einem kombinierten Leistungszentrum ausgeübt werden könnten, welche sich jedoch wegen spezieller Standortwünsche des betreffenden Fachverbandes in solche Anlagen nicht eingliedern lassen, sollen die Möglichkeit zur Mitbenutzung von Landes- oder Regionalleistungszentren erhalten; Bundesleistungszentren werden hierfür grundsätzlich nicht errichtet.

### **7.3**

Über die o. a. Fälle hinaus fördert der Bund im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten den Bau von Landes- oder Regionalleistungszentren, soweit diese auch den in Ziffer 1.1 Satz 2 genannten Zwecken dienen sollen und hierfür ein Bedarf besteht.

## Anhang 6

## Zweites Schwerpunktprogramm der sportwissenschaftlichen Forschung des Bundesinstituts für Sportwissenschaft

### 1 Einführung

#### 1.1 Prinzipien des Schwerpunktprogramms

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft (BISp) hat im November 1972 sein erstes „Schwerpunktprogramm für die Förderung der sportwissenschaftlichen Forschung“ veröffentlicht. Der Herausgabe des vorliegenden zweiten Programms ist eine kritische Würdigung der ersten Fassung durch die Mitarbeiter des Instituts, das Direktorium und die fachwissenschaftlichen Beratungsgremien des Instituts vorausgegangen. Dabei hat es sich als schwierig herausgestellt, erfüllte Aufgaben des ersten Programms eindeutig zu kennzeichnen. Viele Aufgaben wurden nur teilweise behandelt und erledigt. Als eine weitere Schwierigkeit hat sich erwiesen, daß das erste Programm entsprechend der damaligen Besetzung der Referate insbesondere die Forschungsthemen der Medizin, Pädagogik und Psychologie sowie des Sportstättenbaus aufführte; eine Darstellung des erreichten Standes der Forschung in der Soziologie, Trainingslehre, Bewegungslehre, Dokumentation und weiterer im BISp nicht durch Referate vertretenen Gebiete konnte deshalb nicht geleistet werden.

Das Hauptaugenmerk der zweiten Fassung lag daher zunächst auf der Revision und Ergänzung des ersten Programms. Dieses Programm hat die Aufgabe,

- die im ersten Schwerpunktprogramm aufgeführten Forschungsfelder kontinuierlich fortzuentwickeln und durch neuerkannte zu ergänzen,
- zur internen Orientierung im BISp beizutragen
- sowie alle außerhalb des Bundesinstituts auf dem Gebiet der Sportwissenschaft arbeitenden Wissenschaftler über Schwerpunktsetzungen zu informieren.

Kriterien, die dazu dienen sollen, aus dem möglichen Spektrum der Forschung auf dem Gebiet der Sportwissenschaft diejenigen Teilbereiche zu benennen, die durch das BISp bevorzugt gefördert werden sollen, sind: Bedeutung für die Sportpraxis, vorhandenes Forschungspotential, Innovationscharakter und ökonomische Möglichkeiten sowie bisher zu wenig erforschte Bereiche des Sports (z. B. Sportrecht, Sport und Politik u. a.).

Die so aufgefundenen Schwerpunkte sind nach der Darstellung des Standes und der Entwicklung der einzelnen Theoriegebiete in einem angehängten Katalog zusammengefaßt. Die auch im ersten Programm enthaltenen Übersichten wurden wesentlich ergänzt und präziser beschrieben. Da diese Kataloge als Orientierung für die Mittelvergabe aber noch zu umfassend sind, wurde versucht, eine Priori-

tätenliste zu erstellen, die bei der Mittelvergabe als Orientierungshilfe hinzugezogen werden muß. Diese Prioritätenliste erscheint zuerst als Übersicht der Aktivitäten in allen Fachbereichen am Schluß dieser Einführung; sie vermittelt einen einführenden Überblick über die Aktivitäten des gesamten Instituts. Sie wird darüber hinaus im Anschluß an die Darstellung der einzelnen Fachbereiche in den Teilen gesondert dargestellt und spezifiziert, die für diese Fachbereiche relevant sind.

Ein Vergleich der Prioritätenliste mit der Auflistung der interdisziplinären Forschungsvorhaben zeigt eine starke Parallelität beider Listen und verweist damit auf die sachliche Notwendigkeit interdisziplinär ausgerichteter Forschung.

Diese Liste der aktuellen und interdisziplinär zu erforschenden Projekte wurde gegenüber dem ersten Programm erweitert und spezifiziert. In diesem Zusammenhang wird — stärker als bisher — eine unter Beachtung ihrer spezifischen Aufgabenstellung gemeinsame Bearbeitung dieser Themen durch die Fachbereiche „Angewandte Wissenschaft“, „Dokumentation und Information“ sowie „Sport- und Freizeitanlagen“ angestrebt.

Die Verwirklichung interdisziplinärer Forschung insgesamt stößt z. Z. noch auf große Schwierigkeiten sowohl im wissenschaftssystematischen Bereich als auch auf der Ebene der Forschungsorganisation. Hier soll durch Ausschreibung von Forschungsprojekten durch das Bundesinstitut ein größerer Anreiz für die Zusammenarbeit von Forschungsgruppen aus verschiedenen Theoriebereichen geschaffen werden. Dabei muß das Bundesinstitut gemeinsam mit den Forschern der Hochschulinstitute versuchen, Projekte zu klären und für die Zukunft Strategieplanungen für die Durchführung solcher Vorhaben zu entwickeln. Durch die Ausschreibung von Forschungsvorhaben soll darüber hinaus gesichert werden, daß einerseits bisher zu wenig oder gar nicht beachtete Themen erforscht werden und andererseits die sportwissenschaftliche Forschung ihren Bezug zu den aktuellen Problemen des Sports nicht verliert.

#### 1.2 Forschungspolitische Überlegungen

Das Aufstellen von Kriterien für die Forschungsförderung ist Bestandteil der Forschungspolitik; wo diese Förderung aus dem Bezug zu aktuellen Erfordernissen des Anwendungsfeldes Sport heraus definiert wird, ist Forschungspolitik zugleich Teil der allgemeinen Sportpolitik. Dieser Zusammenhang ist — wenn er richtig verstanden wird — für die Arbeit des Bundesinstituts nicht so sehr eine Gefahr, unbefragten sportpolitischen Ansprüchen zu

erliegen; er bietet vielmehr eine Chance, unter Betonung der Erfordernisse der Forschung und in Auseinandersetzung mit sportpolitischen Ansprüchen die eigene Forschungspolitik immer neu zu überprüfen und im Gesamtzusammenhang gesellschaftspolitischer Notwendigkeiten zu legitimieren. Das ständige Gespräch mit den die Sportpolitik tragenden Institutionen muß dabei auch in Zukunft vom Respekt der jeweiligen Positionen bestimmt sein, um so fruchtbare Forschungsförderung erst zu ermöglichen.

Forschungsförderung des Bundes ist aber ebenso auf die Hilfe der Länder angewiesen. Dies beginnt beim Beitrag der Länder zum Aufbau der von ihnen getragenen Hochschuleinrichtungen und endet bei der Finanzierung von Forschungsaufgaben, die den Ländern gerade auch im Bereich des Schulsports durch die verfassungsmäßige Kompetenzenabgrenzung zufallen.

Eine weitere Intensivierung der Bemühungen der Bundesländer in diesen Bereichen wäre zu begrüßen, damit sich das Bundesinstitut in stärkerem Maße, als das bisher möglich war, den Problemen des Spitzensports in seinen vielfältigen Verflechtungen widmen kann. In dem Maße jedoch, in dem einzelne Bundesländer diese ihre Aufgaben sportwissenschaftlicher Forschungsförderung nur in geringem Umfang wahrnehmen, werden von außen erhöhte Anforderungen an das Bundesinstitut gestellt, die eine wünschenswerte Konzentration der Forschungsmittel verhindern.

Dieses Schwerpunktprogramm soll der Information einer weiten Öffentlichkeit dienen. Dies ist erforderlich, um zur kritischen Überprüfung und zur Mithilfe bei der Fortschreibung anzuregen. Dieser Information dienen auch die Darstellung der Ablauforganisation bei der Bearbeitung von Forschungsanträgen und -aufträgen sowie die Bekanntgabe derjenigen Gremien und ihrer Mitglieder, die das BISp bei der Forschungsförderung beraten.

Schließlich soll dieses Programm auch zur Koordination der Forschung in der Bundesrepublik beitragen und darüber hinaus die Abstimmung der Forschungsvorhaben in verschiedenen europäischen Ländern ermöglichen.

### 1.3 Prioritätenliste aller Fachbereiche

Um eine bessere Übersichtlichkeit und Orientierung über das folgende Schwerpunktprogramm zu erreichen, wird an dieser Stelle eine Prioritätenliste für die Arbeit aller Fachbereiche aufgeführt. Jeweils am Ende der Darstellung jedes Fachbereiches werden die für diesen Fachbereich relevanten Prioritäten noch einmal aufgeführt. Dieses Verfahren soll eine bessere Übersicht ermöglichen.

#### I. Leistung und Leistungsoptimierung

1. Sportartspezifische Trainingslehren
2. Grundlagen und System der Leistungsförderung

3. Leistungsmedizin
4. Vereins- und Verbandsstruktur
5. Sportspezifische Persönlichkeitsdimensionen
6. Simultan-, Sofort- und Schnellinformation in Training und Unterricht
7. Routinediagnostik des sportmotorischen Leistungszustandes
8. Sportverletzungen und Sportschäden
9. Zusammenarbeit von Schule und Verein
10. Leistungsfach Sport in der Sekundarstufe II

#### II. Regeneration durch Training

- III. Sport als therapeutische Maßnahme (z. B. diabetes mellitus, Hypertoniker, Patienten nach Herzinfarkt oder mit Coronarinsuffizienz)

#### IV. Rolle des Sportlehrers und Trainers

#### V. Spiel und Sport in der Vorschule

#### VI. Sport im Alter

#### VII. Sport für Behinderte

#### VIII. Erstellen eines Thesaurus für den Bereich der Sportmedizin

#### IX. Initiierung eines Management-Informationssystem

1. Erarbeitung der Grundlagen
2. Bestandsaufnahme des Datenmaterials

#### X. Optimierungsprobleme bei Investitionen

1. Kosten-Nutzen-Analyse
2. Folgekosten
3. Vermeidung von Bauschäden

#### XI. Anpassung der Planungsgrundlagen

1. Normungsprobleme
2. Schul- und Hochschulsportanlagen
3. Freizeitsportanlagen

#### XII. Erarbeitung eines Informationssystems im Bereich Sport- und Freizeitanlagen.

## 2 Aktuelle Forschungsansätze interdisziplinärer Sportwissenschaft

Bei der Darstellung der fachwissenschaftlichen Leitlinien und Schwerpunkte zeigen sich zahlreiche interdisziplinäre Beziehungen und Verknüpfungen, die innerhalb der gesamten Sportwissenschaft für die Forschungsförderung von besonderer Bedeutung sind. Nachfolgend werden sie zusammengefaßt vorangestellt, wobei vor allem unter den Punkten 2.1 bis 2.5 differenzierte Probleme des Leistungssports behandelt werden.

**2.1**

Training (Fragen der Beanspruchung, Belastungsdosierung und Adaption, Tests und Kontrollverfahren, trainingsadäquate Sportstätten und -geräte, Vorbeugemaßnahmen zur Verhinderung von Sportverletzungen und Schäden).

**2.2**

Talentförderung (Talentauswahl, Schulungsorganisation einschließlich Wettkampfsystem, motorische Begabung, Entwicklung des sportmotorischen Leistungszustandes; Zusammenhänge von Ontogenese und Training).

**2.3**

Diagnostische Verfahren im Sport (Begabungs- und Fähigkeitstests im Sport, sportmotorische Tests, routinemäßig anwendbare Testverfahren, Psychodiagnostik, lernzielorientierte Verfahren im Sportunterricht, Trainings- und Wettkampfbeobachtung, Verfahren zur Einstellung und Einstellungsänderung).

**2.4**

Sportstättenbau und Sportgeräte: Bodenbeläge (Kunststoffbahnen), Wirtschaftlichkeit, pädagogische, soziologische und medizinische Einflußfaktoren (Traumatologie, Unfallverhütung).

**2.5**

Bewegung (Strukturanalysen der Bewegungshandlungen; neurophysiologische Aspekte; Motorik: Ontogenese, Begabung und Lernen; motorische Eigenschaften).

**2.6**

Sozialverhalten im Sport (Sozialstrukturen, Interaktions- und Kommunikationsprozesse, Sozialisationsprozesse, Verhalten von Randgruppen, benutzerfreundliche Sportstätten).

**2.7**

Breitensport, „Sport für alle“ (Jugend- und Schulsport, Freizeitsport, Sport im Betrieb und im Arbeitsleben, Sport und Alter).

**2.8**

Behindertensport (Rehabilitation und Integration, Versehrten- und Schwerbeschädigtensport, Probleme der Mehrfachbehinderung).

**2.9**

Sportwissenschaftlicher Film (Einsatzmöglichkeiten in Forschung und Lehre, besonders in den Theoriefeldern: Biomechanik/Bewegungslehre, Sportmedizin und Sportpädagogik).

### **3 Fachwissenschaftliche Schwerpunkte: Gesamtdarstellung der Forschungsfelder nach Sachgebieten bzw. Disziplinen**

Da die Referate-Einteilung beim BISp für bestimmte Forschungsthemen keine wissenschaftssystematische Zuordnung möglich macht, werden diese Gebiete pragmatisch den bestehenden Referaten zugeordnet. So werden z. B. Philosophie des Sports, Sportpädagogik, Ökonomie und Sportrecht dem Referat Sportsoziologie zugeordnet.

**3.1 Sportmedizin****3.1.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung**

Gegenstand der Sportmedizin sind alle Bemühungen, Untersuchungen und Ergebnisse der theoretischen und praktischen Medizin, die den Einfluß von Bewegung, Übung und Training, aber auch den des Bewegungsmangels auf den gesunden und kranken Menschen jeder Altersstufe sowohl qualitativ als auch quantitativ zum Inhalt haben. Sämtliche Ergebnisse der präventiven, rehabilitativen und kurativen Medizin sind auf ihre Übertragbarkeit auf die Sportmedizin im besonderen sowie die Sportwissenschaft im allgemeinen und auf ihre Umsetzung bzw. den Nutzen für die Sportpraxis zu überprüfen. Da es sich bei der Sportmedizin um eine Querschnittswissenschaft handelt, erstreckt sich der Einzugsbereich vorwiegend auf die klassischen medizinischen Disziplinen:

Innere Medizin, insbesondere Kardiologie, Physiologie und Biochemie;

Orthopädie, Chirurgie und Traumatologie;

funktionelle Anatomie und Biochemie.

Die sportmedizinische Forschung der Bundesrepublik hat sich bisher vorwiegend in Richtung der folgenden Disziplinen entwickelt:

Leistungsmedizin im Sinn physiologischer, biochemischer und internistischer Parameter;

Orthopädie, Biomechanik und physikalische Therapie.

Es handelt sich sowohl um Grundlagenforschung wie um angewandte Forschung. Wenn ursprünglich auch der physiologisch-biochemisch-internistische Bereich überwog, so zeigt sich in neuerer Zeit ein steigendes Interesse an biomechanisch-orthopädischen Fragestellungen.

Dies gilt besonders für spezielle Fragen der Traumatologie, der Langzeitschädigungen sowie bestimmter biomechanischer Parameter, die durch besondere Untersuchungstechniken gewonnen werden, z. B. Enzymforschung (Muskelbiopsie).

Auch zukünftig muß neben weiterer Förderung sportbezogener medizinischer Grundlagenforschung der Förderung angewandter Forschung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Eine scharfe Trennung zwischen beiden Richtungen ist weder ratsam noch wissenschaftlich haltbar; beide sind not-



wendig und sollen im Rahmen sportmedizinischer Forschungsförderung entsprechend unterstützt werden. Zwischen der Sportmedizin als einem Teilaspekt der Sportwissenschaft sowie den genannten klassischen Disziplinen der Medizin bestehen im präventiven, rehabilitativen und kurativen Bereich nachhaltige wechselseitige Beziehungen und Interessen. Die Sportmedizin erhält in folgenden Aufgabenbereichen wichtige Anregungen durch die Medizin:

### 1. Präventive Sportmedizin

Regelmäßige sportärztliche Vorsorgeuntersuchungen im Spitzensport, im Jugend- und Alterssport sowie in den Fördergruppen des Schulsports.

Prävention von Schäden durch umfassende Gesundheitsuntersuchungen im Sinne einer Bestandsaufnahme zu Beginn eines regelmäßigen Trainings und nachfolgender Kontroll-Untersuchungen in regelmäßigem Zeitabstand während des Trainings.

### 2. Trainingsbegleitende und trainingsoptimierende Sportmedizin

Objektivierung des individuellen Trainingszustandes eines Sportlers aus medizinischer Sicht; qualitative und quantitative Anpassung des Trainingsprogramms entsprechend den sportmedizinischen Untersuchungsergebnissen;

Beratung durch sportartspezifische Hinweise und Auswahlkriterien.

### 3. Kurative Sportmedizin

Behandlung des verletzten oder erkrankten Sportlers einschließlich nachgehender Beratung und Betreuung bei der Wiedereingliederung in das aktive Sportgeschehen;

Erfassung eventueller Langzeitschäden im Verlauf der nachgehenden sportärztlichen Fürsorge.

Die Medizin ihrerseits interessiert sich für folgende Fragen der Sportmedizin:

#### 1. Adaptationsvorgänge

Untersuchungsergebnisse aus dem Leistungssport, insbesondere auch bei Spitzensportlern, ermöglichen das Erkennen und Beurteilen von Anpassungsvorgängen des menschlichen Organismus unter extremen Belastungsbedingungen (Vita-maxima-Probleme). Die Grenzen der Belastbarkeit sind dabei keineswegs absolut vorgegeben, sondern unterliegen in ihrer Variabilität mannigfachen Faktoren.

Einer der wesentlichsten ist dabei das biologische Prinzip adäquater und ausreichender Beanspruchung bzw. Belastung. Das gilt sowohl für das Ausmaß der körperlichen Entwicklung im Kindes- und Jugendalter als auch für die Funktions- und Leistungserhaltung im höheren und hohen Lebensalter (Gerontologie, Geriatrie).

Untersuchungen über die Grenzen möglicher Belastbarkeit unter extremen Leistungsbedingungen

sind deswegen für die gesamte Medizin von tragender Bedeutung, weil sie die Adaptionsmöglichkeiten unter der extremen Beanspruchung schwerer und schwerster krankhafter Zustände erkennen lassen.

#### 2. Zivilisationsschäden

Eine weitere Aufgabe der Medizin, die unmittelbar aus den Erfahrungen und Erkenntnissen des Sportes Nutzen ziehen kann, betrifft die Prävention. Das Vermeiden von Zivilisationsschäden, z. B. infolge Bewegungsmangels, hat weitreichende sozial-medizinische Bedeutung erlangt. In Verbindung hiermit muß die Sportmedizin gerade für den Breitensport ein wirksames Konzept geeigneter Maßnahmen und Hinweise erarbeiten.

#### 3. Behinderte

Der Sport als Therapie im Bereich der gesamten Medizin umfaßt vorwiegend die Rehabilitation, also die optimale Wiedereingliederung Behinderter (Alte, chronisch Kranke, Verletzte und Vershrte) entsprechend der individuellen Schädigung und der erreichbaren Anpassung an ihre jetzige soziale Umwelt. Die weittragende sozial-medizinische Bedeutung dieser Aufgabe ist erst in den letzten Jahren voll erfaßt worden. Um so mehr kann der Sport, dessen wiederherstellende und reintegrierende Wirkung nicht nur im naturwissenschaftlich Meßbaren zu sehen ist, zur reparativen und integrativen Rehabilitation maßgeblich beitragen.

#### 3.1.2 Schwerpunkte

##### 1 Leistungsmedizin

1.1 Sportmedizinische Untersuchungen zur Vorsorge beim Leistungssportler, zur trainingsbegleitenden Kontrolle, zur Objektivierung des jeweiligen Trainingszustandes.

1.2 Physiologische und biochemische Grundlagen der Belastungsgrenzen, des Leistungsverhaltens, der Anpassung, Ermüdung und Erholung; Probleme der Hypoxie- und Klimawirkung, Ernährungseinflüsse, Fragen der Leistungsbeeinflussung durch Pharmaka.

1.3 Mitwirkung an der Erstellung individueller und sportartspezifischer Trainingsprogramme mit dem Ziel der Leistungsoptimierung.

1.4 Doping, Pharmakokinetik und Bewertung von Dopingmitteln.

##### 2 Präventive Sportmedizin im Dienste der gesamten Heilkunde

2.1 Bewegung als notwendiges Mittel zur Funktionserhaltung und Leistungsförderung des menschlichen Organismus:

Breitensport („Sport für alle“) als Vorbeugung gegen Krankheit, gegen Funktionseinbußen und Atrophien infolge Immobilisation oder einseitiger Beanspruchung, gegen die Folgen degenerativer Herz-Kreislauf-Veränderungen und gegen

sonstige Zivilisationsschäden durch technisierte Umwelt und mechanisiertes Arbeitsleben.

- 2.2 Pflege und Aufrechterhaltung vitaler Funktionen bis ins Senium durch rechtzeitige Anwendung dosierter Bewegungskonzepte für den älteren Menschen. Nutzbarmachung sportmedizinischer Erfahrungen für die Altersforschung (Gerontologie) und die Alterstherapie (Geriatric).
- 2.3 Mitwirkung bei der Aufklärung des Entstehens und bei Maßnahmen zur Verhütung von Verletzungen und Schäden im Sport; Gesundheits-erziehung.

### 3 Kurative Sportmedizin

- 3.1 Probleme einer schnellwirksamen Therapie akuter Sportverletzungen sowie Erfassung von Nebenwirkungen, Kontraindikationen und möglichen Sportschäden.
- 3.2 Nachgehende sportärztliche Fürsorge und Beratung zur Wiedereingliederung Verletzter oder Erkrankter in den aktiven Sport.
- 3.3 Erfassung gesicherter oder befürchteter Langzeitschäden, Wirkungen neuer Werkstoffe (z. B. Kunststoffbahnen), wiederkehrende Mikrotraumatisierung und deren Spätfolgen.
- 3.4 Wertung verschiedener Trainingsformen für therapeutische Maßnahmen beim Kranken.

### 4 Rehabilitative Sportmedizin

- 4.1 Nutzbarmachung der akuten und chronischen Adaption als Folge motorischer Beanspruchung bei funktionellen und organischen Schäden; Übertragung der in der Sportmedizin gewonnenen Erkenntnisse auf die Rehabilitation der Behinderten mit dem Ziel optimaler Wiedereingliederung in die soziale Umwelt.

### 3.2 Pädagogik

#### 3.2.1 Darstellung des Standes der Entwicklung

Der gegenwärtige Stand der Forschungsförderung ist im wesentlichen bestimmt durch die in den letzten Jahren geführte Diskussion um eine Revision des Sportcurriculum, der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der Entwicklung von Unterrichtsmodellen und deren Überprüfung auf der Grundlage der jeweiligen curriculumtheoretischen Konstruktionen. Gemäß der Aufgabenstellung des Bundesinstituts müssen Forschungen zu Fragen der schulischen Talentförderung sowie der Ausrichtung des Jugendsports an pädagogischen Kriterien insgesamt bevorzugt gefördert werden; dabei sind die Auswirkungen dieser Forschungsergebnisse auf den inhaltlichen und organisatorischen Zusammenhang von Schulsport und Vereinssport von besonderer Bedeutung.

Die zukünftigen Arbeitsschwerpunkte lassen sich bei weitgehender Berücksichtigung dieser Ausrichtung unter folgenden drei Gesichtspunkten akzentuierend gliedern:

1. Theorie und Methodik des Sportunterrichts,
2. Theorie des Sportcurriculum,
3. Theorie und Organisation spezieller Bereiche des Sports, insbesondere des Jugendsports.

Diese Ausweitung gegenüber dem Programm von 1972 wird zunächst davon auszugehen haben, daß die schon fixierten Forschungsschwerpunkte weiter bearbeitet werden müssen. Dies betrifft vor allem die Verbesserung von Lehr- und Lernprogrammen, die Entwicklung lernzielorientierter Testverfahren sowie die empirische Grundlegung anzustrebender Grundqualifikationen für den Schüler.

Zugleich aber muß gesehen werden, daß durch ein verändertes und erweitertes Problembewußtsein in der Sportpraxis bei gleichzeitiger Ausweitung der erziehungswissenschaftlichen Fragestellung für die Forschung neue Aufgaben entstehen. Einerseits gewinnen mit zunehmender Freizeit, der Verschiebung der Altersstruktur und der Verwendung von sportlichem Üben und Trainieren in präventiven und rehabilitativen Funktionen Sportbereiche außerhalb des Schulsports weiter an Bedeutung; andererseits hat sich im Rahmen sozialisationstheoretischer Diskussionen erziehungswissenschaftliches Fragen auf gesellschaftliches Handeln insgesamt erweitert, wobei Schule und Unterricht in übergreifendem Zusammenhang der übrigen gesellschaftlichen Handlungsfelder problematisiert werden. Als Folge und Teil dieser Problematik zeigt sich, daß Schulsport und Sportunterricht auch aus dem Zusammenhang der sich ausweitenden gesellschaftlichen Bedeutung der Sportpraxis neu zu interpretieren und zu erforschen sind. Dabei wird es notwendig sein, auf der Grundlage neuerer sozialwissenschaftlicher Handlungs- und Kommunikationstheorien das Handlungsfeld des Sports (schulischer und außerschulischer Sport) aufzuschlüsseln und unter erziehungswissenschaftlichen Zielsetzungen zu befragen.

Durch die Verarbeitung und Verbreitung der Kritik am Leistungssport gewinnen Fragen nach der im engeren Sinne pädagogischen Gestaltung des Trainings an Bedeutung. Modelle zur Überwindung krisenhafter Unsicherheit von Spitzensportlern unter Berücksichtigung der Absicherung der beruflichen Laufbahn verdienen Vorrang.

Die starken und umfangreichen Veränderungen des Sportunterrichts machen auch eine strukturelle Reform und qualitative Verbesserung der Sportlehrer-ausbildung erforderlich.

Dies betrifft insbesondere eine Problematisierung der Handlungskompetenzen, die das Verhalten der Sportlehrer einerseits faktisch bestimmen und andererseits durch die sportpädagogische bzw. sportwissenschaftliche Ausbildung angestrebt werden sollen. Dazu gehört auch die Erforschung der strukturellen Problemkomplexe, die die Ausbildung der Sportlehrer mitbestimmen.

#### 3.2.2 Schwerpunkte

Aus den vorigen Begründungen ergeben sich folgende Forschungsschwerpunkte:

**3.2.2.1 Theorie und Methodik des Sportunterrichts**

1. Multidimensionale Erfassungsmethoden des Sportunterrichts sowie Erhebungsverfahren und Tests im Bereich der Unterrichtsforschung.
2. Entwicklung von Verfahren zur Eignungsberatung und Eignungsbestimmung durch den Sportlehrer einschließlich Maßnahmen der Talentförderung.
3. Verhalten und Verhaltensänderung des Lehrers. Ausbildungsbedingungen des Sportlehrers und deren Auswirkung auf den Sportunterricht.
4. Modelle zum Fernstudium für Sportlehrer.
5. Optimierung des Medieneinsatzes im Sportunterricht.
6. Erfassung situativer Einflußfaktoren des Sportunterrichts (Lernumfeld).

**3.2.2.2 Theorie des Sportcurriculum**

1. Bewegungsspiele im Kleinkind- und Vorschulalter.
2. Empirische Grundlegung anzustrebender Grundqualifikationen des Sportunterrichts.
3. Evaluationsverfahren von Curricula und ihrer Teile, vor allem in der Primarstufe und Sekundarstufe I.
4. Modelle und Konzeptionen für Sport in der Sekundarstufe II (speziell Leistungsfach Sport).
5. Interaktions- und Kommunikationsanalysen des Handlungsfeldes Sport unter sportpädagogischen Gesichtspunkten.

**3.2.2.3 Theorie und Organisation spezieller Bereiche des Sports**

1. Untersuchungen zum pädagogischen Aufbau des Trainings in Sportverein und Sportverband.
2. Vergleichende Untersuchungen zu Konzeption, Inhalt und Effektivität von Fitnessprogrammen.
3. Entwicklung von Modellen und Konzeptionen für „Sport im Alter“.
4. Didaktische Modelle der Therapie und Rehabilitation im Bereich des Sports bei geistig und körperlich Behinderten sowie bei sozialpflegerischen Maßnahmen.
5. Modelle zum Breitensport.

**3.2.2.4 Dem Referat zugeordnete Fachrichtungen**

1. Philosophie des Sports.
2. Sportgeschichte.
3. Sport und Politik.

**3.3 Psychologie****3.3.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung**

In den letzten Jahren hat die sportpsychologische Forschung international und national an Bedeutung sowohl im Forschungsbereich (Persönlichkeit, Motivation, Gruppendynamik, Handlungstheorie) als

auch im Anwendungsbereich (Beratung, Betreuung) zugenommen. Dabei zeigt sich bei der Analyse sportpsychologischer Arbeiten und Aufgabenstellungen, daß sich die Sportpsychologie, ausgehend vom Leistungssport, zunehmend für andere Gebiete wie Motorik, Lernen, Sport in Sondergruppen u. ä. interessiert. Da es eine umfassende allgemein gültige Systematik in der Sportpsychologie noch nicht gibt, erhebt die nachfolgende Schwerpunktsetzung keinen Anspruch auf wissenschaftssystematische Begründung.

Die Schwerpunkte der Arbeit können vier Bereichen zugeordnet werden:

1. Als erstes stellt sich die Aufgabe, theoretische Ansätze, Modelle und Hypothesen der allgemeinen Psychologie auf die Bereiche der motorischen Entwicklung, der Motivation und Leistungsmotivation, des motorischen Lernens und des Sozialverhaltens zu übertragen und ihre Relevanz im sportlichen Bereich kritisch zu überprüfen.
2. Im psycho-diagnostischen Bereich sind die in der Psychologie vorliegenden Verfahren auf ihre Anwendbarkeit im Sport hin zu untersuchen und neue sport- und sportartspezifische Instrumente zu entwickeln.

Dabei gilt es, Verhalten und Erleben, die im Sport entsprechend der verschiedenen Alters- und Leistungsgruppen unterschiedlich ausgeprägt sind, möglichst angemessen zu diagnostizieren, zu erklären und, wenn möglich, Verhalten vorauszusagen.

3. Als Teil der Sportwissenschaft erhält die Sportpsychologie spezifische Aufgaben. Sie hat mit den ihr zur Verfügung stehenden und noch zu entwickelnden Methoden neben der Erklärung des Verhaltens im Sport die Optimierung sportmotorischer Leistungen zum Ziel. Dabei ist sie auf die Zusammenarbeit mit anderen Forschungsbereichen des Sports angewiesen.
4. Sportpsychologie versteht sich auch als praxisorientierte angewandte Wissenschaft. Sie erhält dort ihre Aufgaben und Inhalte in der Betreuung von Athleten und Mannschaften und in der Beratung von Trainern und Sportlehrern.

Sie bemüht sich in den Bereichen des Leistungssports, des Freizeitsports und des Schulsports, die auftretenden psychologischen Fragen und Probleme zu verstehen und zu erklären und daraus für die Sportpraxis relevante Folgerungen zu ziehen.

**3.3.2 Schwerpunkte****1. Motivation und sportliche Leistung**

Feststellung der Genese, des Wandels und der Stabilisierung von Interessen, Einstellungen und Motivation in allen Alters- und Leistungsebenen unter besonderer Berücksichtigung der Erfolgs- und Mißerfolgsverarbeitung im Sport, der Wirkung von Motivationsänderungsprogrammen und der Anspruchsniveausetzung bei Sportlern.

**2. Sport und Persönlichkeit**

Psychodiagnostik der Sportlerpersönlichkeit und die Kontrolle der Auswirkungen der psychophysischen Beanspruchung und Belastung.

**3. Methodologie und Psychodiagnostik**

Entwicklung basaler motorischer Lern- und Fähigkeitstests zur Evaluierung des Sportunterrichts und sportartspezifischer Testbatterien zur Prognose der Leistungsmöglichkeiten (Talentsuche) unter Beachtung der Adaptationsmöglichkeit verschiedener psychologischer Verfahren auf den Sport.

**4. Lernen im Sport**

Überprüfung der psychischen Faktoren, die die Prozesse des motorischen Lernens in den verschiedenen Lebensabschnitten, in verschiedenen Sportbereichen und bei verschiedenen Leistungsniveaus kennzeichnen unter Einschluß spezifischer Lernvorgänge (z. B. Mentales Training, programmierte Instruktion, Transfer).

**5. Sport und Motorik**

Untersuchungen zur psychomotorischen Entwicklung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zur Diagnostik sportlich relevanter Fähigkeiten und Eigenschaften unter Einbeziehung psychophysischer und wahrnehmungspsychologischer Faktoren.

Einsatz von motorischen Tests zur Entwicklung spezifischer Anforderungsprofile von Sportarten.

**6. Sozialpsychologische Faktoren**

Die Wirkung sozialdynamischer Faktoren auf die Einzel- und Mannschaftsleistung und der Einfluß ökologischer Bedingungen auf das Verhalten des Sportlers.

**7. Maßnahmen der Beratung und Betreuung im Sport**

Der Einsatz mentaler, psychoregulativer und bewegungstherapeutischer Programme und ihre Wirkung in Wettkampfvorbereitung und Rehabilitation.

**3.4 Soziologie****3.4.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung**

Der gegenwärtige Forschungsstand in der Sportsoziologie läßt sich durch zwei Merkmale kennzeichnen. Zum einen sind erst wenige Schritte auf dem Weg zu empirisch gehaltvollen, generellen Aussagen über das Handlungsfeld Sport getan. Vielen Publikationen fehlt ein überzeugender theoretischer und methodologischer Ansatz. Sie basieren weitgehend auf subjektiven Deutungen und Projektionen persönlicher Erfahrungen und Anschauungen. Zahlreiche Untersuchungen bewegen sich auf deskriptiver Ebene und oft beschränken sie sich auf die Darstellung von Einzelergebnissen. Sie bilden bloße Datensammlungen ohne ausgearbeiteten

theoretischen Hintergrund; nur selten wurde die Entwicklung von ad-hoc-Theorien versucht und erst wenige Untersuchungen genügen den Ansprüchen, die an eine fortgeschrittene Theorie gestellt werden. Andererseits findet sich aber auch eine Tendenz zu rein spekulativen Arbeiten, denen der empirische Bezug weitgehend fehlt. Es mangelt auch noch an einem allgemein anerkannten und verwendeten Begriffsapparat sowie an einer Integration der vorhandenen Befunde und Theorien.

Zum anderen hat die Sportsoziologie bisher nur wenige Problemkreise eingehender untersucht. So liegen insbesondere über soziale Strukturen und Prozesse, über Konflikte und Führungsprobleme innerhalb von Sportgruppen und ihre Bedeutung für Effektivität und Leistung gut bestätigte Ergebnisse vor, die für die sportliche Praxis, für Trainer und Sportlehrer Verwendung finden können. Auch hinsichtlich der Determinanten sportlicher Einstellungen und Verhaltensweisen, des Zusammenhangs von Sozialstruktur und Sport sowie der sozialen Schichtung im Sport verfügt die Soziologie über eine Reihe von Erkenntnissen. Die Defizite in der Theoriebildung und in der Behandlung vieler Bereiche des Sports müssen in Zukunft von der Sportsoziologie aufgearbeitet werden. Dabei sollte der Beschränkung auf bloße Datensammlung ebenso entgegen gewirkt werden wie der Tendenz zu reiner Spekulation ohne empirischen Gehalt.

**3.4.2 Schwerpunkte****3.4.2.1 Sport, insbesondere auch Leistungssport, in seiner Abhängigkeit von der Gesellschaft bzw. gesellschaftlichen Daseinsbereichen**

1. Untersuchungen zum Verhältnis des Sports zu sozialen Werten und Normen.
2. Auswirkungen des sozialen Wandels auf den Sport einschließlich technologischer Veränderungen.
3. Einflüsse der industriellen Arbeitswelt auf den Sport.
4. Untersuchungen zur Abhängigkeit des Sports von Institutionen wie Familie, Schule, Kirche.
5. Untersuchungen zur Sozialisation zum Sport.
6. Auswirkungen der Massenmedien auf den Sport.

**3.4.2.2 Einwirkungen des Sports auf gesellschaftliche Daseinsbereiche**

1. Untersuchungen über den Beitrag des Sports zur Lösung der Aufgaben und Probleme sozialer Institutionen.
2. Einflüsse des Sports auf Massenverhalten.
3. Wirkungen des Sports im Arbeitsleben.
4. Untersuchungen zur Sozialisations- und Integrationsfunktion des Sports.

**3.4.2.3 Soziale Strukturen und Prozesse im Handlungsfeld Sport**

1. Untersuchungen zur Beteiligung spezieller sozialer Gruppen am Sport.
2. Organisationsanalyse von Sportvereinen und Sportverbänden.

3. Untersuchung sozialer Probleme des Hochleistungssports (Schule, Studium und Beruf, abweichendes Verhalten).
4. Soziologische Dimensionen der Talentsuche und -förderung einschließlich der Analyse des Systems der Leistungsförderung.
5. Untersuchung zu Strukturen und Prozessen in sportlichen Kleingruppen.

#### 3.4.2.4 Soziologie des Sportlers

1. Untersuchungen über das Sozialprofil von Sportlern.
2. Bedingungen, Verlauf und Transfer von Sportlerkarrieren.
3. Soziale Faktoren der sportlichen Motivationen und Einstellungen.
4. Untersuchungen zu den Sozialfiguren Trainer, Sportlehrer, Funktionär, Zuschauer.

#### 3.4.2.5 Dem Referat zugeordnete Fachrichtungen

1. Sportrecht
2. Ökonomie

### 3.5 Trainings- und Bewegungslehre

#### 3.5.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Eine systematische Forschung auf dem Gebiet der Trainings- und Bewegungslehre wird in der Bundesrepublik Deutschland erst in Ansätzen und nur in Teilbereichen betrieben. Die Schwerpunkte haben bisher bei einzelwissenschaftlichen Untersuchungen, besonders in der Medizin, aber auch in der Psychologie, in der Biomechanik, in der Sportmethodik und im Sportstättenbau gelegen. Nur sehr wenige Ansätze sind darüber hinaus zu interdisziplinärer Forschung ausgeweitet worden.

Trainingsforschung muß Akzente in zwei Richtungen setzen: Sie muß sowohl im Sinne einer allgemeinen Trainingslehre Normen, Gesetze und Prinzipien formulieren, die über die engen Grenzen einer Sportart hinaus gelten, als auch die besonderen Probleme einzelner Sportarten erforschen und Gesetzmäßigkeiten formulieren, die zu sportartspezifischen (speziellen) Trainingslehren hinführen. Die beiden Richtungen sind jedoch nicht streng voneinander zu trennen. Vielmehr muß stets überprüft werden, ob Gesetze unter veränderten Randbedingungen Erklärungswert haben. Außerdem muß in stärkerem Maße als bisher üblich erforscht werden, inwieweit die im Feld des Hochleistungssports gefundenen allgemeinen Aussagen auf andere Tätigkeitsfelder, speziell den Schulsport und den Freizeitsport, übertragen werden können oder im Rehabilitationstraining anwendbar sind.

Wegen der durch die Zielsetzung des Leistungssports besonders günstigen experimentellen Bedingungen für die Erforschung der Anpassungsmöglichkeiten des Menschen an sportliche Anforderungen setzten die Forschungsaktivitäten in starkem Maße im Bereich des Spitzensports an. Trainingsforschung sollte sich jedoch nicht nur auf absolute (überindividuelle),

sondern immer auch auf relative (individuelle) Leistungsziele beziehen und besonders auch auf Fitness-, Präventions- und Rehabilitationstraining ausgerichtet sein.

Es ist die Aufgabe der Trainings- und Bewegungslehre, jede Art sportlicher Bewegungshandlungen zu analysieren und Trainingsprozesse mit unterschiedlichen Zielsetzungen zu optimieren. Dabei können Forschungen zur Bewegungssteuerung und -regulation, zur Dimension und Trainierbarkeit konditioneller Fähigkeiten, zur Erfassung anthropometrischer und psychosozialer Einflußfaktoren sowie die Analyse des (raum-zeitlichen) Bewegungsablaufes im Vordergrund stehen. Untersuchungen zur Theorie des sportlichen Wettkampfes bleiben im wesentlichen auf den Bereich des Leistungssports beschränkt. Voraussetzung zur Optimierung des Leistungszustandes ist das Vorhandensein eines in der Trainingspraxis anwendbaren Diagnoseinstruments (insbesondere Tests), das in Zusammenarbeit zwischen Sportmethodik einerseits und Sportmedizin/Leistungsphysiologie und Biomechanik andererseits entwickelt werden muß.

Dafür sind Meßinstrumente notwendig, die es ermöglichen, präzise Diagnosen der sportlichen Technik und des konditionellen Zustandes routinemäßig durchzuführen.

Wesentlich bei allen Forschungsansätzen in der Trainings- und Bewegungslehre ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit besonders mit der Medizin, der Psychologie, der Biomechanik, der Sportmethodik und der Sportpädagogik.

#### 3.5.2 Schwerpunkte

1. Allgemeine und sportartspezifische Kontrollverfahren (insbesondere Tests) zur routinemäßigen Verwendung
2. Sportartspezifische Trainingsmethoden
3. Gesetze und Prinzipien des Trainings in Abhängigkeit von unterschiedlichen Zielsetzungen
4. Spitzensport
  - 4.1 Talentsichtung und -förderung
  - 4.2 Rechtzeitige Spezialisierung (optimale Herausbildung der sportlichen Form, Motivation des Sportlers, Schädigungsmöglichkeiten und deren Vermeidung bei langjährigem Training)
  - 4.3 Direkte Wettkampfvorbereitung
  - 4.4 Trainings- und Wettkampfbeobachtung
  - 4.5 Sportartspezifische Trainingslehren
5. Biomechanik (Beschreibung und Analyse von speziellen und sportlichen Bewegungsabläufen, Methoden der Sofort- und Schnellinformation, Verbesserung sportmotorischer Techniken)
6. Empirische Untersuchungen zur quantitativen Bestimmung der Bewegungsqualitäten
7. Empirische Untersuchungen über Einflußgrößen des motorischen Lernens.

### 3.6 Prioritäten des Fachbereichs „Angewandte Wissenschaft“

Die folgende Prioritätenliste hat die Funktion, angesichts der gegebenen Begrenzung von Forschungsmitteln Entscheidungshilfen für die Bevorzugung ansonsten gleichwertiger Anträge zu liefern.

Innerhalb der Anwendungsbereiche werden diejenigen Projekte bevorzugt, die interdisziplinär arbeiten, als Längsschnittuntersuchungen angelegt sind und/oder einen Beitrag zur Erweiterung und Verbesserung der Methodologie innerhalb der Sportwissenschaft liefern.

#### I. Leistung und Leistungsoptimierung

1. Sportartspezifische Trainingslehren,
2. Grundlagen und System der Leistungsförderung,
3. Leistungsmedizin,
4. Vereins- und Verbandsstruktur,
5. sportspezifische Persönlichkeitsdimensionen,
6. Simultan-, Sofort- und Schnellinformation in Training und Unterricht,
7. Routinediagnostik des sportmotorischen Leistungszustandes,
8. Sportverletzungen und Sportschäden,
9. Zusammenarbeit von Schule und Verein.

Darüber hinaus verdienen folgende Anwendungsbereiche besondere Beachtung:

#### II. Regeneration durch Training

III. Sport als therapeutische Maßnahme (z. B. Diabetes mellitus, Hypertoniker, Patienten nach Herzinfarkt oder mit Coronarinsuffizienz)

#### IV. Rolle des Sportlehrers und Trainers

#### V. Spiel und Sport in der Vorschule

#### VI. Leistungsfach Sport

#### VII. Sport im Alter

#### VIII. Sport für Behinderte

## 4 Sport- und Freizeitanlagen und Sportgeräte

### 4.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Die Forschung auf diesem Gebiet ist eine relativ junge Disziplin. Mit gezielt auf die besonderen Bedürfnisse des Sportstättenbaus abgestellten Untersuchungen wurde erst gegen Ende der 50er Jahre begonnen. Bis dahin wurden Sportanlagen ausschließlich nach den allgemeinen Regeln der Baukunst und den auf Tradition und Erfahrung beruhenden Anforderungen und Regeln des Sports geplant und errichtet.

Zu Beginn war das Schwergewicht der Forschung auf die Lösung technischer Probleme ausgerichtet. Die Ergebnisse haben den Standard der Planungsgrundlagen für Sportanlagen beträchtlich verbessert. Die Entwicklung spezieller Konstruktionsverfahren und Prüfmethoden hat größten Einfluß auf die Qualität der Anlagen.

Aufgrund der Bedeutung, die der Sport und die sportorientierte Freizeitgestaltung im Bewußtsein unserer Gesellschaft gewonnen haben, richtet sich das Interesse in zunehmendem Maße auch auf Fragen, die den künftigen Bedarf und die Gestaltung der verschiedenen Anlagen unter dem Aspekt des immer größer und differenzierter werdenden Benutzerkreises betreffen.

Der mit dem Bau und der Unterhaltung der Anlagen verbundene Finanzaufwand erfordert eine zielbewußte und ökonomische Planung der Anlagen und Geräte unter angemessener Berücksichtigung aller qualitativen und quantitativen Anforderungen.

Die zukünftige Forschungsförderung des Bundesinstituts im Bereich der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Sportgeräte soll hierzu die notwendigen Grundlagen schaffen. Die Vielzahl der anstehenden Probleme und die begrenzten finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung von Forschungsvorhaben machen es erforderlich, Schwerpunkte zu setzen. Forschung in den fachwissenschaftlichen Schwerpunkten Medizin, Pädagogik, Psychologie, Soziologie sowie der Trainings- und Bewegungslehre sollen künftig verstärkt auch unter dem Aspekt der jeweiligen Auswirkung auf Konzeption und Entwicklung der Sportanlagen und Sportgeräte betrieben werden.

### 4.2 Schwerpunkte

#### 4.2.1 Bedarfsanalysen und Bedarfsprognosen

Vorrangiges Ziel ist eine möglichst exakte und umfassende Präzisierung des mittel- und langfristigen Bedarfs an Sport- und Freizeitanlagen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht. Über Umfang, Art und Gestaltung der in Zukunft erforderlichen Sport- und Freizeiteinrichtungen bestehen allgemein noch unklare und im wesentlichen hypothetische Vorstellungen. Die quantitativen Prognosen ermitteln heute in der Regel den erwarteten zukünftigen Flächenbedarf durch Fortschreibung der vorliegenden Richtwerte. Der dadurch gegebene Rahmen für eine Vorausplanung erlaubt Modifizierungen zu einem späteren Zeitpunkt. Unsicherheit besteht dagegen in der Festlegung von Art, Gestaltung und Ausstattung der einzelnen Anlagen oder Anlagenkomplexe in bezug auf eine optimale Nutzung in der Freizeit.

Dieser qualitative Bedarf wird entscheidend von der heutigen und künftigen Nachfrage bestimmt. Eine realistische Prognose kann somit nur auf der Grundlage einer umfassenden Verhaltensforschung erfolgen, wobei strukturelle Bedingungen der Gesellschaft und deren Veränderungen (z. B. Schulentwicklung, Sozialstruktur, eventuelle Arbeitszeitverkürzung) ebenso zu berücksichtigen sind wie die da-

mit verbundenen Einstellungen der Sporttreibenden zum Sport und ihrer Entscheidungen für bestimmte Arten des Sporttreibens. Entwicklungen dieser Art sind für Bedarfsprognosen deswegen wichtig, weil sie in den Organisationsformen des Sports innerhalb und außerhalb von Vereinen ihren Niederschlag finden werden. Die schon in der Vergangenheit durchgeführten Bedarfsanalysen und -prognosen des Sportstättenbaus im Spitzensport werden über den Forschungsauftrag „Trainingsstätten für den Hochleistungssport“ auch in Zukunft weiter verfolgt.

#### *Themenbeispiele*

- Sport- und Freizeiteinrichtungen in Stadt- bzw. Ortsteilen ohne Schulen,
- Entwicklung von Modellen benutzerfreundlicher Sportanlagen,
- Gleichzeitiger Bedarf von Sporthallen und Freizeitanlagen für die Schulnutzung sowie Bedarf an Freianlagen für den Schulsport — Anforderungen und Ausstattung,
- Analyse des künftigen Zeitbudgets für sportlich-spielerische Freizeitgestaltung,
- Sport- und Freizeitanlagen in der Regionalplanung, Struktur- und Bedarfsanalysen.

#### **4.2.2 Behindertensport, Sport im Alter**

Bei der Planung von Sportanlagen und der Entwicklung von Sportgeräten sind die Belange der Behinderten und die der älteren Menschen bisher kaum berücksichtigt worden. Die Problematik liegt in der Gewinnung von Orientierungswerten über die Leistungsfähigkeit, das physische und psychische Verhalten und die Bedürfnisse dieser beiden Gruppen, um hieraus Richtwerte und Planungshinweise für die Gestaltung der entsprechenden Sportanlagen und Anregungen für die Entwicklung von Sportgeräten erarbeiten zu können.

#### *Themenbeispiele*

- Analysen der vorhandenen Sportanlagen und Geräte im Hinblick auf die Eignung für den Behinderten- und Alterssport sowie Vorschläge zur Ergänzung oder Umwandlung der Anlagen.

#### **4.2.3 Einflüsse der Sportanlagen auf das Wohlbefinden und auf das Leistungsverhalten der Benutzer**

Um optimale Bedingungen für die Ausübung des Sports zu schaffen und die Attraktivität und den Anforderungscharakter der Sportstätten (insbesondere auch für die Freizeitgestaltung) verbessern zu können, ist es notwendig, die unterschiedlichen Einflußfaktoren (z. B. Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftdruck, Form und Farbe, akustische Verhältnisse, Programme) zu analysieren und ihre Auswirkungen zu präzisieren.

Die sich hieraus ergebenden Forderungen und Schlußfolgerungen bilden die Grundlage für die planerische und bautechnische Weiterentwicklung der Sport- und Freizeitanlagen und für die Verbesserung der Sportgeräte.

#### *Themenbeispiele*

- Optimale Raumluft- und Wassertemperaturen in Sportbauten,
- Psychologische Einflußfaktoren zur Entwicklung von benutzerfreundlichen Sport- und Freizeitanlagen,
- Die Benutzung von Kunststoff-Laufbahnen und Kunststoff-Spielflächen aus medizinischer Sicht — biomechanische Untersuchungen,
- Hygienische Anforderungen an Sport- und Freizeitanlagen,
- Verwendung von Traglufthallen, Teleskop- und Zeltkonstruktionen in Sport- und Freizeitanlagen.

#### **4.2.4 Technologische Verbesserung der Sport- und Freizeitanlagen sowie der Sportgeräte**

Im Interesse einer fortlaufenden Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten und einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit sind Bauteile und Geräte mit technischen und planerischen Methoden weiter bzw. neu zu entwickeln.

#### *Themenbeispiele*

- Prüfverfahren und -geräte für die sportspezifische Materialprüfung.
- Die Prüfung und Verbesserung von Wand-, Decken- und sonstigen Einbauelementen bei Sporthallen.
- Prüfkriterien für bewegliche Bauteile, wie z. B. Teleskoptribünen, Trennvorhänge.
- Hochbelastbare, witterungsabhängige Rasenspielfelder und Freizeitgrünflächen (Rasenforschung).
- Untersuchungen an Geräten und Entwicklung neuer Geräte für Sport in der Freizeit.

#### **4.2.5 Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Anlagen**

In diesem Forschungsbereich fehlen Untersuchungen und Entwicklungen zur Rationalisierung des Sportstättenbaus, zur Vereinfachung der Konstruktionen und vor allem zur Erfüllung der Wirtschaftlichkeit im Bau und Betrieb, in Pflege und Unterhaltung der Anlagen und Geräte.

#### *Themenbeispiele*

- Effektivität von Sportzentren,
- Kombination von Bädern und Kunsteisbahnen,
- Erarbeitung von Musterausschreibungen für Sportanlagen und Sportgeräte,
- Beschreibung von Aufgaben und Tätigkeitsmerkmalen des Platzmeisters und Platzwartes.

#### **4.2.6 Grundlagenuntersuchungen für Modellplanungen**

Die Integration von Sportanlagen in Bildungs-, Gesundheits- und Kommunikationseinrichtungen tragen in besonderem Maße zur Erhöhung der Attraktivität und Wirtschaftlichkeit der Anlagen bei. Ana-

lyse und Präzisierung von Einflußfaktoren sind erforderlich, um beispielhafte Modellplanungen entwickeln zu können.

#### Themenbeispiele

- Integrierte Sport- und Freizeitanlagen in der Stadt- und Regionalplanung,
- Integration von Sport- und Freizeitanlagen und anderen sozialen Einrichtungen in Industrieanlagen,
- Modell- und Demonstrativbauvorhaben.

### 4.3 Prioritätenliste

Innerhalb der durch die vorausgegangene Benennung der sechs Schwerpunkte vorgegebenen Forschungsthemen werden solche Arbeiten besonders gefördert, die Ergebnisse zu folgenden Problemen beitragen. Dabei wird auch im Forschungsbereich der Sport- und Freizeitanlagen grundsätzlich diejenige Forschung bevorzugt gefördert, die einen interdisziplinären Zugang zu ihrem Thema sucht.

- I. Optimierung von Investitionen
  1. Kosten-Nutzen-Analyse
  2. Folgekosten
  3. Vermeidung von Bauschäden
- II. Anpassung von Planungsgrundlagen an veränderte Entwicklungen
  1. Normungsprobleme,
  2. Hochschulsportanlagen,
  3. Schul- und Hochschulsportanlagen
  4. Freizeitsportanlagen.
- III. Erarbeitung eines Informationssystems.

## 5 Dokumentation und Information

### 5.1 Darstellung des Standes und der Entwicklung

Etwa seit dem Jahre 1962 begann man in einigen Ländern Europas mit dem systematischen Aufbau einer sportwissenschaftlichen Literaturdokumentation. Zur gleichen Zeit setzte auch die Forschung im Bereich der Information und Dokumentation auf dem Gebiete des Sports ein. Sie wurde getragen von den Mitgliedern des Internationalen Büros für Dokumentation des Weltrates für Leibeserziehung. Da die Finanzierung der Forschung von den nationalen Dokumentationsstellen geleistet wurde, bestimmten diese die Schwerpunkte. Terminologie, Dezimalklassifikation und Bibliographierung waren die Hauptthemen der Forschung.

Nach Errichtung des Fachbereichs Information und Dokumentation im Bundesinstitut verlagerte sich der Schwerpunkt der Forschung auf folgende Gebiete: Thesaurusentwicklung in der Literaturdokumentation, Archivierung und Dokumentation empirischer Datensätze sowie Entwicklung standardisierter Er-

fassungsschemata für die Dokumentation audiovisueller Medien.

Ziel der Forschungsförderung auf dem Gebiet der Information in den nächsten Jahren ist deshalb der Ausbau der Instrumente für die Literatur- und die Datendokumentation.

### 5.2 Schwerpunkte

#### 5.2.1 Thesaurusfacetten

Im Rahmen der International Association for Sports Information (IASI) wird an der Entwicklung eines multilingualen, facettierten Thesaurus gearbeitet. Facetten sind sich gegenseitig ausschließende Teilbereiche eines Ganzen (Thesaurus), die terminologisch eindeutig definiert sind. Mit ihrer Hilfe wird sowohl das Indexing (Facettenklassifikation) als auch die Recherche in der Dokumentation durchgeführt. Während andere Länder sich der Facetten einzelner Sportarten annehmen, konzentriert sich das Bundesinstitut auf die sportwissenschaftlichen Disziplinen. Die Facette „Sportpädagogik“ ist bereits fertiggestellt, die Facetten „Sportpsychologie“ und „Sportmedizin“ werden in diesem Jahre bearbeitet. In den nächsten Jahren soll die Erstellung des Thesaurus der sportwissenschaftlichen Disziplinen durch die Entwicklung folgender Facetten abgeschlossen werden:

- Sportsoziologie,
- Biomechanik/Bewegungslehre,
- Trainingswissenschaft,
- Sportgeschichte,
- Kontaktwissenschaften, d. h. jene wissenschaftlichen Disziplinen, die in einem engeren (z. B. Philosophie) oder weiteren (z. B. Mathematik) Kontakt zum Sport stehen, oder noch keine Vervollständigung im Bereich der Sportwissenschaft erfahren haben.

#### 5.2.2 Bibliographien/Dokumentationsstudien

Die verschiedenen Ansätze, für zentrale Themen der Sportforschung Bibliographien zu erstellen, sind zu begrüßen; sie leiden aber alle an dem Mangel, daß eine Recherche nach inhaltlichen Gesichtspunkten nicht möglich und das nachgewiesene Material nicht verfügbar ist.

Im Rahmen der Arbeit an der Dokumentationsstudie „Anfängerschwimmen“ und der Bibliographie „Motorik bei behinderten Kindern und Jugendlichen“ sind erstmals die internationalen Normen der Bibliographierung durchgesetzt, formale inhaltliche Standardisierungen vorgenommen und neue, rationale Verfahren zur Erstellung solcher Forschungsarbeiten entwickelt worden.

Nach dem Modell dieser Veröffentlichungen sollen folgende Hauptthemen in den nächsten Jahren bearbeitet werden:

- Sport im Alter,
- Talentsuche/Talentförderung,
- Behindertensport.



### 5.2.3 Projektdokumentation

Zur Aufgabe der Information im Bereich der Sportwissenschaft gehört nicht nur die aktive Information über die veröffentlichten Forschungsergebnisse, sondern auch die Erfassung der Forschungsprojekte zum Zwecke der Koordinierung. Mit einer Projektdokumentation empirischer Forschungsarbeiten hat der Fachbereich bereits ein Instrument zur Durchführung dieser Aufgabe entwickelt. In Zusammenarbeit mit anderen nationalen Dokumentationsstellen, insbesondere den westeuropäischen, muß die Projektdokumentation neu überarbeitet und so standardisiert werden, daß eine einheitliche, kompatible Projektdokumentation in jedem Lande durchgeführt werden kann.

### 5.2.4 Statistische Bestandsaufnahme des deutschen Sports

Zunehmende Anfragen des Sports und der Sportverwaltung aus dem nationalen und europäischen Raum weisen ein starkes Bedürfnis nach einem statistischen Handbuch auf, das eine jährliche zahlenmäßige Bestandsaufnahme des deutschen Sports enthält.

Die Instrumente für die Speicherung und Verarbeitung der Daten sind im Bundesinstitut vorhanden. Es übersteigt jedoch die Möglichkeiten des Referates Datendokumentation, eine Bestandsaufnahme des in der Bundesrepublik verstreuten Datenmaterials vorzunehmen. Es ist daher beabsichtigt, mit empirischen Methoden prüfen zu lassen, wo welche Daten in welcher Form und über welchen Bereich des Sports bereits existieren bzw. regelmäßig erhoben werden.

Dies betrifft folgende Bereiche:

- Finanzen,
- Schule, Universität,
- Sportorganisationen,
- Öffentliche Sportverwaltung,
- Sportstätten,
- Breiten- und Spitzensport,
- Technische Ausrüstungen.

### 5.3 Prioritätenliste

Folgende Einzelprobleme sollen im Rahmen der Schwerpunktsetzung mit besonderer Priorität gefördert werden.

- I. Erstellung eines Thesaurus für den Bereich der Sportmedizin.
- II. Literaturdokumentation zum Thema:
  1. Sport im Alter,
  2. Behindertensport.
- III. Initiierung eines Management-Informationssystems
  1. Erarbeitung der Grundlagen,
  2. Bestandsaufnahme des Datenmaterials.

## 6 Verfahren zur Forschungsförderung

Die beim Bundesinstitut für Sportwissenschaft bis zum 15. Oktober des Vorjahres eingehenden Forschungsanträge werden vom zuständigen Fachreferat auf ihre Bedeutsamkeit für die Sportwissenschaft, auf ihren methodischen Ansatz, die Realisierbarkeit der Untersuchung und auf den Finanzierungsplan hin überprüft. Die Bundeskompetenz muß gegeben sein. Wesentliche Entscheidungshilfen bieten dabei die Übereinstimmung der Themenstellung mit dem Schwerpunktprogramm und die fachliche Fundierung des Antrags, bei Fortsetzungsanträgen die Ergebnisse des Zwischenberichts, der Einblick in den jeweiligen Stand und in die Probleme bei der Projektdurchführung geben soll. Das Ergebnis der fachlichen Prüfung wird sodann im zuständigen Fachausschuß vorgetragen. Nach der Beratung im Fachausschuß wird von diesem eine Empfehlung im Hinblick auf Förderungswürdigkeit und Förderungssumme ausgesprochen. Das Bundesinstitut unterrichtet den Antragsteller über die Entscheidung, die auf der Grundlage der im Fachausschuß ausgesprochenen Empfehlung beruht, und trifft die weiterhin noch erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Forschungsantrags.

Für die Einreichung und Bearbeitung der Forschungsanträge gelten somit folgende Richtlinien:

1. Abgabetermin der Anträge ist der 15. Oktober des dem beantragten Forschungszeitraum vorausgehenden Jahres.
2. Die Überprüfung und Stellungnahme des zuständigen Fachreferates betrifft folgende Problem-bereiche:
  - a) wissenschaftlich-methodischer Ansatz,
  - b) Begründung des Finanzierungsplans aus den Notwendigkeiten des Forschungsprojekts,
  - c) Übereinstimmung mit der allgemeinen Aufgabenstellung des Bundesinstituts (Bundeskompetenz),
  - d) Übereinstimmung mit der besonderen Aufgabenstellung des Bundesinstituts (Schwerpunktprogramm, Prioritätenliste),
  - e) Vorliegen des Zwischenberichts bei Fortsetzungsanträgen.
3. Beratung und Empfehlung durch den Fachbeirat bzw. Fachausschuß auf der Grundlage der von den zuständigen Fachreferaten erarbeiteten Stellungnahmen.
4. Unterrichtung des Antragstellers über das Beratungsergebnis durch das Bundesinstitut.
5. Laufende Beratung des Projekts durch den zuständigen Fachreferenten des Bundesinstituts.
6. Überwachung der finanziellen Abwicklung des Projekts durch das Bundesinstitut.

## Anhang 7

**Geschäftsordnung der Deutschen Sportkonferenz**

Die Deutsche Sportkonferenz hat die Aufgabe, Maßnahmen zur Förderung des Sports auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu koordinieren, die eine Zusammenarbeit der Beteiligten erfordern. Sie ist Diskussionsforum für aktuelle Fragen des Sports und spricht Empfehlungen aus; die Zuständigkeiten der Beteiligten bleiben dabei unberührt.

## A b s c h n i t t I

**Konferenz**

## § 1

**Mitglieder**

1. Der Konferenz gehören 24 Mitglieder an; die Mitglieder und deren ständige Vertreter werden aus folgenden Bereichen entsandt:

Sport	= 12 Mitglieder
Bund	= 1 Mitglied
Länder	= 4 Mitglieder
Kommunale Spitzenverbände	= 3 Mitglieder
Parteien des Deutschen Bundestages	= 4 Mitglieder

2. Der Konferenz gehört außerdem der Vorsitzende der Konferenz der Innenminister der Länder als ständiger Gast an.
3. Ständige Vertreter für die Mitglieder können von allen in der Konferenz beteiligten Bereichen entsandt werden.
4. Mitglieder und ständige Vertreter können von den entsendenden Stellen jederzeit abberufen und ersetzt werden.

## § 2

**Arbeitsperioden**

Die Konferenz wird in Arbeitsperioden mit einer Dauer von vier Jahren tätig.

## § 3

**Vorsitz**

1. Der Vorsitz wechselt zwischen dem Bundesminister des Innern und dem Präsidenten des Deutschen Sportbundes. Die Amtsdauer des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre.
2. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Konferenz. Ist er verhindert, wird der Bundesminister des Innern durch den zuständigen Staatssekretär,

der Präsident des Deutschen Sportbundes durch einen der Vizepräsidenten vertreten.

## § 4

**Sitzungen**

1. Die Konferenz wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und ist einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies verlangen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vor dem Tagungstermin; ihr ist eine Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann verlangen, daß ein von ihm vorgeschlagener Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird.
3. Die Konferenz soll ihre Beratungen mit Empfehlungen abschließen.
4. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.

## § 5

**Beschlußfähigkeit**

Die Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder oder deren ständige Vertreter anwesend ist. Die Konferenz gilt als beschlußfähig, solange die Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt wird.

## § 6

**Stimmrecht**

Jedes Mitglied oder an seiner Stelle der jeweilige ständige Vertreter (§ 1 Ziff. 3) hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## § 7

**Beschlußfassung**

1. Die Konferenz beschließt über ihre Empfehlungen mit Dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder, über die Geschäftsordnung mit Zweidrittel der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder. In allen anderen Fragen beschließt die Konferenz mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
2. Die Meinungsbildung der Mitglieder kann im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn die Angelegenheit in der Konferenz oder im Lenkungsausschuß bereits beraten worden ist. Die Entscheidung über die Anwendung des

schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende der Deutschen Sportkonferenz.

Eine mündliche Beratung in der Konferenz ist erforderlich, sofern mindestens drei Mitglieder binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Vorsitzenden mündliche Beratung beantragen.

#### § 8

##### **Lenkungsausschuß**

1. Die Konferenz hat einen Lenkungsausschuß für die Vorbereitung der Sitzungen der Konferenz und sonstige Fragen der Geschäftsordnung eingesetzt. Dieser Ausschuß besteht über die Arbeitsperioden der Konferenz fort. Die Zahl seiner Mitglieder soll sieben nicht übersteigen. Eine Vertretung der Mitglieder ist mit Ausnahme des Vorsitzenden des Ausschusses nicht zulässig. Die Mitglieder können während der laufenden Arbeitsperioden abberufen und ersetzt werden.
2. Vorsitzender des Lenkungsausschusses ist der jeweilige Vorsitzende der Konferenz oder an sei-

ner Stelle der jeweilige ständige Vertreter (§ 3 Ziff. 2).

3. Der Lenkungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Ausschuß beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

#### Abschnitt II

##### **Sonstige Vorschriften**

#### § 9

##### **Sachverständige**

Zu allen Sitzungen der Konferenz oder des Lenkungsausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden. Hierüber entscheidet im Einzelfall die Konferenz oder der Lenkungsausschuß.

**Anhang 8.1****Resolution über „Sport in der Gesellschaft“**

Die vom 4. bis 7. April in London versammelten europäischen Sportminister,

*Eingedenk* der auf ihrer 1. Konferenz angenommenen Resolutionen, insbesondere ihrer Empfehlung zur „European Sport for All Charter“,

*Bekräftigen* ihren Glauben an die Bedeutung des Sports als Mittel zur Förderung der internationalen Verständigung, der gegenseitigen Achtung und der freundschaftlichen sozialen Kontakte zwischen und innerhalb der Gemeinschaften;

*Unterstützen* die internationalen Spitzenverbände des Sports in ihrem Bestreben, die sittlichen und körperlichen Fähigkeiten, die die Grundlage wahren Sports sind, zu entwickeln, so wie es das olympische Ideal vorsieht;

*Bedauern* das unzulässige Eindringen politischer Erwägungen, die nichts mit dem Sport zu tun haben, in den internationalen Sport;

*Erkennen*, daß die internationale Politik mit in den internationalen Sport einbezogen worden ist und daß sich einige Länder durch ihre Sportpolitik als ungeeignet erwiesen haben, an internationalen Sportwettkämpfen teilzunehmen;

*Betonen* ihre ablehnende Haltung gegenüber der Diskriminierung im Sport auf Grund von Rasse, Religion, Politik oder einem sonstigen Kriterium, das der Olympischen Charta widerspricht, und lenken die Aufmerksamkeit der Spitzenverbände des Sports auf die Internationale Erklärung gegen Apartheid im Sport, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde;

*Verteidigen* die Bedeutung der Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der nationalen und internationalen Sportorgane in allen Angelegenheiten, die die Regelung ihrer eigenen Belange und die Organisation internationaler Sportwettkämpfe betreffen, sowie ihre Zuständigkeit für die Sicherstellung, daß die in dieser Resolution aufgestellten Grundsätze in ihrer eigenen Sportart beachtet werden;

*Erinnern* diese Organe daran, daß auch die Regierungen die Pflicht haben, die Ausübung von Sport zu ermutigen; ferner daran, daß es notwendig ist, zur Erfüllung dieser Aufgabe mit den Regierungen zusammenzuarbeiten;

*Im Bewußtsein* der wachsenden Kosten für die Vorbereitung, Ausrichtung und Teilnahme an internationalen Sportwettkämpfen, jedoch ungeachtet dessen entschlossen, den Grundsatz und die Realität des ‚Sports für Alle‘ in der ganzen Welt zu verbreiten;

*Fordern* die internationalen nichtstaatlichen Sportorgane dringend *auf*, zu überlegen, welche Maßnahmen wo zu treffen sind; ihrer Meinung nach ist ein nationales Sportorgan nicht berechtigt, seine Athleten aus sportfremden Gründen von einer Veranstaltung zurückzuziehen;

*Fordern* das Ministerkomitee des Europarates *auf*, den Regierungen der Mitgliedsländer zu empfehlen:

- (1) in Beratung auf Zusammenarbeit mit den nationalen und internationalen Sportorganen Schritte zu unternehmen, um internationale Wettkämpfe von schädlichen Einflüssen freizuhalten;
- (2) die Entwicklungsländer in ihren Bemühungen zu unterstützen, Leibeserziehungsprogramme aufzubauen, Sportstätten bereitzustellen und ihren Bürgern bessere Möglichkeiten zu schaffen, Sport zu treiben und zu genießen;
- (3) die Aktivitäten im Bereich des Sports zu koordinieren und bei der Durchführung der praktischen Hilfsprogramme so weit wie möglich zusammenzuarbeiten;

*Fordern* die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, auf eine frühzeitige Beschränkung der äußeren Zeichen hinzuwirken, die eine Vermengung von Nationalismus und Sport hervorrufen könnten, wie beispielsweise der übermäßige Gebrauch von Hymnen, Flaggen und ähnlichen Symbolen.

**Anhang 8.2****Resolution über die künftige europäische Zusammenarbeit**

Die in London versammelten europäischen Sportminister,

*Eingedenk* der Tatsache, daß für die meisten Unterzeichnerstaaten der Europäischen Kulturkonvention die Brüsseler Konferenz dazu diente, die Formulierung einer Sportpolitik voranzutreiben, die auf den Prinzipien der „European Sport for All Charter“ beruht;

*In der Erkenntnis*, daß die in diesem Bereich der europäischen Zusammenarbeit ergriffenen Initiativen seit dem Jahre 1975 erfreuliche Fortschritte gemacht haben;

*In der Erwägung*, daß die Effektivität dieser Zusammenarbeit in sehr starkem Maße von einfachen Strukturen abhängt, die mit angemessenen Mitteln und Prestige ausgestattet sein müssen;

A. — im Hinblick auf die Organe für die Zusammenarbeit:

*Begrüßen* die Tatsache, daß schließlich eine endgültige Entscheidung über den Status des Ausschusses für die Entwicklung des Sports (CDDS) getroffen wurde, welcher ein hervorragend geeignetes Organ für die europäische Zusammenarbeit im Bereich des Sports darstellt;

*Sind der Ansicht*, daß diese neue Struktur so gestaltet werden sollte, daß es der Ministerkonferenz möglich ist, sich auf Grundsatzfragen zu konzentrieren, während der CDDS sich mit der Erarbeitung und Durchführung des Sportprogramms des Europarates beschäftigt;

*Empfehlen*, daß die Konferenz der europäischen Sportminister alle drei Jahre zusammentritt;

*Beschließen*, die Praxis der Abhaltung informeller Sitzungen der Sportminister beizubehalten, so daß sie die im Rahmen des europäischen und des weltweiten Sports auftretenden Entwicklungen im Auge behalten können;

B. — im Hinblick auf Schwerpunkte der Zusammenarbeit, Prioritäten und wissenschaftliche Forschung:

*Stellen* mit Befriedigung fest, daß auf den verschiedenen, vom CDDS ausgewählten Gebieten Fortschritte erzielt wurden;

*Erinnern* die für die Themen Zuständigen daran, daß Konklusionen erwartet werden, die möglichst praktisch sind und sowohl auf europäischer wie auf nationaler Ebene anwendbar sind;

*Bezeigen* den für den organisierten Sport zuständigen nichtstaatlichen Organisationen *Hochachtung*, insbesondere für die in den vergangenen Jahren ergriffenen Initiativen;

*Vertreten die Ansicht*, daß das Recht auf Sport für jeden auch von allen denjenigen wahrgenommen werden können muß, denen dies aus verschiedenen Gründen erschwert ist;

*Bitten* die Minister des Europarates, den CDDS zur Beteiligung einzuladen, wenn es in seinem zukünftigen Programm darum geht,

— die Koordinierung der sportmedizinischen Forschung zu fördern,

— eine Analyse der Beziehungen zwischen der Situation sozial unterprivilegierter Gruppen und der Arten und Ebenen sportlicher Aktivitäten in Auftrag zu geben, die sie normalerweise betreiben oder erfolgreich betreiben könnten, sowie insbesondere eine Analyse der Rolle, die der Sport bei der Förderung der Integration von Einwanderern in die Gesellschaft spielen kann;

— für eine stärkere Beteiligung der Frauen an der Förderung der Breitensportprogramme zu sorgen;

— spezifische Forschungsprogramme in Bereichen zu fördern, die unmittelbar mit den Zielen des Sports zusammenhängen, insbesondere

— Erkennung und Förderung sportlicher Talente gemäß der „Sport for All Charter“,

— Bereitstellung und Ausrüstung integrierter Sport- und Erholungsstätten,

— Bau von kostengünstigen Sportstätten,

— Methoden zum Nachweis des Gebrauchs illegaler Mittel zu Leistungssteigerung,

— Gründe und Mittel zur Verhinderung unsozialen Verhaltens bei Sportveranstaltungen, welches immer mehr um sich greift,

— in Zusammenarbeit mit den betreffenden nichtstaatlichen Organen Erstellung von Studien über Möglichkeiten, Änderungen der technischen Anforderungen beim Sportstättenbau auf das Mindestmaß zu begrenzen, welches durch Entwicklungen im Sport und in der Bautechnik und durch die internationale Harmonisierung technischer Normen im Sportstättenbau erforderlich ist,

— Zugang zum Sport für ältere Menschen, Menschen, deren berufliche Tätigkeit regelmäßiges Sporttreiben erschwert (z. B. Schichtarbeiter), sozial unterprivilegierte Gruppen in Städten mit hoher Bevölkerungsdichte, Einwanderer sowie die körperlich, geistig und sozial Behinderten.

C. — im Hinblick auf die finanzielle Grundlage ihrer Arbeit:

*Begrüßen* den Beschluß der Ministerbeauftragten, einen Sportfonds einzurichten, stellen jedoch fest, daß die vom Europarat für die europäische Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel noch immer so unzureichend sind, daß freiwillige Beiträge der Mitgliedstaaten zu diesem Fonds erforderlich wurden;

*Machen aufmerksam* auf die Situation, die sich Ende 1978 ergeben wird, wenn die freiwilligen Beiträge zum Sportfonds erschöpft sind;

*Fordern* das Ministerkomitee auf, die Haushaltsituation des CDDS vom Jahre 1979 an zu überprüfen und ihm genügend Mittel zur Durchführung seines Programms zu bewilligen;

D. — im Hinblick auf das Clearing House:

*Anerkennen* die wesentliche und wirksame Rolle, die dieses Organ in der europäischen Zusammenarbeit spielt;

*Erkennen*, daß jedes Verbindungsbüro und jede Kontaktstelle auf nationaler Ebene die Mittel erhalten sollte, die für eine optimale Zusammenarbeit mit dem Clearing House erforderlich sind;

*Fodern*, daß ein angemessener Teil des CDDS-Haushalts verwendet wird, um die Schwierigkeiten

der Verwaltung des Clearing House zu beheben und somit seinen Fortbestand sicherzustellen.

E. — im Hinblick auf die nächste Konferenz:

*Empfehlen*, daß eines der Themen für die 3. Konferenz der europäischen Sportminister folgendermaßen lauten sollte: „Die Bedeutung des Sports für ge-

sellschaftliche Gruppen, die unter Deprivation und Großstadtstreß leiden“;

*Danken* der Regierung des Vereinigten Königreiches *herzlich* für ihre Gastfreundschaft während dieser Konferenz und nehmen die Einladung der spanischen Regierung an, im Jahre 1981 in Spanien zusammenzukommen.

### Anhang 8.3

#### Resolution über ethische und humane Probleme im Sport

Die in London versammelten europäischen Sportminister,

*Unter Berücksichtigung* ihrer Bindung an die in der „European Sport for All Charter“ enthaltenen Grundsätze und in dem Bestreben, jede Art der Ausbeutung von Sport und Sportlern fernzuhalten;

*In der Erwägung*, daß der moderne Sport durch eine Reihe von Praktiken bedrängt wird, die die ethische Grundlage des Sports gefährden, und daß diese nicht mehr nur auf den internationalen Wettkampfsport beschränkt sind, sondern auch auf den Sport auf nationaler, regionaler und Vereinsebene übergreifen;

*Bringen* ihre Hoffnung *zum Ausdruck*, daß die Sportverbände die sich ihnen stellenden Probleme meistern werden und bieten ihre Hilfe bei der Suche nach Lösungen an;

*In dem Bewußtsein*, daß die geistige und körperliche Gesundheit ihrer Völker ein gemeinsames Anliegen ist,

*Beschließen* folgende Resolution:

##### Im Hinblick auf Doping und Gesundheit

*In der Erwägung*, daß seit der Annahme der Resolution (67)12 durch das Ministerkomitee des Europarates die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Sportorganisationen sowie Regierungen und Sportorganisationen von Nichtmitgliedstaaten ernsthafte, bisher jedoch noch unzureichende Anstrengungen unternommen haben, um die Probleme zu lösen, die sich aus der Einnahme unzulässiger Mittel zum Zwecke der Steigerung sportlicher Höchstleistungen ergeben;

*Unter Bekräftigung* der Tatsache, daß das ständige und notwendige Streben nach besseren Leistungen nicht zu einer Situation führen darf, in der die ethische und menschliche Grundlage des Sports vernachlässigt wird,

— *verurteilen* alle Maßnahmen, die zur Leistungsbeeinflussung dienen und der Gesundheit der Athleten oder der Ethik des Sports schaden, so-

wie alle Sportler, die sich derartiger Mittel bedienen,

— *betonen* die Bedeutung, die sie der zügigen Verwirklichung wirksamer Methoden für den Nachweis der Einnahme unzulässiger Mittel, insbesondere anaboler Steroide und anderer gewebebildender Stoffe wie beispielsweise Testosteron, sowie dem Verbot derartiger Substanzen beimessen,

— *fordern* ihre Regierungen auf,

1. das Vorgehen der Gesundheits- und Sportminister aufeinander abzustimmen, die Spitzenverbände des Sports in diesen Aufgaben zu unterstützen und die Koordination der relevanten internationalen Forschung auf europäischer Ebene zu verstärken,

2. die Untersuchung der Athleten auf unzulässige Substanzen während und zwischen Sportwettkämpfen zu unterstützen und ferner ein internationales Programm zur Überwachung der Textergebnisse in geeigneten Laboratorien in jedem Land zu fördern, zu denen Sport- und Gesundheitsbehörden nach Maßgabe der üblichen Regeln der vertraulichen Behandlung garantiert Zugang haben;

3. regelmäßige sportmedizinische Untersuchungen für Sportler zu empfehlen und hier in zunehmendem Maße Einrichtungen bereitzustellen;

— *fordern* die internationalen Sportorganisationen auf, ihre Anstrengungen zu verstärken, der Einnahme unzulässiger Substanzen entgegenzuwirken und schlagen folgende Maßnahmen vor, die auf nationaler Ebene von der dafür am geeignetsten erscheinenden Sportorganisation eines jeden Landes durchgeführt werden sollten:

— eine an die Sportler gerichtete Aufklärungskampagne über die gesundheitlichen Gefahren des Doping, beispielsweise unter Benutzung des für diese Konferenz erstellten Grundsatzpapiers;

- 
- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>— Ermutigung, die Achtung vor der Ethik und Ausübung des Sports zu wahren;</li><li>— in Übereinstimmung mit internationalen Direktiven genaue und detaillierte Listen der Stimulantien und Nachweismethoden zusammenzustellen und zu veröffentlichen;</li><li>— praktische und regelmäßige Dopingtests einzusetzen und zu unterstützen;</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>— auf eine strengere Kontrolle der Ausstellung von ärztlichen Rezepten, die möglicherweise Dopingstoffe enthalten, hinzuwirken;</li><li>— strengere Strafbestimmungen für solche Athleten vorzusehen, denen die Einnahme von Stimulantien nachgewiesen wird, ebenso für Trainer, Ärzte und Manager, die die Anwendung solcher Mittel gefördert haben.</li></ul> |
|---|---|

## Anhang 9

## Gemeinsames Kommuniqué der Teilnehmer der III. Europäischen Sportkonferenz

Die Repräsentanten nationaler Organisationen und staatlicher Institutionen des Sports aus 26 Ländern Europas sowie Vertreter wichtiger internationaler und kontinentaler Organisationen sind in der Zeit vom 11. bis 15. Mai 1977 in Kopenhagen zur III. Europäischen Sportkonferenz zusammengetroffen, um die in Wien 1973 und in Dresden 1975 proklamierten Ziele der Europäischen Sportkonferenz zu erfüllen.

Unter dem Generalthema *Sport zum Wohle aller Menschen* und auf der Grundlage der Hauptreferate zu den Themen

1. Die soziale Verantwortung des Sports
2. Sport in Freizeit und Familie
3. Perspektive sportlicher Zusammenarbeit in Europa

wurden in aufgeschlossener Atmosphäre Fragen und Anliegen des Sports erörtert, die im Interesse aller beteiligten Organisationen und Institutionen liegen, der Entwicklung des Sports für alle Menschen dienen, der wachsenden gesellschaftspolitischen Rolle des Sports gerecht werden und das gegenseitige Vertrauen stärken, das auch für die Sicherung des Friedens unentbehrlich ist.

Die Teilnehmer der Konferenz sind sich einig in der Erkenntnis, daß die Ergebnisse dieser III. Europäischen Sportkonferenz die Zusammenarbeit im europäischen Sport erweitern und sich in den beteiligten Organisationen und Institutionen des europäischen Sports nachhaltig auf die humanen und sozialen Ziele des Sports auswirken werden, nämlich

- Sport für alle Menschen, für Frauen und Männer, für alle Alters- und Leistungsgruppen;
- auf das sportliche Leistungsstreben im Geiste eines fairen Wettkampfes im nationalen und internationalen Rahmen;
- auf die sinnvolle Erfüllung der Freizeit durch sportliche Betätigung für ein glückliches Leben;
- auf die Bildung und Erziehung des Menschen durch differenzierte sportliche Programme;
- auf die weitere Ausgestaltung traditioneller sportlicher Verbindungen und neuer Formen fruchtbarer Kooperation.

Die Europäische Sportkonferenz hat erneut deutlich gemacht, daß die Beziehungen der Organisationen und Institutionen des Sports in Europa mit dazu beitragen, Menschen und Völker unterschiedlicher Weltanschauungen, Rassen und Konfessionen auf der Grundlage der gegenseitigen Achtung und Anerkennung, der Gleichberechtigung und Integrität zusammenzuführen, Gedanken, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und das Verständnis für

die Entwicklung des Sports in den einzelnen Ländern auszuweiten.

Die Teilnehmer der Konferenz lassen sich auf diesem Weg der Entwicklung breiter sportlicher Beziehungen in Europa von der Erwägung leiten,

- daß sie mit diesen Verbindungen die freundschaftlichen Beziehungen und das gegenseitige Verstehen zwischen ihren Organisationen festigen,
- daß sie in ihrem Bemühen, die sportliche Kooperation weiter zu verbessern, den humanen und sozialen Zielen des Sports besondere Aufmerksamkeit widmen,
- daß sie auf individueller und kollektiver Grundlage die Begegnung und Zusammenarbeit von Personen, nationalen Organisationen und staatlichen Institutionen des Sports erweitern,
- daß sie alle erforderlichen Maßnahmen für diese weiter entwickelten Beziehungen untereinander auch in bilateralen Vereinbarungen entsprechend den geltenden internationalen Bestimmungen regeln,
- daß sie in diesem Geist der gegenseitigen Verständigung und mit ihrer erweiterten Zusammenarbeit zur Entspannung und Sicherheit unter den Völkern Europas beitragen.

In der Absicht, der Kooperation zwischen den nationalen Organisationen oder staatlichen Institutionen der europäischen Länder auf der Grundlage der Bestimmungen und allgemeinen Gepflogenheiten des internationalen Sports eine neue Perspektive zu geben, beauftragen die Teilnehmer der III. Europäischen Sportkonferenz das Internationale Vorbereitungs-Komitee, bis zur nächsten Konferenz die vorgelegten Möglichkeiten für die organisatorische Entwicklung der Europäischen Sportkonferenz als gemeinschaftliche Plattform zu studieren, die sich an folgenden Zielen orientiert. Sie soll

- der freundschaftlichen Kooperation ohne Unterschied der politischen Auffassungen, Rassen und Religionen dienen,
- engere Verbindungen zwischen den nationalen Organisationen oder staatlichen Institutionen des europäischen Sports schaffen,
- den Austausch von praktischen Erfahrungen, wissenschaftlichen Erkenntnissen und anderen Informationen im Sport erweitern,
- Fragen von gemeinsamem Interesse in Konferenzen beraten und einvernehmliche Lösungsmöglichkeiten entwickeln,
- die Ergebnisse konstruktiver Zusammenarbeit auch gegenüber Welt- und europäischen Organisationen vertreten.



Über die erarbeiteten Vorschläge will die Europäische Sportkonferenz 1979 beraten. Es wird vom Internationalen Vorbereitungs-Komitee erwartet, daß an der Ausarbeitung der gewünschten neuen Form alle nationalen Organisationen oder staatlichen Institutionen des Sports der europäischen Länder beteiligt werden.

Das Internationale Vorbereitungs-Komitee für die IV. Europäische Sportkonferenz setzt sich zusammen aus dem Vertreter des Deutschen Sportbundes als Gastgeber sowie je einem verantwortlichen Repräsentanten der nationalen Organisationen oder

staatlichen Institutionen des Sports von Dänemark, der Volksrepublik Polen, der CSSR, Großbritanniens, der SFR Jugoslawiens, der Niederlande, der Schweiz und der UdSSR. Es wird beauftragt, unverzüglich mit seiner Vorbereitungsarbeit zu beginnen.

Alle Teilnehmer der III. Europäischen Sportkonferenz danken dem Dänischen Sportbund für die großzügige Ausrichtung der Konferenz. Die nächste Europäische Sportkonferenz führt der Deutsche Sportbund 1979 in Berchtesgaden durch. Die Bereitschaft der Volksrepublik Polen, 1981 Gastgeber der V. Europäischen Sportkonferenz zu sein, wird begrüßt.

## Anhang 10

**Liste der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft  
geförderten Projekte 1975 bis 1977**

Bezeichnung	Träger	1975	1976	1977
<b>A) Elementarbereich</b>				
Entwicklung eines Multimedienpakets „Sport im Kindergarten“ B 3161	Verein für Unterrichtsforschung Köln/KM <sup>2)</sup> Nordrhein-Westfalen	116 283 <sup>1)</sup>		
Rhythmus, Musik und Bewegung A 5386	KM Bayern	66 377	94 825	94 232
Sportkindergarten der Freiburger Turnerschaft A 5553	Freiburger Turnerschaft KM Baden-Württemberg	31 900	33 400	29 250
Längsschnittuntersuchung über die Wirkung frühzeitiger, motorischer Stimulation auf die Gesamtentwicklung des Kindes im 4. bis 6. Lebensjahr B 3229	Verein für Unterrichtsforschung Köln/KM Nordrhein-Westfalen	157 500	231 000	174 865
	Zwischensumme	372 060	359 225	298 347
<b>B) Primarstufe</b>				
Sporterziehung in der zweijährigen Eingangsstufe A 5679	KM Hessen/Universität Frankfurt	10 000	10 000	11 000 <sup>1)</sup>
Tägliche Bewegungszeit in der Grundschule A 5791	KM Hessen/Uni Gießen		70 500	148 750
Evaluation eines Sportcurriculums für die Primarstufe B 5628	Verein für Unterrichtsforschung Köln/KM Nordrhein-Westfalen	96 135	87 362	50 267
Differenzierender Sportunterricht nach Eignung und Neigung B 3121	KM Niedersachsen TU <sup>3)</sup> Braunschweig	81 630	107 368 <sup>1)</sup>	
Erstellung von Unterrichtsmodellen aufgrund von Untersuchungen zur Belastbarkeit von Kindern im Schulsonderturnen A 5492/B 5493	KM Nordrhein-Westfalen Verein für Sporthochschule Köln	20 800	22 106	39 780
	Zwischensumme	208 565	297 336	249 797
<b>C) Sekundarstufen I und II</b>				
Schulzentrum mit Leistungszug für Leibesübungen in Konstanz A 5179	KM Baden-Württemberg Stadt Konstanz	33 710 <sup>1)</sup>		
Erstellung und Erprobung eines Sportcurriculums für die Sekundarstufe I B 5615	KM Baden-Württemberg Uni Tübingen	29 392	29 392	93 700
Curriculum für das Leistungsfach Sport in der Sekundarstufe II A 5356	KM Hessen Uni Frankfurt	36 829 <sup>1)</sup>		
Arbeitsmaterial für den Sportunterricht in der reformierten Oberstufe A 5374	KM Nordrhein-Westfalen Verein für Unterrichtsforschung Köln	40 000	60 000	
Unterrichtsfilme für das Leistungsfach Sport in der Sekundarstufe II A 5513	KM Niedersachsen — KM Bayern Uni Frankfurt	32 000	52 161	32 000

1) Abgeschlossene Projekte

2) KM = Kultusminister

3) TU = Technische Universität

Bezeichnung	Träger	1975	1976	1977
Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe, Steinbart-Gymnasium Duisburg B 5495	KM <sup>2)</sup> Nordrhein-Westfalen PH <sup>3)</sup> Aachen	25 915	47 480	47 480
Medizinisch-wissenschaftliche Begleitung des Modellversuchs zum Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe B 5497	KM Nordrhein-Westfalen TH <sup>4)</sup> Aachen	25 605 <sup>1)</sup>		
Sportunterricht an Sonderschulen für verhaltensgestörte und erziehungsschwierige Jugendliche	KM Bayern/TU <sup>5)</sup> München		44 000	45 000
Sportunterricht an beruflichen Schulen A 5708/B 5696	KM Bayern Uni Regensburg		3 167	39 865
Sportzug und tägliche Sportstunde am Paul-Schneider-Gymnasium in Meisenheim B 5425/A 5246	KM Rheinland-Pfalz Gymnasium Meisenheim	29 950 <sup>1)</sup>		
	Zwischensumme	253 401	236 200	258 045
<b>D) Allgemeiner Hochschulsport</b>				
Verflechtung zwischen Bevölkerung und Universität durch Hochschulsport A 5175/B 3100	Wiss. Senat Bremen/ Uni Bremen	35 400	11 600 <sup>1)</sup>	
Erhebung und Struktur und Umfang des freiwilligen Hochschulsports B 3268	Allgemeiner Deutscher Hochschulsportverband	100 115	31 185	
	Zwischensumme	135 515	42 785	
<b>E) Aus- und Fortbildung</b>				
Fragen zur Aus- und Fortbildung von Erziehern und Sozialpädagogen im Bereich Sport B 3288	Deutsche Sportjugend		16 000 <sup>1)</sup>	
Fernstudium Sport für Grundschullehrer A 4110	KM Nordrhein-Westfalen Verein für Unterrichtsforschung Köln	89 975	52 000	37 975
Einphasige Lehrerausbildung-Studienteil „Freizeitsport“ A 4048	KM Niedersachsen Uni Oldenburg			213 200
Ausbildungsstruktur im Sozialpädagogischen Feld unter besonderer Berücksichtigung des Elementarbereichs — Lernbereich Sport A 4021	KM Hessen/Uni Marburg		nicht getrennt ausgewiesen	
	Zwischensumme	89 975	68 000	251 175
<b>F) Sport für Sozial-Benachteiligte</b>				
Gestaltung des Freizeitsports unter besonderer Berücksichtigung kompensatorischer Maßnahmen und der Eingliederung sozio-kulturell benachteiligter Kinder und Jugendlicher A 5450	Schulbehörde Hamburg/ TV Fischbek	134 337	111 632 <sup>1)</sup>	
	Zwischensumme	134 337	111 632	
	Total	1 193 853	1 015 178	1 057 364

1) Abgeschlossene Projekte

2) KM = Kultusminister

3) PH = Pädagogische Hochschule

4) TH = Technische Hochschule

5) TU = Technische Universität

## Anhang 11

**Gesamtübersicht über die Höhe der in den Haushaltsjahren 1976, 1977  
und 1978 bereitgestellten Sportförderungsmittel des Bundes**

	1976	1977	1978
	Millionen DM		
1. Bundesminister des Innern .....	81,046	83,753	93,989
2. Auswärtiges Amt .....	5,412	5,819	6,180
3. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung .....	9,640	10,142	10,990
4. Bundesminister der Verteidigung .....	79,651	45,158	56,872
5. Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit .....	9,046	9,123	9,868
6. Bundesminister für Verkehr .....	1,900	3,000	3,000
7. Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen .....	4,514	4,470	4,900
8. Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen .....	20,666	17,297	19,915
9. Bundesminister für Bildung und Wissenschaft .....	13,337	19,528	18,250
10. Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .....	3,010	2,663	4,826
Summe ...	228,222	200,953	228,790

Nicht erfaßt sind hierbei die Bundesmittel, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, des Städtebauförderungsgesetzes sowie nach Maßgabe des ERP-Gemeindeprogramms zur Verfügung gestellt werden. Mit diesen Mitteln werden teilweise auch Einrichtungen finanziert, die den sportlichen Bedürfnissen der Bevölkerung dienen (z. B. Hallen- und Freibäder).